

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1882)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rethes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Bern, den 10. August 1882.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrate den Zusammentritt des Grossen Reths auf Montag den 28. August festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungskale des Grossen Reths auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe zur ersten Berathung

betreffend

1. Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht,
2. Aufhebung, Abänderung und Ergänzung des bisherigen altbernischen Rechts,
3. Aufhebung, Abänderung und Ergänzung des bisherigen jurassischen Civilrechts,
4. Verpfändung beweglicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes (Art. 211 O. R.)

B. Dekretsentwurf

betreffend

1. Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

C. Vorträge.

a. des Regierungspräsidiums

1. über die Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

b. der Direktion des Gemeindewesens:

1. Rekurs der Gemeinden Lützelflüh und Rüegsau des Amtsbezirks Trachselwald und Utzenstorf des Amtsbezirks Fraubrunnen betreffend Amtsanzeiger.

c. der Justiz- und Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

d. der Finanzdirektion:

1. Nachkredite.

e. der Domänendirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Bau einer Pächterwohnung im Schlossgut zu Köniz.

f. der Baudirektion:

1. Strassen- und Brückenbauten.

g. der Eisenbahndirektion:

1. Subventionsgesuche.

h. der Direktion des Vermessungswesens:

1. Vorstellung der Gemeinde Worb betreffend Grenzbereinigung.

D. Wahlen:

1. eines Obergerichtsschreibers,
2. eines Regierungsstatthalters von Erlach.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen, sowie das Gesetz für Einführung des Obligationenrechts.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident
Niggeler.*

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung und bezeichnet, in Ersetzung des abwesenden Herrn Geiser, als provisorischen Stimmenzähler Herrn *Weber* (Biel).

Erste Sitzung.

Montag den 28. August 1882.

Vormittags um 10 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 170 anwesende Mitglieder; abwesend sind 95, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baud, Benz, Brunner, Bühlmann, Bürgi in Wangen, Chodat, Fueter, Gaillet, Geiser, Gouvernon, Hauser, Imer, Immer, Jolissaint, Klaye, Kohli in Guggisberg, Mägli, Marti in Bern, Naine, Reber in Niederbipp, Rieder, Rosselet, Roth, Sahli, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schneider, Seiler, Steck, v. Werdt, Willi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Badertscher, Bangerter, Batschelet, v. Bergen, Berger, Beutler, Born, Boss, v. Büren, Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Chavanne, Déboeuf, Engel, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursanne, Flück, Friedli, Frutiger, Füri, Gerber in Steffisburg, Gfeller, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hegi, Hennemann, Hess, Hofer in Signau, Jobin, Joliat, Kaiser in Grellingen, Kleining, Kohler in Pruntrut, Lehmann in Lotzwyl, Lenz, Maurer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Mosimann in Langnau, Müller in Tramlingen, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Rätz, Reichenbach, Renfer, Riat, Rolli, Schmid in Laupen, Schwab, Spring, Sterchi, Stettler Felix Samuel in Eggiwyl, Stettler Simon Chr. in Eggiwyl, Thönen, Trachsel in Frutigen, Viatte, Wiedmer, Zingg, Zumkehr.

Tagesordnung:

Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage des Regierungsrathes sind seit der letzten Session zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

1. Im Wahlkreise *Frutigen*, am Platze des zum Gerichtspräsidenten gewählten Herrn Aellig, Herr Johann Wilhelm *Hari*, Amtsrichter, in Adelboden.
2. Im Wahlkreise *Gurzelen*, am Platze des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Kurz, Herr Friedrich *Muri*, Gemeinderath in Kirchdorf.
3. Im Wahlkreise *Guggisberg*, am Platze des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Burri, Herr Johann *Kohli*, Gastwirth in Bern.
4. Im Wahlkreise *Langnau*, am Platze des zum Staatsschreiber gewählten Herrn Berger, Herr Johann Peter *Mosimann*, Apotheker in Langnau.
5. Im Wahlkreise *Langenthal*, am Platze des zum Oberrichter gewählten Herrn Harnisch, Herr Friedrich *Weber*, in Langenthal.
6. Im Wahlkreise *Jegenstorf*, am Platze des ausgetretenen Herrn Häberli, Herr Bendicht *Käch - Schwarzenbach*, Wirth in Münchenbuchsee.
7. Im Wahlkreise *Nidau*, am Platze des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Biedermann, Herr Bendicht *Zesiger*, alt Grossrath, in Merzligen.
8. Im Wahlkreise *Büren*, am Platze des zum Kreisförster gewählten Herrn Balsiger, Herr Niklaus *Stauffer*, Eisenhändler in Büren.
9. Im Wahlkreise *Münster*, am Platze des zum Kreisförster gewählten Herrn Cuttat und des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Peteut, Herr Alfred *Girod*, Fürsprecher in Münster, und Herr Gustav Adolf *Wisard*, Büreaulist in Grandval.
10. Im Wahlkreise *Delsberg*, am Platze des zum Regierungsrath gewählten Herrn Gobat und des zum Regierungsstatthalter gewählten Herrn Erard, Herr Jules *Joliat*, Notar in Delsberg, und Herr Viktor *Chavanne*, Fabrikant in Delsberg.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen vorliegen, und gegen dieselben auch von Amteswegen nichts einzuwenden ist, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes als gültig erklärt.

Die Herren *Girod*, *Hari*, *Käch*, *Kohli*, *Muri*, *Stauffer*, *Weber*, *Wisard* und *Zesiger* leisten als neugewählte

Mitglieder des Grossen Rethes den verfassungsmässigen Eid.

und Fr. 12. 40 Kosten verurtheilt worden sind, Fr. 20 von der gesprochenen Busse, unter Aufrechthaltung des Urtheils im Uebrigen.

Der *Rekurs der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf* betreffend Amtsanzeiger wird auf den Antrag des Herrn Regierungsrath *Rätz* der Bittschriftenkommission überwiesen.

Die *Kommission für das Brandassekuranzwesen* ist durch den Austritt der Herren Charpié, Joost und Sessler inkomplet geworden.

Der *Grosse Rath* beschliesst, dieselbe durch das Bureau ergänzen zu lassen.

Naturalisation.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird mit der gesetzlichen Zweidrittelmehrheit bei 151 Stimmenden in das bernische Landrecht aufgenommen:

Wilhelm Ludwig *Reichenau*, von Caub, Königreich Preussen, Lehrer an der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti, unverheirathet, dem das Burgerrecht der Gemeinde Zollikofen zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	144 Stimmen.
Für Abschlag	5 »

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* werden folgende Strafen *erlassen*:

1. Dem Christian *Schlegel*, gewesenen Notar und Gemeindeschreiber in Kaufdorf, wegen Unterschlagung zu 13 Monaten Zuchthaus verurtheilt, der Rest dieser Strafe, im Sinne der Umwandlung derselben in einfache Enthaltung;

2. Dem Karl *Marx*, aus Bonn, die drei letzten Monate der 14 monatlichen Zuchthausstrafe, zu der er am 10. Oktober 1881 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Diebstahl verurtheilt worden ist;

3. Der Verena und der Anna *Linder*, die am 10. dieses Monats vom Polizeirichter von Frutigen wegen Winkelwirthschaft zu Fr. 50 Busse, Fr. 10 Patentgebühr

Dagegen werden, ebenfalls nach den Anträgen des *Regierungsrathes*, mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Arnold *Bouverat*, von Breuleux, am 19. Juli 1881 von den Assisen des fünften Bezirks wegen Anstiftung seiner Ehefrau zu 13 Wechselfälschungen zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2. Johann *Weber*, von Burg, Kt. Aargau, Notar und Gemeindeschreiber in Bremgarten, am 19. Juli dieses Jahres von der Polizeikammer wegen Fälschung eines Privatzeugnisses zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

3. Die Gebrüder *Stettler*, Badwirthe im Biembach bei Hasle, am 6. Juni abhin vom Polizeirichter von Burgdorf zu Fr. 50 verurtheilt, weil sie ohne Be willigung am Auffahrtstage auf der Rütibergegg gewirtheit hatten.

Der *Präsident* beantragt, die französischen Uebersetzungen der Vorträge über Strafnachlassgesuche von hier an nur noch vorlesen zu lassen, wenn es besonders verlangt werde.

Folletête. Il me semble pourtant qu'il est convenable de continuer à lire les rapports dans les deux langues ou d'en donner au moins un résumé en français. D'après la constitution, la langue française est une langue nationale comme la langue allemande. Nous avons ici un très-habile traducteur, qui ne refusera sans doute pas de continuer ses fonctions.

Der *Präsident* lässt seinen Antrag fallen.

4. Friedrich *Gribi*, Baumeister in Burgdorf, am 27. Juni abhin vom Amtsgerichte von Burgdorf wegen gröslicher Misshandlung eines Arbeiters zu 5 Tagen Gefangenschaft, Fr. 200 Entschädigung und zu den Kosten verurtheilt.

5. Gottlieb *Herzig*, von Obersteckholz, am 3. September 1880 von den Assisen des dritten Bezirks, wegen tödlicher Misshandlung seiner Ehefrau, zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

6. Susanna *Kipfer*, geb. Fuss, Christians Ehefrau, zu Wattenwyl, am 23. Juni 1882 von den Assisen des zweiten Bezirks wegen Anstiftung zu Eigentums beschädigung zu 5 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

(28. August 1882.)

Strafnachlassgesuch von Alfred Ramstein, Badwirth zu Bibern, wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und gegen die Verordnung betreffend die Untersuchung geistiger Getränke vom Polizeirichter von Laupen zu einer Busse von 50 Fr. verurtheilt.

Der Regierungsrath und die *Bittschriftenkommission* tragen auf Abweisung an.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der *Bittschriftenkommission*. Es wäre nicht ganz unmöglich, dass der Grosse Rath, entgegen dem Antrage der vorberathenden Behörden, hier einen Nachlass gestatten würde. Indessen ist auch gegenüber andern Wirthen im Amtsbezirk Laupen ein Strafurtheil vom Polizeirichter bezüglich der gleichen Uebertretung ausgesprochen worden, und es ist anzunehmen, dass die andern Wirthe dem Urtheil bereits Genüge geleistet und ihre Busse bezahlt haben. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass, wenn der Fall appellirt worden wäre, sehr wahrscheinlich in oberer Instanz ein freisprechendes Urtheil erfolgt wäre. Man muss dies wenigstens schliessen aus der Praxis, welche die Polizeikammer in solchen Fällen bisher befolgt hat. Es ist ohne Zweifel richtig, dass das Getränk, welches der Gesuchsteller auswirthete, ihm in ganz gleicher Qualität geliefert worden ist. Der betreffende Fabrikant, welcher im Kanton Neuenburg wohnt, hat in seiner Abhörung vor dem dortigen Richter angegeben, er habe allerdings Manipulationen vorgenommen, dieselben seien aber nicht gesundheitsschädlich, weshalb er keine strafbare Handlung begangen habe. Also einzig aus Gründen der Konsequenz wird, im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, auf Abweisung angetragen.

Der Antrag der vorberathenden Behörden wird genehmigt.

Strafnachlassgesuch von Jakob Enz-Allemann, gewesem Institutsvorsteher, später Weinhändler, in Bümpliz, am 6. Mai 1882 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung im Betrage von 729 Fr. zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung, die *Bittschriftenkommission* auf Entsprechung an.

Nussbaum (Worb), Berichterstatter der *Bittschriftenkommission*. Die *Bittschriftenkommission* geht im vorliegenden Falle mit den Anträgen der Regierung nicht ganz einig. Der Fall ist oberinstanzlich beurtheilt worden, und man kann daher an diesem Urtheile nicht mäkeln. Indessen ist er so spezieller Natur, dass ein ähnlicher Fall vielleicht noch nie vorgekommen ist. Die *Bittschriftenkommission* hat die Ueberzeugung, dass, wenn der konkrete Fall bei Berathung des Strafgesetzbuches dem Gesetzgeber vorgeschwett hätte,

die Strafandrohung eine weit geringere gewesen wäre.

Der Gesuchsteller, Herr Enz - Allemann, schloss vor einigen Jahren mit einem Andern einen *Gesellschaftsvertrag* für den gemeinschaftlichen Betrieb eines Weingeschäftes ab. Dabei kam Herrn Enz die Stellung zu, die nötigen Gelder zu liefern, die Bücher zu führen und den Verkauf der Getränke zu besorgen, während der andere Gesellschafter einfach seine persönliche Thätigkeit beim Einkauf und bei Besorgung der Waare einzuwerfen hatte. In Folge des *Gesellschaftsvertrages* war Enz berechtigt, Zahlungen rechts gültig in Empfang zu nehmen. Er that dies, liess aber solche Personen, die in seiner Nähe wohnten und ihm zu seinem Privatgeschäfte Arbeit geliefert hatten, ihre bezüglichen Rechnungen in Abrechnung bringen und bezog also von ihnen bloss den Saldo. Das Geschäft ging nicht gut, und es gelangte zur gerichtlichen Liquidation, und zwar auf den Antrag des andern Theilhabers, der einige Zeit vorher in Folge obwaltender Differenzen zwischen den beiden Geschäftsinhabern die Führung der Bücher übernommen hatte.

Nun ergibt sich aus den Akten, namentlich aus der Motivirung des Urtheils, dass in dem Umstande, dass Herr Enz Zahlungen in Empfang nahm und dieselben nicht in die betreffenden Bücher eintrug, wobei aber doch der Konto Enz belastet wurde, eine Unterschlagung erblickt wurde. Enz seinerseits behauptet aber des bestimmtesten, dass er jeweilen nach Abzug der betreffenden Beträge dem andern Theilhaber, der die Bücher geführt, davon Mittheilung gemacht zum Zwecke der Eintragung in dieselben. Er beruft sich namentlich auch darauf, dass er berechtigt gewesen sei, diese Beträge jeweilen in Empfang zu nehmen. Es ergibt sich aus den Akten auch, dass der andere Theilhaber kurze Zeit vor dem Ausbruche der gerichtlichen Liquidation ebenfalls bedeutende Beträge, welche die hier in Frage liegende Summe noch übersteigen, bezogen hat, und es ist, wenn die Untersuchung auf diesen Theilhaber ausgedehnt worden wäre, fraglich, ob da nicht vielleicht mehr Gründe gewesen wären, ein Strafurtheil auszusprechen, als gegenüber Herrn Enz. Es ist übrigens noch in Berücksichtigung zu ziehen, dass der Gesuchsteller bei der Liquidation des Geschäftes für eine bedeutende Summe verlustig gegangen ist, so dass er nachher auch als Privatperson in gerichtliche Liquidation fiel.

Herr Enz, der vielen der anwesenden Herrn bekannt ist, stand früher in bessern Verhältnissen. Er bekleidete auch Gemeindebeamtungen und leistete sehr viel Gutes auf verschiedenen gemeinnützigen Gebieten. Es ist daher leicht erklärlich, dass, nachdem er durch die ökonomische Lage, in die er gerathen, an seiner Geistesrichtung gelitten haben wird, ihm, wenn er die Gefangenschaftsstrafe aushalten muss, vielleicht ein solcher Stoss versetzt wird, dass es ihm nicht mehr möglich sein wird, sich und seine Familie zu erhalten.

Aus allen diesen Gründen und namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Strafurtheil sich einzig gründet auf die Aussagen des andern Geschäftsheilhabers, hinsichtlich deren Wahrheit aber weiter keine Beweismittel vorliegen, stellt die *Bittschriftenkommission* den Antrag, es sei Herrn Enz die ihm auferlegte Strafe zu erlassen.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es lässt sich allerdings sehr Vieles zu Gunsten des Petenten sagen, und der Regierungsrath hätte seinerseits gerne einen Antrag auf wenigstens theilweise Nachlass der Strafe gestellt. Es wäre aber Herrn Enz wenig damit gedient, wenn man ihm einen Theil der Strafe schenken würde; denn das Schlimme für ihn ist, dass er überhaupt eine Gefangenschaftsstrafe antreten soll. Herr Enz hat zugegeben, dass er verschiedene Gelder, welche in die Gesellschaftsmasse gehörten, eingezogen und im eigenen Interesse verwendet hat, und er ist deshalb auch der Unterschlagung im Betrage von 729 Fr. schuldig erklärt worden. Wenn man die Akten aufmerksam liest, bekommt man allerdings den Eindruck, dass er da gewissermassen nur zu einer Art Selbsthilfe gegriffen hat. Er hat nämlich die Gelder in das Geschäft eingeschossen. Die Kasse wurde von den beiden Theihabern abwechselnd geführt. Als das Geschäft nicht gut ging, zog Herr Enz verschiedene Zahlungen, theilweise in baar, theilweise durch Verrechnung mit Arbeitern u. s. w., ein und verwendete sie im eigenen Nutzen, d. h. mehr oder weniger zur Deckung derjenigen Gelder, deren muthmasslichen Verlust er voraussah. Ich gebe gerne zu, dass vielleicht ein anderes Gericht die Sache milder beurtheilt und möglicherweise sogar ein freisprechendes Urteil gefällt hätte. Nachdem aber Herr Enz durch zwei Instanzen verurtheilt worden, glaubte der Regierungsrath, er könnte nicht den Antrag stellen, ein solches Urteil einfach aufzuheben. Der Regierungsrath betrachtet den Grossen Rath nicht als eine Appellationsinstanz, sondern der Grosse Rath soll nur begnadigen, wenn besondere, durch das Gesetz vorgesehene Gründe vorliegen, oder wenn das Gericht selbst ein Strafnachlassgesuch stellt. Das ist hier nicht der Fall, und daher glaubte der Regierungsrath, auf Abweisung antragen zu sollen. Ich erkläre aber gerne, dass ich persönlich nichts dagegen habe, wenn der Grosse Rath in diesem Falle dem Antrage der Bitschriftenkommission beistimmt.

Hofmann-Moll. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, der Sitzung der Bitschriftenkommission beizuwohnen. Die Akten haben aber bei mir zirkulirt, und ich habe mich überzeugt, wenn je Grund zur Begnadigung vorliege, so sei es hier der Fall. Wir haben allerdings die Urtheile nicht zu kritisiren, allein wir können begnadigen. Ich beantrage, im Einverständnisse mit den übrigen Mitgliedern der Bitschriftenkommission, es sei Herrn Enz die Strafe gänzlich zu erlassen.

Abstimmung.

Für Abweisung (Antrag des Regierungsrathes) 42 Stimmen.

Für Entsprechung (Antrag der Bitschriftenkommission) 71 »

ersterer zu 45, letzterer zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt.

Der *Regierungsrath* trägt auf Abweisung, die *Bitschriftenkommission* auf theilweise Strafnachlass an.

Nussbaum, Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Der Antrag des Regierungsrathes mochte zur Zeit, als er beschlossen wurde, seine Berechtigung gehabt haben. Seither hat sich aber die Sachlage verändert, weil inzwischen die Zivilfolgen von den Verurtheilten vollständig befriedigt worden sind. Mit Rücksicht hierauf, und weil die letzteren eigentlich bloss wegen Gehülfenschaft (der Hauptangeschuldigte ist gestorben) verurtheilt worden sind, beantragt die Bitschriftenkommission, dem Rudolf Sommer seine Strafe bis auf 15, und dem Gottfried Sommer die seinige bis auf 10 Tage zu schenken. Ersterem würden also 30, und letzterem 20 Tage in Abrechnung gelangen.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hätte gerne einen Strafnachlass beantragt, allein weil ein solcher mehr oder weniger die Aufhebung eines Urtheils zur Folge gehabt hätte, und auch aus Gründen der Konsequenz glaubte er, auf Abweisung antragen zu sollen. Seit der Behandlung des Geschäftes durch den Regierungsrath ist nun allerdings der Milderungsgrund eingetreten, dass der Hauptgläubiger durch die Gebrüder Sommer zufrieden gestellt worden ist. Ich erhebe daher gegen den Antrag der Bitschriftenkommission keine Einsprache, obwohl ich in formeller Beziehung den Antrag des Regierungsrathes aufrecht erhalten muss.

Abstimmung.

Für Abweisung nach Antrag des Regierungsrathes 48 Stimmen.

Für Entsprechung nach Antrag der Bitschriftenkommission 66 »

Bendicht Etter, von Maikirch, den 14. Januar 1882 von den Assisen des II. Bezirks wegen Nothzuchtversuchs und Diebstahls zu 12 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird der Petent mit seinem Strafnachlassgesuche abgewiesen.

Christian Hari, allié Stoller, Zündhölzchenfabrikant in Frutigen, wegen gesetzwidriger Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor unter vier Malen zu Bussen im Gesamtbetrag von 190 Franken verurtheilt.

Regierungsrath und *Bitschriftenkommission* tragen auf Abweisung an, welchem Antrage der Grosse Rath beistimmt.

Strafnachlassgesuch von Rudolf Sommer, Schleifer in Laupen, und Gottfried Sommer, Sattler in Gempenach, den 13. Mai 1882 von der Polizeikammer wegen Gehülfenschaft bei betrügerischem Geltstag

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

(28. August 1882.)

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

Erste Berathung.

(Siehe diesen Entwurf in Nr. 23 und die Kommissionalaanträge in Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatte von 1882.)

Präsident. Die im Einladungsschreiben angegebenen drei Gesetzesentwürfe betreffend Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, betreffend Aufhebung, Abänderung und Ergänzung des bisherigen altbernischen Rechts und betreffend Aufhebung, Abänderung und Ergänzung des bisherigen jurassischen Zivilrechts sind nun in einen einzigen Entwurf verschmolzen worden.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich wird durch Art. 881 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht dieses auf den 1. Januar 1883 in Kraft erklärt. Diese Thatsache hat den Regierungsrath veranlasst, Ende Januar abhin die Frage der Influenzen des Obligationenrechtes auf das bestehende kantonale Recht durch eine Kommission von Fachmännern prüfen zu lassen und diese einzuladen, hierüber sowohl in Betreff des altbernischen und desjenigen Rechts privatrechtlicher Natur, das auf den ganzen Kanton seine Anwendung findet, als in Betreff des specifisch jurassischen Rechts, des code civil und des code de commerce, Bericht zu erstatten. Es ist Ihnen denn auch bekannt, dass hierüber einige Zeit nach erhaltenem Auftrage gedruckte Vorlagen erschienen sind von Seite des Herrn Professor Vogt in Betreff des altbernischen und des gemeinsamen Rechtes und von Seite des Herrn Oberrichter Juillard in Betreff des specifisch jurassischen Rechtes und des Handelsrechtes.

Bei der Prüfung dieser Arbeiten haben Sie ganz gewiss zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass hier von Seite zweier sachkundiger Männer gründliche Untersuchungen angestellt worden sind, und es haben denn auch die dahерigen Arbeiten den Fortgang der späteren Vorbereitungsarbeiten für die heutige Vorlage ganz wesentlich gefördert. Wenn zwar die Fortsetzung der Arbeiten schon mit dem Monat April oder Mai durch das Erscheinen der betreffenden gedruckten Berichte ermöglicht worden wäre, so hat doch der Ablauf der Verwaltungsperiode die Angelegenheit um einige Zeit verschoben. So konnte die Arbeit der für diesen Gegenstand niedergesetzten Kommission, der Gesetzesrevisionskommission, erst ungefähr Mitte Juli beginnen. Es soll nun an dieser Stelle den Kommissionsmitgliedern, den Herren Pro-

fessor Vogt, Oberrichter Juillard, Professor Zeerleder, Fürsprecher Niggeler und Professor Stooss, die Anerkennung gezollt werden, dass sie mit warmem Interesse und vielem Eifer für die Ordnung unseres kantonalen Rechtszustandes und für dessen Entwicklung im Anschlusse an das Bundesrecht gearbeitet haben, und dass ohne diesen Eifer und die Hingabe für die Sache es dem Regierungsrath rein unmöglich gewesen wäre, innerhalb nützlicher Frist die betreffenden Vorlagen dem Grossen Rathe zur Behandlung einzureichen.

Wenn daher da und dort in den Vorlagen, wie sie sich nun in Ihren Händen befinden, vielleicht Mängel und Unvollkommenheiten auffindbar sind, was weder vom Regierungsrath noch von der vorberathenden Kommission in Abrede gestellt wird, so wollen Sie es entschuldigen mit der Rapidität, mit welcher die Arbeit zu Stande gebracht werden musste. Es nimmt denn auch sowohl der Regierungsrath als die vorberathende Kommission die Aufgabe auf sich, in der zwischen der ersten und zweiten grossräthlichen Berathung liegenden Zeit die Vorlage einer gründlichen Sichtung zu unterwerfen. Man glaubt, auf diese Weise bis zur nächsten Novembersitzung Ihnen ein Elaborat unterbreiten zu können, das denn doch einigermassen und in viel höherem Masse als jetzt Anspruch auf Vollständigkeit machen wird und darf.

Die Vorlage, welche ursprünglich eine dreitheilige war, welche aber, der juristischen Technik unbeschadet, aus mehr politischen Erwägungen in ein Ganzes verschmolzen worden ist, umfasst, wie Sie bemerk haben werden, vier Hauptpartien.

Die erste enthält diejenigen Bestimmungen, deren Aufstellung durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht zur Notwendigkeit geworden ist, wenn dieses Bundesgesetz von Anfang an seine ungestörte Wirksamkeit im Volksrechtsleben entwickeln soll. Es sind diese Bestimmungen zum grössern Theile organisatorischer und in der Schlusspartie strafrechtlicher Natur. Die erste Partie der sogenannten Einführungsbestimmungen normirt die sachliche Zuständigkeit in allen denjenigen Fällen, wo in Zukunft nach Mitgabe des Obligationenrechts in Rechtsgeschäften und hauptsächlich in Handelsrechtsgeschäften eine Intervention des Richters auf einseitiges Begehr einer Partei notwendig werden wird. Man glaubte, im Anschlusse an unsere Organisation hiefür keinen geeigneteren richterlichen Beamten finden zu können, als den Amtsgerichtspräsidenten.

Man versuchte dann auch, ein kurzes, ganz summarisch gehaltenes Verfahren zur Abwicklung dieser Gesuche und Anträge und zur Verwirklichung der betreffenden Verfügungen und Massnahmen einzuflechten, das nur insofern auf besondere Beachtung Anspruch macht, als es den bisherigen Prozessvorschriften nicht angepasst werden konnte mit Rücksicht auf die Singularität des vorgesehenen Verfahrens überhaupt. Aber überall da, wo wir in diesen Fällen in das gemeine Prozessrecht gelangen, gelten die bisherigen Vorschriften des Prozesses. In der Rechtsmittellehre und bei anderen zutreffenden Fragen werde ich auf diesen Punkt dann noch speziell zu sprechen kommen.

Es war auch nöthig, den Handelsregisterführer

und die Aufsichtsorgane über die Handelsregisterführung zu bezeichnen. Endlich mussten einige Strafbestimmungen aufgestellt werden in Betreff der Führung der Geschäftsbücher und der Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz.

Diese Partie des Gesetzes, die ich gewissermassen eine organische nennen möchte, hätte vielleicht auch auf dem Wege des grossräthlichen Dekrets behandelt werden können, allein da nach anderer Richtung hin gesetzgeberisch vorgegangen werden musste, so schien es dem Regierungsrath und der Kommission am passendsten, auch diese Bestimmungen in Gesetzesform einzukleiden.

Wichtiger und von grösserer praktischer Bedeutung, weil sie unmittelbar in das ganze Rechtsleben unseres Bernervolkes eingreifen, sind die nachfolgenden zwei, beziehungsweise drei Abschnitte.

In der Frage der Aufhebung bestehender Vorschriften privatrechtlicher Natur in beiden Kantonstheilen ging der Regierungsrath auf Anrathen der Kommission von folgenden Gesichtspunkten aus.

Vorerst zeigte es sich, dass bei dem Rechtswirrwarr, in den wir nun ohnehin durch die partielle Gesetzgebung Seitens des Bundes und das partielle, übrig gebliebene Gesetzgebungsrecht der Kantone gerathen werden, es wohl zu einer klaren Direktion, soweit diese überhaupt möglich ist, dient, wenn auf legislatorischem Wege alle diejenigen, aber auch nur diejenigen Satzungen des bisherigen Rechts, die zweifelos durch das Bundesrecht als aufgehoben betrachtet werden müssen, definitiv als aufgehoben erklärt werden. Es vereinigen sich auf diesem Wege die Abrogationswirkungen des Bundesgesetzes mit der Willenserklärung der kantonalen Gesetzgebung dahin, dass Satzungen, welche durch das Einführungsgesetz als aufgehoben erklärt sind, in diesem Moment aus unserem Rechtsleben, soweit sie natürlich nicht mit früheren Rechtsverhältnissen noch in Beziehung stehen, also für alle neuen Rechtsverhältnisse verschwinden.

Das ist ein Vortheil, den dieser eingeschlagene Gang vor anderen Erscheinungen in unserer Legislatur besitzt, z. B. vor derjenigen, die wir hatten in Verbindung mit der Einführung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, wo wir zu dem Resultate gekommen sind, dass Satzungen, welche der grosse Rath als aufgehoben erklärt hatte, vom Richter als noch zu Recht bestehend erklärt wurden. Ein solcher Zustand, eine solche Rechtsunsicherheit darf natürlich nicht bestehen, und darum wählte man den Weg des Referendumsgesetzes. In diesem Gesetze werden allerdings nur zweifelos aufgehobene Bestimmungen als aufgehoben erklärt, und da, wo Zweifel über die Fortexistenz oder Abrogation von Satzungen obwalten, wird die Sache der gerichtlichen Praxis überlassen. Auf einem grossen Theile dieses Bodens wird natürlich für längere Jahre noch Rechtsunsicherheit bestehen. Allein die Sache ist nun einmal so geordnet. Der Bund greift mit partiellem Privatrecht seinerseits ein, und die Kantone sollen auch privatrechtlich legifizieren. Diese beiden Rechtsgebiete werden vielfach in einander hinübergreifen, und der Bürger muss temporär darunter leiden, bis wir einmal, über kurz oder lang, zu dem Ziele gelangen, dass wir nur ein einheitliches Privatrecht in der Eidgenossenschaft kennen.

Neben den zweifellos aufgehobenen Satzungen finden Sie auch solche, welche als veraltet, als nicht mehr praktisch anwendbar betrachtet werden dürfen. Wir haben dieselben mit in die Vorlage verflochten, und Sie werden mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf diese Satzungen zu richten.

Wo ein bisheriges System des Obligationenrechts (es betrifft dies speziell das jurassische) einzelne Vertragsarten aufgenommen hat, von denen das neue schweizerische Obligationenrecht nicht spricht, haben wir dieselben gleichwohl als aufgehoben erklärt. In den Vordergrund tritt nach dieser Richtung der Vergleich (la transaction). Hieron spricht das Bundesrecht nicht. Derselbe hat übrigens verwandtschaftliche Beziehungen zum alternischen Rechte, respektive zum Prozesse, indem der Prozess von 1847 wenigstens einzelne Partien des Vergleichs umfasst. Formell aufgefasst, hätte man nun vielleicht sagen können, solche Partien sollen auch in Zukunft im betreffenden Obligationenrechtssysteme unangefochtenen Bestand haben. Allein damit gelangt man neuerdings zu einem Dualismus, der zu nichts nützt, und der vermieden werden kann, weil die allgemeinen Lehren über Verträge überall da aushelfen, wo das Obligationenrecht selbst aus der Materie keine spezielle Vertragsart konstruiert hat. Und so haben wir geglaubt, auch solche Satzungen und sogar ganze Partien als aufgehoben betrachten und behandeln zu können, die im Obligationenrechte nicht einen speziellen Platz gefunden haben, aber an der Hand der allgemeinen Vertragslehren geprüft und beurtheilt werden können.

Ein Hauptgesichtspunkt in dieser Materie der Aufhebung des bisherigen Rechtes ist der, dass wir nach zwei Richtungen hin Unifikation des Obligationenrechts anzustreben gesucht haben. Vor Allem aus nach der Richtung hin, dass wir, so viel als möglich, und wo es nicht zum Schaden von kantonal gebliebenen Vertragsarten gereichen würde, den Anschluss an das eidgenössische Obligationenrecht gesucht, und dass wir damit gleichzeitig auch in den betreffenden Partien unifizirend zwischen dem alten und neuen Kantonstheile gearbeitet haben. Und in der That würde es sich merkwürdig machen, wenn in einem Rechtsgeschäfte (ich will als Exempel den Kaufvertrag wählen), das zu gleicher Zeit Liegenschaften und Beweglichkeiten zum Gegenstande hat, zweierlei Recht auf dasselbe angewendet werden müsste, im alten Kantone sowohl, als im Jura, nämlich für diejenige Partie, die die Liegenschaft betrifft, kantonales Recht, und für die, die das Mobilier betrifft, das als Zugabe in dem Kaufvertrage figurirt, Bundesrecht. Es könnte so unter Umständen das, was den Uebergang der Gefahr, die Gewähr, die Willenserklärung mit ihren Mängeln und Bedingungen und allerlei Nebenumstände des Geschäfts betrifft, auf diese Art in einem und demselben Geschäfte unter eine doppelte Gesetzgebung gestellt werden müssen. Ich glaube, man braucht solche Eventualitäten nur auszusprechen, um sofort zu dem Resultate zu kommen: es kann nicht möglich sein, dass ein und derselbe Vertrag für das eine Objekt des Geschäfts unter diesem Rechte stehe, und für das andere unter einem anderen.

Wir haben aber auch geglaubt, wenn so doch für

gewisse Vertragsobjekte das kantonale Recht vor dem Bundesrechte gesichert bleibe, so dürfen wir dasselbe gleichwohl in den Kauf geben, insoweit als das Bundesrecht die nöthigen ergänzenden Bestimmungen bietet, um auch nach der Richtung hin, wo nur ein Rechtsgeschäft auf kantonalen Rechtsunterlagen zur Prüfung gelangt, unter einheitlichen Rechtsnormen zu stehen. Und so haben wir denn, wo es nicht Spezialitäten der betreffenden Verträge mit Bezug auf die Form selbst betrifft, z. B. bei den Liegenschaftsverkehrsverträgen und bei den Verträgen, die mit dem Grundbuchsysteme zusammenhangen, und soweit nicht unsere Schenkungsverträge und Erbverträge mit dem Erbrechte und mit der Dispositionsbefugniß materiell zusammenhangen, überall da, wo es ohne Schaden für die Prüfung und Beurtheilung der Rechtsgeschäfte hat geschehen können, die allgemeinen Grundsätze des kantonalen Rechts ganz fahren lassen und uns an diejenigen des Bundesrechts angeschlossen. Auch dieser Punkt kann dann in der Detailberathung noch etwas genauer beleuchtet werden. Dieser letztere Gesichtspunkt begründet nun das Erscheinen der vierten Partie der Vorlage: «Ergänzendes Recht».

Auf diesem Boden erlangen Sie, wie ich vorhin schon berührt habe, für alle Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht spezifisch kantonaler Natur sind, und mit dem Erbrechte oder anderweitigen organischen Einrichtungen, wie Grundbuchführung u. s. w., zusammenhangen, ein einheitliches Recht. Sie erzielen die Beseitigung des Dualismus, wonach bei einem und demselben Geschäft zweierlei Recht zur Anwendung käme, und machen einen Schritt zur Unifikation des Rechts, die von allen Denjenigen angestrebt und mit Eifer verfolgt werden muss, die nicht im Rechtswirrwarr ihren Vortheil zum Schaden des Recht verlangenden Volkes suchen wollen.

Indem ich also auf diesen letzten Gesichtspunkt hauptsächlich Ihr Augenmerk hingerichtet haben will, empfehle ich Ihnen das Eintreten auf die Vorlage.

Präsident. Da die beiden Vicepräsidenten sich für die ganze Session haben entschuldigen lassen, so muss für diese Berathung, wo ich als Berichterstatter der Kommission fungire, ein Präsident ad hoc ernannt werden. Wenn die Versammlung einverstanden ist, so möchte ich Herrn Karrer ersuchen, statt meiner den Vorsitz zu übernehmen.

Karrer besteigt den Präsidentenstuhl.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits aus dem Berichte des Herrn Justizdirektor Egli vernommen haben, zerfällt der Entwurf wesentlich in drei Abschnitte, oder, wenn man will, in zwei, nämlich in einen, der Einführungsbestimmungen enthält, die im Obligationenrechte der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten sind, und in einen andern Theil, der gewisse Bestimmungen sowohl des altbernischen, als des jurassischen Rechtes aufhebt und theilweise durch andere ersetzt.

Was den ersten Theil betrifft, so war derselbe für uns obligatorisch; denn das Bundesgesetz schreibt vor, dass da die Kantone die ergänzenden Bestimmungen erlassen sollen. Man hätte deshalb, wie bereits bemerkt, gewisse dieser Bestimmungen auch

auf dem Wege des Dekretes erlassen können. Dagegen sind wieder andere dabei, die unzweifelhaft nur auf dem Gesetzeswege zu Stande kommen können, wie namentlich die Strafbestimmungen der Art. 11 und 12, in Bezug auf welche das Obligationenrecht sagt: «Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 872 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten.» Ebenso hätte es fraglich sein können, ob die Zahl der Bezirke für die Führung der Handelsregister und die damit zu betrauende Beamtung bloss auf dem Dekretswege angegeben werden können. Deshalb hat man sich entschlossen, auch diese Partie des Entwurfes auf dem Gesetzeswege zu normiren.

Die erste Partie des Entwurfs zerfällt nun wesentlich in zwei Unterabtheilungen. Wir haben im Obligationenrechte eine Reihe von Bestimmungen, wo auf einseitigen Antrag einer Partei der Richter sofort Verfügungen zu treffen hat. Ich will nur z. B. an die Fälle erinnern, wo der eine Kontrahent wegen Verzug des andern Theiles zurücktreten will, und zu diesem Zwecke zuerst noch eine Frist angesetzt werden soll. Ich erinnere ferner an die Fälle, wo versendete Waare vom Verkäufer beanstandet wird, und der Zustand derselben konstatirt, oder die Waare nöthigenfalls versteigert werden muss, ebenso beim Kommissions- und Frachtvertrage, wenn die Waare nicht abgegeben werden kann und schnellem Verderbe ausgesetzt ist. Für Alles das hatten wir nach unserem bisherigen bernischen Prozesse kein Verfahren. Man half sich gewöhnlich mit provisorischen Verfügungen; aber zu diesem Zwecke musste man den Gegner auf eine gewisse Zeit hinaus vor den Richter laden, und es ergab sich daraus eine gerichtliche Verhandlung, die unter Umständen bis vor das Obergericht gezogen werden konnte, so dass oft Jahre über solchen provisorischen Massnahmen vergingen. Das Obligationenrecht will nun, dass man in solchen Fällen ohne weitläufige Prozessführung z. B. den Zustand konstatiren, dem Schuldner eine Frist ansetzen lassen kann u. s. w., und zu diesem Zwecke mussten wir ein neues einfaches Verfahren einführen, das in Art. 1—6 des Entwurfes enthalten ist.

Nach dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung hätte nun der Richter jeweilen ohne Anhörung der Gegenpartei seine Verfügung getroffen. Die Kommission hat aber, wie Sie bereits gesehen haben, gefunden, es solle auch bei solchen einseitigen Anträgen, wenn es die Umstände erlauben, der Gegenpartei Gelegenheit gegeben werden, sich vernehmen zu lassen.

In einer weiteren Bestimmung dieses ersten Abschnittes mussten wir das Organ bezeichnen, dem nach dem Obligationenrechte die Antragstellung bei der Auflösung einer Genossenschaft oder eines Vereins zukommt, indem nämlich das Obligationenrecht bestimmt, dass eine Genossenschaft oder ein Verein unter gewissen Bedingungen auf den Antrag der zuständigen Amtsbehörde aufgelöst werden kann.

Eine weitere Bestimmung bezeichnet die Handelsgerichte im Jura als das Organ, welches in diesem Kantonstheile die Streitigkeiten aus Eigenwechseln und Cheks zu beurtheilen hat, und ist ebenfalls mit dem Obligationenrecht im Einklang.

Sodann mussten wir nach dem Obligationenrechte den Kanton in gewisse Bezirke eintheilen, in denen Handelsregister aufliegen, und die mit der Führung derselben beauftragte Beamtung bezeichnen. Es waltet nun wegen der Registerführung eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und einem Theile der Kommission. Die Regierung schlägt den Amtsgerichtsschreiber als solchen vor; die Kommission ist getheilter Meinung, ob der Amtsschreiber oder der Gerichtsschreiber zu bezeichnen sei. Wir werden indessen hierüber später noch diskutiren.

Endlich sind im ersten Theile noch Strafbestimmungen wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über die Führung der Geschäftsregister enthalten.

Dieser erste Theil war also für uns obligatorisch; wir müssen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts darüber legiferiren. Was dagegen den zweiten Haupttheil betrifft, so hätte man eigentlich, streng rechtlich genommen, nichts darüber zu sagen brauchen. Das Obligationenrecht sagt schon, dass alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts vom 1. Januar 1883 an aufgehoben seien, und wir können natürlich nicht nochmals aufheben, was das Obligationenrecht schon aufgehoben hat, und ebenso wenig können wir sagen: die und die Satzungen sollen noch in Kraft verbleiben; denn das Obligationenrecht entscheidet darüber, was aufgehoben sei, und was nicht, und in letzter Instanz wird das Bundesgericht sich darüber auszusprechen haben.

Allein wenn wir es dabei hätten bewenden lassen, so hätte es vom nächsten Jahre hinweg eine furchtbare Rechtsunsicherheit gegeben, und diese wäre um so grösser gewesen, als eine ganze Reihe von allgemeinen Lehren in unserem Zivilrechte durch das Obligationenrecht aufgehoben sind, soweit es die im Obligationenrechte normirten Verträge anbetrifft, dagegen hätten in Kraft verbleiben können, soweit es Verträge anbelangt, die noch dem kantonalen Rechte vorbehalten sind. Und da ist namentlich zu betonen, dass z. B. der Kaufvertrag über Liegenschaften dem kantonalen Rechte vorbehalten geblieben wäre, also die allgemeinen Lehren unseres bernischen Rechts hätten in Kraft bestehen können, soweit es Verkauf von Liegenschaften, Schenkungen, Verpfändungsverträge, Erbverträge u. s. w. anbetrifft, dagegen diese Lehren aufgehoben gewesen wären, und zwar gänzlich, soweit es die im Obligationenrechte normirten Verträge bei dem allgemeinen Mobiliarverkehr betrifft. Dann hätte sich, wie schon bemerkt worden ist, die Anomalie gezeigt, dass z. B. beim Verkaufe eines Hotels mit Mobiliar für alle Fragen betreffend Willenseinigung, Irreführung der Parteien, Gründe der Auflösung des Vertrags, Gewährleistung u. s. w., zweierlei Recht hätte angewendet werden müssen, nämlich für das Hotel selbst, die leeren Wände, das kantonale Recht, und für das Mobiliar das eidgenössische.

Das hat man nun nicht für zweckmässig gehalten, und desshalb ist man weiter gegangen, als bloss zu sagen: die und die Satzungen, die wir als aufgehoben betrachtet, sollen aufgehoben sein, sondern man hat gesagt: auch wenn diese Satzungen nicht aufgehoben sind, so erklären wir sie doch kraft unseres kanto-

nalen Gesetzgebungsrechtes als im ganzen Umfange aufgehoben, und es sollen für alle Verträge, die dem kantonalen Rechte vorbehalten sind, die Bestimmungen des Obligationenrechts ebenfalls einheitlich massgebend sein.

Nun ist natürlich mit den Bestimmungen, die wir da aufgehoben haben, die ganze Materie nicht erschöpft. Es werden noch hie und da im Gesetze Bestimmungen bestehen, die mit dem Obligationenrechte nicht im Einklange sind, und es ist klar, dass da die allgemeine Abrogationsklausel des Obligationenrechtes, die Alles als aufgehoben erklärt, was im Widerspruche ist, an den Platz tritt und Gesetzeskraft hat. Wir erklären aber speziell eine gewisse Anzahl von Satzungen für aufgehoben, so dass man bezüglich derselben später nie sagen kann: ja, sie stehen vielleicht mit dem Obligationenrechte nicht ganz, oder nur theilweise im Widerspruche, sondern sie sind kraft des kantonalen Gesetzgebungsrechtes definitiv aufgehoben und vom Richter nicht mehr anzuwenden.

Um nun an den Platz der aufgehobenen allgemeinen Lehren des bernischen und jurassischen Rechtes etwas zu setzen, hat man in Art. 16 gesagt: «Für Verträge, welche unter das kantonale Recht fallen, gilt das Bundesgesetz über das Obligationenrecht als ergänzendes Gesetz.» Da z. B. die Bernerlehren über Willenseinigung, Mängel, Vertragsabschluss, Gewähr, Aufschub u. s. w. grösstentheils aufgehoben sind, und das Obligationenrecht nicht ipso jure für Kaufverträge über Liegenschaften gilt, so hätte man darüber gar kein Gesetz mehr, das in Rechtskraft besteht. Darum mussten wir sagen, dass dann das eidgenössische Recht in diese Lücke tritt und das kantonale Gesetz ergänzt.

Die Kommission ist mit der Regierung einstimmig der Ansicht, es sei in den Entwurf einzutreten, und empfiehlt denselben zur Annahme.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Es folgt die artikelweise Berathung.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie finden hier die Fälle aufgezählt, in denen, wenigstens nach dem bisherigen Resultate der Prüfung des eidgenössischen Kodex, eine richterliche Verfügung auf einseitiges Begehr einer interessirten Partei impetrirt werden kann. Wenn Sie diese Fälle systematisch ordnen, und nicht der Reihenfolge nach, wie sie hier aufgeführt sind, durchgehen, so sind es folgende Verfügungen, die anbegehr werden können.

Vorerst Entscheidungen in der Sache selbst. Dies sind namentlich die sogenannten Nachfristsetzungen bei Genehmigung eines hinkenden Vertrags, bei Verzug betreffend zweiseitige Verträge, bei mangelhafter Erstellung eines Werkes und bei Erstellung einer neuen Auflage im Verlagsvertrage. Hinkender Vertrag wird derjenige genannt, der nur für die eine

Partei verbindlich ist, weil die andere nicht die Handlungsfähigkeit besitzt, oder minderjährig ist. Der mehrjährige Kontrahent ist durch den Vertrag verpflichtet, der minderjährige vorderhand noch nicht, wenn er nicht selber im Zustande der erlangten Mehrjährigkeit das Geschäft genehmigt, oder wenn dasselbe nicht durch den Vormund genehmigt wird, womit es zu einem vollständigen, für beide verbindlichen Geschäfte wird. Damit nun Derjenige, der einseitig gebunden ist, nicht in alle Zukunft unsicher bleibt, ob der Mitkontrahent nach erlangter Mehrjährigkeit oder nach Aufhören des Zwanges auch seinerseits genehmigt, oder ob der Vormund genehmigt, kann er ihm eine Frist bestimmen lassen, innerhalb deren er zu erklären hat, ob er genehmigen wolle oder nicht. Genehmigt er nicht, so fällt der Vertrag auch für den einseitig Gebundenen dahin.

Der wichtigste Fall unter dieser Rubrik, der auch schon bei uns praktische Anwendung gefunden hat, wenn ich mich recht erinnere, beim Baue der Jura-bahnen, ist folgender. Es handelt sich im Werkvertrage um die Ausführung eines grössern Werkes. Es zeigt sich nun für den Bauherrn, dass der Unternehmer einer gewissen Strecke oder des ganzen Werkes fehlerhaft arbeitet, dass er nicht dasjenige Werk zu erstellen im Stande ist, das accordgemäss ist und dem Interesse des Bauherrn entspricht, und es zeigt sich auch, dass, wenn der Bauherr diesen Unternehmer noch länger zuführwerken lässt, ihm ein bedeutender Schaden entstehen kann. Da ist der Bauherr berechtigt, dem Unternehmer eine Frist bestimmen zu lassen, innerhalb deren er zu einem ordnungsgemässen, accordrichtigen Ausführen umkehren muss, und wenn innerhalb der Frist die Sache auf diesem Wege nicht geregelt ist, so kann er ihn aus dem Vertrage setzen und das Werk entweder in Regie, oder indem er es anderweitig in Akkord vergibt, fortführen lassen.

Sie werden zugeben, dass so unter Umständen wichtige Entscheidungen von einem Richter verlangt werden können. Ich will aber die übrigen Fälle der Nachfristsetzung nicht im Einzelnen verfolgen.

Dann haben wir auch die Fälle von Amortisation bei abhanden gekommenen Urkunden und Inhaberpapieren, wo unter Umständen durch Rechtsverfügung das verlorene gegangene Papier auch für den gutgläubigen Besitzer, der sich aber nicht rechtzeitig meldet, als wirkungslos erklärt, und dem bisherigen Berechtigten eine neue Urkunde ausgestellt, und sein Forderungsrecht zum Schaden des andern, wenn auch gutgläubigen Besitzers neu befestigt wird.

Ferner werden eine Reihe von Massnahmen getroffen, wie Waarenverkauf bei Verzug in der Annahme, bei Streitigkeiten über Empfangbarkeit der Waare und mustergültige oder kaufmännische Qualität derselben, Verkauf bei schnellem Verderb, damit nicht, wie es bisher häufig geschehen ist und sich namentlich bei Rechtsstreitigkeiten um fressende Objekte ganz merkwürdig macht, Jahre lang prozedirt, und unterdessen das Thier zu einem ziemlich hohen Kostgelde an's Futter gestellt wird, so dass schliesslich, wenn der Handel aus ist, die eine Partei eine Kostgeldrechnung auf sich hat, die unter Umständen noch grösser ist, als die Prozesskosten. In Zukunft

soll solche fressende oder schnellem Verderbe ausgesetzte Waare verkauft werden, und Geld an den Platz des Objektes treten, und dann können allerdings die Parteien über dieses Geld, das bei dem Richter hinterlegt wird, nach Gutdunken streiten. Es handelt sich also hier um eine Anzahl von Fällen, wo der Richter berufen ist, das ursprüngliche Objekt durch Verkauf zu Geld zu machen und dieses der berechtigten Partei aufzubehalten, bis der Streit durch Urtheil oder Vergleich ein Ende gefunden hat.

Ferner gehören hieher auch verschiedene Fälle, wo der Richter berufen sein wird, ganz einseitig, wie es bisher beim Gesetze über Viehwährschaft der Fall war, Experten zur Prüfung von Waaren zu ernennen. Diese Fälle sind namentlich dann wichtig, wenn das Objekt selbst nach stattgefunder Expertise auf die Seite gethan wird und nicht mehr zum fortwährenden Augenschein der Parteien und des Richters da bleibt; sondern verkauft oder verbraucht wird. Diese Expertise hat nun den Zustand der Waare zu konstatiren, und es kommt da sehr viel darauf an, dass dieselbe mit Sorgfalt angeordnet, und die Experten richtig gewählt werden.

Weiter handelt es sich um Fälle von Hinterlegung von Sachen beim Richter, Bezeichnung von Liquidatoren bei Auflösung einer Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, und endlich auch um zwei Bewilligungen. Die eine bezieht sich auf etwas, was wir schon bisher kannten, nämlich die Bewilligung eines Bestandverbots. In Zukunft wird es aber nicht mehr ein Verbot brauchen, sondern der Vermieter kann sich ganz einfach persönlich zum Richter begeben und sagen: mein Miether will ausziehen und die Sache, die mir Sicherheit für den Zins bietet, verschleppen, und dann verwandelt sich durch eine einfache Verfügung des Richters das Retentionsrecht, das er hat, in ein Pfandrecht, d. h. in die Berechtigung, gegenüber solchen dilapidatorischen Handlungen die Zurückbehaltung des Objekts und daherige Realisirung des Pfandes, allerdings auf dem gewöhnlichen kantonalen Wege, zu verlangen.

Die Kommission beantragt nun, zu den im ursprünglichen Projekt aufgezählten Artikeln noch beizusetzen Art. 380, dagegen zu streichen Art. 657, Absätze 2 und 3. Es betrifft diess einen Fall der Gelttagserkennung, wofür wir das Verfahren bereits geordnet haben, indem hier in allen Fällen, sowohl für Aktiengesellschaften, als für einzelne Bürger, der Gerichtspräsident kompetent ist. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Auch dem Antrage der Kommission wird beigeinstimmt, dass man im zweiten Alinea nach «betrifft» das Wort «namentlich» einschalte, um nämlich nicht Gefahr zu laufen, dass vielleicht die Gerichte in engherziger Praxis glauben würden, es seien hier diese Fälle erschöpfend aufgezählt. Es sind dadurch, dem Grundsatze des Obligationenrechts getreu, diejenigen ähnlichen Fällen nicht ausgeschlossen, die sich im Verlaufe der Zeit noch finden würden, so dass überall, wo es die Natur der Sache mit sich gibt, gleichmässig verfahren und auch in solchen hier nicht aufgezählten Fällen die richterliche Intervention angehert werden kann. Ich empfehle Ihnen § 1 zur Annahme.

§ 1 wird mit den Abänderungsanträgen der Kommission genehmigt.

§ 2 (ursprünglich § 3).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von der Kommission als solcher bezeichnete § 2 erscheint in der Vorlage der Regierung als § 3. Die Kommission hat gefunden, die Wichtigkeit der Fälle, in denen die richterliche Verfügung eintreten kann, sei derart, dass man auch hier möglichst den Grundsatz des allseitigen richterlichen Gehörs einführen solle, und schlägt Ihnen daher als Zusatz zum Entwurf der Regierung noch die in Kursivschrift enthaltenen Worte vor: «Vor seinem Entscheide soll der Richter, wenn die Umstände es erlauben, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben.»

Ich erlaube mir, hier einen individuellen Antrag zu stellen, der nicht die Genehmigung des Regierungsrathes für sich hat, dessen Nothwendigkeit mir aber erst noch im weiteren Verlaufe der Prüfung der Frage aufgetaucht ist. Ich möchte nämlich den Zusatz so lauten lassen: «Vor seinem Entscheide soll der Richter, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, oder den Umständen angemessen erscheint, den Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung geben.»

Wir haben mehrere Fälle, in denen eine solche gesetzliche Vorschrift schon jetzt besteht. So in den Fällen der Art. 443, 454, 455, Säumniss in der Zurücknahme von Kommissionsgut, Säumniss in der Entgegennahme von Frachtgut, Frachtgut bei schnellem Verderbe, und dann namentlich in denjenigen der Amortisation. Bei den Amortisationen von abhanden gekommenen Wechseln und Inhaberpapieren soll der Richter sowohl den jetzigen Besitzer, der vom Gesuchsteller als bösgläubiger bezeichnet wird, als, wenn der Besitzer unbekannt ist, edictaliter Jedermann, der sich im Besitze befinden kann, auffordern, seine Bemerkungen zu dem eingeschlagenen Amortisationsverfahren einzureichen. In allen diesen Fällen ist also bereits gesetzlich vorgeschrieben, dass der Richter den interessirten übrigen Parteien Mittheilung des Gesuchs machen soll.

Dazu käme nun noch, dass der Richter auch da den übrigen Beteiligten Mittheilung machen kann, wo nach seinem Ermessen die Umstände sich so gestalten, dass der Grundsatz des allgemeinen richterlichen Gehörs zutrifft. Man wird es nicht umgehen können, hier dem subjektiven Urtheile des Richters einen gewissen Spielraum zu gestatten, und wenn man ihm sogar in der Hauptsache einen solchen einräumt, so ist in der That kein Grund, warum man ihm nicht auch in diesen präparatorischen Fragen einen solchen lassen sollte. Um nun dies Alles genauer auszudrücken, habe ich mir erlaubt, die vorgelesene redaktionelle Veränderung zu beantragen.

Berichterstatter der Kommission. Ich persönlich bin mit der Einschaltung vollkommen einverstanden; denn es ist richtig, dass im Obligationenrechte selbst

für gewisse Fälle die Anhörung der Gegenpartei vorgeschrieben ist. So z. B. heisst es in Art. 443; «Wenn bei Unverkäuflichkeit des Kommissionsgutes oder bei Widerruf des Auftrages der Kommittent mit der Zurücknahme des Gutes oder mit der Verfügung darüber ungebührlich zögert, so ist der Kommissionär berechtigt, bei der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo die Sache sich befindet, die Versteigerung zu verlangen. Diese kann, wenn am Orte der gelegenen Sache weder der Kommittent, noch ein Stellvertreter desselben anwesend ist, ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden.» Ist also der Kommittent selbst oder sein Stellvertreter anwesend, so muss er angehört werden. Hingegen finden wir andere Fälle im Obligationenrechte, wo mehr von der Ansicht ausgegangen wird, der Richter könnte ohne Anhörung der Gegenpartei Verfügungen treffen. Auch hier hält es nun die Kommission für gerechtfertigt, dass, wenn z. B. die Gegenpartei am Orte selber anwesend ist und ganz leicht einvernommen werden kann; der Richter die Verfügung nicht treffe, ohne ihr Gelegenheit zu geben, sich vernehmen zu lassen.

Persönlich möchte ich mir noch eine weitere kleine Redaktionsveränderung zu beantragen erlauben. Ich möchte die Worte «vor seinem Entscheide» vermeiden, und zwar deshalb, weil man sonst glauben könnte, es handle sich um ein eigentliches Urteil, gegen das man in appellabeln Fällen appelliren könnte. So ist es aber nicht gemeint, sondern es handelt sich nur um eine Verfügung, wo vorgegangen wird, wie bisher bei den superprovisorischen Verfügungen, so dass eine Appellation nicht denkbar ist. Ich würde also einfach sagen: «Wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, oder die Umstände es erlauben, soll der Richter u. s. w.»

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes schliesst sich diesem Abänderungsantrage an.

§ 2 (ursprünglich § 3) wird nach dem Vorschlage der Kommission in der vom Berichterstatter derselben beantragten Redaktion genehmigt.

§ 3 (ursprünglich § 2).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die Fälle geordnet, wo eine Expertise nothwendig erscheint, und zwar etwas abweichend vom bernischen Prozessrechte in der Zahl der Experten. Der Richter soll nach diesem ordentlicherweise drei Experten ernennen, während hier ordentlicher Weise bloss zwei vorgesehen sind. Einem Experten wollte man die Sache nicht anvertrauen, drei sind unter Umständen zu kostspielig, und so hat man sich für zwei entschieden. Indessen ist das allerdings etwas arbiträr, und ich höre gerne an, ob man eine zweckmässige Zahl finden kann. Wenn die Parteien sich auf einen Experten verständigen wollen, oder statt dessen eine grössere Zahl Experten wünschen, so

(28. August 1882.)

ist das nicht ausgeschlossen, und der Richter kann nach dieser Richtung hin willfahren.

Da nun die Expertise auf einseitiges Begehren verlangt wird, so müssen die übrigen Interessirten Gelegenheit haben, hievon Einsicht zu bekommen, ohne sich an den Gegner, der im Besitze des Besindens ist, wenden zu müssen, und deswegen hat man eine vierzehntägige neutrale Frist vorgesehen, während welcher sich das Befinden auf dem Richteramte zur Bestellung von Abschriften oder persönlicher Einsichtnahme befinden soll. Diese Frist, (ich will das ausdrücklich bemerken, weil in dieser Hinsicht Befürchtungen aufgetaucht sind) soll im Uebrigen den Rechtsgang nicht hindern; sie ist nur dafür eingesetzt worden, damit auch Interessirte, die allfällig nicht an Ort und Stelle sind, wie dies im Handel, bei Versendung von Waare von entfernten Orten, häufig vorkommt, Gelegenheit haben, sich von dem Befinden Abschrift oder Einsicht zu verschaffen.

§ 3 (ursprünglich 2) wird genehmigt.

§§ 4 und 5

werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung glaubte, es solle derjenigen Partei, die um die betreffende Verfügung nachsucht, das Beschwerderecht bei Rechtsverweigerung oder Verzögerung ausdrücklich gewahrt werden. In der Kommission sind aber berechtigte Bedenken nach der Richtung hin aufgetaucht, dass, wenn ein an und für sich selbstverständliches Beschwerderecht speziell betont werde, daraus vielleicht der Schluss gezogen werden könnte, dass die andere interessirte Partei, die möglicherweise durch die Bewilligung der Verfügung ebenso sehr geschädigt werden kann, als der Gesuchsteller durch die Verweigerung oder Verzögerung derselben, kein Rechtsmittel haben solle. Denn das ist sowohl Seitens der Regierung, als der Kommission angenommen, dass es gegen eine derartige Verfügung des Richters keine Weiterziehung durch Appellation gebe. Diese Verfügungen sollen prozessualisch gleich behandelt werden, wie die sogen. superprovisorischen im bisherigen Prozesse. Der Gerichtspräsident urtheilt souverän, allerdings unter seiner Verantwortlichkeit und unter Verantwortlichkeit derjenigen Partei, die ihn in Funktion setzt. Aber eine Weiterziehung durch Appellation ist hier schon der Sache nach nicht gegeben, indem es sich um möglichst rasches und abschliessendes Einschreiten des Richters handelt.

Wenn sich nun aber Fälle ereignen, wo das Beschwerderecht auch für einen dritten Interessirten

gegeben wäre, so soll dies damit nicht ausgeschlossen sein; nur darf es nicht ein Rekursmittel für die materielle Prüfung der Verfügung werden, weil man so auf einem Umwege wieder die Appellation bineinziehen würde, die in das System nicht passt. Im Uebrigen aber soll auch der andern Partei gegenüber der Verfügung des Richters das Beschwerderecht ungeschrämt belassen werden, wie dem Nachsucher, wenn man ihm die Verfügung verweigert, oder sich der Verzögerung derselben schuldig macht.

Ich habe geglaubt, diese Bemerkung zu Protokoll geben zu sollen, damit nicht ein unrichtiger Schluss aus der Streichung des Paragraphen gezogen werden könne, sowie die Kommission geglaubt hat, dass aus dieser einseitigen Aufstellung des Beschwerderechtes ein unrichtiger Schluss zum Nachtheile der andern Partei gezogen werden dürfte.

§ 6 wird gestrichen.

§ 7 (nunmehr 6).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Art. 710 und 716 des Obligationenrechts sehen bei den Genossenschaften und bei den sogenannten korporativen Vereinen, wenn dieselben allfällig unerlaubte oder unsittliche Zwecke verfolgen würden, ein Recht der Staatsbehörde vor, die Auflösung derselben zu beantragen. Dieses offizielle Antragsrecht muss geordnet werden, und man hat geglaubt, da solche Klagen in den Bezirken gewöhnlich dem Regierungsstatthalter eingegeben werden und von da ordentlicherweise an die Direktion des Innern gelangen, dieser das Recht zum Auflösungsantrage von Amtes wegen gewähren zu sollen. In Betreff der Redaktion schliesst sich die Regierung dem Vorschlage der Kommission an.

§ 7 (nunmehr 6) wird in der von der Kommission beantragten Redaktion genehmigt.

§ 8 (nun 7).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Code de commerce sieht für Verpflichtungen aus lettres de change und billets à ordre die Handelsgerichtsbarkeit vor. Die billets à ordre fallen nun im neuen Bundesgesetze weg, und es treten an deren Stelle die Eigenwechsel, die man mit billets de change übersetzen muss (ich weiss wohl, dass dies nicht französisch ist; aber man findet keinen andern Ausdruck, um die Wechselklausel zu bezeichnen), und ähnliche wechselseitige Papiere. Für diese muss im Jura eine Handelsgerichtsbarkeit geschaffen werden, und als solche wird naturgemäss das Handelsgericht aufgestellt, das schon jetzt über Verbindlichkeiten aus lettres de change zu urtheilen hat.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe nicht viel beizufügen. Was man früher im Jura billets à ordre (Eigenwechsel) nannte, das nennt sich jetzt nach dem neuen Obligationenrechte billets de change, da das Obligationenrecht nur da einen Wechsel annimmt, wo das Wort Wechsel oder change vorkommt, so dass ein gezogener Wechsel lettre de change, ein Eigenwechselbillet de change heisst. Das Obligationenrecht kennt aber auch noch billets à ordre; das sind wechselähnliche Papiere, bestehend in einem Zahlungsversprechen, das die gleichen Requisite erfüllt, wie ein Wechsel, aber das Wort Wechsel nicht enthält, dagegen an Ordre gestellt ist. Nun bestimmt aber bezüglich dieser wechselähnlichen Zahlungsversprechen Art. 842 des Obligationenrechts: «Die Bestimmungen des Art. 812 dieses Gesetzes, sowie die in andern eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen für Wechselexekution und Wechselprozess enthaltenen besonderen Vorschriften finden bei der Geltendmachung der Forderungen aus den das Wort «Wechsel» oder «Chek» nicht enthaltenden Urkunden keine Anwendung.» Es kann also die Handelsgerichtsbarkeit, zu welcher auch die Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozess gehören, auf die billets à ordre nicht angewendet werden, sondern es ist für diese der gewöhnliche Richter und der gewöhnliche Rechtsgang massgebend. Dafür fallen aber nun nach Obligationenrecht die Cheks unter die gleichen Bestimmungen, wie die Wechsel, und es müssen also sowohl billets de change als Cheks im Jura der Handelsgerichtsbarkeit unterliegen, weil sie nach Obligationenrecht dem gezogenen Wechsel, der lettre de change gleichgestellt sind.

Genehmigt.

§ 9 (nunmehr 8).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 859 des Obligationenrechts schreibt vor: «In jedem Kantone wird ein Handelsregister geführt, in welchem die in diesem oder andern Gesetzen des Bundes vorgeschriebenen Eintragungen zu geschehen haben.» Es ist also hier nur von kantonsweiser Einführung des Handelsregisters die Rede, was aber auf den Kanton Bern und sein Territorium schwerlich passen würde. Man hat daher geglaubt, der Anschluss an unsere Bezirksorganisation sei rationeller, und möchte vorschlagen, in jedem Amtsbezirke ein Handelsregister führen zu lassen.

Was nun die Person des Registerführers betrifft, so hat man angenommen, es sei der Anschluss an die vorhandenen Beamtungen das Richtige, und zwar kann es sich, sobald dieser Grundsatz acceptirt wird, nur noch um die beiden Sekretäre des Bezirks, den Amtsschreiber oder den Amtsgerichtsschreiber handeln. In dieser Beziehung walten nun verschiedene Traditionen und Auffassungen zwischen dem Jura und dem alten Kantone. Im alten Kantone ist man gewohnt (und dies hatte auch die Justizdirektion und die Kommission ursprünglich bewogen, den Amtsschreiber als Handelsregisterführer zu bezeichnen),

Tagblatt des Grossen Tathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

allemal wenn man öffentliche Bücher nachschlagen will, sich an die Amtsschreiberei zu wenden, wo, so viel ich weiss, mit Ausnahme des Verbotmanuals alle öffentlichen Bücher enthalten sind. Im Jura scheint es umgekehrt zu sein. Ich habe mich davon nicht an Ort und Stelle überzeugen können; aber nach den erhaltenen Berichten erscheint dort der Gerichtsschreiber als derjenige, mit dem das Publikum in Betreff der Nachschlagung der öffentlichen Bücher verkehrt. Um nun dieser Auffassung und anderen praktischen Erwägungsgründen Folge zu geben, hat der Regierungsrath den Gerichtsschreiber als Handelsregisterführer vorgeschlagen. Die Kommission ist darüber unentschieden und hat einen definitiven Antrag nicht gestellt, und so wird es nun Ihnen überlassen sein, die Frage, ob Amtsschreiber oder Amtsgerichtsschreiber, zu entscheiden.

Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings richtig, dass die Kommission, die übrigens nicht vollständig besetzt war, sich nicht hat schlüssig machen können. Die eine Meinung stimmte der Regierung bei, die andere wollte den Amtsschreiber als Registerführer behalten. Ich persönlich kann mich sehr wohl dem Antrage der Regierung anschliessen, einerseits weil vom Jura sehr lebhaft gewünscht wird, dass man den Gerichtsschreiber bezeichnet, und andererseits, weil ich glaube, der Gerichtsschreiber sei eine dazu vollständig geeignete Persönlichkeit und komme sogar vielleicht mehr in die Lage, darauf aufmerksam zu werden, dass Kaufleute existieren, die eintragungsfähig wären und sich nicht haben eintragen lassen. Wenn z. B. ein Handelsmann einen Prozess anhebt oder eine Eingabe in den Geltstag seines Schuldners macht, so hat der Gerichtsschreiber Gelegenheit und Veranlassung, sofort zu konstatiren, ob jener der Eingabepflicht nachgekommen sei; wenn ein protestirter Wechsel vorgelegt wird, so wird es sich zeigen, ob der betreffende Schuldner im Register eingetragen ist, und ob deshalb die rasche, wechselrechtliche Betreibung stattzufinden habe, oder nicht. Auf der andern Seite ist allerdings nicht zu erkennen, dass man im alten Kantone gewohnt ist, alle diese Register auf der Amtsschreiberei nachzuschlagen. Die Versammlung wird nun zu entscheiden haben.

Abstimmung.

Den Amtsgerichtsschreiber als Handelsregisterführer zu bezeichnen Mehrheit.

§ 10 (nunmehr 9).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 864 des Bundesgesetzes schreibt vor: «Wo das Gesetz die Beteiligten zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, hat die Registerbehörde von Amtes wegen gegen die Fehlbaren mit Ordnungsbussen im Betrage von 10 bis 500 Franken einzuschreiten.»

Diesen Satz haben wir in den vorliegenden § 10 umgesetzt und damit vorerst die Verantwortlichkeit

des Registerführers ausgesprochen. Ich soll indessen bemerken, dass diese Verantwortlichkeit nicht im peremtorischen Sinne gemeint sein kann, so dass der Amtsgerichtsschreiber gewissermassen aufzupassen hätte, ob irgendwo ein Einschreibungspflichtiger vorhanden sei, der sich bis dahin nicht habe einschreiben lassen, um denselben dann offiziell zu denunzieren. Wenn es so gemeint wäre, müsste man auch gemeindeweise Ueberwachung dieser Organisation anordnen; denn man könnte es weder in den kleineren und noch weniger in den grösseren oder grössten Bezirken der Person des Amtsgerichtsschreibers einzig überlassen, diese Pflicht auszuüben, sondern man müsste darüber Rapporte von den Lokalpolizeibehörden haben. Die Bestimmung ist also mehr nur monitorisch gemeint. Der Registerführer hat im Allgemeinen die Pflicht, darüber zu wachen, dass sich die Pflichtigen wirklich einschreiben lassen; er soll ihnen aber nicht nachspüren, wie ein Polizeiangestellter Polizeiübertretungen nachforscht, sondern die Ueberwachung macht sich von selbst, vermöge seiner übrigen amtlichen Thätigkeit, wobei er mit der Bevölkerung und mit den Geschäftsleuten seines Bezirks in Beziehung tritt.

Was dagegen die Anwendung der Bussen betrifft, so hat man geglaubt, es sei nicht passend, sie dem Gerichtsschreiber selbst zu überlassen, indem sonst in den verschiedenen Bezirken Ungleichartigkeiten entstehen, vielleicht Konnivenzen und andere nachtheilige Momente eintreten könnten, und es sei daher am besten, wenn diese Ordnungsbussen im ganzen Kanton gleichmässig und einheitlich von einer Zentralbehörde ausgesprochen würden, und zwar vom Regierungsrathe, dem schon nach dem vorhergehenden Artikel ein Aufsichtsrecht über die Registerführer zukommt. Es könnte vielleicht noch die Frage auftauchen, ob dieses Aussprechen von Bussen nicht viel eher eine richterliche Funktion sein sollte, als eine administrative. Allein das Bundesgesetz hat dieselbe der Handelsregisterbehörde, also einer administrativen Behörde übertragen, und so muss es dabei bleiben, obschon es zu unserer staatsrechtlichen Auffassung der Gewaltentrennung nicht vollständig passt. Indessen ist daran zu erinnern, dass die Administrativbehörden auch bei Steuerverschagnissen urtheilen, wo ebenfalls Bussen in Frage kommen.

Genehmigt.

§ 11 (nun § 10).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 877 des Obligationenrechts schreibt vor: « Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können. » Art. 878 sagt: « Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat dieselben während zehn Jahren von dem Tage der letzten Ein-

tragung an aufzubewahren. Während derselben Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbücher und Telegramme aufzubewahren. »

Es sind das Alles Präventivmassregeln zur Sicherung des Beweises für und gegen den betreffenden Geschäftsführer während der ordentlichen Verjährungsfrist.

Nun bestimmt Art. 880: « Strafbestimmungen wegen Verletzung der in Art. 877 und 878 enthaltenen Verpflichtungen bleiben der Kantonalgesetzgebung vorbehalten. » Wir proponiren nun hier Bussen von 10 bis 500 Franken, welche dann in vorkommenden Fällen natürlich vom Polizeirichter ausgesprochen werden müssten.

Genehmigt.

§ 12 (nun § 11).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Fällt ein Geschäftsmann, der nach Mitgabe der soeben verlesenen Vorschriften zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet war, in Geltstag oder Fallite, und hat er in der betrügerischen Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, überhaupt keine Geschäftsbücher geführt oder solche vernichtet oder verändert oder fälschlich angelegt, so soll er wegen betrügerischen Geltstages bestraft werden. Es ist dies eine Vorschrift, die im Code de commerce steht und auch in das deutsche Strafrecht übergegangen ist. Sie ist nothwendig, um derartige Malversationen zu verhüten oder, wenn sie vorkommen, kriminell zu verfolgen. Es ist das die am nächsten liegende Art und Weise, wie der Geschäftsmann im Falle der Insolvenz, des Geltstages oder der Fallite, den Stand seines Geschäftes zu unterdrücken vermag, und dem soll mit den betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen entgegengearbeitet werden. Wir haben Fälle in den strafrechtlichen Vorschriften über betrügerischen und leichtsinnigen Geltstag, welche ihrem Thatbestande nach eine weniger gemeinschädliche Absicht verrathen, als diejenigen, die hier in ihrem Thatbestande aufgezählt werden, und welche gleichwohl als für den allgemeinen Kredit intensiv rechtsverletzend betrachtet und daher mit Strafe bedroht werden. Wir beantragen nun, nach Analogie der dahерigen Bestimmungen über betrügerischen und leichtsinnigen Geltstag auch diesen Thatbestand mit Strafe zu bedrohen.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Gesetzesentwurfes abgebrochen.

Präsident. In die *Kommission* für das Brand-
assekuranzwesen, mit deren Ergänzung Sie heute
das Büro beauftragt haben, hat dasselbe gewählt:

Herrn Grossrath Arm in Langnau.
 » » Marchand in Renan.
 » » Klopfstein in Nidau.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. August 1882.

Vormittags um 8 Uhr.

Der *Präsident* zeigt an, dass folgender

Anzug

eingelangt sei:

Die Unterzeichneten beantragen, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Grossen Rathe eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten betreffend Aufhebung derjenigen Vorschriften, welche einen Zwang zur Impfung in sich schliessen.

Bern, den 28. August 1882.

E. Müller.	F. Müllhaupt.
Aug. Weber.	H. Bächtold.
Blösch-Wildermett.	Fr. Kaiser.
G. Ott.	Bühler.
J. Kilchenmann.	A. Klopfstein.
Fritz Tschannen.	J. Aegerter.
Friedr. Mosimann.	

Vorsitzender: *Präsident Niggeler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 199 anwesende Mitglieder; abwesend sind 67, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Baud, Brunner, Bühlmann, Bürgi in Wangen, Chodat, Choquard, Fueter, Gallet, Geiser, Gouvernon, Hauser, Imer, Immer, Jolissaint, Klaye, Kohli in Guggisberg, Lüthi in Langnau, Mägli, Marti in Bern, Naine, Rieder, Rosselet, Sahli, Scherz, Schneider, Seiler, Stämpfli in Zäziwil, Steck, Willi, Wisard, Zesiger, Zyro; *ohne Entschuldigung*: die Herren Batschelet, Berger, Born, Boss, Burger, Déboeuf, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursanne, Füri, Gerber in Steffisburg, Grenouillet, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Hennemann, Houriet, Joliat, Kaiser in Grellingen, Kohler in Pruntrut, Kunz, Laubscher, Michel in Aarmühle, Mosimann in Langnau, Müllhaupt, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Reichenbach, Riati, Röthlisberger, Ruchti, Schmid in Wimmis, Sterchi, Trachsel in Frutigen, Tschangen in Dettligen, Zingg in Erlach.

Es wird beschlossen, die Sitzung Morgens um acht Uhr beginnen zu lassen.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Tagesordnung:

Vorstellung der Gemeinde Worb betreffend Grenzbereinigung.

(Siehe Seite 236 hievor.)

Der *Regierungsrath* trägt auf Abweisung an.

Rohr, Direktor des Vermessungswesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Worb reichte im Laufe dieses Sommers eine Vorstellung an den Regierungsrath zu Handen des Grossen Rethes in Sachen der Grenzbereinigung

Berichtigung.

Seite 280 hievor, erste Spalte, ist das Abstimmungsresultat dahin zu berichtigen, dass 38 Stimmen für den Antrag des Regierungsrathes und 168 Stimmen für denjenigen der Bittschriftenkommission gefallen sind.

(29. August 1882.)

Veehigen-Worb ein. Sie werden sich erinnern, dass Sie am 12. April dieses Jahres eine frühere Petition der Gemeinde Worb in der gleichen Angelegenheit abgewiesen haben. In der neuen Vorstellung wird nun beantragt, 1) es sei die Vollziehung des Beschlusses des Grossen Rethes vom 12. April dieses Jahres zu sistiren, und 2) es sei die ganze Angelegenheit nochmals einer gründlichen und allseitigen Prüfung zu unterstellen und auf dem Wege des Zurückkommens auf oben angeführten Beschluss ein der Sachlage entsprechender neuer Beschluss zu fassen.

Es könnte die Frage gestellt werden, ob, nachdem der Grosse Rath einen definitiven Beschluss in letzter Instanz gefasst, es zulässig sei, dass die Partei, gegen welche entschieden wurde, berechtigt sei, neuerdings an den Grossen Rath zu wachsen. Würde dies zulässig erklärt, so würden die betreffenden Parteien häufig davon Gebrauch machen, wodurch eine ausserordentliche Verschleppung der Geschäfte herbeigeführt würde. Indessen hat die Regierung die vorliegende Vorstellung geprüft und sich gefragt, ob etwa bedeutende Unbilligkeiten oder gar Irrtümer, Rechnungsfehler vorgekommen seien, oder ob vielleicht die Vorstellung neue Thatsachen anführe, welche der Grosse Rath bei seinem ersten Entscheide nicht gekannt habe, und die so wichtig seien, dass ein Zurückkommen auf den gefassten Beschluss gerechtfertigt wäre. Die Untersuchung hat ergeben, dass weder Unbilligkeiten noch Irrtümer in den Berechnungen stattgefunden haben. Auch werden keine neuen Thatsachen angeführt, sondern die neue Vorstellung wiederholt nur in etwas grellern Farben dasjenige, was bereits die erste Vorstellung angebracht hat.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrath beschlossen, beim Grossen Rathe den Antrag zu stellen, es sei auf die neue Beschwerde nicht einzutreten, beziehungsweise darüber zur Tagesordnung zu schreiten. Auf die Details will ich nicht näher eingehen, weil das in einer so grossen Versammlung, wie der Grosse Rath, nicht wohl geschehen kann, sondern eher Sache der vorberathenden Behörden ist. Wollen Sie die Angelegenheit nochmals untersuchen lassen, so wird es der Fall sein, dafür eine Kommission niederzusetzen.

Nussbaum (Worb). Gestatten Sie mir in dieser Angelegenheit auch noch einige Worte. Ich will damit beginnen, womit der Herr Berichterstatter geschlossen hat. Er sagte, es liegen keine Thatsachen vor, welche dem Grossen Rathe nicht schon früher bekannt gewesen wären. Ich glaube nun, es sei bei der früheren Berathung die Angelegenheit zu wenig vom prinzipiellen Standpunkte aus behandelt worden.

Wie Ihnen bekannt, handelt es sich um Aufhebung einer Enclave, die früher zu der Gemeinde Worb gehört hat und jetzt einer andern Gemeinde zugetheilt werden soll. Nun haben wir im ganzen Kanton eine ziemliche Zahl von Gemeinden, welche ganz in den gleichen Fall kommen werden, in dem sich gegenwärtig die Gemeinde Worb befindet, indem sie Enclaven besitzen, die sie später werden aufgeben müssen. Ich glaube nun, es sei nicht zu-

lässig, dass man da eine Gemeinde nach der andern nehme und diese Verhältnisse ordne, wie es bei Worb geschehen ist. Es scheint mir zweckmässiger, die ganze Angelegenheit der Aufhebung von Enclaven in den Gemeinden des Kantons Bern prinzipiell, nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen. Bei Worb hat der Regierungsrath beschlossen, dass hinsichtlich der Aufhebung der dortigen Enclave keine Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden sollen, als derjenige der Grundsteuerschatzung, so dass eine Mehrbelastung der einen oder andern Gemeinde unberücksichtigt bleibt. Sowohl in der früheren als in der gegenwärtigen Vorstellung der Gemeinde Worb wird dargethan, dass einzelne Theile dieser letztern in Folge der veränderten Schulverhältnisse mehr belastet werden, als es bisher der Fall war. Will man solche Verhältnisse unberücksichtigt lassen, so habe ich nichts dagegen, allein es sollte dann für die Zukunft nach dem gleichen Prinzip entschieden werden.

Es ist nach meinem Dafürhalten nicht absolut nothwendig, dass schon im gegenwärtigen Momente über die Aufhebung einer Enclave, welche bisher zu einer Gemeinde gehörte, entschieden werde. Es ist mir ein Fall bekannt, wo eine Gemeinde schon seit einigen Jahren vermessen ist, und die eine Enclave besitzt, über welche der Grosse Rath noch nicht entschieden hat. Es betrifft dies die Gemeinde Heimiswyl. Wenn bezüglich der einen Gemeinde solche Verhältnisse bestehen können, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch bei einer andern möglich wäre, und warum man nicht die Aufhebung sämtlicher Enclaven so vorbereiten könnte, dass ein einheitlicher Beschluss des Grossen Rethes darüber gefasst und die ganze Angelegenheit prinzipiell geordnet würde. Ich beantrage, in diesem Sinne vorzugehen.

Reisinger. Da ich Mitglied der betreffenden Grossrathskommission gewesen bin, erlaube ich mir auch noch einige Worte. Es ist nicht richtig, dass kein Prinzip vorhanden sei, nach welchem die Aufhebung der Enclaven zu ordnen ist. Dieses Prinzip ist niedergelegt in einem Dekrete, das vor einigen Jahren erlassen worden ist. Es ist das Prinzip der Entschädigung, und es ist dasselbe auch im vorliegenden Falle angewendet worden, indem eine gewisse Entschädigungssumme in der Form von Grundsteuerkapital gesprochen worden ist. Wenn Herr Nussbaum verlangt, es sollen Vorbereitungen getroffen werden, damit später alle Enclaven mit einander aufgehoben werden können, so glaube ich, es sei dies der Vermessungsdirektion nicht wohl möglich. Die Enclaven sind so verschiedener Art, dass man jeden Fall einzeln behandeln muss, und eine allgemeine Aufhebung nicht statthaft ist.

Ich habe die Akten im vorliegenden Falle auch gelesen und bin zu der Ueberzeugung gekommen, dass gar keine neuen Thatsachen angeführt worden sind, welche ein Zurückkommen auf den früheren Beschluss rechtfertigen würden. In den Akten heisst es, die Grossrathskommission habe seiner Zeit die Angelegenheit nicht gründlich genug untersucht. Dies ist nicht richtig. Wenn die Kommission, was in der Vorstellung hervorgehoben wird, nicht auf Ort und

Stelle gegangen ist, so ist dies eben heutzutage nicht mehr nothwendig, wie vor 40—50 Jahren. Mit den Plänen, wie sie jetzt vorgelegt werden, kann man sich ein viel richtigeres Bild vom Austausche solcher Parzellen machen, als wenn man sich auf Ort und Stelle begibt. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes.

Hauert. Ich theile auch die Ansicht, wie sie Herr Reisinger ausgesprochen hat. Bekanntlich haben viele Gemeinden ihre Vermessungen bereits vor Jahren mit grossen Kosten zu Ende geführt. Was würden nun diese Gemeinden sagen, wenn sie nachträglich sich Abänderungen gefallen lassen müssten, indem nach dem Antrage des Herrn Nussbaum die Frage der Enclaven im ganzen Kanton in Untersuchung gezogen und neu geregelt würde? Wir hatten auch Streitigkeiten zwischen Fraubrunnen und Büren, und es musste ein Entscheid der Regierung gefasst werden, bevor weiter progredirt werden konnte. Nachdem nun aber die Pläne vollendet sind, kann man nicht neuerdings die Enclaven neu regliren und dadurch die Sache wieder in Frage stellen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.
Für den Antrag Nussbaum . . . Minderheit.

Karrer übernimmt den Vorsitz.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Einführung und ergänzende Anwendung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881,

sowie

die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Civil- und Handelsgesetze.

(Fortsetzung der ersten Berathung.)

(S. Seite 316 hievor.)

§ 13 (nun § 12).

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist inhaltreicher, als man nach der trockenen Zusammenstellung der betreffenden Zahlen zu schliessen versucht sein könnte. Sie werden mir daher erlauben, wenigstens auf die-

jenigen Satzungen, welche die allgemeine Vertragslehre umfassen, und die daher durch das Bundesrecht nicht ipso jure aufgehoben sind, soweit sie sich auf kantonal gebliebene Vertragsarten beziehen, etwas genauer einzutreten. Um so kürzer kann ich mich dann fassen in Betreff derjenigen speziellen Vertragsarten, bezüglich welcher eine Aufhebung unzweifelhaft ist, und um so kürzer werde ich auch sein können bei der Berathung des § 15, resp. 14, der die Abrogation von Bestimmungen des Code civil enthält.

Erlauben Sie mir, in § 12 mit Ziffer II zu beginnen, welche nach dem rektifizirten Vorschlage der Kommission nun lautet: « Das Gesetz über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, jedoch, soweit es die im Handelsregister eingetragenen Personen und Gesellschaften betrifft, mit Ausnahme der in Artikel I, Ziffer 2 enthaltenen Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozess (§§ 96 bis und mit 104 der Wechselordnung) — sowie § 2 des Nachtragsgesetzes vom 29. März 1860. » Die Fassung ist etwas schwerfälliger Natur, allein die Gegenwart ist nicht schuld daran, sondern die Vergangenheit. Es bedingt nämlich die Art und Weise, wie die Wechselordnung im Kanton Bern im Jahre 1859 als Gesetz eingeführt worden ist, diese eigenthümliche Fassung der Aufhebungsbestimmungen. Bekannt ist, dass Art. 720 u. f. des Bundesgesetzes das Wechselrecht umfassend behandeln und die früher bestehende Wechselordnung mit einzelnen Ausnahmen aufheben.

Die Wechselordnung ist in folgender Weise eingeführt worden. Nachdem ein Entwurf vorhanden war, den man als Konkordatsentwurf in Aussicht genommen, ausgearbeitet Mitte der Fünfziger Jahre durch Herrn Rathsherr Burkhardt-Fürstenberger in Basel, scheiterte das Konkordatsprojekt. Allein einzelne Kantone acceptirten denselben als kantonales Gesetz, und unter denselben befand sich auch Bern. Das richtige Vorgehen wäre gewesen, ein Gesetz zu erlassen, in welches die sämmtlichen Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, soweit sie im Kanton Bern rechtsgültig sein sollten, Paragraph für Paragraph aufgenommen worden wären. So ging man aber nicht vor, sondern man erklärte in einem Einführungsgesetze, der Entwurf Wechselordnung werde im Kanton Bern zum Gesetz erhoben mit folgenden Abänderungen. Man druckte dann den Entwurf gewissermassen als Beilage dem Einführungsgesetze nach, so dass das Wechselgesetz für uns einerseits aus dem Einführungsgesetze und anderseits aus dem Entwurf Wechselordnung besteht. Wir müssen daher das Einführungsgesetz aufheben, womit dann die Wechselordnung selbst, die nur im Entwurfe den Gesetzen und Dekreten einverlebt worden, auch aufgehoben ist.

Soweit jenes Gesetz in Kraft verbleibt, enthält es zufälliger Weise eine Kodifikation, die abweicht vom Entwurfe. Es betrifft dies die Wechselexekution und den Wechselprozess. Diese sind in der Paragraphenzahl des Entwurfs in das Einführungsgesetz selbst aufgenommen worden. Diese Vorschriften über Wechselexekution und Wechselprozess bleiben auch in Zukunft in Kraft, jedoch mit einer Beschränkung, welche sich aus § 720, Alinea 2, des Bundesgesetzes

ergibt. Bekanntlich gilt die materielle Wechselstrenge für alle Wechselverpflichtungen, die Beschränkung der Einreden gegenüber der Wechselklage, wie sie die Wechselnatur als Formalobligation mit sich bringt, auch in Zukunft für alle Bürger, welche eine Wechselverpflichtung eingegangen sind. Allein Geltung hat nicht mehr im gleichen Umfange die formelle Wechselstrenge; die raschere Wechselexekution ist beschränkt auf diejenigen Personen, welche im Handelsregister eingetragen sind. Diese Beschränkung hat man angedeutet mit dem Zusatze: «jedoch, soweit es u. s. w.» Sie finden diese Beschränkung auch wieder in der Partie, welche das französische Recht betrifft, unter § 15, Ziff. IV, litt. g: «sofern der Unterzeichner der Wechselverpflichtung im Handelsregister nicht eingetragen ist.» Hier ist, gemäss der Satzkonstruktion, der Satz negativ gefasst.

Dann ist noch aufzuheben ein Nachtragsgesetzlein vom 29. März 1860, jedoch nur in seinem § 2. In diesem Gesetzlein sind neben dem Notar, der zum Wechselprotest berufen ist, auch der Amtsgerichtsweibel und der Unterweibel als protestirende Beamte bezeichnet. Das bleibt auch in Zukunft in Kraft. Das Obligationenrecht spricht vom Notar als protestirenden Beamten, überlässt es aber der Kantonalgesetzgebung, noch andere Organe hierfür zu bezeichnen. Das hätten wir also bereits gethan in § 1 dieses Nachtraggesetzes. § 3 desselben behandelt dann die Gebühren für die amtlichen Wechselaufforderungen. Dieser Paragraph bleibt auch in Kraft. Aufgehoben wird nur § 2, weil derselbe die sachliche Zuständigkeit für Amortisation abhanden gekommener Wechsel behandelt, und diese Partie nun neu geordnet ist in dem gestern diskutirten Kapitel der Einführungsbestimmungen, wo der Gerichtspräsident als zuständiger Richter bezeichnet worden ist.

Was nun Ziff. I des § 12 betrifft, so erlaube ich mir vor Allem aus einen individuellen Zusatzantrag. Bei nochmaliger Durchgehung der dahерigen Bestimmungen habe ich mich überzeugt, dass Satz. 212 ausgelassen worden ist. Es sollte daher diese als erste aufzuhebende Satzung bezeichnet werden. Die Satz. 212 und 225 sind in der Vormundschaftsordnung enthalten. Die erste erklärt, welche Personen als nicht handlungsfähig auch nicht fähig seien, einen Vertrag rechtsverbindlich einzugehen. «Die Personen, welche einen Vogt oder einen ordentlichen Beistand haben, müssen in ihren rechtlichen Handlungen durch diesen vertreten werden: insbesondere ist jeder Vertrag, den sie ohne Mitwirkung desselben schliessen, für sie unverbindlich; und das, was sie in Folge eines solchen bereits geleistet haben, kann durch den Vogt oder den Beistand zurückgefördert werden: die Fälle jedoch vorbehalten, die wir ausdrücklich von dieser Vorschrift ausgenommen.» Das ist die generelle Bestimmung, die sich allerdings nicht nur auf den Vertragsabschluss bezieht, sondern auch auf die Eingehung anderer Rechtsgeschäfte, während Satz. 225 nur speziell von Vertragsabschlüssen redet und den Fall der sogenannten Einführung behandelt, wo der Minderjährige oder der mehrjährige Bevogtete, in Verschweigung seiner Unfähigkeit, Jemanden zum Vertragsabschlusse zu verleiten sucht.

Dieser letztere Fall ist ein Spezialfall. Er be-

handelt die Wiedereinsetzung der Sache in den vorigen Zustand, und es soll derjenige, der einföhrt und vermöge seiner dolosen Handlungsweise in Folge seines Vertrages Sachen erworben hat, diese bei der Wiederherstellung in den vorigen Zustand dem betroffenen Mitkontrahenten restituiren, während nach Satz. 212 derjenige, der sich mit einem Vertragsunfähigen eingelassen hat, seinen Schaden an sich selber zu tragen hat.

Ich glaube daher, es solle Satz. 212, mindestens der zweite Theil derselben, der sich auf den Abschluss von Verträgen bezieht, hier aufgenommen werden. Ich glaube, es sei das nur aus Versehen nicht geschehen. Wenigstens erinnere ich mich aus der Diskussion der vorberathenden Kommission nicht, dass man die Satzung absichtlich ausgelassen hätte.

Das sind die zwei Bestimmungen des Personenrechtes, welche mit dem neuen Obligationenrechte in Widerspruch stehen. Ob vielleicht noch andere Bestimmungen mit dem Handlungsfähigkeitsgesetze in Widerspruch stehen, haben wir hier nicht zu erörtern, da wir uns auf die Influenzen des Obligationenrechts auf unser kantonales Recht beschränken.

Uebergehend nun zu den Einwirkungen des Obligationenrechts auf das Sachenrecht, haben wir absichtlich bei Seite gelassen die Eintheilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche. Dieses Kapitel wird in der zukünftigen Rechtsanwendung eines der schwierigsten sein. Welche Sachen sollen in Rechtsgeschäften als bewegliche betrachtet werden, und welche können als Pertinenzen von unbeweglichen Sachen in Betracht kommen? welche Souveränität hat die bewegliche Natur der Sache zu bestimmen? ist das Bundesgericht da omnipotent und ausschliesslich kompetent gegenüber den kantonalen Gerichten, oder haben diese letztern auch eine abschliessende Kompetenz, weil dem kantonalen Recht die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, soweit sie mit Liegenschaften in Verbindung stehen, vorbehalten sind? Das sind Materien höchst difficker Natur, und wir glaubten daher, die ganze Partie aus dem Einführungsgesetze weglassen zu sollen.

Dagegen kann als ganz unzweifelhaft aufgehoben betrachtet werden Satz. 411, welche von entwendeten Sachen handelt, also nur Bezug hat auf mobile Gegenstände und ersetzt ist durch eine entsprechende Bestimmung des Obligationenrechts, Art. 206.

Satz. 412 wäre schon etwas fraglich, allein wir können sie aufheben, und ich glaube auch, wir sollen sie aufheben. Sie bezieht sich auf die Schadensersatzpflicht in denjenigen Fällen, wo der Beklagte bei dinglichen Streitigkeiten den Streitgegenstand dolosiv fahren lässt. In dem Falle ist er dem Kläger, wenn dieser ein obsiegliches Urteil erhält, für den Ersatz des Werthes der fahren gelassenen Sache verantwortlich, und da haben wir speziell die Potenzirung, dass vom Preise der Vorliebe gesprochen wird. Aber wir lassen auch diesen eigenthümlich bernisch-rechtlichen Preis der Vorliebe hier fallen, weil die Bestimmungen des Obligationenrechtes genügende Anhaltspunkte geben, um im einzelnen Falle diesem besondern Werthe der Sache für das einzelne Individuum Rechnung zu tragen.

Satz. 431 bis und mit 433 sind unzweifelhaft aufgehoben. Sie berühren die Uebertragung des

Eigenthums an beweglichen Sachen in Folge der Willenserklärung des bisherigen Eigenthümers, den sogenannten derivativen Eigenthumserwerb, die Uebergabe von Hand zu Hand, die symbolische Uebergabe, die Uebergabe durch Erklärung und durch Uebersendung. Alle diese Fälle des Eigenthumserwerbs an mobilen Gegenständen sind geordnet durch Art. 199 u. f. des Obligationenrechts.

Nun kommen wir zum eigentlichen bernischen Obligationenrechte. Da sind vorerst aufgehoben Satz. 674 bis und mit 684. Satz. 674 enthält den Begriff des Vertrags, und es gehört derselbe als solcher nicht in ein Gesetz-, sondern in ein Lehrbuch. Auch das Obligationenrecht hütet sich in fast allen Fällen, Begriffsbestimmungen aufzustellen, weil der Gesetzgeber hierin doch unglücklich und das eine Materie ist, die speziell der Rechtswissenschaft überlassen werden muss. Die Satz. 674 enthält aber auch den Vertragsabschluss, und das hätte nun allerdings noch Werth für die kantonal gebliebenen Verträge. Man kann sich fragen, wann ein Vertrag abgeschlossen wird, und Schwierigkeiten bieten sich namentlich, wenn die beiden Kontrahenten nicht beidseitig anwesend sind, sondern unter Abwesenden, per Brief kontrahirt wird. Da fragt es sich, in welchem Momente die Willenseinigung perfekt ist. Diese Fragen waren natürlich zur Zeit, da unser bernisches Recht entstand, noch nicht so praktisch. Sie sind aber im Obligationenrechte rationell gelöst.

Satz. 675 ist wieder eine reine Definition. Sie definiert die einseitigen und die synallagmatischen Verträge. Ich will hierüber nicht weitere Worte verlieren; als Definition passt diese Bestimmung nicht in das Gesetz.

Die Vertragsfähigkeit, welche in Satz. 676 behandelt ist, ist genügend erörtert in Art. 29 u. f. des Obligationenrechtes.

Nun gelange ich zu Satz. 677, welche nicht aufgehoben wird kraft Einwirkung des Obligationenrechtes auf das bernische Recht, sondern weil sie die Kommission für antiquit erachtet hat. Es ist dies die Bestimmung, welche für den Erwerb von Liegenschaften oder von Pfandrechten auf solchen durch Fremde eine regierungsräthliche Bewilligung verlangt. Der Stand der Gesetzgebung ist nicht mehr ganz derjenige, wie zur Zeit der Erlassung der Satz. 677, sondern, veranlasst durch die Partialrevision der Bundesverfassung von 1866, erliess der Kanton Bern, nachdem schon die Fremdenordnung und ein Gesetz von 1836 hierüber bestanden hatten, über diese Frage ein neues Gesetz, worin erklärt wurde, was sich übrigens schon seit 1848 verstand, dass die Schweizerbürger in Bezug auf den Erwerb von Grundeigenthum und Hypotheken im Kanton Bern auf dem Boden der Gleichstellung zu behandeln seien. Auf dem Boden der Gleichberechtigung müssen aber auch behandelt werden die Angehörigen derjenigen Staaten, welche mit der Schweiz dahерige Verträge abgeschlossen haben. Es sind dies von den uns umgebenden Staaten Frankreich, Deutschland und Italien. Nun hat die Kommission gefunden, es bleibe von den umgebenden Staaten nur noch Oesterreich und von den entfernter allfällig Russland, die Türkei u. s. w. Die Angehörigen dieser Staaten werden schwerlich häufig in den Fall kommen,

Eigenthum und Hypotheken bei uns zu erwerben, und wenn es geschieht, so ist kein innerer Grund vorhanden, den Erwerb abhängig zu machen von einer Bewilligung des Regierungsrathes. Staatsgefährliches kann darin nichts liegen.

Etwas Anderes ist es dagegen mit dem Verbot des Erwerbs von Grundeigenthum im Kanton Bern zu Handen auswärtiger todter Hand. Auswärtige Korporationen, Stiftungen, Gemeinden dürfen im Kanton Bern auch mit Bewilligung des Regierungsrathes kein Grundeigenthum erwerben. Dieses Verbot, das im Gesetz vom 27. Juli 1866 enthalten ist und auch schon in der Verordnung vom 13. Juli 1829 ausgesprochen war, bleibt durch Aufhebung der Satz. 677 vollständig intakt.

Satz. 678 bis und mit 683 behandeln die Einwilligung als Erforderniss des Vertragsabschlusses und die Mängel der Willenserklärung, beziehungsweise die Mängel in der Willensbestimmung, Irrthum, Zwang, Betrug.

Was die Einwilligung betrifft, so war die bei uns so eng geordnet, dass es an der Zeit ist, sie anders zu ordnen. Stellen Sie sich folgenden Fall vor: A verkauft dem B ein Immobile für 10,000 Fr. 9900 Fr. werden überbunden oder bezahlt, 100 Fr. bleibt B dem A schuldig; und letzterer kreditirt sie ersterm. Sie sind aber nicht einig, ob diese 100 Fr. zu 5 oder zu 4 % verzinst werden sollen. Der Vertrag wird von Anfang bis zu Ende in der richtigen Form verschrieben, und es wird beigefügt, über den Zinsfuß, zu welchem die 100 Fr. verzinst werden sollen, seien die Parteien noch nicht einig. Selbst wenn nun gesagt würde, ein dritter Vertrauensmann beider Kontrahenten solle in verbindlicher Weise bestimmen, ob 4 oder 5 % zu zahlen seien, wäre die Verbindlichkeit des Vertrages fraglich. Lassen wir aber diesen Vertrauensmann bei Seite und nehmen wir an, die Differenz bestehe, so ist dieser Vertrag nach kantonalem Rechte unverbindlich für beide Parteien, und je nachdem der Preis bei Immobilien steigt oder fällt, kann der eine oder der andere der Kontrahenten den Vertrag ungültig machen. Eine solche Bestimmung ist offenbar zu eng. Sie ist sehr glücklich ersetzt in der entsprechenden Vorschrift des Obligationenrechtes, wonach es genügt, dass die Parteien über die wesentlichen Bestandtheile des Vertrages einig seien, und allfällige Differenzen dann nach dem Ermessen des Richters reglirt werden. Ich möchte daher beantragen, diese ganze Materie zu beseitigen wie sie kantonal lautet, und auch hier das eidgenössische Recht in Art. 18 bis 28 des Obligationenrechtes zur Anwendung zu bringen für die kantonalen Vertragsarten.

Satz. 684 betrifft den Vertragsgegenstand und bezeichnet diejenigen Leistungen, über die kontrahirt werden kann. Aehnlich ist die Sache in Art. 17 des Obligationenrechtes geordnet.

Satz. 686 handelt von der allgemeinen Vertragsform, Mündlichkeit, Schriftlichkeit. Ungefähr das Gleiche bestimmt Art. 9 des Obligationenrechtes, den wir vertrauensvoll als Ersatz anwenden dürfen.

Satz. 687 bis 689 lasse ich auf der Seite und komme zu Satz. 690. Wir sehen den Briefwechsel als schriftliche Vertragsform im Obligationenrechte auch acceptirt. Wir haben ferner das Verbot der

Beweiszulässigkeit späterer Verabredungen, insofern sie nicht ebenfalls wieder in Schriftform verfasst sind (Satz. 691), ganz gleich im Obligationenrechte geordnet.

Nun kommt Satz. 692, theilbare Leistung. Das entspricht dem Art. 80 des Obligationenrechtes.

Satz. 693, untheilbare Leistung, entspricht Art. 79 des Obligationenrechtes mit der Differenz, dass in Zukunft die Einrede der mehreren Streitgenossen bei untheilbaren Leistungen nicht mehr zulässig ist. Das wird aufgehoben, und es ist kein Unglück, wenn diese Einrede beseitigt wird.

Die Materie der Passiv- und der Aktivsolidarität (Satz. 694—697) ist rationeller geordnet in Artikel 162—170 des Obligationenrechtes. Also auch hier der Antrag auf Acceptation der Bundesvorschriften.

Satz. 698 enthält eine höchst magere Bestimmung hinsichtlich der bedingten Verpflichtung. Dieser Punkt ist viel ausführlicher behandelt in Art. 171—177 des Obligationenrechtes.

Was die Erfüllung von Obligationen betrifft, so ist sie in Satz. 699—701 des bernischen Rechts behandelt. Wir können diese Satzungen durch Artikel 77 u. f. des Obligationenrechtes ersetzen. Einzig bei Satz. 701, welche von der Erfüllung der Verträge in Betreff der Uebergabe von unbeweglichen Sachen handelt, könnte man sagen, das sei durch das Obligationenrecht nicht geordnet. Sie bestimmt nämlich, dass unbewegliche Sachen da übergeben werden sollen, wo sie liegen. Aber ich denke, es werde keinem Gesetzgeber in den Sinn kommen, das anders zu ordnen. Es versteht sich das von selbst.

Satz. 702 enthält Interpretationsregeln, die man allerdings im Obligationenrecht nicht wiederfindet, die aber nicht sowohl in das Gesetz gehören, als vielmehr der Wissenschaft, den Lehrbüchern der Jurisprudenz zu überlassen sind. Also Aufhebung dieser Satzung.

Satz. 703, Simulation, ist entsprechend behandelt in Art. 16 des Obligationenrechtes.

Satz. 704, Einrede des nicht erfüllten Vertrages (bei synallagmatischen Verträgen). Ist in Art. 95 und 96 des Obligationenrechtes reglirt.

Satz. 705 behandelt die sogenannten Fixgeschäfte, wo es auf den Tag der Leistung ankommt. Eine Festhütte z. B. muss erstellt werden auf das Fest und nicht später. Dieser Punkt ist geordnet in Art. 123 und 124 des Obligationenrechtes, zwar unter Umständen etwas ungenau. Ich kann aber auf diese Distinktion nicht eintreten. Ausfinden werden wir uns auch durch die Bestimmungen der Art. 123 und 124 des Obligationenrechtes. Wenn nämlich bei Fixgeschäften der Kontrahent zurücktritt, der dazu berechtigt ist, so kann er vom Gegner nur Schadensersatz verlangen, wenn er demselben ein Verschulden nachweist, während nach kantonalem Rechte die Nichterfüllung des Vertrages von vornherein als schuldbare Handlung betrachtet wird, und dem Beklagten die Beweislast obliegt, dass die Nichterfüllung in einem nicht von ihm verschuldeten Zufalle ihren Grund hatte.

Schwieriger nun ist und am meisten Bedenken, ob diese Materie aufgehoben werden soll oder nicht, erregt die Frage der Gewähr bei onerosen Rechts-

geschäften. Wir haben sie im Jura nicht aufgehoben, sondern dort bleibt die ganze Gewährslehre, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte betreffend Liegenschaften bezieht, aufrecht bestehen. Sie ist im jurassischen Rechte und auch im neuen Obligationenrechte nicht systematisch in den allgemeinen Vertragslehren eingereiht, sondern in der Lehre vom Kaufvertrage, und in der That kommt sie auch hauptsächlich bei Kaufgeschäften vor. Sie ist übrigens im jurassischen Rechte glücklich regulirt, ganz ähnlich wie im neuen Obligationenrechte, und Sie, meine Herren, werden sich nun zu entscheiden haben, ob Sie die Gewähr, wie sie in den Satz. 706 ff. des kantonalen Rechtes geordnet ist, namentlich für den liegenschaftlichen Kauf, wo sie am häufigsten vorkommt, preisgeben und dafür die neue Ordnung der Dinge im Obligationenrechte acceptiren wollen.

Im Obligationenrechte hat im Grunde genommen die Gewährslehre beim Kaufvertrage wenig praktischen Werth. Sie kann nur da zur Geltung kommen, wo der gutgläubige Besitzer eines beweglichen Gegenstandes entwöhrt wird und nun einen Regress auf seinen Vorgänger hat, weil dieser bösgläubiger Besitzer, z. B. Dieb ist, oder weil er sonst durch irgend eine dolose Handlung den wirklichen Eigentümer wider dessen Willen seines Besitzes entsetzt hat. Nur diese Fälle sind denkbar, und zwar reduziert auf eine Frist von fünf Jahren, nach Ablauf welcher Frist keine Eviktion mehr stattfindet. Aber viel wichtiger ist, wie bereits betont, die Gewährslehre für Liegenschaftskaufverträge auch in Zukunft.

Die Gewähr wird durch die Satz. 706—720 behandelt. Indessen fallen die Satz. 714 ff. weg, die sich nur mit der Gewährspflicht beim Viehhandel befassen und schon seinerzeit durch ein Konkordat aufgehoben worden sind, das Sie letzthin ebenfalls wieder aufgehoben haben. Das neue Obligationenrecht unterscheidet rationell zwischen der Gewähr für Rechtsmängel und für Sachmängel und behandelt, je nachdem es sich um die Rechtsmängel, oder um die physischen Mängel der Sache handelt, die Konsequenzen der Gewährspflicht etwas anders. Wir dagegen haben im bisherigen kantonalen Rechte Rechtsmängel und Sachmängel untereinander geworfen und haben dann unterschieden, ob der Gewährsmangel ein hebbarer oder nicht hebbarer sei, und je nachdem auch andere Wirkungen in Bezug auf die Wandelungsklage daran geknüpft. Diese Klage hat zum Zwecke, den ursprünglichen Zustand herzustellen: der Käufer gibt also dem Verkäufer das Objekt zurück, und dieser restituirt ihm den Kaufpreis, wobei zur Ausgleichung noch Schadensersatz vorbehalten sein kann, wo die Pflicht dazu existirt. Ist nun der Mangel hebbbar, so kann nach unserem kantonalen Rechte die Wandelungsklage nicht platzgreifen, sondern nur die Preisminderungsklage, und die Wandelungsklage selber verjährt in einem Jahre, von dem Momente an, wo der nicht hebbare Mangel für den Gewährsberechtigten erkennbar geworden ist.

Nun ist also nach dem neuen Obligationenrechte die Sache auseinander gehalten, und ich behandle vorerst die Rechtsmängel. Diese kommen, was Eigentumsfragen bei Liegenschaften anbetrifft, nicht mehr häufig vor. Sie sind nur da denkbar, wo successive

ein Immobile mehrmals Hand ändert, ohne dass der Kaufvertrag verschrieben wird, und ohne dass die Zufertigung erfolgt, und der Akt im Gründbuche eingeschrieben wird. Es ist mir erst in den letzten Tagen ein solcher Fall bekannt geworden, wo eine Liegenschaft durch vier, fünf Hände zurückgehen musste, bis sie an eine Geltagsmasse fiel. Der Geltstager A hatte sie dem B verkauft, dieser dem C u. s. w.; aber es war nie ein Vertrag verschrieben worden und nie eine Zufertigung erfolgt. Nun fiel A in Geltstag, und es musste nach der Vorschrift des Gesetzes von 1823 über betrügerischen Geltstag, wonach diejenigen Immobilien, die nicht zugefertigt worden sind, an die Masse zurückfallen sollen, die ganze Liegenschaft von C zu B und von diesem zu A an die Geltagsmasse zurückgehen.

Es sind auch Fälle denkbar, wo der Besitz auf Offenkunde beruht, indem seit Einführung der Grundbücher und der Fertigungsgerichte niemals eine Handänderung stattgefunden hat, oder wenigstens keine im Gründbuche eingetragen ist, und schon der älteste Besitz auf Offenkunde basirt. Auch hier können Rechtsmängel puncto Eigenthumsansprüche vorkommen. Häufiger finden sie sich bei Hypotheken, die nicht angezeigt worden sind und erst beim Nachschlagungszeugnis zum Vorschein kommen, und bei Dienstbarkeiten, die zwischen 1818 und 1828 erworben und seither nie in die Grundbücher eingetragen worden sind, und die dann nachträglich wie *eir deus ex machina* dem jetzigen Besitzer als nicht bekannte Weg-, Holzrechte u. s. w. erscheinen und sein Grundstück belasten, während er geglaubt hatte, er erwerbe es frei von Mängeln.

Wenn nun ein solcher Mangel sich an einem Immobile erzeigt, so entsteht dem Erwerber für den Fall, wo der Mangel anerkannt wird, wo er also seines Eigenthums entwöhrt, oder ihm eine Hypothek oder eine bisher unbekannte Dienstbarkeit aufgebürdet wird, die Eviktionssklage. Diese geht, je nachdem der entdeckte oder nachträglich zum Vorschein gekommene Mangel als wesentlich oder unwesentlich erscheint, auf Wiederherstellung des vorigen Zustandes oder auf Schadensersatz. Sie sehen also, dass es sich hier nicht mehr um Hebbarkeit oder Nichthebbarkeit der Mängel handelt, sondern um die andere viel natürlichere Frage, ob der betreffende Rechtsmangel so wesentlich ist, dass vorausgesetzt werden muss, es würde der Erwerber, wenn ihm derselbe bekannt gewesen wäre, den Vertrag nicht abgeschlossen haben. Je nachdem dies angenommen wird, oder nicht, findet die Wandelungssklage statt, oder bloss die Preisminderungs-, beziehungsweise Entschädigungssklage.

Für die Wandelungssklage werden wir aber in Zukunft, wenn wir die Grundsätze des Obligationenrechtes annehmen, nicht nur eine einjährige Verjährungsfrist haben, sondern eine zehnjährige, und ich glaube, wir dürfen dies herhaft acceptiren; denn ist gar kein Grund dafür vorhanden, eine solche Klage auf eine kurze Verjährungsfrist zu beschränken. Es ist allerdings immer etwas unangenehm, einen längst abgewickelten Rechtszustand wiederherzustellen; aber der Idee der Gerechtigkeit entspricht es, und so lange wir überhaupt für die ordentliche Klagverjährung eine Frist von zehn Jah-

ren festsetzen, soll sie nach meiner Auffassung auch für diese Wandelungssklage platzgreifen.

Bei den Sachmängeln hätten wir betreffend das Zirkamass beim Liegenschaftskaufe gerne den Grundsatz acceptirt, der sich im französischen Rechte findet, indem dieses Verhältniss bei uns häufig Anlass zu Streit gibt, der vermieden werden könnte. In den Erwerbstiteln ist in der Regel der Inhalt sehr ungenau angegeben, da die Angabe meistens noch nicht auf den richtigen Vermessungen beruht, wie sie allerdings jetzt zu Gebote stehen. Der Veräusserer gibt das Mass an, wie es ihm in seinem Titel angegeben worden ist, und fügt das Wort *zirka* bei. Nachträglich, wenn die Vermessung vorgenommen wird, stellt sich heraus, dass ein bedeutend geringerer Inhalt vorhanden ist, als derjenige, den der Verkäufer dem Käufer verkauft hat, und es stellt sich auch heraus, dass, wenn der Käufer gewusst hätte, dass sich der Inhalt gegenüber der Angabe so bedeutend reduziert, er möglicherweise den Kauf gar nicht eingegangen wäre, oder nicht eine so hohe Kaufsumme bezahlt hätte.

Und nun quid juris? Es sind dies gewöhnlich sowohl für Parteien, als Anwälte die allerschwierigsten Fälle. Das französische Recht hilft sich hier ganz rationell dadurch, dass es eine gewisse Toleranzquote festsetzt, um die nicht gestritten werden darf, wenn ich nicht irre, das Zwanzigstel des gesammten verkauften Inhalts. Ist dagegen der Minderflächeninhalt grösser, als ein Zwanzigstel, so soll im Verhältniss an der Kaufsumme ausgeglichen werden. Wir hätten nun, wie gesagt, gewünscht, diese Bestimmung aufzunehmen, indem wir überzeugt sind, dass dadurch höchst unangenehme Streithändel unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung im liegenschaftlichen Güterverkehr vermieden werden könnten; allein wir wollten dies versparen auf die neue Behandlung des Sachenrechts überhaupt, beziehungsweise des Immobiliarkaufvertrages, wie sie durch Ihren letzthinigen Beschluss anlässlich der Behandlung der Motion Gobat in Aussicht genommen worden ist.

Wir hätten also bei den Sachmängeln auch wiederum, je nachdem sie wesentlich oder unwesentlich sind, die Wandelungssklage oder die Preisminderungssklage, und diese ist nun, übereinstimmend mit dem bernischen Recht, soweit es Preisminderungssklage ist, auf zehnjährige Verjährungsfrist geordnet, und, soweit sie Wandelungssklage ist, allerdings in Abweichung vom bisherigen Rechte, auf zehn Jahre, statt nur auf ein Jahr.

Es ist möglich, und wir können die Konsequenzen zur Stunde noch nicht übersehen, dass die Anwendung der bundesrechtlichen Gewährsregeln auf das bernische Recht verschiedene Schwierigkeiten finden wird, so lange es sich um den Durchgang derselben handelt; ich bin aber fest überzeugt, dass die Bundesvorschriften viel rationeller sind, und dass wir daher dieses Stadium wagen dürfen, indem diese Vorschriften, wenn sie einmal bei dem kantonalen Liegenschaftskaufvertrag in Fleisch und Blut eingewachsen sind, nur Gutes wirken können. Vorderhand empfehle ich Ihnen also Annahme derselben.

Spezifisch kantonal bleibt das Vertretungsversprechen (Satz. 709), ein potenzirtes Gewährsversprechen, wonach Derjenige, der die Vertretung ver-

spricht, es übernimmt, wenn Streit entsteht, für den Gewährsberechtigten einzutreten. Das darf aber im materiellen Rechte aufgehoben werden, weil es prozessualischer Natur ist, und die gleiche Vorschrift in § 35 des Prozesses wiederum ihre ganz genügende Ordnung findet.

Auch die Einrede der Gewährspflicht darf gestrichen werden; denn sie fällt mit der Einrede des nicht vollständig erfüllten Vertrages zusammen. Wer eine Liegenschaft übergeben hat, an der sich Rechts- oder Sachmängel finden, für welche er Gewähr zugesichert hat, oder für welche sich die Gewähr von selbst versteht, hat den Vertrag seinerseits nicht in der Weise erfüllt, wie es von Seiten des Mitkontrahenten mit Rücksicht auf seine Gegenleistung hat erwartet werden dürfen, und es kann daher die Einrede der Gewähr in der Einrede des nicht vollständig erfüllten Vertrages untergebracht werden.

Endlich sagt Satz. 720, dass die Gewährspflicht von den vertragschliessenden Parteien erweitert oder beschränkt werden könne, dass dies aber niemals bei dolus des Verpflichteten schütze. Dies ist im Obligationenrecht auch ausgesprochen und findet daher dort ebenfalls seine Erledigung.

Nachdem ich nun so aus den allgemeinen Vertragslehren des Obligationenrechts herausgelangt bin, kann ich mich für den Rest kürzer fassen.

Der Aufbewahrungsvertrag (Satz. 731—739) ist eidgenössisch geordnet in den Art. 475—488 des Obligationenrechts, der Leihvertrag (Satz. 740—745) in Art. 321 ff. des Obligationenrechts, das Darlehen (Satz. 746—764) in Art. 329 ff. des Obligationenrechts. Die Bevollmächtigung (Satz. 783—795) ist ebenfalls im eidgenössischen Rechte neu geordnet, und ebenso die Geschäftsführung ohne Auftrag (Satz. 796).

Mit Satz. 797 gelangen wir zum Kaufvertrage. Sie ist eine Begriffsbestimmung, die wir aus den vorhin schon zweimal angeführten Gründen beseitigen wollen. Satz. 798 sagt, das Erforderniss des Kaufvertrages sei die Preisbestimmung. Das Obligationenrecht lässt für die Preisbestimmung eine viel elastischere und rationellere Latitude, als unsere rigorose, eng gefasste altpärnische Bestimmung, und es wird daher empfohlen, diese zu streichen. Der erste Satz der Satz. 799 enthält den Begriff des Tauschvertrags, und es wird wiederum beantragt, denselben als unnötige Definition im Gesetzbuche zu streichen.

Satz. 808 spricht von den Verpflichtungen des Käufers, und hier muss ich Sie auf etwas aufmerksam machen. Der Verkäufer hat vorerst die Verpflichtung, den Kaufgegenstand dem Käufer zu übergeben, ferner demselben für die rechtlichen und physischen Eigenschaften der Sache Gewähr zu leisten, und drittens sagt die Satz. 808 in einem Zusatze: «Geht der Kaufgegenstand vor der Uebergabe desselben durch Zufall zu Grunde, oder wird er durch einen Zufall bedeutend beschädigt, so fällt in dem ersten Falle der Vertrag dahin, und in dem letzteren hat der Käufer das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.»

Die Regel war also bis dahin, dass der Zufall, der sich an der Sache ereignet, durch den Eigentümer derselben getragen wird, und das ist, wenigstens in den meisten Fällen, ein ganz natürlicher, selbstverständlicher Satz. Nun aber ordnet das Obligationenrecht den Uebergang der Gefahr anders,

und ich habe geglaubt, es liege in meiner Pflicht, wenn Sie auch diese Bestimmungen acceptiren wollen, Sie auf den Inhalt derselben und auf die dahерigen Konsequenzen genau aufmerksam zu machen. Art. 204 des Obligationenrechts sagt: «Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages auf den Erwerber über.»

Wenn also ein Kaufvertrag von den Parteien beim Notar beglobt ist, so würde in Zukunft von da an die Gefahr der Sache auf den Erwerber übergehen, und nicht mehr von da an, wenn der Vertrag gefertigt ist, wo dann erst das Eigenthum übergeht. Der Zeitpunkt der Tragung der Gefahr und der Zeitpunkt des Eigenthumsübergangs würden somit, wenn Sie für diese Fälle den Grundsatz des Obligationenrechts acceptiren, nicht mehr miteinander harmoniren, und es fragt sich nun, ob daraus Unbilligkeiten entstehen können. Es ist dies hauptsächlich in dem Falle denkbar, wo sich der Kauf um ein Gebäude dreht, und dieses abbrennt, nachdem der Vertrag beglobt, aber bevor er gefertigt ist. Verbrennt das Gebäude nach der Fertigung, so ist es nach bisherigem Rechte dem neuen Eigentümer verbrannt, im andern Falle aber dem Veräußerer. Wenn Sie hingegen den Grundsatz des Obligationenrechts acceptiren, so verbrennt das Gebäude, von dem Momente an, wo der Vertrag beglobt, wenn auch nicht gefertigt ist, dem Käufer.

Diese Situation kann zu Bedenken Anlass geben; allein ich glaube doch nicht, dass deswegen der neue Grundsatz unannehmbar sei, indem ja die Gebäude mit wenigen Ausnahmen brandversichert sind, und selbstverständlich dann die Brandversicherungssumme, wenn das Gebäude in der Zwischenzeit zwischen Beglobung und Fertigung abbrennt, dem Käufer zukommt, und nicht mehr dem Verkäufer. Da man nun doch abschneiden und den Zeitpunkt des Uebergangs der Gefahr so oder so bestimmen muss, so ist es schliesslich gleichgültig, ob man diesen Zeitpunkt etwas vor oder zurücksetzt.

Ich würde daher anrathen, auch die Satz. 808 aufzuheben. Dieselbe würde dann in Beziehung auf den Uebergang der Gefahr durch Art. 204 des Obligationenrechts, und in Beziehung auf die Pflicht zur Uebergabe und zur Gewähr durch die Art. 229, 232, 235, und 243 ff. des Obligationenrechts ersetzt.

Verpflichtung des Käufers: Uebernahme und Bezahlung des Preises (Satz. 809), ist geordnet durch Art. 260 des Obligationenrechts und darf aufgehoben werden.

Nichterfüllung der Verpflichtungen: Säumniss und Schadenersatzpflicht in Folge dessen (Satz. 810) ist geordnet durch Art. 122 ff. des Obligationenrechts.

Ich gehe über zum Bestandverträge (Satz. 834—853). Derselbe wird vollständig aufgehoben und ersetzt durch die Bestimmungen über Miethe und Pacht des Obligationenrechts.

Die Satz. 854—869, welche den Arbeitsverdingungsvertrag betreffen, sind ersetzt durch die Art. 330 ff. des Obligationenrechts betreffend den Dienstvertrag und die Art. 350 ff. betreffend den Werkvertrag.

In Satz. 869 ist noch eine prozessualische Vorschrift enthalten, die als solche bernisches Recht

bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird. Sie lautet dahin, dass in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstboten über die Dauer des Vertrages und die Höhe des Lohnes der handgelüblichen Versicherung des Dienstherrn Glauben geschenkt werden soll. Es ist dies eine Tradition aus dem auf germanischem Rechte beruhenden patriarchalischen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde, die wir aufheben können. Insofern diese Ueberlieferung von Bedeutung ist, nämlich in Betreff der Verpflegung des Dienstboten in kranken Tagen, hatten wir darüber im kantonalen Rechte keine Vorschriften, während nun das Obligationenrecht in dieser Hinsicht sehr humane Bestimmungen hat, denen gegenüber wir diese eigenthümliche Beweisvorschrift, obschon sie als Prozessvorschrift kantonal bleibt, füglich in die Schanze schlagen können.

Es folgt die Materie des Gesellschaftsvertrages (Satz. 870—894); dieselbe ist durch das Obligationenrecht aufgehoben.

Ebenfalls aufgehoben ist der Abschnitt von der Bürgschaft (Satz. 910—926), mit Ausnahme der Bestimmung über die Amtsbürgschaften. Allein die Satz. 926, die diese behandeln will, ist keine materielle Norm, sondern ein blosser Verweisungsparagraph, welcher sagt, dass das Amtsbürgschaftswesen in Spezialgesetzen regulirt sei. Es kann also auch diese Satzung wegfallen, weil sie keinen inneren Werth hat.

Uebergehend zum Pfandvertrage, hätten wir zunächst die Satz. 927 als Begriffsbestimmung, weil nicht hieher gehörig, zu streichen.

Die Satz. 929 betrifft den Faustpfandvertrag, der eidgenössisch geregelt ist, und fällt somit auch dahin.

Der Schadensersatz (Satz. 962—975) ist eidgenössisch geordnet.

Es folgt der Abschnitt von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten. Die Satz. 976 ist ein blosser Generalbegriff. Novation (Satz. 977—979), Cession (Satz. 980 und 981), Anweisung (Satz. 983—992) sind eidgenössisch geordnet.

In dem Abschnitte von dem Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten ist Satz. 996 eine blosse Aufzählung der Erlöschungsgründe.

Die Satz. 997 und 998 (Bezahlung) und 999 (Fälligkeit der Forderung, wenn kein Verfallstag bestimmt ist) sind bundesrechtlich geordnet, ebenso die Satz. 1000—1007, welche den Verzug des Gläubigers und das Recht des Schuldners betreffen, das geschuldete Objekt bei dem Richter zu hinterlegen.

Die Satz. 1008—1010 behandeln den Empfangsschein und enthalten die etwas merkwürdige Bestimmung, dass derselbe, wenn er dreissig Tage alt ist, von einem Gläubiger, trotzdem er das Geld nicht erhalten hat, nicht mehr angefochten werden dürfe. Diese Vorschrift ist antiquirt und beruht übrigens theilweise auf einer falsch verstandenen Partie des römischen Rechts. In den modernen Gesetzbüchern wird sie fallen gelassen, und auch das Bundesrecht kennt sie nicht.

Satz. 1011 (Amortisirung von Schuldschriften) ist eidgenössisch geregelt, ebenso Satz. 1012 (Bezahlung einer Nichtschuld).

Die Kompensation (Satz. 1014 und 1015) ist nun auch viel rationeller eidgenössisch geordnet; unsere bisherige Bestimmung darüber war zu eng. Dagegen

können von derselben, wenn wir eine Vorliebe dafür haben, bleiben die Satz. 1016—1020 über das Abrechnungsverfahren. Danach kann, wenn zwei Parteien miteinander in einem Rechnungsverhältnisse stehen, die eine verlangen, dass Sachverständige ernannt werden. Diese sollen die Parteien zu vergleichen suchen, und schliesslich hat ihr Befinden einen prozessualischen Werth. Allein die Erfahrung zeigt, dass die Sachverständigen, wenn die Parteien schon im Streite sind, diese nicht vergleichen können, und da, wo es möglich ist, kann es der Friedensrichter oder allfällig ein speziell zu bezeichnender Vermittler ebenso gut. Wir möchten also Abschaffung dieses obsolet gewordenen Verfahrens beantragen.

Der Nachlass (Satz. 1021) fällt, soweit er schenkungsweise stattfindet, unter die Schenkungen; ist es aber Nachlass in Folge gegenseitiger Vereinbarung, so wird er durch das Obligationenrecht geordnet.

Satz. 1023—1025 (Untergang der Sache und Unmöglichkeit der Leistung) sind durch das Obligationenrecht ersetzt.

Die Satz. 1026 und 1027 betreffen die Fälle des Aufhörens von persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten in Folge Tod, und von Rechten und Verbindlichkeiten, die nur auf Zeit eingegangen sind, durch den Ablauf derselben. Obschon diese beiden Fälle im Obligationenrechte nicht speziell erwähnt sind, verstehen sie sich doch von selbst.

Die Verjährung von Rechten, als eigentliche exstinktive Verjährung (Satz. 1036—1038), ist durch das Obligationenrecht geordnet. Dass sodann Forderungen an einen Geltstager, die sich auf ein Lokationsurtheil gründen, und Forderungen, die einstweilen nicht eingeklagt werden können, der Verjährung nicht unterworfen sind (Satz. 1041), dafür ist im Obligationenrechte ebenfalls vorgesorgt.

Die Satz. 1042 ist der letzte Punkt, auf den ich Sie speziell aufmerksam machen möchte. Es betrifft die Frage, ob Sie bei solchen Forderungen, bei denen die Verjährung noch nach kantonalem Rechte geregelt wird, zu Gunsten des Staates, der Gemeinden, Korporationen und bevormundeter Personen die bisherige zwanzigjährige Verjährungsfrist beibehalten, oder, wie wir es vorschlagen, nur eine zehnjährige bestimmen wollen. Das Obligationenrecht kennt für alle diese Rechtssubjekte keine Ausnahme, sondern stellt die zehnjährige Frist als die längste dar, und wir haben angenommen, es solle dies auch für kantonale Forderungsrechte so geordnet und im Interesse der Rechtseinheit mit der zwanzigjährigen Frist abgefahrene werden, so dass diese, worauf ich später bei der Erstzung zu sprechen kommen werde, nur da beibehalten wird, wo ein dingliches d. h. liegenschaftliches Recht zum Nachtheile der so eben genannten Personen erworben werden soll.

Ich will Ihnen nun noch ein ganz kurzes Resumé desjenigen geben, was im kantonalen Obligationenrechte bleiben wird. Vorerst die Satz. 685 über verbotene Verträge, so weit es sich um Veräusserung einer noch nicht angefallenen Erbschaft handelt, da dies das Erbrecht betrifft, das kantonal bleibt. Form der Verträge (Satz. 687 und 688). Ueberall da, wo sie speziell aufgestellt ist, wird sie gar nicht berührt, so bei Schenkungsvertrag, Ehetag, Erbauskauf, Obligationen u. s. w. Soweit es die Formvorschriften

(29. August 1882.)

bei Liegenschaftskaufverträgen anbetrifft, die mit der Grundbuchführung in Verbindung stehen, so finden Sie diese neu geordnet, und ich werde also darauf später zu sprechen kommen. Die Satz. 688 bezieht sich speziell auch noch auf das Steigerungsangebot und die dahereige Verbindlichkeit, sobald es der Notar zu Protokoll genommen hat. Satz. 689, die nur die Bestimmung hat, dass bei den Kaufverträgen der Forderungstitel Beyle genannt werden soll, und der Eigenthumstitel Brief, eine Unterscheidung, von der ich nicht weiss, was sie zu bedeuten hat. Intakt bleiben ferner die Schenkungsverträge, dann im Kaufvertrage zunächst die Bestimmung, dass das Zugrecht auf Tauschverträge keine Anwendung findet, weiter die Unverbindlichkeit des Verkaufs von hängenden Früchten zum Nachtheile des Unterpfands- und Gelstagsgläubigers, der Steigerungskauf, die Form des Immobiliarkaufvertrages, Unterpfandvorbehalt bei Liegenschaftskäufen, Form dieses Unterpfandvorbehalts. Ob das Vertretungsversprechen in der Satz. 814 noch übrig bleiben soll, das im Kaufvertrage sporadisch erscheint, während es im Uebrigen in den allgemeinen Lehren über Gewähr behandelt ist, ist für mich fraglich. Ich will nicht den Antrag stellen, die Satz. 814 aufzuheben; es wird dies späterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Aufrecht bleiben auch noch die ganze Lehre von Wiederlosungsvorbehalt, der sich nur auf Immobilien bezieht, das Zugrecht, der Erbvertrag, also Ehevertrag, Eheverkommis, Erbauskauf, verbotene Vorbehälte bei Pfandverträgen, soweit es sich um den Grundpfandvertrag handelt, dann der ganze Grundpfandvertrag als solcher, Obligationen, die den bekannten Vorzug im Geltstage haben, Abtretung grundversicherter Forderungen, Ueberbünde beim Immobiliarkaufvertrage, Amortisation von Pfandbriefen, Vereinigung als Erlösungsgrund bei Hypothekarforderungen, die ganze Lehre von der Ersitzung, der Ausschluss der Verjährung von grundversicherten Forderungen, die Verjährung von Zinsen und periodischen Leistungen, soweit sie aus kantonalen Forderungsrechten entspringen, und endlich die Unterbrechung der Ersitzung und Verjährung.

Niggeler, als Berichterstatter der Kommission. Nach der einlässlichen Berichterstattung des Herrn Justizdirektors sehe ich mich vorläufig nicht veranlasst, etwas beizufügen. Die Kommission ist mit allen Anträgen einverstanden.

Reisinger. Erwarten Sie nicht von mir als Nicht-rechtskundigen, dass ich in die Materie dieses Paragraphen eintrete; ich will das zutrauenvoll den Herren Rechtgelehrten überlassen. Hingegen möchte ich mir doch eine Bemerkung in Betreff der Form erlauben.

Die Arbeit, die wir hier vornehmen, ist eine ungemein wichtige für das ganze Rechtsleben. Deshalb hat man auch die ganze Angelegenheit in die Form eines Gesetzes eingekleidet. Es muss also eine zweite Berathung stattfinden, und das Gesetz dem Volke vorgelegt werden. Nun haben Sie aus dem sehr interessanten und eingehenden Berichte des Herrn Rapporteurs der Regierung gehört, und Sie sehen es auch aus der Vorlage, dass eine Reihe von bisherigen Bestimmungen unserer Gesetzgebung aufge-

hoben werden. Man hatte bis dahin ein Gesetzbuch, das bis vor nicht so langen Jahren ein einheitliches Ganzes bildete. Dann wurden allerdings einzelne Löcher darein geschossen, theils durch kantonale Gesetze, theils namentlich auch durch die Bundesverfassung. Allein es kam das doch nur nach und nach und in vereinzelten Fällen, und es brauchte der Laie, wenn er sich über dieses oder jenes Rechtsverhältniss Raths erholen wollte, nicht zum Fürsprecher zu gehen oder ein Lehrbuch in die Hand zu nehmen, sondern er nahm das Gesetzbuch zur Hand und wusste dann, woran er sei, wie er diesen und jenen Vertrag einkleiden, dieses und jenes Rechtsgeschäft richtig beginnen solle. In streitigen Fällen musste man natürlich zum Anwalte gehen; allein es galt für das gesammte Rechtsleben das Gesetzbuch.

Nun kommen wir und schiessen furchtbare Breschen hinein, heben eine ganze Menge von Satzungen auf, und was nachher? Man wird mir antworten: das steht an der Spitze des Projekts; es ist die Anpassung an das eidgenössische Obligationenrecht. Dies ist ganz richtig; aber das eidgenössische Obligationenrecht hat sich nicht nach unserem kantonalen Gesetzen gerichtet, es hat nicht die gleiche Reihenfolge der Paragraphen, nicht die gleichen Titel, ausser in den Verträgen, und auch da nicht einmal durchweg. Wo soll man sich also in Zukunft Raths erholen? Ich glaube, es wird dies ungemein schwer sein, und es wird die Rechtsunsicherheit, welche schon der Herr Berichterstatter der Regierung in Aussicht gestellt hat, ganz kolossal werden; denn wir hören ja auch, dass die Herren Gelehrten selber über eine ganze Anzahl von Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechts in ihren Beziehungen zu unserem kantonalen Rechte nicht einig sind und gar Vieles der Gerichtspraxis werden überlassen müssen. Ich befürchte deshalb, dass, wenn wir uns darauf beschränken, zu sagen: die und die Satzungen sind aufgehoben, das Volk möglicherweise das Gesetz verwerfen und sagen könnte: wir wollen wissen, was eigentlich in Zukunft gilt.

Im Ferneren möchte ich noch auf Satz. 677 aufmerksam machen, die, wenn ich den Herrn Berichterstatter der Regierung recht verstanden habe, nicht aufgehoben werden soll. Es ist dies ganz richtig; denn sie steht nicht in Beziehung zum Obligationenrechte; allein wenn sie in Zukunft nicht mehr gelten soll, so wäre es meiner Ansicht nach besser, sie expressis verbis aufzuheben.

Ich erlaube mir also den Antrag, es möchte die Kommission bis zur zweiten Berathung untersuchen, in welcher Form, sei es im Gesetze selber, oder in der zudienenden Botschaft, dem Volke mitgetheilt werden könne, welche Artikel des eidgenössischen Obligationenrechts nun eigentlich an den Platz der aufgehobenen Satzungen des kantonalen Rechts treten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was vorerst die Satz. 677 betrifft, so ist sie selbstverständlich in den Satz. 674—684 enthalten, und wenn ich sie speziell hervorgehoben habe, so ist es nur deshalb geschehen, weil man sie eigentlich nicht hätte aufzuheben brauchen, indem ihre Aufhebung

nicht eine nothwendige Konsequenz der Einführung des eidgenössischen Obligationenrechts ist. Dies hat nun, wie es scheint, Herrn Grossrath Reisinger zu dem Schlusse geführt, man sei nicht ganz klar darüber, ob sie aufgehoben sei, oder nicht, und man sollte sie speziell als aufgehoben bezeichnen. Allein da sie in den aufgehobenen Satzungen 674—684 inbegriffen ist, so ist dies nicht nöthig.

Die andere Partie des Votums des Herrn Reisinger ist in der Kommission auch besprochen worden, und man hätte sehr gewünscht, eine Art neuen Kodex aufzustellen, in den man einfach die übrig gebliebenen oder modifizirten Satzungen in ihrem ursprünglichen oder modifizirten Texte nebeneinander gesetzt und so gewissermassen ein neues Gesetzbuch, allerdings in Bruchstücken, aufgestellt hätte. Allein wir sind vor dieser Art der Behandlung zurückgeschreckt vorerst wegen Mangel an Zeit, und dann auch, weil wir dachten, es gebe das vermehrte Kosten für die Referendumsabstimmung, indem man dann dem Bürger eine Art Buch in die Hand geben müsste. Zudem glaubten wir, der Bürger finde einen Leitfaden, um sich einigermassen zurechtzufinden, so weit es der nicht Rechtskundige thun kann (auch der Rechtskundige wird in Zukunft über manchen Stein stolpern), in der Ausgabe des Civilrechts von Professor König, wo die alten Satzungen eine um die andere aufgeführt sind, und unten auf die neu geltenden Artikel des Obligationenrechtes verwiesen ist, und ferner auf die neue Ausgabe des Civilrechts von Professor Vogt, wo das Gleiche der Fall ist.

Ich will aber den Wunsch des Herrn Reisinger ad referendum nehmen und in der Zwischenzeit, wo wir an eine neue gründliche Durcharbeitung der Vorlage gehen werden, der Kommission zur Begutachtung vorlegen. Wir werden dann schauen, ob wir irgend eine handliche Form finden; vorderhand kann ich aber ein Versprechen hierüber nicht ablegen.

Reisinger erklärt sich befriedigt.

§ 13 (nunmehr § 12) wird mit Einschaltung der Satz. 212 in Ziffer I und nach der Redaktion der Kommission betreffend Ziffer II genehmigt.

§ 14 (nunmehr § 13).

Der *Präsident* schlägt vor, in diesem Paragraphen Satzung für Satzung zu behandeln.

Der *Grosse Rath* ist einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie finden in diesem Paragraphen eine Anzahl Satzungen des bisherigen Rechts umgeändert. Was zur betreffenden Umänderung Anlass gegeben hat, wäre je bei den

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

einzelnen Satzungen anzuführen. Ich beantrage, das erste Alinea anzunehmen.

Alinea 1 wird genehmigt.

Satz. 409.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung bezieht sich nicht mehr auf die beweglichen Sachen, weil da das Obligationenrecht mit dem Grundsatz: Hand wahre Hand, eintritt. Sie muss deshalb im Sinne der Beschränkung auf unbewegliche Sachen umgeändert werden.

Genehmigt.

Satz. 410.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch diese Satzung ist nur auf unbewegliche Sachen zu beschränken, weil auf den Besitz von beweglichen ganz andere Grundsätze Anwendung finden, konform dem französischen Prinzip: en fait de meubles possession vaut titre.

Genehmigt.

Satz. 483.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung behandelt die Art der Erwerbung des Pfandrechtes. Wir haben hier diejenigen Partien ausgeschlossen, die sich auf die Erwerbung des Faustpfandrechtes beziehen, weil dies eidgenössisch geordnet ist, und daher die Satzung beschränkt auf die Art der Erwerbung von Grundpfandrechten, mit Beifügung des Vorbehalts betreffend das Gesetz über die Pfandobligationen und mit Verweisung auf die gesetzliche Bestimmung über Pfandbriefe der Hypothekarkasse.

Genehmigt.

Satz. 487.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Satz. 487 betrifft die Wirkung des Pfandrechtes. Sie ist, aus dem schon angeführten Grunde, ebenfalls auf das

(29. August 1882.)

Grundpfandrecht zu beschränken. Im Uebrigen ist der Inhalt der Satzung gleich.

Genehmigt.

Satz. 515.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach bernischem Rechte haften die Miterben solidarisch für die Schulden der Verlassenschaft. Der Regierungsrath hat nun geglaubt, da im Uebrigen die Solidarität für Obligationsverhältnisse nach Bundesrecht geordnet ist, es soll diese solidarische Haftpflicht nicht mehr nach bernischem Rechte behandelt werden, sondern auch für sie das Bundesrecht gelten. Das Hauptgewicht liegt also auf dem Zusatz Alinea 2. Alinea 1 und 3 sind dem bisherigen bernischen Rechte entnommen.

Genehmigt.

Satz. 685.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung handelt von den verbotenen Verträgen. Sie spricht in der bisherigen Form vorerst von der Veräusserung eines noch nicht angefallenen Erbes oder Vermächtnisses; dies haben wir in der neuen Satzung beibehalten. Dagegen haben wir fallen lassen die Bestimmung betreffend Wette und Spiel, weil dies eidgenössisch geordnet ist, ferner die Hinweisungsbestimmung, dass Leibrenten-, Versicherungs- und Versorgungsverträge erlaubt seien und nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes beurtheilt werden sollen. Der Leibrentenvertrag ist im Obligationenrechte behandelt, der Versicherungsvertrag soll später eidgenössisch geordnet werden, die Verprüfungsverträge bleiben kantonal; aber es ist nicht nothwendig, diese Hinweisung noch aufrechtzuerhalten.

Genehmigt.

Satz. 687.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung betrifft nur die Form der Liegenschaftskaufverträge und ist auch bei Hypothekarverträgen anwendbar, in Bezug auf letztere indessen nur insoweit, als es die notarielle Form anbetrifft. Da sagen wir konform dem Bundesrechte, dass die einfache schriftliche Form nach den Art. 12 und 13 des Obligationenrechtes eingerichtet werden soll. Nach dem bisherigen kantonalen Rechte konnte Derjenige, der des Schreibens nicht kundig war, eine

Privaturkunde nicht errichten helfen, weil das Kreuz als Unterschrift nichts galt. In Zukunft werden aber auch solche Handzeichen gelten, insofern sie öffentlich beglaubigt sind, z. B. durch einen Notar. Es ist dies also eine Errungenschaft, die wir machen.

Was die notarielle Form anbetrifft, so hat man die Gelübderstattung fallen lassen. Es ist dies allerdings eine traditionelle Form im alten Kanton. In Biel ist es schon nicht mehr so der Fall; denn ich mag mich an einen Streit erinnern, wo es sich ergab, dass die älteren Notarien von dieser Gelübderstattung nichts wussten, sondern, wie es in der französischen Notariatsordnung vorgeschrieben ist, nur die Partei unterzeichnen liessen. Wir haben übrigens auch notarialische Urkunden, bei denen man keine Gelübderstattung kennt, sondern nur die Unterschriften der Parteien, oder andere Formvorschriften als Surrogat. Es sind dies die letzten Willensverordnungen. Niemals findet man, dass der Testator ein Gelübe erstattet, sondern entweder soll er, wenn er schreiben kann, erklären, dass das Gelesene richtig abgefasst sei, oder wenn er nicht schreiben kann, liest ihm einer der Zeugen in Gegenwart des andern die Willensverordnung vor.

Ich habe auch für mich die Ueberzeugung, dass der Zweck dieser notarialischen Formvorschriften, insofern er darin gesucht wird, die Parteien bei der Eingehung von Verpflichtungen vor Ueberstürzung zu bewahren, viel besser erreicht wird, wenn man sie unterschreiben lässt, als wenn man ihnen das Handgelübde abnimmt. So namentlich bei Steigerungen. Wenn die Leute Wein genossen haben, und der Notar ihnen am Morgen um zwei oder drei Uhr das Gelübde abnimmt, so sind sie wohl noch im Stande, die Kappe zu lüpfen, aber was sie eigentlich für einen Akt begehen, wenn sie die Hand geben, wissen sie in den meisten Fällen nicht mehr. Wenn man hingegen seinen Namen unterschreiben muss, so ist dies für jeden Bürger ein Akt, dessen Tragweite er sich sehr wohl überlegen kann.

Genehmigt.

Satz. 688.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Satz. 816.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist blos das Wörtlein « nur » an einen andern Ort gesetzt worden. Ursprünglich hiess es nämlich: « Der Wiederlösungs vorbehalt darf von dem Verkäufer nur bei dem Verkaufe u. s. w. » Man wollte damit andeuten, dass beim Mobiliarkaufe kein Wiederlösungs vorbehalt zulässig sei. Nun ist aber der Mobiliar Kauf durch Bundesrecht geregelt, und in Folge

dessen haben wir das « nur » dahin gesetzt, wo es in Zukunft Sinn hat, nämlich zu der Person dessen, der den Vorbehalt machen kann.

Genehmigt.

Satz. 928.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung handelt von den verbotenen Vorbehälten beim Pfandvertrage, nämlich vom Verbot der Pfandnutzung (Antichrese) und des Verfallsvertrages. Dies soll in Zukunft nur noch auf den Grundpfandvertrag Anwendung finden, weil der Faustpfandvertrag eidgenössisch geordnet ist.

Genehmigt.

Satz. 960.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Satz. 960 betrifft die Förmlichkeiten bei Obligationen. Bei der notariellen Obligation soll statt der bisherigen Gelübderstattung, die dort speziell vorgeschrieben ist, in Zukunft das Unterzeichnen des notarialischen Konzepts platzgreifen. Sodann haben wir statt « Taufnamen » « Vornamen » gesetzt.

Der Herr Präsident macht mich noch aufmerksam, dass die frühere Vorschrift betreffend Datum und Ort hier fehle. Ich kann mich in diesem Augenblicke nicht erinnern, ob diese Auslassung beabsichtigt war. Ich nehme diesen Artikel ad referendum, um später noch darüber Bericht zu erstatten.

Berichterstatter der Kommission. Man wollte da nichts ändern, sondern es hat diese Auslassung nur beim Drucke stattgefunden. Ich glaube daher, es solle dieser Theil der bisherigen Satz. 960 unverändert bleiben.

Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt bei.

Satz. 960 wird mit dieser Ergänzung genehmigt.

Satz. 1012.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist die Amortisation beschränkt auf Pfandbriefe. Sie bezog sich ursprünglich auch auf einfache Schuldschriften, was nun aber eidgenössisch geordnet ist.

Genehmigt.

Satz. 1022.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Satz. 1022 bezieht sich auf die Vereinigung von Rechten und Verbindlichkeiten in derselben Person als Erlösungsgrund, insoweit eine Hypothekarforderung in Frage kommt, die also kantonal bleibt. Dagegen bezieht sich die Satzung nicht mehr auf die Vereinigung als Erlösungsgrund bei den übrigen obligatorischen Rechtsverhältnissen, bei welchen wir Bundesrecht haben.

Genehmigt.

Satz. 1028.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da sind nur die Worte « Ersitzung » und « Verjährung » umgestellt. Unser altbernisches Recht gebraucht den Ausdruck « Verjährung » für die Erwerbung von dinglichen Rechten und den Ausdruck « Ersitzung » als Erlösungsgrund von obligatorischen Verhältnissen. Es stand da im Widerspruch mit der Theorie und mit der Ausdrucksweise der übrigen Gesetzgebungen; denn überall anderswo und auch im Obligationenrechte ist die Verjährung ein Erlösungsgrund eines obligatorischen Rechtes und umgekehrt die Ersitzung der Erwerbungsgrund eines dinglichen Rechtes. Um nun da mit dem Obligationenrechte in Harmonie zu kommen, wurden die beiden Worte umgestellt.

Genehmigt.

Satz. 1029.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat man nur im Eingange statt « Civilrechte jeder Art können » gesagt: « Civilrechte können ». Man hat also die Worte « jeder Art » als überflüssig gestrichen. Außerdem sind auch wieder die Ausdrücke « Verjährung » und « Ersitzung » umgestellt worden.

Genehmigt.

Satz. 1030—1035.

Diese Satzungen werden zusammen behandelt und ohne Bemerkung vom Grossen Rathe genehmigt.

(29. August 1882.)

Satz. 1039.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Satz. 1039 betrifft diejenigen vermögensrechtlichen Ansprüche, welche noch unter dem kantonalen Rechte denkbar sind, und für welche kein Gesetz eine andere Verjährungsfrist vorschreibt. Da haben wir die ordentliche Verjährungsfrist von zehn Jahren. Dagegen kennen wir nicht mehr, da wir sie vorhin aufgehoben, diejenige von zwanzig Jahren zu Gunsten des Staates, der Korporationen, der bevormundeten und der abwesenden Personen. In Satz. 1039 haben wir den Inhalt aufgenommen, den sie ursprünglich hatte. Es sollen nämlich Kapitalforderungen, welche auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, der Verjährung nicht unterliegen.

Genehmigt.

Satz. 1040.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Umgekehrt verjährn dagegen Zinse von solchen Hypothekarforderungen vom Momente der Fälligkeit hinweg innerhalb zehn Jahren. Ebenso andere periodische Leistungen aus Rechtsverhältnissen, die durch das kantonale Recht geregelt sind. Es bezieht sich diese Satzung überhaupt nur auf periodische Leistungen, wozu also die Zinse gerechnet werden müssen. Da haben wir überall angenommen, dass sie in der ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren verjähren, selbst wenn die Hauptforderung als solche der Verjährung nicht unterworfen ist.

Genehmigt.

Satz. 1044.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Satzung betrifft die Unterbrechung der Verjährung und der Ersitzung. Wir beziehen uns da auf die Unterbrechungslehre des Obligationenrechtes für die Verjährung. Sie passt auch für die Ersitzung, also Acquisitivverjährung eines dinglichen Rechtes, und die Entsetzung aus dem Besitze, welche in der alten Satz. 1044 als neues Unterbrechungsmoment für die Acquisitivverjährung, also für die Ersitzung angeführt worden ist, versteht sich von selbst, weil zum Verjährungsverlust, zur Ersitzung ein fortgesetzter zehnjähriger Besitz notwendig ist. Im Uebrigen ist für die Unterbrechungstheorie das Obligationenrecht sehr gut. Es empfiehlt sich daher, dasselbe auch auf unsere bernischen Unterbrechungsfälle als ergänzendes Recht anzuwenden.

Genehmigt.

§ 15 (jetzt § 14).

I.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Art. 19 der leberbergischen Vormundschaftsordnung, welche der Satz. 225 des bernischen Rechtes entspricht, ist nun auch derjenige Artikel beizufügen, welcher der Satz. 212 entspricht. Bekanntlich gilt im Jura die bernische Vormundschaftsordnung, allein sie ist besonders numerirt. Was bei uns Satz. 207 ist, ist dort Art. 1. Es sollte also hier noch Art. 6 beigelegt werden.

Mit dieser Ergänzung genehmigt.

II a.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie sehen, dass Art. 220 mit einem Vorbehalt aufgehoben erklärt wird. Es ist möglich, dass dieser Vorbehalt angefochten werden wird, und ich erlaube mir daher zwei kurze Bemerkungen. Art. 35 des Obligationenrechtes sagt: « Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbstständig betreibt, so haftet sie nach Massgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes. Ueberdies haftet, wo nach kantonalem Rechte das Vermögen der Ehefrau in dasjenige des Mannes übergeht, der Ehemann; wo Gütergemeinschaft besteht, das gemeinsame Vermögen. Eine weiter gehende Haftung des Ehemannes zu bestimmen, bleibt dem kantonalen Rechte vorbehalten. » Nun sagt Art. 220 des Code civil: « La femme, si elle est marchande publique, peut, sans l'autorisation de son mari, s'obliger pour ce qui concerne son négoce; et audit cas, elle oblige aussi son mari, s'il y a communauté entre eux. » Dieser Artikel verhaftet also nicht nur die Gütergemeinschaft, die zwischen Ehegatten besteht, sondern auch das andere Vermögen des Mannes, sofern die Frau mit seiner Einwilligung marchande publique ist. Dieser Vorbehalt musste also hier gemacht werden mit Rücksicht auf den Schluss des vorhin zitierten Art. 35.

Genehmigt.

II b.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Art. 711 bespricht die Fälle der Eigenthumserwerbung und Eigenthumsübertragung. Das ist aufzuheben, soweit es Eigenthumserwerbung und Uebertragung par l'effet des obligations oder deutsch vertragsmässige

Erwerbung und Uebertragung betrifft, und soweit es sich um bewegliche Sachen handelt.

Genehmigt.

II c.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden aufgehoben die sämmtlichen allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes, Art. 1101 bis und mit 1314, mit Ausnahme der Beweisvorschriften. In dessen sind einzelne Vorbehalte gemacht. Sie betreffen die Vertragsunfähigkeit der Ehefrauen, das Verbot des Verzichts auf noch nicht angefallene Erbschaften, die Ausübung der übertragbaren Rechte des Schuldners durch den Gläubiger, die *actio Pauliana*, die theilbaren Leistungen, die Anwendbarkeit derselben auf Erben, die Anwendbarkeit der untheilbaren Leistungen auf Miterben, die Behandlung der Konventionalstrafe zwischen Erben, die Subrogationsfälle zu Gunsten des Hypothekargläubigers oder Privilegirten, zu Gunsten des Erwerbers einer Liegenschaft bei Bezahlung von Hypotheken, und zu Gunsten des Benefiziarerben, den Verwirkungsfall von Privilegien und Hypotheken, das Aufhören von Privilegien und Hypotheken für die alte Schuld bei der Novation, den ähnlichen Fall bei der Novation in der Person des Schuldners, und endlich die Novation zwischen Gläubiger und Solidarschuldner. Das ist alles jurassisches Recht.

Genehmigt.

II d.

Ohne Bemerkung angenommen.

II e.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese littera betrifft den Kaufvertrag. Die dahерigen Bestimmungen werden aufgehoben, so weit es sich um bewegliche Sachen handelt, bleiben dagegen in Kraft mit Bezug auf Immobilien. Speziell bleibt hier auch die Gewährsmaterie in Kraft, wie ich vorhin im deutschen Theile erwähnt habe. Es sind da einige Vorbehalte zulässig, der Kaufvertrag unter Ehegatten, das Verbot des Angebots von Aufsichts- oder Amtspersonen bei Steigerungen, das Veräußerungsverbot für streitige Rechte an Richter, Anwälte u. s. w., und das Veräußerungsverbot einer noch nicht angefallenen Erbschaft.

Genehmigt.

II f.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das ist die Lehre von der Abtretung, welche auch im Kaufvertrage im französischen Rechte behandelt wird. Es ist dieselbe abrogirt, soweit es sich nicht um Abtretung von Hypothekarforderungen handelt.

Genehmigt.

II g.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich um den französisch-rechtlichen Tauschvertrag. Derselbe ist aufzuheben, so weit es sich um bewegliche Sachen handelt, mit dem nämlichen Vorbehalte, der bei dem Kaufvertrage erwähnt worden ist.

Genehmigt.

II h.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Mieth- und Pachtvertrag ist ganz aufgehoben mit Ausnahme der sogenannten Viehpacht, *bail à cheptel*, soweit sie nicht abgeschlossen wird zwischen Verpächter und Pächter.

Genehmigt.

II i.

Ohne Bemerkung genehmigt.

II j.

Ebenfalls.

II k.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wird der Sequester an Liegenschaften vorbehalten, wenn Liegenschaften im Streit und entweder konventionell oder durch richterliche Verfügung in die Verwaltung eines Dritten gegeben sind.

Genehmigt.

(29. August 1882.)

II 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da haben wir die Gelübdverträge, die aleatorischen Verträge. Vorbehalten bleibt die Bestellung von Leibrenten durch Testament oder Schenkung, weil sie als Schenkungsgeschäft das Bundesrecht nicht berührt.

Genehmigt.

II m.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Artikel behandeln den Bevollmächtigungsvertrag. Eine Beweisvorschrift wird vorbehalten, und ferner eine Vollmacht der Ehefrau, soweit sie ausserhalb der in Art. 35 des Bundesgesetzes vorgesehenen Fälle verhandelt.

Genehmigt.

II n.

Ohne Bemerkung genehmigt.

II o.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Vergleich. Ich habe bereits bemerkt, dass wir diese Bestimmungen nicht hätten aufzuheben brauchen. Der Harmonie wegen aber geschieht es, soweit es sich nicht um Immobilien handelt.

Genehmigt.

II p.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist einzig der Vorbehalt des Faustpfandes im Verhältniss zu Erben.

Genehmigt.

II q.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was da aufgehoben wird, sind in Zukunft gesetzliche Retentionsrechte, behandelt im Obligationenrechte.

Genehmigt.

II r.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Verjährung, soweit es bewegliche Sachen und Mobiliarklagen betrifft, wird durch das Obligationenrecht behandelt. Nur einzelne Verjährungsunterbrechungen zwischen den Miterben werden vorbehalten, ferner die Verjährungssistirung zu Gunsten der Ehefrau gegen Dritte, wenn die Klage auf das gemeinschaftliche Vermögen und das Vermögen des Ehemannes zurückwirken würde, u. s. w.

Genehmigt.

III.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Von dem französischen Gesetz vom 3. September 1807 besteht noch diejenige Partie, welche den Zinsfuss betrifft. Dieser Gegenstand ist durch das Obligationenrecht geregelt. Uebrigens ist das Gesetz zum grössten Theile bereits durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche aufgehoben.

Genehmigt.

IV a—h.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 16 (jetzt § 15.)

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist eine Konsequenz Ihrer bisherigen Aufhebungstätigkeit. Sie haben die allgemeinen Vertragsvorschriften, soweit sie noch kantonal geblieben sind, aufgehoben, und an deren Platz wird nun das eidgenössische Recht gesetzt, wie wenn wir es selbst ordnen würden. Es dient das zur Vereinheitlichung des Rechts nach verschiedenen Richtungen hin.

Genehmigt.

§ 17 (nun § 16).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden aufgehoben das Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften und das Abänderungsgesetz. Wenn man die Grossrathsverhandlungen zum Gesetz über die gemeinnützigen Gesellschaften, welches damals hauptsächlich die Ersparnisskassen beschlug, nachliest, so findet man, dass die Veranlassung zu demselben die war, dass solche Institute trotz ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit keine Rechtspersönlichkeit hatten. Sie hatten, wie es scheint, Schwierigkeiten, vor Gericht als Prozesspartei aufzutreten, indem man ihre Rechtssubjektivität nicht anerkennen wollte. Nun erlangen sie unter dem neuen Obligationenrechte die Rechtssubjektivität mit der Eintragung in das Handelsregister als Aktien- oder als Corporativgesellschaft. Der gesetzgeberische Grund ist daher weggefallen.

Man hat aber damals noch vorsorglich Bestimmungen aufgenommen über die Verwaltung und die Anlegung von Kapitalien im Auslande. Vorerst wurde eine Art Aufsicht in Betreff der Rechnungslegung kreiert, die auch theilweise im Aktiengesetz wiederkehrt. Diese Partie des staatlichen Aufsichtsrechtes ist durch die Normativbestimmungen des neuern Gesellschaftsrechtes aufgehoben. Es existieren im Civilgesetze selbst hinreichend Bestimmungen dafür, dass nicht Missbrauch Seitens der Gesellschaftsorgane gegenüber der Gesellschaft getrieben werden kann. Was das Verbot der Anlegung von Geld ausserhalb des Kantons anders als auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit betrifft, so war nicht einmal bekannt, dass ein solches Verbot existirt. Dieses Verbot, welches übrigens durch die Novelle von 1861 theilweise modifizirt worden ist, scheint antiquirt zu sein, und schliesslich besteht nichts mehr als die offenbar auch längst nicht mehr bekannte Vorschrift, dass, wenn solchen Gesellschaften Grundeigenthum anfällt, sie solches innerhalb Jahresfrist veräussern sollen, widrigenfalls die Versteigerung durch den Staat vorgenommen werde, und dass für bleibende Erwerbung von Grundeigenthum die Genehmigung des Grossen Rethes erforderlich sei. Es wird also der Fall sein, diese Bestimmungen bei dieser Gelegenheit aufzuheben. An Platz derselben gelten dann die Vorschriften im neuen Gesellschaftsrechte.

Ebenso verhält es sich mit dem Gesetze über die Aktiengesellschaften. Dieser Gegenstand ist nun durch Bundesgesetz geregelt.

Genehmigt.

§ 18 (jetzt § 17).

Genehmigt.

§ 19 (nun § 18).

Genehmigt.

Eingang des Gesetzes.

Genehmigt.

Das *Präsidium* stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche oder Zusätze vorschlage.

Geschieht nicht.

Es folgt die

Gesamtabstimmung
über das Gesetz, welche folgendes Resultat ergibt:
Für Annahme des Gesetzes Grosse Mehrheit.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes beendigt, und es ist dasselbe nach Verfluss von drei Monaten dem Grossen Rathen wieder vorzulegen.

Präsident *Niggeler* übernimmt wieder den Vorsitz.

Es ist folgender

Anzug

eingelangt:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, die Versicherung des Mobiliarvermögens obligatorisch zu machen.

Bern, den 28. August 1882.

Herzog.
Kilchenmann.

(29. August 1882.)

Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.

Es wird folgender Vortrag verlesen:

Herr Präsident,
Herren Grossräthe!

Infolge der Annahme der Wahl des Herrn Dr. Gobat zum Mitglied des Regierungsraths ist der Letztere wieder vollzählig geworden. Wir hatten uns daher mit der Frage zu befassen, wie die Geschäfte unter die neun Mitglieder der Regierung zu vertheilen seien. Infolge dessen haben wir beschlossen, nachbezeichnete Direktionen aufzustellen:

1. eine für Erziehung;
2. eine für Justiz, welcher auch das Wohnsitzwesen und die Ausstellung der Anweisungen für die Gerichtsverwaltung zugeteilt wird;
3. eine Direktion des Innern, welche in zwei Abtheilungen getrennt wird, nämlich
 - a. die eine für Volkswirtschaft, Handel und Gewerbe, mit Inbegriff der Jagd und Fischerei, welche letztere der Domänendirektion abgenommen werden,
 - b. die andere für Landwirtschaft und Gesundheitwesen;
4. eine Direktion für das Armenwesen und das Forstwesen;
5. eine für die öffentlichen Bauten, das Vermessungswesen und Militär;
6. eine für die Finanzen und Domänen;
7. eine für das Gemeindewesen, das Kirchenwesen und die Eisenbahnen;
8. eine für Polizei, welche auch das Hausirpatentwesen übernimmt.

Diese Direktionen haben wir sodann den Mitgliedern des Regierungsraths zugeteilt wie folgt:

1. die Erziehungsdirektion dem Herrn *Bitzius*, Stellvertreter Herr *Gobat*;
2. die Justizdirektion dem Herrn *Eggli*, Stellvertreter Herr *Scheurer*;
- 3 a. die Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirtschaft, dem Herrn *Gobat*, Stellvertreter Herr *v. Steiger*;
- 3 b. die Direktion des Innern, Abtheilung Landwirtschaft und Gesundheitwesen, dem Herrn *v. Steiger*, Stellvertreter Herr *Gobat*;
4. die Direktion des Armenwesens und der Forsten dem Herrn *Rätz*, Stellvertreter Herr *Rohr*;
5. die Direktion der Bauten, des Vermessungswesens und des Militärs dem Herrn *Rohr*, Stellvertreter Herr *Stockmar*;
6. die Finanz- und Domänendirektion dem Herrn *Scheurer*, Stellvertreter Herr *v. Wattenwyl*;
7. die Direktion des Gemeinde- und des Kirchenwesens und der Eisenbahnen dem Herrn *Stockmar*, Stellvertreter Herr *Rätz*;
8. die Polizeidirektion dem Herrn *v. Wattenwyl*, Stellvertreter Herr *Eggli*.

Wir beeihren uns hiermit, dem Grossen Rath von dieser Geschäftsvertheilung Kenntniss zu geben.

Bern, den 28. August 1882.

Mit Hochachtung

Im Namen des Regierungsrathes
der Präsident
Stockmar,
der Kanzleisubstitut
v. Giroud.

Schmid, Andreas. Ich stelle den Antrag, es sei diese Vertheilung durch ein Circular den Mitgliedern des Grossen Raths zur Kenntniss zu bringen. Es sind in dieser Vertheilung ganz bedeutende Aenderungen vorgenommen worden. Es wird den Mitgliedern des Grossen Raths angenehm sein, wenn sie sich Rechenschaft geben können, an wen sie sich künftig zu wenden haben, wenn sie mit irgend einer Direktion zu verkehren haben.

v. Büren. Ich glaube, es müsse vorher noch etwas Anderes geschehen: der Grossen Rath muss genehmigen, was der Regierungsrath vorschlägt. Der Regierungsrath wird seine Gründe gehabt haben, um die Vertheilung so vorzunehmen, wie sie vorhin mitgetheilt worden ist. Bevor man sie aber genehmigen kann, sollte man Gelegenheit haben, sie etwas genauer zu prüfen. Ich beantrage, es sei eine Kommission zur Prüfung des Vorschlages des Regierungsrathes niederzusetzen.

Präsident. Es liegt kein Vorschlag des Regierungsrathes vor, sondern er gibt einfach von der getroffenen Vertheilung dem Grossen Rath Kenntniss. Es ist mir mitgetheilt worden, man habe früher die Sache verschieden behandelt; oft sei nur eine Anzeige an den Grossen Rath gemacht worden, oft aber habe sich dieser selbst mit der Vertheilung befasst. Ich will nun fragen, ob gegen die Vorlage Opposition erhoben wird.

v. Büren. Ich beantrage Niedersetzung einer Kommission.

Schmid, Andreas. Ich habe meinen Antrag gestellt, ohne der Frage präjudiciren zu wollen, ob man später die Berechtigung des Regierungsrathes, die Vertheilung vorzunehmen, angreifen wolle oder nicht. Wenn man sich dann überzeugt, dass der Grossen Rath die Pflicht hat, sich mit der Vertheilung zu befassen, so kann dies immer noch geschehen.

v. Büren. In diesem Sinne kann ich dem Antrage des Herrn Schmid beipflichten.

Der Grossen Rath beschliesst, den Vortrag des Regierungsrathes drucken und austheilen, bis dahin aber die Frage der Genehmigung offen zu lassen.

**Bericht des Regierungsrathes über den Anzug Willi
betreffend die Verpfändung beweglicher Sachen
als Zubehörde von Liegenschaften.**

(S. den Anzug Seite 17 und 76 hievor. Ein dem Grossen Rathe ausgetheilter sachbezüglicher Gesetzesentwurf ist nebst den Anträgen der Kommission abgedruckt unter Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatte von 1882.)

Präsident. Wie Sie sich erinnern, ist s. Z. eine Motion des Herrn Willi erheblich erklärt worden, wonach der Regierungsrath untersuchen und darüber Bericht erstatten sollte, ob nicht ein Gesetzesentwurf über die Verpfändung beweglicher Sachen als Zubehörde von Liegenschaften vorgelegt werden sollte. Nach dem reglementarischen Gang der Dinge muss nun vorerst der Regierungsrath über diese Motion Bericht erstatten und sich darüber erklären, ob er den Erlass eines solchen Gesetzes für angezeigt erachte, oder nicht. Es handelt sich also vorläufig noch nicht darum, den Gesetzesentwurf selbst zu diskutiren. Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, es könne ein solches Gesetz mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 211 des eidgenössischen Obligationenrechts nur bis 1. Januar 1883 erlassen werden; später sei dies nicht mehr möglich. Für den Fall nun, dass der Grosse Rath beschliessen würde, es sei ein solches Gesetz zu erlassen, hat der Regierungsrath bereits einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet, der Ihnen ausgetheilt worden ist, und welcher dann sofort in Berathung gezogen werden könnte. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Justizdirektor.

Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die wirthschaftliche Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes und die Wirkungen desselben auf die bürgerlichen Verhältnisse können verschiedene Ansichten walten. Es ist sicher, dass seit der Veränderung der Werthverhältnisse zwischen Immobilien und Mobilien es vielfach gewerbliche und andere Etablissements gibt, in denen der Werth der Liegenschaft weit unter dem Werth des dieselbe garnirenden Mobiliars steht, dass also derjenige, der ein solches Gewerbe betreiben will, viel mehr Kapital zu verwenden hat auf den Mobiliar- als auf den Immobiliarbestand. In den landwirthschaftlichen Verhältnissen kommt das bei uns weniger vor. Wir kennen die Grossgüter nicht, sondern wir kennen nationalökonomisch richtiger das Parzellirungssystem, den kleinern Grundbesitz. Es wird sich daher bei uns das Gutsinventar nie zu einer solchen Höhe vermehren können, dass ein Missverhältniss zwischen dem Werthe des landwirthschaftlichen Gutes und dem Werthe des Gutsinventars in der Weise sich herausstellen würde, dass der letztere den erstern übersteigen würde.

Ich glaube daher zuversichtlich, mich dahin aussprechen zu können, dass eine solche Gesetzesvorlage für den Grosstheil der landwirthschaftlichen Bevölkerung keinen praktischen Werth hat. Bedürfniss mag sie dagegen sein, wo das Betriebsinventar den Werth des Immobiliar bedeutend übersteigt.

Nun ist Ihnen bekannt, dass nach altbernischem Rechte bis dahin nur Liegenschaften und diejenigen Zubehörden, welche das nämliche rechtliche Schicksal wie das Immobile theilen, hypothekarisch verschrieben werden konnten. Was das für Zubehörden sind, ist ausgesprochen in Satz. 345: «Die Nebensachen, welche zu dem zweckmässigen Gebrauche der Hauptsache nothwendig sind, oder die der Eigenthümer zu fortwährenden Bestandtheilen derselben bestimmt hat.» Also entweder Nebensachen, welche geradezu mechanisch zu Bestandtheilen der Hauptsache gemacht worden sind. Das wird alle beweglichen Theile eines Gebäudes betreffen, die man zwar abnehmen kann, die aber für sich allein keinen Bestimmungszweck haben, z. B. Vorfenster. Dazu noch diejenigen Gegenstände, die zum zweckmässigen Gebrauche der Hauptsache nothwendig sind. Da muss man sich aber nicht irre leiten lassen. Es betrifft nicht diejenigen Sachen, welche der Besitzer des Immobiliar zur Ausübung seiner Landwirthschaft oder seines Gewerbes bedarf, sondern nur solche Gegenstände, die der Hauptsache, dem Gebäude, dem landwirthschaftlichen Grundstücke, nothwendig sind. Das Dienstverhältniss besteht also nicht zwischen dem Eigenthümer der Liegenschaft und den betreffenden Sachen, sondern zwischen der Liegenschaft als Hauptsache und diesen letztern.

So aufgefasst, ist unser Pertinenzbegriff ein sehr enger. Er umfasst keineswegs alle diejenigen beweglichen Gegenstände, welche zum Betriebe eines grössern gewerblichen Etablissements nothwendig sind.

Um nun solche Sachen, die nicht als gesetzliche Pertinenzen oder Nebensachen aufgefasst werden können, hypothekarisch verpfänden zu dürfen, um sie m. a. W. als Kreditmittel zu benutzen, bedarf es eines neuen Gesetzes, in welchem es zulässig erklärt wird, sie durch Uebereinkunft des Verpfänders und des Pfandberechtigten zu Pertinenzen zu qualifizieren.

Ich glaube (eine Enquête über das volkswirthschaftliche Bedürfniss konnte natürlich bei der kurz zugemessenen Zeit nicht angestellt werden), mit einigen Sätzen nachgewiesen zu haben, dass es gewisse gewerbliche Etablissements, und es sind dies sicher nicht nur die Gasthofbesitzer des Oberlandes, geben kann, bei welchen das Mobiliarinventar auch als hypothekarisch zu verwendendes Kreditmittel gebraucht werden sollte.

Nun gebe ich gerne zu, dass, wenn sich eine derartige Hypothecirung verallgemeinern und auch da Platz greifen würde, wo ein praktisches Bedürfniss dazu nicht vorhanden ist, sie mit verschiedenen Uebelständen verbunden wäre. Vorerst wäre Gefahr vorhanden für das Frauengut. Das Gesetz wird nämlich, wenn ein solches erlassen wird, nur Anwendung finden auf das Gebiet des alten Kantons. Im Jura können nach Mitgabe des Art. 524 konventionelle Pertinenzen auch als hypothekarisches Sicherheitsmittel verwendet werden. Dort braucht man also ein solches Gesetz nicht. Im Jura ist es möglich, einen Gasthof oder irgend ein anderes gewerbliches Etablissement mit sämmtlichen Betriebsgeräthschaften, mit sämmtlichen Maschinen, die sich darin befinden, zugleich mit dem Immobile selbst zu verpfänden. Es

ist dies eine Konsequenz des Art. 524: « Les objets que le propriétaire d'un fonds y a placés pour le service et l'exploitation de ce fonds, sont immeubles par destination. » Hierauf folgen einige Exemplifikationen. Uebrigens hat man dort alles Mögliche zu Immobilien gemacht. So sind z. B. Tauben, die herumfliegen, ein Bienenschwarm u. s. w. auch Immobilien. Es würde sich also das Gesetz bloss auf den alten Kantonstheil beziehen.

Nun habe ich bereits die Gefahr für das Frauengut erwähnt. Jeder, der die Verhältnisse des bernischen Güterrechtes kennt, wird wissen, dass die Ausstellung eines Empfangscheines gewöhnlich das Bekanntniss der Insolvenzabilität eines Ehemannes enthält. Wenn es im Kanton Bern heisst, der und der habe seiner Frau einen Empfangschein ausgestellt oder das Weibergut versichert oder sogar herausgegeben, so nimmt Jedermann an, dass eine solche Person in finanzieller Bedrängniss ist. In Folge dessen ist dies denn auch der letzte Akt, den ein verschuldeter Ehemann vornimmt, und es ist gewöhnlich nichts mehr vorhanden zur Versicherung des Frauengutes als das mobile Vermögen, weil das immobile verpfändet zu sein pflegt. Wenn also von dem Gesetze auch da Gebrauch gemacht würde, wo er der Natur der Sache und den Kreditverhältnissen nach nicht gemacht werden sollte, wo das Gutsinventar in keinem solchen Werthverhältnisse zur Liegenschaft steht, dass es für den Gläubiger von Interesse ist, auch ersteres als hypothekarische Sicherheit zu erhalten, so würde das Gesetz mit Gefahren verbunden sein.

In demselben würde auch eine Art Versuchung zu rechtswidrigen Manipulationen liegen. Der Besitz wird nicht übertragen wie beim Faustpfand, sondern er bleibt beim Verpfänder selbst, und dieser kann faktisch, natürlich nicht rechtlich, nach wie vor damit hantieren nach seinem Belieben. Er ist daher der Versuchung ausgesetzt, diese Gegenstände bei finanzieller Bedrängniss für seine Person und seine Familienangehörigen zu verwerthen. Dadurch würde er nicht nur die Sicherheit des Gläubigers vermindern, sondern sich auch einer strafbaren Handlung schuldig machen. Also Fallen links und Fallen rechts.

Trotz dieser Nachtheile haben andere Staaten die Hypothecirung der Mobilien angenommen. Allerdings tritt bei ihnen diejenige Gefahr nicht ein, welche bei uns mit Rücksicht auf das bernische Güterrecht vorhanden ist, allein die übrigen signalisierten Nachtheile werden auch bei ihnen mit diesem System verbunden sein. Der Kanton Schwyz, welcher in einzelnen Theilen die Gasthofindustrie auch besitzt, hat ein solches Gesetz seit den sechziger Jahren. Zürich hat unsern Entwurf vorgestern angenommen und zum Gesetz erhoben. Es ist dies eine etwas eigenthümliche Erscheinung; denn es passirt sonst nicht, dass Zürich in seinen öffentlichen Angelegenheiten Bern kopirt. Baselstadt will ein ähnliches Gesetz erlassen. Eine der besten Kodifikationen der Neuzeit ist das sächsische bürgerliche Privatrecht, und in demselben ist diese Möglichkeit auch gegeben.

Alles das beweist, dass da und dort das Bedürfniss nach einem solchen Gesetze sich gezeigt hat.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu machen habe. Ich beantrage, Sie möchten die Regierung einladen, in Ausführung des Anzuges der

Herren Willi und Genossen eine entsprechende Gesetzesvorlage zu machen. Wir werden dann den Entwurf sofort aus der Tasche nehmen.

Niggeler (den Präsidentenstuhl verlassend), als Berichterstatter der Kommission. Ich habe vorläufig nur zu bemerken, dass die Kommission mit der Erlassung eines solchen Gesetzes einverstanden ist. Dem vom Herrn Justizdirektor Angebrachten füge ich noch bei, dass gerade der Umstand, dass im Jura ähnliche Bestimmungen bereits bestehen, es wünschbar erscheinen lässt, solche auch im alten Kantonstheil aufzustellen. Ich glaube, dies sei ein Grund mehr, um die Regierung einzuladen, einen bezüglichen Entwurf vorzulegen. Ob man dann auf den ausgetheilten Entwurf eintreten oder aber einen andern ausarbeiten lassen will, darüber würde dann später zu diskutiren sein. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Karrer. Der Antrag, der von den beiden Berichterstattern gestellt wird, und der dahin geht, es sei der Regierungsrath einzuladen, einen sachbezüglichen Entwurf vorzulegen, kommt mir etwas sonderbar vor, da ein solcher Entwurf bereits vorliegt und den Mitgliedern des Grossen Rethes ausgetheilt worden ist. Eine solche Einladung wäre daher rein formeller Natur und eine Art Scheinbeschluss. Ich glaube, wir können annehmen, es liege dieser Entwurf vor, und es handle sich um die Frage, ob man auf denselben eintreten wolle oder nicht.

Wir hatten bis dahin in unserer Gesetzgebung den festen Grundsatz, dass die Verpfändung von Beweglichkeiten nur dann Geltung hat, wenn dieselben in die Hände Desjenigen übergehen, dem sie verpfändet sind. Somit wusste Jedermann, dass, wenn ein Gegenstand sich im Besitze einer Person befand, diese entweder Eigentümer desselben war, oder ein Pfandrecht darauf hatte. Wenn wir nun von diesem Grundsatz abgehen, so weiss das Publikum gar nicht, dass die betreffende Beweglichkeit nicht dem Inhaber gehört, sondern verpfändet ist. Ich nehme an, es sollen solche Accessorien zu Grundpfandrechten in die öffentlichen Bücher eingeschrieben werden; aber es werden die Allerwenigsten, wenn sie Beweglichkeiten sehen, daran denken, dass diese nicht gerade Eigentum des Betreffenden, sondern möglicherweise verpfändet sind, und dass man deswegen nachschauen muss. Es wäre dies also der vollständige Umsturz des Grundsatzes, den wir gegenwärtig in unserer Gesetzgebung haben, und der in der Satz. 929 ausgesprochen ist.

Ich stelle mir vor, man will dies einführen, um namentlich Fabrikbesitzern und Hotelbesitzern (die Anregung kommt ja von einem Hotelbesitzer her) die Möglichkeit zu geben, nicht nur auf ihre Gebäulichkeiten Schulden aufzunehmen und Pfandrechte zu errichten, sondern gestützt auf das Pfandrecht für Beweglichkeiten noch grössere Summen aufzunehmen zu können. Ich weiss nicht, ob das von vornherein so ausserordentlich vortheilhaft ist, dass es sich der Mühe lohnt, dafür ein eigenes Gesetz zu machen, das die bisherigen Grundsätze umstossst, und ob es namentlich nationalökonomisch vortheilhaft ist. Ich glaube, es ist im Gegentheil unvorteilhaft, wenn

man es begünstigt, die Summen, die man nöthig zu haben glaubt, möglichst hoch zu stellen.

Ich glaube aber auch, der Zweck, den man im Auge hat, wird nicht erreicht. Wenn Jemand auf ein Hotel mit einem Mobilier im Werthe von 20,000 oder 30,000 Franken grundpfändliche Schulden aufnimmt, und dieses Mobilier auch verpfändet, so ist sein Kredit gewiss um so viel geringer, als die Schuld durch diese Verpfändung grösser geworden ist, und man wird sich hüten, mit dieser Persönlichkeit, von der man weiss, dass sie bereits ihre Liegenschaft und alle Mobilien verpfändet hat, irgendwie in Geldverkehr zu treten.

Wir haben eine Bestimmung in unserem Geltagsgesetze, wonach der Gläubiger auf Pfandrecht in der dritten Klasse angewiesen wird bis zur Er schöpfung des Werthes der Pfandsache, und die Forderung für die Hälfte des Weibergutes erst lange hintendrein kommt. Wenn nun gestattet würde, ein Pfandrecht auf Beweglichkeiten zu errichten, das haftet, wie ein Grundpfandrecht, so würde das Weibergut vollständig gefährdet werden; denn ich zweifle daran, dass Derjenige, der Liegenschaft und Beweglichkeiten verpfändet hat, im Geltstage noch irgend etwas für das Weibergut übrig haben wird. Wenn man aber weiss, dass selbst das Weibergut gefährdet ist, so wird dies den Kredit des Betreffenden im Publikum auch nicht heben, und es würde somit ein solches Gesetz zum Schaden Desjenigen ausarten, der diese Verpfändung seiner Beweglichkeiten vornehmen will, das heisst er würde, statt mehr Geld, gar keines mehr erhalten. Ich mache ferner darauf aufmerksam, dass auch die Obligationengläubiger, die im fünften, und die Gläubiger auf laufende Schulden, die im sechsten Range angewiesen werden, gar nichts mehr bekommen würden, wenn man diesen Grundsatz annimmt.

Ich glaube daher, es liege weder im Interesse des Kredits des Betreffenden, der eine solche Verpfändung vornehmen will, noch in dem des Publikums, in ein solches Gesetz, das alle bisherigen Kreditverhältnisse und alle Grundsätze betreffend Verpfändung über den Haufen wirft, einzutreten, indem die Nachtheile entschieden viel grösser sind, als die Vortheile, die man sich davon verspricht. Ich stelle deshalb den Antrag, es solle der Regierungsrath keinen solchen Auftrag erhalten, und man solle überhaupt in das Gesetz nicht eintreten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Die Herren *Hauser* und *Chavanne* werden beeidigt.

Die auf der Traktandenliste stehende *Wahl des Regierungsstatthalters von Erlach* wird auf die nächste Session verschoben, da die Frist zur Einsprache

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 30. August 1882.

Vormittags um 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 180 anwesende Mitglieder; abwesend sind 86, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Baud, Brunner, Bühlmann, Fueter, Gaillet, Imer, Immer, Jolissaint, Klaye, Klopfstein, Kohli in Guggisberg, Mägli, Marti in Bern, Naine, Rieder, Rosselet, Sahl, Scherz, Schneider, Seiler, Stämpfli in Zäziwil, Steck, Willi, Zesiger, Zyro; *ohne* Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berger, Born, Boss, Boy de la Tour, Burger, Bürki, Burren in Bümpлиз, Déboeuf, Engel, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursanne, Friedli, Füri, Gerber in Steffisburg, Glaus, Grenouillet, v. Grüningen in Schwarzenburg, v. Grüningen Gabriel in Saanen, Hennemann, Hiltbrunner, Hirschi, Hornstein, Ingold, Kaiser in Grelingen, Kernen, Kohler in Pruntrut, Krebs, Kunz, Laubscher, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Luder, Marschall, Meyer in Bern, Michel in Aarmühle, Minder, Mosimann in Langnau, Müller in Tramlingen, Muri, Nägeli, Prêtre in Sonvillier, Reichenbach, Renfer, Riat, Rolli, Ruchti, Schär, Schwab, Spring, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Trachsels in Frutigen, Wieniger in Krayligen, Winzenried in Belp, Zaugg, Zehnder, Zingg in Erlach, Zumsteg.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

(30. August 1882.)

gegen den am letzten Sonntag stattgehabten zweiten Wahlgang für Feststellung der Vorschläge des Amtsbezirks noch nicht abgelaufen ist.

Tagesordnung:

Wahl des Obergerichtschreibers.

Vom Obergerichte ist einzig vorgeschlagen Herr Fürsprecher Ludwig Mürset in Biel, welcher bei 110 Stimmenden im ersten Wahlgange mit 95 Stimmen gewählt wird.

Die Staatswirthschaftskommission zeigt an, dass sie, nachdem zur Vorberathung der Brünigbahnangelegenheit eine Spezialkommission niedergesetzt worden sei, ihr dahergesiges Mandat für dahin gefallen erachte und demnach die Akten dieser Spezialkommission zugestellt habe.

Anzug betreffend Aufhebung des Impfzwanges.

(Siehe oben S. 325.)

Müller, Fürsprecher. Namens der Unterzeichner dieser Motion habe ich die Ehre, Ihnen zu beantragen, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Grossen Rathe eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten betreffend Aufhebung derjenigen Vorschriften, welche einen Zwang zur Impfung in sich schliessen.

Es bestehen gegenwärtig im Kanton Bern meines Wissens folgende Vorschriften, die einen Zwang zur Impfung in sich schliessen. In erster Linie das Impfgesetz vom 7. November 1849, das die Bestimmung enthält, dass sämmtliche Kinder vor dem Eintritte in das schulpflichtige Alter geimpft, und dass diejenigen, bei denen dies noch nicht der Fall ist, binnen Jahresfrist nachgeimpft werden sollen. Die Widerhandlung gegen diese Vorschrift soll von den Lehrern und Schulvorständen den Kreisimpfarzten verzeigt werden und ist zu bestrafen mit Busse bis auf Fr. 25, eventuell verhältnissmässiger Gefangenschaft, und im Wiederholungsfalle mit einer mindestens um einen Dritteln erhöhten Busse, resp. Gefangenschaft.

Ich gebe unbedingt zu, dass die Zwangsbestimmungen dieses Gesetzes milde genannt werden müssen gegenüber denjenigen, die das jüngst zu Grabe getragene Epidemiengesetz in dieser Richtung aufgestellt hat, und dass wir also in dieser Hinsicht im Kanton Bern seit 1849 nachsichtiger und humaner vorgegangen sind, als es die Eidgenossenschaft in der neuesten Zeit vergeblich versucht hat. Auf der andern Seite wird aber nicht geleugnet werden können, dass diese Vorschriften trotzdem einen Zwang zur Impfung in

sich schliessen, und dass sie Denjenigen, der anderer Ueberzeugung ist, in die Notlage versetzen, zu wählen zwischen dem Aufgeben seiner Ueberzeugung oder der Opposition gegen das Gesetz.

Es sind auch weniger die vom Gesetze angedrohten Strafen, die den Zwang zur Impfung realisiren, als vielmehr die Art des Vollzugs. Sie wissen, dass die Schulvorsteher über die Vollziehung des Gesetzes zu wachen haben, dass sie bei der Anmeldung der Kinder für die Schule den Impfschein verlangen sollen, und dass man auf der andern Seite gehalten ist, seine Kinder in die Schule zu schicken. Da sind nun die Eltern in der Regel nicht in der Lage, in diesem Momenten den Schulvorständen entgegenzutreten und ihnen zu sagen: wir opponieren gegen das Gesetz und lassen uns lieber strafen; aber ihr müsst unsere Kinder in die Schule aufnehmen. Das ist der moralische Zwang, der in der Sache liegt. Sie unterziehen sich lieber, um nicht von vornherein Anstände mit der Schule zu haben in einem Momente, wo sie im Uebrigen derselben ihr Vertrauen schenken sollen und schenken wollen. Es liegt also immerhin ein Zwang vor, und gegen diesen richtet sich die Motion.

Eine zweite Bestimmung enthält die Verordnung vom 18. Brachmonat 1881 über die Wiederimpfung der Rekruten, wonach sich die sämmtlichen Rekruten vor ihrem Eintritte in die Militärschule sollen revacciniren lassen, wovon einzig diejenigen befreit sind, die laut ärztlichem Zeugniß und vorhandenen Narben, die ächten Blattern, wenn auch in modifizirter Form, durchgemacht haben. Auch diese Vorschrift schliesst einen Zwang zur Impfung in sich, indem sie den widerhandelnden Rekruten Bestrafung androht, und wenn man dies richtig auffasst, so wird die Strafe eine disziplinarische sein, d. h. die Militärbehörde wird befugt sein, sie mit Gefängniß bis zu 20 Tagen zu bestrafen. Auch hier ist neben den angedrohten Straffolgen nicht zu unterschätzen der moralische Zwang, der darin liegt, dass man den jungen Wehrmann, im Momente, wo er seine Kraft dem Vaterlande widmen soll, in die Lage versetzt, seine militärische Laufbahn mit der Opposition gegen das Gesetz, mit einem disziplinarischen Vergehen zu beginnen, oder sich zu unterwerfen und seine Ueberzeugung preiszugeben.

Gegen diese und allfällige andere Zwangsvorschriften, die über diese Materie auf dem Gebiete des Kantons Bern gelten mögen, richtet sich die Motion der Antragsteller.

Die Frage erscheint vor Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, nicht zum ersten Male, und es hat Sie vielleicht gewundert, dass sie so rasch wieder erscheint, nachdem sie im Jahre 1880 für den Moment abgethan worden ist. Es hat im Jahre 1880 eine Petition von 3191 Petenten vorgelegen, die denselben Zweck verfolgte, wie die heutige Motion, und Sie sind über diese Petition nach Anhörung der Berichte des Regierungsrathes und der Kommission zur Tagesordnung geschritten. Indessen glaube ich die Behauptung aufstellen zu dürfen, dass die Jahre 1880 und 1882 sich gerade speziell in dieser Frage viel mehr unterscheiden, als es die kurze Zeit, die zwischen beiden liegt, im Uebrigen dürfte voraussetzen lassen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass im Jahre 1880 in dem Momente, wo Sie über diese Petition ent-

schieden, der Impfzwang auf der ganzen Linie seinen Höhepunkt erreicht hatte, dass er nie mehr Erfolge aufzuweisen hatte, als gerade zu jener Zeit, und dass in allen Ländern rundum sich damals ganz die gleiche Meinung darüber geltend machte, wie auch im Kanton Bern und im bernischen Grossen Rath.

Es fanden ungefähr um jene Zeit zwei grosse Aerztekongresse in Amsterdam und Turin statt, die sich mit einem fast an Einstimmigkeit grenzenden Mehr für den Impfzwang aussprachen und beschlossen, bei sämmtlichen Regierungen bezügliche Schritte zu thun. Es wurde um jene Zeit im Parlamente von England, das den schärfsten Impfzwang haben soll, der Antrag auf Aufhebung dieses Zwanges abgewiesen, und man begnügte sich damit, eine amtliche Untersuchung über die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre zu beschliessen und anzurufen, eine Untersuchung, auf die ich später werde zu reden kommen. In Deutschland blieben die Anstrengungen der Impfgegner gegen das Reichsgesetz von 1874 erfolglos, Jahr für Jahr langten Petitionen ein, aber über eine nach der andern wurde zur Tagesordnung geschritten. Frankreich hatte in Folge der Aussprüche der erwähnten Aerzteversammlungen einen Gesetzesentwurf des Dr. Liouville zur Einführung des Impfzwanges in erster Lesung seiner Kammer angenommen. Italien war auf dem gleichen Wege vorgegangen, und in Belgien sprach sich die Academie de médecine wieder fast mit Einstimmigkeit zu Gunsten des Impfzwanges aus. Der Große Rath des Kantons Bern konnte also im Jahre 1880 ganz füglich sagen: der Impfzwang ist siegreich auf der ganzen Linie, und es ist somit kein Anlass für uns vorhanden, in diesem Momente von Demjenigen zurückzugehen, was seit 1849 bei uns gegolten hat.

Es sind auch noch andere Änderungen in den thatsächlichen Verhältnissen seither eingetreten. Gar mancher Grund, den die Impffreunde im Jahre 1880 noch aufrecht hielten, den sie als feststehenden Lehrsatz in die Diskussion warfen, ist nun gefallen, widerlegt und auch von den enragirtesten Impffreunden aufgegeben. (Im Detail werde ich später darauf zu sprechen kommen.)

Endlich kannten wir speziell in der Schweiz und im Kanton Bern im Jahre 1880 den Willen des Volkes nicht in der Weise, und konnten ihn nicht kennen, wie dies heutzutage der Fall ist. Man hat den Volkswillen noch im Jahre 1882 in den eidgenössischen Räthen verkannt, wo die impffreundlichen Abgeordneten des Volkes wiederholt erklärten: das Volk steht hinter uns, lässt es darauf ankommen, ihr werdet es aus der Abstimmug sehen. Ja, wir haben nun gesehen, wie das Volk hinter ihnen steht, und diese Abstimmung ist wiederum für uns ein Fingerzeig, wie wir uns nunmehr in der Sache verhalten sollen.

Herr Regierungsrath v. Steiger äusserte bereits bei Anlass der Behandlung der Petition von 1880, wenn man Land auf Land ab sich nach der Volksstimmung umschauje, so bekomme man den Eindruck, es müsse eine sehr starke Opposition gegen den Impfzwang im Volke vorhanden sein, so dass man sich oft fragen müsse, wie es angesichts dieser sich geltend machenden Opposition möglich sei, dass ein solches Gesetz noch weiter Bestand habe. Er glaubte damals, und ich anerkenne, dass dies damals eine

durchaus plausible Annahme war, es verhalte sich hier so, wie es oft vorkomme, dass nämlich wenige Leute, die mit Energie für eine Sache eintreten, grossen Lärm machen, so dass es scheint, als ob dies die allgemeine öffentliche Meinung wäre, während sie es in Wirklichkeit nicht ist.

So konnte man damals noch vermuten, nachdem die Petition für Abschaffung des Impfzwanges nur 3200 Unterschriften auf sich vereinigt hatte, eine verschwindend kleine Zahl im Verhältnisse zum Ganzen. Heute können wir einem Irrthum in dieser Richtung nicht mehr verfallen. Der 30. Juli 1882 hat so deutlich gesprochen, dass an den Zahlen nichts mehr zu deuteln ist, und wenn auch die eine oder andere weggeschafft werden könnte, immer noch genug bleibt, um zu sagen: die Majorität des Volkes ist gegen den Impfzwang. Man konnte schon aus der Zahl Derjenigen, die das Referendum begehrten, sehen, dass die Stimmung im Volke seit dem Jahre 1880 geändert habe. Der Kanton Bern, der im Jahre 1880 nur 3000 Petenten aufzuweisen hatte, trotzdem man sich für die Unterschriftensammlung alle Mühe gab, brachte bereits circa 15,000 Bürger zusammen, welche die Referendumsabstimmung über das eidgenössische Gesetz verlangten, und der gleiche Kanton hat bei der Abstimmung circa 35,000 Verwerfende gestellt gegen circa 6—7000 Annehmende.

Und im Kanton Bern ist das Epidemiengesetz nicht bekämpft worden, weil es ein eidgenössisches Gesetz war, das ist nicht Bernerart, und nicht wegen der Vorschriften, die es enthält über Vorsichtsmassregeln bei allfälligen Seuchen. Das Alles hätte der Berner gerne acceptirt, und das wird er acceptiren, wenn man ihm das Epidemiengesetz ohne Impfzwang wieder bringt. Wohl aber ist im Kanton Bern das Gesetz bekämpft worden wegen des Impfzwanges und wegen der abnormen Strafbestimmungen, die es dekretirt für solche, die sich nicht fügen wollen. Was also allenfalls in anderen Kantonen, vielleicht in der Westschweiz oder in der Urschweiz könnte geltend gemacht werden, das Gesetz sei verworfen worden, weil es ein eidgenössisches sei, und man von der Eidgenossenschaft nichts acceptiren wolle, das kann man jedenfalls im Kanton Bern nicht geltend machen.

Und doch hat es nicht an einer eingehenden Erörterung der Frage von beiden Seiten gefehlt. Sie werden alle den Eindruck bekommen haben, dass man sich in beiden Lagern vollkommen bewusst war, dass die Abstimmung vom 30. Juli ein entscheidender Schlag in diesem Kampfe sein solle. Die Impffreunde suchten im Epidemiengesetze den Bogen so stramm zu spannen, als sie nur irgend konnten. Er ist ihnen, wie der Erfolg gelehrt hat, bei diesem Anlass gebrochen; allein sie brachten die äusserste Kraft zur Anwendung, um das Gesetz zu halten, und machten alle ihre Gründe für den Zwang geltend. Ebenso waren auch die Impfgegner nicht faul, sie rührten sich für ihre Sache und sagten, warum sie den Zwang nicht wollen. Man kann also nicht etwa, wie bei dem anderen Gesetze, das gleichzeitig gefallen ist, den Mangel an Aufklärung geltend machen. Die Frage ist nach beiden Richtungen und von beiden Seiten mit gleichem Eifer und gleich er schöpfend diskutirt worden, und das Volk hat seine

(30. August 1882.)

Wahl getroffen mit Verständniss, mit Kenntniss der Sachlage.

Man kann auch nicht sagen, das Gesetz sei schwacher Beteiligung zum Opfer gefallen, wie es etwa sonst vorgekommen ist. Abgesehen davon, dass die Beteiligung gar keine so schwache war, fallen die Enthaltungen nicht auf Rechnung der Impfgegner, sondern sie müssen den Impffreunden zugeschrieben werden, nämlich denjenigen unter ihnen, die sich sagten: ich für meine Person bin noch für das Impfen, ich halte mich in dieser Beziehung an die ärztliche Autorität; aber ich will meinen Mitbürger, der anderer Meinung ist, nicht zwingen und nicht mithelfen zur Annahme eines Gesetzes, das vielleicht diesem oder jenem einen Gewissens- und Ueberzeugungszwang octroiren könnte.

Also überlegter Weise, in offenem und beidseitig gehörig durchgeföhrten Kampfe hat das Volk am 30. Juli seine Meinung über diese Frage ausgesprochen und speziell im Kanton Bern ausgesprochen. Angesichts dieser ausgesprochenen Volksmeinung, glaube ich, braucht es nicht weiterer Worte, um die Einbringung des Anzugs in der diesmaligen Session zu rechtfertigen. Wir, als Vertreter eines demokratischen Freistaates, haben die Verpflichtung, solche Aeußerungen des Volkswillens zu beachten und sie zu respektiren.

Zürich hat bereits gethan, was ich wünschte, dass der Grosse Rath von Bern heute thun möchte. Der Kantonsrath von Zürich, das am 30. Juli den zweitletzten Rang unter den verwerfenden Kantonen eingenommen hat, das immerhin den 35,000 verwerfenden Bürgern 18,000 annehmende gegenüberstellen konnte, hat in der letzten Woche die Motion für Aufhebung des Impfzwanges erheblich erklärt. Zürich hat also ebenfalls den demokratischen Standpunkt zur Geltung gebracht, dass der Volkswille, der sich so deutlich ausspricht, geachtet werden soll. Der Regierungsrath von Baselstadt hat, wie mir mitgetheilt wird, in der letzten Woche einen gleichen Schritt gethan. Er hat auf den Antrag des Regierungspräsidenten Wilhelm Klein beschlossen, dem Grossen Rathe in seiner nächsten Sitzung die Aufhebung des den Impfzwang betreffenden § 81 des Polizeistrafgesetzbuches zu beantragen, und hat ferner den Vorsteher des Militärwesens, Herrn Oberst Falkner, beauftragt, betreffend die Revaccination der Rekruten eine neue Bekanntmachung zu erlassen, durch welche denselben mitgetheilt wird, dass die auf den 6. September anberaumte Revaccination eine ganz freiwillige ist. Diese Vorgänge zweier geachteter Behörden dürfen uns in dieser Sache wohl als Beispiel dienen, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden, ob wir dem Volkswillen Rechnung tragen sollen, oder nicht.

Es wäre aber einseitig, wenn ich mich bloss auf den Boden stellen wollte, geltend zu machen, dass wir als demokratische Vertreter des Volkes dem ausgesprochenen Willen desselben Rechnung tragen und ihm wenigstens Gelegenheit geben sollen, zu sagen, ob es nun auch den kantonalen Impfzwang nicht mehr will, oder ob es zufällig bloss den eidgenössischen nicht haben wolle. Ich bin vielmehr genöthigt, auch materiell die Gründe geltend zu machen, aus

denen ich die Aufhebung des Impfzwanges als ge-rechtfertigt betrachte.

Es handelt sich um eine Frage, die man wohl als eine internationale bezeichnen, und bei deren Beantwortung man deshalb etwas über die eigenen Landesgrenzen hinausgreifen darf. Denn die Blatter kümmern sich wenig um die Grenzen der einzelnen Staaten; wenn eine solche Epidemie ihren Marsch antritt, weist sie keinen Pass an der Grenze vor, sie kommt und geht, wie es ihr gefällt, unbekümmert um die Länder und ihre Souveräne. Deshalb haben sich auch alle Staaten in gleicher Weise mit der Frage befassen müssen, und wir finden denn auch, dass dieselbe immer im ganzen Kontinente ungefähr die gleichen Stadien durchgemacht hat. Ich erlaube mir daher, zunächst kurz darauf einzutreten, was die Gesetzgebung des Auslandes in dieser Hinsicht im gegenwärtigen Momente sagt.

Ich habe bereits vorhin erwähnt, dass England, das ein sehr strenges Impfgesetz hat, die Aufhebung desselben im Jahre 1880 ablehnte, dass es aber eine amtliche Untersuchung der Frage anordnete. Gegenwärtig nun, das wird mir von durchaus zuverlässiger Seite versichert, ist England im Begriffe, mit dem Impfzwange abzufahren. Und warum? Weil die Resultate der amtlichen Untersuchung derart waren, dass man sich nicht länger dem Gedanken verschliessen kann, die Impfgegner haben Recht, wenn sie die Impfung als ein gefährliches Experiment bezeichnen. Die Zeit wird lehren, inwiefern diese Behauptung richtig ist, oder ob ich mich täuschen sollte. Auf das Resultat der amtlichen Untersuchung werde ich später mir zurückzukommen erlauben.

Aehnlich geht es in Deutschland, und wenn nicht alle Zeichen trügen, wird in kurzer Zeit das deutsche Reichsimpfgesetz, soweit es den Zwang enthält, fallen. Bereits haben sich die Impfautoritäten in den deutschen Behörden zurückgezogen. Dr. Thilenius, der Jahr für Jahr den Antrag auf Nichteintreten begründete, hat demissionirt; Dr. Finkelnburg, der die Staatsbehörde noch auf dem Kongresse in Amsterdam vertrat, hat demissionirt: sie wollen nicht mehr in dem Dinge sein, weil sie sich überzeugt haben, dass sie der Bewegung für Aufhebung des Impfzwanges nicht länger entgegentreten können.

Wie geht es aber in den anderen Staaten? Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass Frankreich im Jahre 1880 auf dem Punkte war, den Impfzwang einzuführen. Seither hat aber Frankreich den Impfzwang bleibend abgelehnt. Die Académie de médecine in Paris wurde vom Minister angefragt, was sie zu der Sache sage. Sie diskutirte lange und eingehend und beschloss mit einer Majorität von 46 gegen 17 Stimmen, dem Minister die Einführung des Impfzwanges zu empfehlen; aber unter diesen 17 befanden sich Autoritäten ersten Ranges, und die Autorität dieser Männer genügte dem Minister, zu sagen: Halt! so lange ihr Männer der Wissenschaft miteinander nicht einig seid, dekretieren wir unseren jungen Republikanern keinen Zwang, der so sehr in die Persönlichkeit des Einzelnen eingreift. So wanderte der Entwurf in den Papierkorb, und wahrscheinlich wird er darin bleiben.

Belgien, das, ebenfalls veranlasst durch seine

Académie de médecine, im Begriffe war, den Impfzwang zu dekretiren, hat denselben abgelehnt durch Verfügung des Ministers, der erklärte: Meine Herren, wenn Sie mir bewiesen haben, wie es möglich ist, sich animalische Lymphe in solcher Menge zu verschaffen, dass alle Gefahren der Impfung ausgeschlossen werden, wollen wir die Frage der Einführung des Impfzwanges diskutiren, vorher nicht!

So steht es, soweit es mir bekannt geworden ist, wenigstens in den Ländern um uns herum, und ich darf wohl sagen, es beweist das, dass die Opposition gegen den Zwang zur Impfung in allen Ländern im Wachsen ist, und dass ihre Begründetheit mehr und mehr auch im Auslande zur Anerkennung gelangt.

Wie steht es nun in der Wissenschaft? Ich bin da, offen gestanden, etwas in Verlegenheit. Ich hatte gehofft, unser Kollege, Herr Dr. Füri, werde sich in der Möglichkeit befinden, Ihnen diese Seite der Frage zu erörtern. Durch schwere Erkrankung eines Kindes ist er aber verhindert, der diesmaligen Sitzung beizuwohnen, und so bin ich genötigt, auch auf diese Seite der Frage, soweit es mir als Laie möglich ist, einzutreten. Ich bedaure im höchsten Grade, dass es nicht von Herrn Füri geschehen kann; allein ich glaube, mich auf die von Herrn Füri bei Anlass des letzten Kampfes publizirten Schriften berufen zu dürfen, die alle gegen den Impfzwang gerichtet und Ihnen gewiss bestens bekannt sind. Im Uebrigen will ich mich nicht dazu versteigen, behaupten zu wollen: diese Partei der Aerzte hat unbedingt und in Allem Recht, die andere hat unter allen Umständen und auf der ganzen Linie Unrecht. Das erlaube ich mir nicht, ich kann nur den Versuch machen, Ihnen zu zeigen, wie weit die sachverständigen Aerzte in der Frage auseinander gehen, wie viele Positionen die Impffreunde als unhaltbar haben verlassen müssen, und wie ernsthaft die Gründe der Impfgegner sind. Wenn mir das gelingt, so ist, glaube ich, genügend nachgewiesen und dargethan, dass ein Recht des Staates, Zwang in diesen Dingen zu üben, nicht besteht, und dass die bestehenden Impfzwangsgesetze abgeschafft werden müssen.

Es ist in erster Linie die Frage der Schutzkraft der Impfung, die zu allen Zeiten, namentlich aber in jüngster Zeit, den Gegenstand der allgemeinen Diskussion unter den Aerzten gebildet hat, und wie weit da die Meinungen auseinander gehen, das sehen wir aus dem Manifeste, das zehn Professoren der hiesigen medizinischen Fakultät und 145 andere Mediziner angesichts der letzten Abstimmung an das Volk erlassen haben, und aus dem Manifest, das die schweizerische Aerztekommission bei dem gleichen Anlasse an das Volk gerichtet hat.

Das Berner Manifest sagt: «1. Die mit Erfolg bestandene Impfung schützt für eine Reihe von Jahren, wenigstens für sieben bis zehn, oft für das ganze Leben vor jeder Erkrankung an Blattern. Der erloschene unbedingte Schutz lässt sich jederzeit durch Wiederimpfung wieder herstellen. 2. Aber auch nach Erlöschen des unbedingten Schutzes bleibt für eine noch längere Reihe von Jahren ein bedingter Schutz zurück in der Weise, dass die Blattern, wenn sie dennoch ausbrechen, in gelinderer Form zu verlaufen pflegen.»

Die Berner Aerzte erklären also dem Volke, für die ersten sieben bis zehn Jahre gewähre die Impfung unbedingten Schutz vor jeder Erkrankung an Blattern. Da steht es gedruckt, wie es sicher Ihnen allen zugekommen ist. Nun sollte man meinen, der logische Schluss aus dieser Behauptung wäre der gewesen, zu sagen: Wenn die Impfung für sieben Jahre unbedingt vor den Blattern schützt, so kann Jeder, der sich und seine Familie dieses Schutzes theilhaftig machen möchte, sich einfach an den Arzt wenden und sich und seine Familie alle sieben Jahre impfen lassen, und dann sind sie unbedingt geschützt. Glauben Sie, dieser Schluss werde im Manifeste gezogen? Quod non, sondern in Artikel 5 des Manifestes heisst es weiter: «Die Wahrscheinlichkeit, an den Blattern zu erkranken, ist für die Nichtgeimpften viel grösser, als für die Geimpften.» Also nachdem man vor jeder Erkrankung durch die Impfung unbedingt für sieben Jahre geschützt ist, ist die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung fünf, sechs Jahre später für die Geimpften viel weniger gross, also doch immer noch vorhanden. Weiter: «Je mehr Nichtgeimpfte in einem Lande wohnen, desto mehr laufen auch die Geimpften Gefahr, an den Blattern zu erkranken.»

Das ist die logische Schlussfolgerung, die man dem Volke geboten hat, um es zur Annahme des Gesetzes zu verleiten. Das Volk hat diese Logik nicht begriffen. Entweder, oder; zwei Gründe für eine Sache, die gut sein möchte, sind zu viel, wenn sie sich widersprechen. Man kann nicht sagen: ich bin krank gewesen und habe deshalb nicht kommen können, und ein Freund, den ich an einem andern Orte getroffen habe, hat mich abgehalten, zu kommen. Das widerspricht einander, eine dieser Entschuldigungen ist falsch, und wenn man nicht weiss, welche, so glaubt man gar keiner. So wird auch das Volk gedacht haben: Die Sache ist nicht lauter, Eines oder das Andere ist wahr, aber beides kann nicht wahr sein; wir sagen Nein zu einem Zwange, den man mit solchen Motiven gängig und genehm machen möchte.

Allein, meine Herren, die Berner Aerzte befinden sich in ihrem Manifest nicht nur mit sich selbst im Widerspruch, sondern auch in offenem Widerspruch mit der schweizerischen Aerztekommission, den Herren Sonderegger, Zehnder u. s. w. Diese erklären in einem gleichzeitigen Manifeste: «Unbedingten und immerwährenden Schutz gewährt die Impfung allerdings nicht; die schwersten ächten Pocken schützen auch nicht vor einer zweiten oder dritten Erkrankung, noch vor dem Tode durch diese.» Also weder die Blattern, noch die Impfung gewähren unbedingten Schutz. Ich anerkenne, dass diese Aerzte Recht haben. Dass die Impfung nicht unbedingten Schutz gewährt, ist auch meine Ansicht, nach dem, was ich über die Sache gelesen und gehört habe. Es ist dies nicht die Ansicht eines Sachverständigen, sondern des Laien, die er aus dem Studium der Schriften der Fachmänner selbst, soweit er sie verstehen kann, geschöpft hat.

Ich habe auch noch andere Geständnisse von Impffreunden vor mir; allein es würde mich zu weit führen, wenn ich sie im Detail vorbringen wollte.

Es wird von Seiten der Impffreunde ziemlich allgemein zugegeben, dass der angebliche Schutz durch die Impfung ein zweifelhafter sei.

Nun hat letzthin Dr. Meyer ein Experiment gemacht, um die Frage zu untersuchen, wie lange eigentlich die Impfung schützt. Er nahm zu dem Zwecke verschiedene Impfungen an den gleichen Kindern vor, einmal mit Erfolg, sechzehn Tage später zum zweiten Male mit Erfolg, und sechzehn Tage später wieder mit Erfolg. Er liess dann die betreffenden geimpften Kinder photographiren, und da sieht man von der ersten Impfung die Narbe, von der zweiten die Kruste und von der dritten Pusteln, so dass kein Zweifel darüber bestehen kann, dass alle drei Impfungen von Erfolg begleitet waren. Was sagte uns nun bisher die Medizin? Sie sagte: Wenn man mit Erfolg geimpft und so gegen die Blattern geschützt ist, so kann man, so lange dieser Schutz dauert, nicht noch einmal mit Erfolg geimpft werden; denn es ist die gleiche Krankheit, nur in milderer Gestalt. Und nun weist man nach, dass jeweilen nach sechzehn Tagen wieder Erfolg eintreten kann. Angesichts solcher Resultate schwindet bei mir wenigstens der Glaube an diese Schutzkraft der Impfung.

Ich möchte noch kurz eine zweite Einwendung erwähnen. Man hat die Behauptung aufgestellt, die Ungeimpften seien eine beständige Gefahr für die Geimpften, indem sie als die empfänglicheren die Epidemie an sich ziehen und das schwerere Ausbrechen derselben befördern. Es muss einem aufallen, dass man nicht von vornherein den Gedanken gehabt hat: Ja, wenn 96—98 % der Bevölkerung geimpft sind, wie es in den meisten Ländern der Fall ist, wie kann es überhaupt noch vorkommen, dass Epidemien in dem Masse auftreten, wie es in ganz jüngster Zeit geschehen ist? Wie können überhaupt die Blattern immer wieder von Neuem und in immer grösserem Massstabe zum Vorschein kommen, wenn das Impfen dagegen schützt?

Und nun hat man sich daran gemacht und untersucht, wer denn eigentlich zuerst von den Blattern ergriffen wird, und das Resultat war das, dass fast ausnahmslos die Geimpften die ersten sind, welche von der Krankheit befallen werden, und dass von ihnen die Ungeimpften sie erben. Dr. Oidtmann, der sehr viel über die Frage geschrieben hat und, wie ich später nachweisen werde, auch von den Impffreunden als Autorität betrachtet wird, konstatirt, dass bei der letzten Epidemie in Köln der erste Ungeimpfte, der von den Blattern befallen wurde, Nummer 174 hatte, und der zweite Ungeimpfte, wenn ich nicht irre, Nummer 201, dass ferner in den Familien die Blattern oft durch die geimpften Mitglieder importirt, und die ungeimpften erst später befallen wurden. So gesteht auch Dr. Girard in Bern zu, dass die letzte Blatternepidemie in der Waldau bei einem Geimpften begonnen hat, und nicht bei einem Ungeimpften. Angesichts solcher Nachweise ist wenigstens die Frage erlaubt: Ist es denn so sicher, dass die Ungeimpften eine Gefahr für die Geimpften sind? ist es denn so sicher, dass es sich nicht umgekehrt verhält, dass nicht die Ungeimpften das Recht hätten, sich dafür zu bedanken, dass sie durch die Geimpften gefährdet werden, welche stets zuerst die Krankheit importiren? Ich gehe nicht so weit, dies

zu behaupten; ich sage nur, es ist dies ein neuer Grund, der zu ernsten Zweifeln Anlass gibt und den Kampf gegen den Impfzwang rechtfertigt.

Man hat über die Gefahren der Impfung im englischen Parlamente im August 1880 die bereits erwähnte amtliche Untersuchung beschlossen, und die Resultate dieser Untersuchung liegen heute vor. Es ist nicht anders zu machen, als dass ich hier 12 Zahlen nenne; indessen glaube ich, dass es doch nicht zu weit führen wird. Es wurde untersucht in Betreff der Kinder im ersten Altersjahre, weil dieses Jahr überhaupt die grösste bekannte Sterblichkeit aufweist, und zwar bezüglich Hautkrankheiten, Skropheln und Syphilis, und sodann bezüglich der sämmtlichen übrigen Krankheiten, die Todesfälle in diesem Altersjahre herbeiführten, und die Untersuchung erstreckte sich auf die Jahre 1847—1878. Ich muss dabei vorausschicken, dass England im Jahre 1853 die obligatorische Impfung ohne Kontrolle einführte, und im Jahre 1867 den kontrollirten Impfzwang. Nun ergibt sich, dass in England von 1000 Kindern unter einem Jahre durchschnittlich per Jahr starben

an Hautkrankheiten

in der ersten Periode vor dem Impfzwange	17
in der zweiten Periode des unkontrollirten Impfzwanges	25
in der dritten Periode des streng kontrolirten Impfzwanges	34
an Skropheln in der ersten Periode	35
in der zweiten Periode	61
in der dritten Periode	91
an Syphilis in der ersten Periode	56
in der zweiten Periode	121
in der dritten Periode	175
und an allen übrigen Krankheiten	
in der ersten Periode	155
in der zweiten Periode	151
in der dritten Periode	149.

Wir sehen daraus, dass diejenigen Krankheiten, von denen man stets behauptet hat, sie können durch das Impfen übertragen werden, Schritt haltend mit dem Zunehmen des Impfzwanges, ebenfalls zugenommen haben, die Hautkrankheiten bis auf das Doppelte, die Skropheln bis auf das Dreifache, und die Syphilis über das Dreifache, während dagegen die andern Krankheiten eine Abnahme konstatiren lassen. Nun gebe ich Ihnen wieder zu, dass dies nochmals kein stringenter Beweis dafür ist, dass nun die Impfung an der Zunahme der Hautkrankheiten, der Skropheln und der Syphilis Schuld sein solle. Allein man muss sich doch fragen: Wie kommt das? ist das so von ungefähr, dass seit der Zeit, wo man impft, und fortschreitend mit der Strenge, mit der man impft, auch diese Krankheiten in so erschreckendem Masse immer zunehmen, während gleichzeitig die anderen Krankheiten abnahmen? Ist das ein rein zufälliges, wunderbares Zusammentreffen, das gar keinen inneren Grund hat? Ich sage, es ist eine berechtigte Frage, ein berechtigter Zweifel, der daraus folgt, und es kann derselbe angesichts der Schwere der Krankheiten, um die es sich handelt, ja freilich manchen Familienvater abhalten, impfen zu lassen, weil er eben die Ueberzeugung hat, dass es eine gefährliche, eine zu gefährliche Sache ist.

Man hat geltend gemacht, es könne der Gefahr

der Uebertragung anderweitiger Krankheiten, die die Impfung zugestandenermassen in sich schliesst, dadurch vorgebeugt werden, dass man allgemeine Impfung mit animalischer Lymphe möglich mache. Es haben deshalb bestehende Gesetze oder Gesetzesentwürfe den Versuch gemacht, in dieser Hinsicht Schutz zu gewähren. Wie weit man darin kommen wird und ob ein solcher Schutz möglich ist, ist auf den heutigen Tag ausserordentlich zweifelhaft. Deutschland, das den Versuch im Gesetze gemacht hat, hat ihn praktisch nicht ausführen können wegen der Unmöglichkeit, solche Lymphe in genügender Quantität gehörig kontrolirt zu beschaffen, und Praktiker erklären, es sei auch wirklich ein Ding der Unmöglichkeit, weil sich die animalische Lymphe nicht halte, nicht versenden lasse u. dgl., kurz weil man nicht die genügenden Bezugssquellen dafür finde.

Allein nicht nur das, es wird auch von Impffreunden zugestanden, dass selbst bei Impfung mit animalischer Lymphe die Gefahr der Ueberimpfung von Krankheiten nicht ausgeschlossen ist. Ich habe irgendwo gelesen, dass in der Neuzeit von der Medizin behauptet wird, Skropheln, Tuberkeln und Perlsucht entstehen aus dem gleichen Gifte und lassen sich sehr leicht überimpfen. Wenn dies wahr ist, was ich nicht weiss, so würde daraus folgen, dass die Gefahr der Ueberimpfung von Krankheiten auch bei animalischer Lymphe stattfindet, und dies wird denn auch, wie bereits gesagt, von impffreundlicher Seite zugegeben.

Ich erlaube mir, einige ihrer Dikta zu zitiren, weil doch in dieser Sache so viel mit Autoritäten gefochten wird. Ich glaube, ich werde Ihnen jedenfalls unparteiische Zeugnisse vorlegen, wenn ich mich auf die Geständnisse der Freunde des Impfzwanges selbst berufen kann, und Sie werden es mir dann auch erlassen, durch die Aussprüche der Impfgegner diesen Beweis noch mehr zu erhärten.

Der bekannte Dr. Bock sagt darüber: «Ich habe in meiner vierzigjährigen Praxis vom Impfen allerdings weit mehr Schlimmes, als Gutes gesehen und impfte deshalb meine eigenen Kinder erst im dritten oder vierten Lebensjahr, wo sie gesund und kräftig waren. Ich würde sie gar nicht geimpft haben, wenn bei uns nicht insofern indirekter Impfzwang bestände, als ein Impfzeugnis bei mancherlei Gelegenheiten durchaus verlangt wird.» Gerade wie bei uns. «Erst ganz neuerlich werden auch ungeimpfte Kinder in die Schule aufgenommen. Dass durch das Impfen im kindlichen Körper eine Art Eitervergiftung veranlasst wird, selbst wenn die Lymphe zum Impfen von ganz gesunden Kühen und Kindern genommen wird, das kann nicht bezweifelt werden, und dass eine solche Blutvergiftung auch schlechte Folgen haben kann, ist erwiesen.»

Ein Anderer schreibt: «Dr. Worlomont» (ein Hauptimpfer) «benachrichtigt mich, dass Praktiker, welche Kinder mit seiner animalischen Lymphe geimpft hatten, ihm bei mehr als einer Gelegenheit von darauf gefolgten Symptomen gesprochen hätten, die sie, hätten sie nicht die Quelle der Lymphe gekannt, als eingezogene Syphilis betrachtet haben würden.» Also weil es unmöglich ist, kann es nicht sein, statt sich zu fragen, ob es nicht in einem kausalen Zu-

sammenhange mit der Impfung steht, wenn trotz der animalischen Lymphe solche Erscheinungen auftreten. «Auch gab es in Frankreich kürzlich Verhandlungen über einige an Kindern erschienene Fälle von Syphilis, welche Kinder von einem Rinde geimpft waren, und da die lokalen syphilitischen Symptome sich an den vaccinirten Stellen und am Ende des Impfprozesses äusserten, würde man diese Fälle, wäre humanisirte Lymphe angewendet worden, ohne Zweifel als Beweise stattgehabter Ansteckung anführen.» Also folgert man: es kann gar nicht sein, ergo ist es nicht; statt zu folgern: es steht in einem verdächtigen Zusammenhange; wir müssen untersuchen, was daran ist.

Dr. Pfeiffer sagt: «Es seien in den ersten Jahren der Impfversuche mit animalischer Lymphe in Thüringen traurige Erfahrungen gemacht worden in Bezug auf die Ueberimpfung von Erysipel. Es sei der animalen Lymphe früher der Vorwurf gemacht worden von Seiten zahlreicher Kollegen, dass sie leicht eine starke Randröthe erzeuge, die über den Arm hinausgehe; dass sie auch oft allgemein Erysipel hervorrufe, und es seien im Anfange auch Todesfälle verzeichnet. Es sei in Coburg sogar ein älterer Herr an den Folgen dieses Erysipels gestorben.»

Ich will Sie nicht länger mit Citaten aufhalten. Es finden sich da noch 6—8 Citate aus Schriften von Vertretern des Impfglaubens, welche zugeben, dass diese Ueberimpfungen stattfinden und nicht zu verhüten seien. Es wird erklärt, dass auch dem sorgfältigsten Arzte, trotz Anwendung der grössten Aufmerksamkeit bei Beschaffung der Lymphe und Ausführung der Operation, es passieren könne, dass eine Ueberimpfung stattfinde.

Es wird eingewendet, dies seien nur vereinzelte Fälle, die im Verhältniss zum grossen Ganzen verschwinden; es sei das ein Opfer, welches der Allgemeinheit gebracht werden müsse; auf die Hunderttausende von Impfungen seien nur 500 oder 700, oder wieviel man nun zuzugestehen beliebt, syphilitische Ansteckungen nachgewiesen worden.

Ich erlaube mir der Ansicht zu sein, dass es sehr weit gegangen ist, dem Einzelnen zuzumuthen, dass er sein eigenes Fleisch und Blut dieser Theorie vom Schutze der Allgemeinheit zum Opfer bringe. Es ist nicht das Gleiche, wie wenn es sich darum handelt, etwa dem Feind entgegenzuziehen, um der Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes seine Gesundheit oder sein Leben zum Opfer zu bringen. Man hat etwa damit exemplifiziert und gesagt: ihr alle seid bereit, wenn das Vaterland in Gefahr ist, euer Leben und eure Gesundheit ihm zum Opfer zu bringen. Allein da handelt es sich um den Kampf für die eigene Existenz, für die eigene Person, für die eigenen Hausgenossen, für die höchsten Interessen des Einzelnen. Das ist das Motiv, das in diesem Falle jeden veranlasst, ohne weiters alles Andere hintanzusetzen.

Beim Impfzwang ist das nicht der Fall. Man verlangt vom Einzelnen, dass er sich und seine Angehörigen impfen lasse, obwohl er überzeugt ist, dass er sich selber schadet, und ohne dass der Nachweis geleistet wird, dass es für die Existenz des Staates notwendig sei. Wenn man so leichthin sagt, es verschwinden die wenigen Fälle mit schädlichen

(30. August 1882.)

Folgen in der grossen Zahl der Impfungen, so versetze man sich einmal in die Lage der Eltern, in die Lage eines Vaters, der vielleicht Arzt und durch Studium zu der Ueberzeugung gelangt ist, das Impfen sei schädlich, versetze man sich in die Lage eines Vaters oder einer Mutter, deren Kind vor der Impfung kengesund war, nach derselben aber krank wurde und starb. Sollen solche Leute nicht berechtigt sein, sich gegen den Staatszwang aufzulehnen und zu sagen: Staat, du hast zu viel von mir verlangt! Es ist nicht das Gleiche, sich für sich und seine Mitbürger im Kampf gegen äussere Feinde zu wehren, oder aber sich und die Seinigen einer Doctrin zum Opfer zu bringen.

Es ist aber nicht einmal wahr, dass Impfschädigungen so selten sind. Anfänglich hat man die Einimpfung von Syphilis ganz geläugnet, später aber musste man 500 oder 700 Fälle zugeben. Eine ganze Menge anderer Fälle, die man nicht citirt, ist zweifelhaft geblieben, weil der Causalnexus ausserordentlich schwer nachzuweisen ist. Viele Fälle aber sind gar nicht zur Kenntniss gelangt und nicht untersucht worden. Ich berufe mich da wieder auf das Geständniß eines Impffreundes, des Dr. Hayd, der erklärt: «Zum Glück ist die genaue Kenntniss dieser entsetzlichen Unglücksfälle (nämlich Uebertragung der Syphilis durch die Impfung) mehr auf die wissenschaftlichen Kreise beschränkt geblieben, indem durch grössere Verbreitung derselben unter das Publikum bei jetzt überall sich regender Agitation gegen das Impfinstitut dessen Gegnern die mächtigsten Waffen in die Hand gegeben worden wären.» Die Ge-sinnungsgenossen des Dr. Hayd werden ihm vielleicht dieses offene Geständniß übel nehmen, allein es ist nun einmal abgelegt, und das einmal gesprochene Wort ist nicht mehr widerruflich.

Es liegt ferne von mir, zu sagen, man könnte hier das Wort anwenden, eine Krähe hake der andern die Augen nicht aus. Denn es ist begreiflich, dass, wenn ein Arzt ohne ein Verschulden von seiner Seite Kindern Syphilis oder eine andere Krankheit einimpft, so dass eine kleine Epidemie ausbricht, er dies nicht an die grosse Glocke hängt. Ich mache ihm daraus keinen Vorwurf, und ich begreife auch, dass sein Kollege, dem ja das gleiche Unglück passiren könnte, ihn nicht denunciren wird. Auch der Arzt ist ein Mensch und folgt menschlichen Gefühlen. Das ist der Grund, warum die Publicität dieser Ansteckungsfälle so gering geblieben ist. Das beweist eben, wie schwer es hält, in dieser Angelegenheit der Wahrheit auf die Spur zu gelangen.

Die statistischen Beweise der Impfgegner sind vielfach angefochten worden. Ich stelle mich durchaus nicht auf den Boden, da auf's Aeußerste behaupten zu wollen, es sei jeweilen Alles richtig gewesen, was von der Impfgegnerschaft behauptet worden ist, und es habe nie ein Rechnungsfehler stattgefunden. Auch die Impfgegner sind Menschen und fehlbar. Allein ich acceptire nicht, dass dann die impffreundliche Statistik immer eine richtige sei. Ich will Ihnen nur zwei Beispiele anführen, welche darthun, dass dieselbe sehr oft unrichtig ist.

Man hat die Mortalität bei Blatternfällen nach Zeitperioden berechnet und kommt dabei zu Resul-

taten, die man dann verwerthet. Ich will ein Beispiel anführen: Nehmen Sie 200 Blattern-Todesfälle an, die sich auf eine Periode von fünf Jahren verteilen. Davon fallen 100 auf das erste, 50 auf das zweite, 30 auf das dritte, und je 10 auf das vierte und fünfte Lebensjahr. Der Durchschnitt der fünf Jahre ist 40, und geht man nun von diesem Durchschnitte aus, so erhält man im ersten Jahre 40 Todesfälle statt 100, im zweiten 40 statt 50, im dritten 40 statt 30 und im vierten und fünften 40 statt 10. Man gelangt also zu ganz falschen Schlussfolgerungen, weil die Sterblichkeit in den ersten Altersjahren andern Gesetzen zu unterliegen scheint, als in den späteren. Solche Schlüsse aber hat man gezogen, und so wird in der Statistik gearbeitet.

Ein zweites Beispiel: Man hat sich bei Berathung des deutschen Reichsimpfgesetzes von 1874, bei Behandlung der Petition von 1880, sowie bei Anlass des gefallenen eidgenössischen Epidemiengesetzes darauf berufen, dass nachgewiesenermassen die Abnahme der Blattern so ziemlich zusammenfalle mit der Einführung der Impfung. Es läge in diesem Umstände, wenn er sich als richtig herausstellen sollte, wirklich ein plausibler Grund zu Gunsten der Impfung. Allein was hat sich ergeben? Man hat gefunden, dass die Blatternepidemie abnahm, bevor die Impfung eingeführt wurde. Dr. Oidtmann, den ich bereits citirt habe, hat dies bewiesen und zwar so, dass der fanatische Impffreund Dr. Flinzer auf dem Aerztetag in Eisenach im Jahre 1879 bereits das Geständniß ablegte: «Durch die mir von Dr. Oidtmann vorgelegten Beweise bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass in Wirklichkeit die Abnahme der Blattern stattgefunden, bevor das Impfen von Einfluss auf die Blatternsterblichkeit hat sein können.» Also auch Impffreunde mussten diesen Schluss als falsch anerkennen, und es wurde das weder in der Aerzteversammlung in Eisenach, noch seither öffentlich bestritten. Soviel über die Zulässigkeit der Beweise.

Ich glaube nun nachgewiesen zu haben, dass die Meinungen der Wissenschaft je länger je mehr total auseinandergehen, indem die Einen fortfahren wollen, zu impfen, weil es immer noch etwas nütze, während die Andern dies bestreiten und sogar behaupten, das Impfen sei geradezu schädlich. Ich habe nachgewiesen, dass die Frage der Impfschädigungen eine ausserordentlich bestrittene ist, dass aber zugegeben werden muss, dass solche Schädigungen stattfinden und nicht verhütet werden können.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass in der Wissenschaft die Frage nicht abgeklärt ist, dass der Nutzen des Impfens mit ernsthaften Gründen bestritten wird, und dass gar Manches, was bis dato als unerschütterlich festgehalten und gutmuthig geglaubt wurde, sich als Irrthum erwiesen hat.

Wenn das aber so ist, so verneine ich das Recht des Staates, den bestehenden Zwang aufrecht zu erhalten.

Gestatten Sie mir, die juristische oder politische Seite der Frage auch noch mit zwei Worten zu be-

röhren. Man hat gesagt, der Staat habe so gut das Recht zum Impfzwang, wie zum Schulzwang, zum Militärzwang und zum Steuerzwang. Ich gebe das Recht des Staates zum Zwange in allen jenen Fällen zu, wo die Mehrheit des Volkes ihn als Existenzbedingung für den Staat betrachtet. Ich anerkenne also die Berechtigung des Staates, zu zwingen, wenn die Mehrheit des Volkes der Ansicht ist, die Schule sei ein unbedingt nothwendiges Erfordniss, damit unser Staat auf vernünftigen Grundlagen bestehen und sich fortentwickeln könne, und wenn die Mehrheit des Volkes glaubt, ohne das Steuerwesen, ohne den Militärzwang könne der Staat nicht fortexistiren. Wenn das Bedürfniss und die Existenz des Staates diesen Zwang nicht mehr fordert, so wird er ohne Weiteres als gegenstandlos dahinfallen.

Allein kann man bei der Frage des Impfens wirklich sagen, die Existenz des Staates hänge davon ab, dass Alles geimpft und von Zeit zu Zeit revaccinirt, dass Alles vergiftet werde, damit Keiner etwa jemals an dieser Krankheit erkranke? Nein, davon hängt die Existenz des Staates nicht ab, so wenig als sie davon abhängt in jenen Staaten, welche ohne Impfzwang fröhlich weiterexistiren.

Wir haben in der Bundesverfassung die Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamirt, und doch gibt es Leute, welche Andersgläubige als staatsgefährlich betrachten. Wir haben gesagt: in die Sphäre des Gewissens darf der Staat nicht zwingend eingreifen, er soll die Freiheit der Geister schützen. Meine Herren! Die Freiheit der Geister ist auch auf diesem Gebiete zu schützen. Wir sollen auch auf dem Gebiete der Impferei jeden nach seiner Façon selig werden lassen. Glaubt er, es gehe besser mit Impfnarben, so mag er sich impfen lassen, ist er aber gegentheiliger Ansicht, so soll er es bleiben lassen. Wir handeln also konsequent, wenn wir diesen staatsrechtlichen Grundsatz auch da festhalten.

Wir schützen das Eigenthum, und niemand ficht die Berechtigung dieses Schutzes an. Wir sagen: wenn der Staat im öffentlichen Interesse das Eigenthum des Einzelnen beschränkt oder es ihm entzieht, so soll er Schadensersatz leisten. Das ist recht. Wenn man aber Einen zwangsweise impft und ihm dadurch zwei oder drei Tage oder länger die Arbeitsfähigkeit entzieht, wenn man ihm die Gesundheit, oder gar das Leben und seiner Familie den Ernährer raubt, so fällt es dem Staate nicht ein, da das Expropriationsrecht zur Anwendung zu bringen und Entschädigung zu leisten.

Man hat viel von der Verantwortlichkeit des Arztes gesprochen, und zwar für Dinge, für die man ihn unter Umständen gar nicht verantwortlich machen kann, und von der Verantwortlichkeit des Staates, die wir aber nicht übernehmen können, weil sie zu hoch gehen und zu enormen Entschädigungen führen würde. Wenn wir aber diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen, so sollen wir uns auch nicht einen Eingriff in die Körper unserer Bürger erlauben, wofür wir keinen Gegenwert leisten.

Es handelt sich hier um eine Frage, die auf dem Gebiete der Wissenschaft ausgetragen werden sollte. Es ist gefährlich, wenn der Gesetzgeber Fragen

wissenschaftlicher Natur in bindender Weise erledigt, welche auf dem Gebiete der freien Forschung, der freien Ueberzeugung und der freien Diskussion ausgetragen werden sollten.

Es ist aber auch gefährlich und gesetzgebungs-politisch falsch, wenn man den Bürger in die Nothlage versetzt, unmoralisch zu handeln. Das thut man mit dem Impfzwang. Sie werden mir zugeben, dass ein Vater unmoralisch handelt, wenn er trotz seiner Ueberzeugung seine Kinder der vergifteten Impflanzette überliefert, um der Strafe zu entgehen. Er handelt aber auch unmoralisch, wenn er gegen das Gesetz Opposition erhebt; denn wir verlangen von jedem Bürger, dass er das Gesetz respektire, unbekümmert darum, ob er im einzelnen damit einverstanden sei oder nicht. Alle diejenigen also, welche fest auf ihrer Ueberzeugung beharren, und es sind diese Leute nicht etwa Phantasten, welche etwas Apartes wollen, werden durch den Impfzwang in die Lage versetzt, unmoralisch zu handeln. Einen solchen Standpunkt soll die Gesetzgebung nicht betreten, oder, wenn sie ihn betreten hat, ihn so bald als möglich verlassen.

In unserm Volke herrscht das Gefühl, es sei eine Unnatur, einen gesunden Menschen künstlich zu vergiften, um ihn gesund zu erhalten. Dieser Gedanke ist sicherlich der Grund, warum sich in der grossen Masse zu allen Zeiten das Widerstreben gegen die Impfung rege erhalten hat. Es herrscht im Volke das Gefühl, es sei eine Unnatur, wenn man sich selbst schützen kann, dann noch zu verlangen, dass Andere ebenfalls sich der Impfung unterwerfen, welche an deren Schutzkraft nicht glauben. Jeder soll für sich selbst schauen, das ist die Meinung im Volke, und es hat dieser Gedanke sicher viel dazu beigetragen, den Impfzwang am 30. Juli fallen zu machen.

Wir sollen dieser Anschauung des Volkes Rechnung tragen. Wir haben die Initiative nicht. Wenn aber das Volk in nicht zu verkennender Weise seinen Willen ausspricht, so sollen wir ihm entgegen kommen.

Das zur Begründung der Motion.

Ich möchte noch mit zwei Worten sagen, was wir nicht wollen, damit auch darüber kein Zweifel bestehe, und wie ich mir das Vorgehen denke, wenn Sie den Anzug erheblich erklären.

Wir wollen nicht die Abschaffung der Impfung. Im deutschen Reiche wurde s. Z. ein Gesetz erlassen, wonach die Schafe zwangsweise geimpft werden mussten. Die Folge war die nämliche, wie bei den Menschen: die Sache wurde viel ärger als vorher. In Folge dessen verfiel man in das andere Extrem und verbot die Impfung der Schafe. Ich halte das für falsch: ich will gar keinen Zwang auf diesem Gebiete, sondern es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich impfen zu lassen, wenn er es für nützlich hält. Dabei muss aber die Frage geprüft und gelöst werden, welche Garantien wir denen, die sich und ihre Angehörigen impfen zu lassen wünschen, bieten wollen, um sie vor Schaden zu bewahren.

Im Weiteren ist zu bemerken, dass mit dem eidgenössischen Impfgesetze auch die prophylaktischen Vorschriften gegen Epidemien gefallen sind. Diese

(30. August 1882.)

Vorschriften möchte ich nicht abgeschafft wissen, sondern ich möchte der Gesetzgebung das Recht wahren, zu bestimmen, welche Massnahmen zur Verhütung von Epidemien getroffen werden sollen.

Damit habe ich geschlossen. Ich bitte die Versammlung um Entschuldigung, dass ich so weitläufig gewesen bin. Die Natur der Frage gibt es aber mit sich, dass man sich nicht kurz fassen konnte. Ich empfehle Ihnen, den Anzug erheblich zu erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Kenntniss genommen von dem Anzuge des Herrn Müller. Er kann ihn aber in der Form, wie er gestellt worden ist, nicht unterstützen, sondern muss sich dagegen aussprechen, insoweit nämlich als die Meinung der Anzüger die wäre, dass der Grosse Rath schon heute beschliessen sollte, es seien die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Impfzwang vorschreiben, aufzuheben. Der Regierungsrath glaubt, es sei konstitutionell nicht richtig, wenn der Grosse Rath sofort ein Gesetz in einzelnen Theilen, grundsätzlich als aufgehoben erklärt, welches nur durch Volksabstimmung abgeändert werden kann. Der Regierungsrath wünscht daher, dass, wenn der Grosse Rath überhaupt auf die Motion eintreten will, er sie nur in dem Sinne erheblich erkläre, dass der Regierungsrath beauftragt werde, über die Frage der Aufhebung der Bestimmungen über die Zwangsimpfung Bericht und Antrag vorzulegen. Man würde also in ähnlicher Weise vorgehen, wie es unlängst bei Anlass der Verfassungsrevisionsfrage geschehen ist. Da ist der Regierungsrath auch beauftragt worden, über diese Frage Bericht und Antrag zu bringen.

Abgesehen von diesen formellen Gründen glaube ich, es lasse sich dieser Wunsch und Antrag der Regierung damit begründen, dass der Sieg vom 30. Juli über das eidgenössische Epidemiengesetz an und für sich noch nicht absolut den Sinn hatte, dass sämmtliche 35,000 Berner, welche dagegen stimmten, auch das kantonale Impfgesetz aufheben wollten. Es ist mir wenigstens in einer Versammlung von Impfgegnern, und ich nehme an in guter Treue, gesagt worden, sie seien an und für sich nicht gegen das Impfen und auch nicht gegen den kantonalen Impfzwang, der sehr milde gehandhabt worden, wohl aber seien sie nicht einverstanden mit einem so schroffen Impfzwange, wie ihn das Bundesgesetz einführen wolle mit Fr. 1000 Busse und sechs Monaten Gefängniss. Man hat uns Impffreunde von impfgegnerischer Seite sogar damit getröstet, dass wir ja unser kantonales Gesetz behalten:

Es ist im Weitern nicht zu erkennen, dass in dem ganzen Kampfe gegen das eidgenössische Gesetz mit sehr verschiedenen Waffen und in sehr verschiedener Weise gekämpft worden ist. Unter den Gegnern des Bundesgesetzes gab es zweierlei Leute. Erstens gründlich, ich möchte sagen wissenschaftlich überzeugte Gegner, die in achtungswertester Weise ihrer Ueberzeugung Geltung verschafften. Zweitens gab es aber auch Gegner, welche mehr Demagogie, Humbug mit ihren Gründen trieben. Sie, meine Herren, sind in jener Zeit auch auf der Eisenbahn gefahren und haben vielleicht, als Sie Ihr Billet ge-

löst, neben dem Schalter eine Broschüre ausgestellt gesehen mit einem Schreckensbilde, von dem Sie zuerst nicht wussten, ob es ein Kind der Hottentotten oder ein solches der Zulukaffern darstelle. Bei näherem Hinschauen haben Sie dann erfahren, dass so Ihre eigenen Kinder werden, wenn Sie sie impfen lassen. Wenn man solche Bilder sah, bekam man einen Schrecken in alle Glieder, und wenn man nach Hause kam, war man ganz verwundert, statt solcher Schreckensbilder ganz nette, gesunde Kinder anzutreffen.

Sie werden mir zugeben, dass eine solche Spekulation auf eine überreizte Phantasie nicht gerade zu den nobelsten und ernsthätesten Mitteln gehört, welche von jener Seite angewendet worden sind. Nach den Schilderungen, welche in diesem Kampfe gemacht worden sind, sollte man sich verwundern, dass in unserm Volke nicht fast alles Krüppel sind. Man sollte sich verwundern, dass im Grossen Rath alles so kräftige, stattliche Männer sitzen, die doch alle geimpft sind. (Heiterkeit.)

Ich glaube, es sei heute nicht der Moment, die Frage medizinisch-wissenschaftlich mit Erwägung aller Gründe für und wider zu erörtern. Es wäre eine Uebereilung, wenn man unter dem Eindrucke der Abstimmung schon heute beschliessen würde, es solle der Impfzwang aufgehoben werden. Ich empfehle daher, blass in der Weise auf die Motion einzutreten, dass der Regierungsrath beauftragt wird, Bericht und Antrag an den Grossen Rath zu bringen über die Frage, ob die gesetzlichen Bestimmungen über den Impfzwang aufgehoben werden sollen.

Karrer. Es gibt im Leben gewisse Richtungen und auch im Staatsleben gewisse Moden, die von der einen oder andern Seite kommen, und wo mancher meint, er müsse ihnen folgen. Ich glaube aber, der Grosse Rath des Kantons Bern sei eine so ernsthafte Behörde, dass er in der nämlichen Sache nicht heute so und morgen anders beschliesen werde. Die Impffrage ist am 25. November 1880 vom Grossen Rath behandelt worden. Es lag damals ein langes, gedrucktes Referat der Direktion des Innern vor; vom Direktor des Innern wurde ferner ein mündliches Referat abgegeben, und ebenso von der Grossratskommission, an deren Spitze Herr Dr. Lanz stand. Auf den einstimmigen Antrag der Regierung und der Kommission erhob der Grosse Rath damals ohne alle Diskussion folgenden Antrag des Regierungsrathes zum Beschluss:

« Es möchte der Grosse Rath, in Erwägung :

« 1) dass die von den Petenten zur Abschaffung des Impfzwanges angeführten Gründe sich nicht als stichhaltig erweisen;

« 2) dass vielmehr die speziell im Kanton Bern gemachten Erfahrungen und statistischen Erhebungen für Festhaltung des Impfzwanges sprechen;

« 3) dass eine Aufhebung desselben zur Zeit noch eine voreilige und gefährliche Massregel wäre;

« 4) dass der Staat statt dessen die Sorge für Herstellung und Verbreitung eines reinen Impfstoffes übernimmt;

« 5) dass überhaupt allfälligen Mängeln in der Handhabung des Impfzwanges an der Hand des be-

stehenden Impfgesetzes und, wenn nöthig, durch Revision desselben abgeholfen werden kann,

»beschliessen:

«Die Petition der Herren Neuhaus-Ducart, Luginbühl, Ad. Vogt und Konsorten, sowie diejenige des Herrn C. Suter im Namen einer Bürgerversammlung sei abzuweisen.»

Dies ist einstimmig vom Grossen Rath beschlossen worden. Obschon inzwischen diese Behörde in mancher Beziehung eine andere Physiognomie angenommen, zweifle ich doch, dass sie nach 1½ Jahren einen entgegengesetzten Beschluss fassen werde.

Ich bin nicht im Falle, auf die Sache näher einzutreten. Aber die ältern Mitglieder werden sich erinnern, dass zur Zeit, da man den Impfzwang noch nicht besass, unter 10 oder doch 20 Personen eine Blatternnarben hatte, während solche Personen jetzt selten getroffen werden. Das ist Thatsache.

Thatsache ist auch, dass im deutsch-französischen Kriege die Franzosen, welche den Impfzwang nicht hatten, eine ganze Armee durch die Blattern verloren, während der Verlust der Deutschen sich nur auf einige Hundert Mann bezifferte. Wir haben auch die Erfahrung gemacht, dass die durch die Bourbakiarmee in die Schweiz eingeführten Blattern hier keinen Boden fanden, weil wir den Impfzwang hatten.

Die Erfahrung, dass die Zwangsimpfung die Blattern nicht aufkommen lässt und allfällige Epidemien fast unschädlich macht, ist Thatsache, und ich berufe mich da auf den Schwiegervater des Herrn Müller, auf Herrn Dr. Adolf Vogt selbst. Derselbe hat zur Zeit eine Broschüre gegen den Impfzwang herausgegeben, in welcher die statistischen Angaben, theilweise unrichtig, zu Gunsten seiner Ansicht verworfen wurden, und gerade diese Broschüre hat mich belehrt, dass die Zwangsimpfung eine vortreffliche und äusserst nützliche Sache ist.

Ich weiss nicht, ob Sie die Verantwortung übernehmen wollen, den Impfzwang aufzuheben. Diese Verantwortung ist eine ausserordentlich grosse, und wenn einmal nach Aufhebung des Impfzwanges eine Blatternepidemie ausbrechen sollte, wie sie gegenwärtig fast undenkbar ist, so müsste man sich doch einen Vorwurf machen, zu einem solchen Beschluss gestimmt zu haben.

Man sagt, man wolle das Impfen nicht verbieten, sondern es gestatten und nur den Zwang beseitigen. Wenn aber das Impfen dasjenige ist, als was es vom Motionssteller dargestellt wird, d. h. eine für die Menschheit höchst schädliche Sache, so ist es Aufgabe des Grossen Rethes, es zu verbieten.

Ich behaupte aber, dass das Impfen eine nützliche Sache ist, und der Impfzwang lässt sich so gut rechtfertigen als z. B. der Schulzwang. Die erste Aufgabe für die an der Spitze des Volkes Stehenden ist, für die körperliche Gesundheit des einzelnen Bürgers zu sorgen. Erst in zweiter Linie kommt die geistige Ausbildung, und dennoch hat Niemand Anstand genommen, den Schulzwang einzuführen, der unter Umständen, namentlich für die ärmere Klasse, viel lästiger ist, als der Impfzwang.

Wenn das Impfen fakultativ gemacht wird, wer wird sich da noch impfen lassen? Die besser situierten, die verständigeren Leute. Die Armen, die Nachlässigen dagegen werden sich nicht mehr impfen

lassen. Die Folge davon wird die sein, dass die Bevölkerung abnimmt. Aber gerade das hofft man vielleicht im Geheimen, indem man denkt, es seien zu viel Leute, und es schade nichts, wenn die Blattern auftreten und eine Anzahl dahinraffen. Wenn Sie diese Ansicht theilen, so stimmen Sie für die Abschaffung des Impfzwanges. Vor anderthalb Jahren hat der Grosser Rath einstimmig und ohne alle Einsprache eine bezügliche Eingabe der Impfgegner den Bach hinab geschickt. Ich hoffe, es werde heute gleich gehen. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten auf den Anzug eintreten.

Reber (Niederbipp). Ich erlaube mir einige Worte, weil bis jetzt keine Fachmänner gesprochen haben. Herr Müller hat die Sache studirt, aber einseitig. Man merkt natürlich, dass er der Schwiegersohn des Herrn Vogt ist, von dem die andern Professoren und Aerzte von Bern in ihrer Mehrheit sagen, er thäte besser, seine Zeit auf etwas Anderes zu verwenden. Dies ist das Urtheil der bernischen Aerzte und Professoren über Herrn Professor Vogt.

Ich erlaube mir, einige Erfahrungen anzuführen aus meiner mehr als zwanzigjährigen Praxis. Hinsichtlich der Ursachen des Ausganges der letzten eidgenössischen Volksabstimmung kann folgendes angeführt werden: Bekanntlich ist die Impfung an und für sich sowohl für die Kinder als für die Eltern eine entschiedene Plage. Das können wir Aerzte nicht läugnen. Die Kinder werden was man heisst krank. Allein diese Krankheit ist vorübergehender Natur. Auch für die Eltern ist das Impfen eine Plage, wozu noch kommt, dass sie ein Fränklein zahlen müssen. Diese Punkte wurden gegen das Gesetz geltend gemacht.

Dazu kommen die Rekrutenimpfungen. Wir wissen, dass dieselben im Allgemeinen sehr böses Blut machen, und es haben dieselben nach meiner Ueberzeugung viel zur Verwerfung des Gesetzes beigetragen.

Ich glaube nun, man solle solchen Kleinigkeiten gegenüber die grossen Vortheile der Impfung nicht ausser Acht lassen. Denke man, wie Herr Karrer bemerkte hat, nur an die Zeit von 1870 und 1871 zurück. Da haben die meisten, welche hier sitzen, die Ueberzeugung bekommen, dass unsere Leute anders aussehen, als die französischen Internirten. Glücklicherweise ist das noch nicht vollständig vergessen.

Der Kanton Neuenburg hatte kurz vor der Abstimmung eine Blatternepidemie. Wie hat dieser Kanton gestimmt? Er war der einzige, der das Gesetz angenommen hat. Wenn wir Aerzte den Leuten den Rath geben, ihre Kinder impfen zu lassen, so müssen wir an die früheren Zeiten erinnern. Die Grosseltern erzählen uns von den früheren Zuständen Dinge, welche uns die Haare zu Berge stehen machen. Die gegenwärtige Generation als solche hat keine Erfahrung in dieser Sache. Wenn wir zwanzig Jahre nicht mehr impfen, so werden wir, ich fürchte es, eine bedeutende Epidemie haben, und zwar noch, bevor die zwanzig Jahre verflossen sind. Ein Arzt, der Gelegenheit hat, zu sehen, wie diese Ansteckung vor sich geht, lässt sich alle drei bis vier Jahre impfen oder impft sich selbst, damit er vor solcher Ansteckung geschützt sei.

Alle diese Verhältnisse sind der gegenwärtigen

(30. August 1882.)

Generation nicht mehr im Gedächtnisse, und man kann daher begreifen, dass die Abstimmung über das Bundesgesetz ein solches Resultat gegeben hat. Ich erinnere noch an die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Lanz vor anderthalb Jahren und hoffe, der Grosser Rath werde heute auf die Uebertreibungen des Herrn Müller nicht Rücksicht nehmen, sondern die Motion verwerfen.

Liechti. (Schluss! Schluss!) Ich ergreife nicht das Wort, um auf die Sache selbst einzutreten. Nachdem die ersten Autoritäten die Frage erörtert, ist es nicht nothwendig, dass ich sie auch noch näher bespreche. Ich will nur anführen, welche Anträge gestellt worden sind. Herr Müller beantragt, die Impfung sofort aufzuheben. Herr Karrer will Nicht-eintreten. Herr v. Steiger warnt vor dem Antrage des Herrn Müller und möchte bloss die Regierung einladen, vorläufig die Sache zu untersuchen. Diesem letztern Antrage stimme ich bei. Die Regierung wird dann ihren Bericht und Antrag vorlegen.

Müller, Fürsprecher. Nur zwei kurze Bemerkungen. Die erste, um zu erklären, dass ich mich dem Wunsche der Regierung füge und den Antrag in der Weise motivire, wie es Herr v. Steiger gewünscht hat. Ich glaubte, es werde eine Diskussion weniger geben, wenn man sofort den Anzug annehme, wie er lautet. Will man aber zuerst die Regierung einladen, die Angelegenheit zu prüfen, so kann ich bestimmen.

Die zweite Bemerkung ist persönlicher Natur. Ich glaubte nicht, dass ich nöthig habe, hier eine solche zu machen. Ich habe mich bestrebt, das Verhältniss zu meinem Schwiegervater hier nicht zu berühren. Da es aber berührt worden ist, offenbar um der Versammlung den Glauben beizubringen, ich stehe in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihm und sei lediglich sein Sprachrohr, so will ich erklären, dass ich Impfgegner war vor meinem Schwiegervater, und dass ich entgegen seinem Rath meine Kinder nicht impfen liess. Zur Zeit, als er noch beschränkter Impfanhänger war, brach die Blatternepidemie in der Waldau aus. Da er damals über die Frage noch im Zweifel war und die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollte, riet er mir zur Impfung. Allein ich befolgte diesen Rath nicht. Seither ist mein Schwiegervater Impfgegner und Impfzwangsgegner geworden.

Wenn nun die andern Aerzte von Bern sagen, es wäre gescheiter, mein Schwiegervater würde seine Zeit anders verwenden, so mag das dahingestellt sein. Er zuckt darüber die Achseln und weiss seine Aufgabe und seine Pflicht darin zu erblicken, die Gesundheitsverhältnisse im Volke zu studiren und alle bezüglichen Fragen zu untersuchen. Wenn seine Standesgenossen ihn deswegen über die Achsel anschauen, so berührt ihn das nicht weiter.

Diese persönliche Bemerkung musste ich mir erlauben. Im Uebrigen will ich auf die Sache nicht mehr eintreten. Ich glaube, ich habe meine Meinung gesagt. (Bravo.)

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges mit der vom Anzugsteller zugegebenen Modifikation 77 Stimmen.

Dagegen 65 »

Liechti Es ist vorhin (s. Seite 346 hievor) ein Schreiben der Staatswirthschaftskommission verlesen worden, wonach diese ihr Mandat in der Frage der Brünigbahn als dahin gefallen erachtet. Da diese Frage aber auch eine Finanzfrage ist, so glaube ich, es sollte die Staatswirthschaftskommission sie ebenfalls untersuchen. Ich beantrage, es sei die Staatswirthschaftskommission zu ersuchen, diese Angelegenheit ebenfalls zu prüfen.

Karrer, Präsident der Staatswirthschaftskommision. Nachdem ich vernommen hatte, dass der Grosser Rath in der Brünigbahnangelegenheit eine Spezialkommission niedergesetzt habe, habe ich unmittelbar darauf die Staatswirthschaftskommission zusammenberufen, um sie anzufragen, wie sie sich unter diesen Umständen verhalten wolle. Zugleich habe ich auf das Ansuchen des Präsidenten der Spezialkommission dieser die Akten zustellen lassen. Die Staatswirthschaftskommission hat nun beschlossen, sowohl dem Regierungsrathe, als dem Grossen Rath mitzutheilen, sie glaube sich vorderhand der Aufgabe enthoben, die Angelegenheit zu behandeln, indem der Grosser Rath durch Ernennung der Spezialkommission deutlich ausgesprochen habe, dass diese in erster Linie sich damit befassen solle. Nun kommt es darauf an, was diese Spezialkommission für Anträge stellen wird, und da ist es gar wohl möglich, und ich denke, sogar wahrscheinlich, dass dann die Angelegenheit vom Grossen Rath noch der Staatswirthschaftskommission überwiesen wird.

Schmid (Burgdorf). Ich bin von der konstitutionellen Seite mit dieser Auffassung der Staatswirthschaftskommission absolut nicht einverstanden. Es ist z. B. für die Frage der Reorganisation der Strafanstalten neben der Staatswirthschaftskommision, welche dieselbe vorberathen sollte, auch eine Spezialkommission gewählt worden, und die Anträge, welche die Regierung und die Spezialkommission brachten, sind dann der Staatswirthschaftskommision zur gemeinschaftlichen Begutachtung vorgelegen. So halte ich es nun auch hier für unstreitig, dass die Brünigbahnangelegenheit der Staatswirthschaftskommission unter keinen Umständen von der Hand wegzunehmen sei. Ich stelle mir die Sache so vor, dass die Regierung ihre Anträge der Kommission zuweisen wird, welche Sie für diese Angelegenheit aufgestellt haben. Diese wird die Sache berathen, ihre Anträge stellen, und diese mit den Anträgen der Regierung gehören, weil die Sache ganz wichtige finanzielle Konsequenzen hat, unbedingt vor die Staatswirthschaftskommission. Wenn ich heute hier gewesen wäre und diese Mittheilung gehört hätte, so würde ich den Antrag gestellt haben, der Grosser Rath solle keinen weiteren Beschluss fassen, sondern sich nicht damit einverstanden erklären, dass die Angelegenheit der Staatswirthschaftskommission durch die Wahl einer Spezialkommission entzogen sei.

Präsident. Es handelt sich darum, ob der grossräthliche Beschluss, eine Spezialkommission zu ernennen, den Sinn hat, dass die Staatswirthschafts-

kommission sich nicht mehr mit der Angelegenheit befassen, oder ob sie derselben neben der Spezialkommission ihre Aufmerksamkeit schenken solle. Herr Schmid beantragt, den Beschluss im letzteren Sinne zu interpretiren.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmid Mehrheit.

Karrer. Ich möchte wenigstens zu Handen der Staatswirthschaftskommission eine Erläuterung dieses Beschlusses. Ich halte dafür, es habe vor Allem aus die Spezialkommission den Auftrag, die Sache zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Beide Kommissionen neben einander können das nicht. Wenn dann die Spezialkommission ihren Bericht erstattet hat, so glaube ich, es habe hierauf noch die Staatswirthschaftskommission das gesammte Material, die Anträge der Regierung, wie der Spezialkommission, zu untersuchen und darüber zu rapportieren. In diesem Sinne fasse ich den Beschluss des Grossen Rethes auf.

Schmid (Burgdorf) erklärt sich einverstanden.

Der *Grosse Rath* stimmt ebenfalls bei.

Dekretsentwurf

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

(Siehe den Text dieses Entwurfs unter Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatte von 1882 und die Anträge der Kommission dazu unter Nr. 26 derselben Beilagen.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881 sieht in § 45 mehrere Ausführungsdekrete vor. Sie haben am 1. März das erste derselben erlassen betreffend das Verfahren bei der Einschätzung der Gebäude, bei der Abschätzung des Brandschadens und namentlich auch bei der ersten allgemeinen Gebäudeschätzung zum Zwecke der Aufnahme in die neue Versicherungsanstalt. Heute liegt Ihnen ein zweites Ausführungsdecreto vor, das die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt betrifft, das also die nothwendigen Bestimmungen aufstellen will erstens über die Organisation der Verwaltung (§§ 1—19), zweitens über das Verfahren für den Bezug der Beiträge (§§ 20—24), drittens über das Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens (§ 25) und endlich über die Verwaltung des Reservefonds (§ 26). Es wird dann laut § 45 des Gesetzes noch übrig bleiben, ein Dekret zu erlassen über die Organisation der Löscheinrichtungen und

die Bestimmung der dahерigen Beiträge, ferner über die Bestimmungen betreffend die Feuersicherheit, inbegriffen die Revision der Feuerordnung vom 25. Mai 1819. Dieses dritte und letzte Ausführungsdecreto wird also, wie Sie hören, hauptsächlich feuerpolizeilicher Art sein und wird Ihnen deshalb, wahrscheinlich in der nächsten Session des Grossen Rethes, durch die Polizeidirektion vorgelegt werden.

Ich beantrage, dass auf das gegenwärtige Dekret eingetreten werde, und will bloss befügen, dass eine längere Verschiebung der Berathung deshalb nicht thunlich wäre, weil durch dieses Dekret die Art der Vereinigung einzelner Gemeinden und Bezirke zu gemeinsamen Brandkassen normirt werden muss. Es müssen nun aber sowohl die Gemeinden, als die Bezirke rechtzeitig wissen, wie sie sich zu organisieren, und was sie vorzukehren haben, wenn sie sich allfällig zu grösseren Verbänden zusammenschliessen wollen, und wenn die Berathung jetzt stattfindet, so ist den Gemeinden und Bezirken eine Zeit von wenigstens zwei, drei Monaten gegeben, um ihre Organisation vorzunehmen, so dass man dann sicher ist, dass auf Ende des Jahres die ganze Anstalt in allen ihren Theilen organisirt sein wird.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission war gestern versammelt, jedoch nicht vollzählig. Es fehlte namentlich der Präsident, Herr Bühlmann, und so war ich in seiner Abwesenheit im Falle, das Präsidium zu führen und heute zu referiren. Ich werde es kurz machen und bitte auch zu entschuldigen, wenn ich es nicht sehr gründlich kann. Die Kommission hat aber die ganze Vorlage einlässlich berathen und eine Reihe von Punkten hervorgehoben, wo sie glaubte, es seien Abänderungen zweckmässig. Diese Punkte sind Ihnen mitgetheilt worden, und ich verschiebe ihre Besprechung auf die artikelweise Berathung. Ich empfehle ebenfalls das Eintreten.

Das Eintreten in den Entwurf wird ohne Widerspruch beschlossen.

Es wird zur artikelweisen Berathung übergegangen.

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bekanntlich schon im Gesetze der Grundsatz niedergelegt, dass zur Vermeidung eines komplizirten Verwaltungsmechanismus auch die Geschäfte der Bezirks- und Gemeindekassen durch die Centralverwaltung der Anstalt besorgt werden sollen. Nun wird sich diese Verwaltung am richtigsten so organisieren, dass man einen grösseren Verwaltungsrath einsetzt, der die eigentliche Vertretung der Gesamtbevölkerung bilden würde und aus Bürgern der verschiedenen Landestheile zusammengesetzt wäre, und sodann eine Direktion, die die ständige

(30. August 1882.)

und fortlaufende Aufsicht und Leitung der ganzen Anstalt und ihrer Geschäfte besorgen würde, und dass man endlich die Büroubeamten ernennt, die die Anstalt nöthig hat.

Genehmigt.

§§ 2 und 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 2 bestimmt, dass der Verwaltungsrath aus 15 Mitgliedern bestehen, und das Präsidium entweder dem Direktor des Innern, oder einem anderen Mitgliede des Regierungsrathes zukommen soll. Die Kommission beantragt nämlich hier, statt «dem Direktor der Finanzen» zu setzen: «einem andern Mitgliede des Regierungsrathes», und der Regierungsrath nimmt diese Abänderung an. Es ist zweckmässig, wenn der Regierungsrath freie Hand hat, welchem seiner Mitglieder er jeweilen das Präsidium der Anstalt übergeben will, indem sich in Folge der Geschäftsvertheilung bald dieser oder jener besser dazu eignen oder Zeit dazu haben kann.

Die übrigen 14 Mitglieder würden aus den verschiedenen Landestheilen des Kantons gewählt; nur sollen vier davon in Bern, oder wie die Kommission beantragt, und der Regierungsrath acceptirt, «in Bern oder Umgebung» wohnen. Es wird nämlich aus dem Verwaltungsrathe eine kleinere Direktion gewählt werden, die sich öfter versammeln muss, während der Verwaltungsrath vielleicht nur ein, zweimal im Jahre zusammenberufen zu werden braucht. Um nun mehr Leichtigkeit für das Zusammenkommen der Mitglieder der Direktion zu schaffen und die Reisekosten nicht unnöthig zu vermehren, wird es gut sein, wenn man vier Mitglieder des Verwaltungsrathes in Bern hat, damit die Möglichkeit gegeben sei, die ganze Direktion oder wenigstens den grösseren Theil derselben aus der Nähe zu nehmen.

Als Amts dauer werden Ihnen sechs Jahre vorgeschlagen, doch so, dass jeweilen alle drei Jahre die Hälfte austreten. Das erste Mal würde das Loos entscheiden, welche Serie schon nach drei Jahren austritt.

In § 3 ist der Abstimmungsmodus etwas abweichend von demjenigen geregelt, was sonst in öffentlichen Versammlungen üblich ist. Der Präsident soll nämlich nicht nur im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid geben, sondern er soll immer stimmen, und wenn mit seiner Stimme Stimmengleichheit eintritt, so soll seine Stimme doppelt zählen. Es ist dieser Modus angenommen worden in Analogie mit den Bestimmungen, die für die Verwaltung der Hypothekarkasse gelten, wie man überhaupt sich so viel als möglich der Organisation der anderen grösseren Anstalten, die der Kanton besitzt, und namentlich der Hypothekarkasse, angeschlossen hat.

Zur Begründung für dieses dem Präsidenten eingeräumte Stimmrecht möchte ich blos darauf aufmerksam machen, dass es unter Umständen eine

eigentliche Unbilligkeit ist, wenn der Präsident einer solchen Behörde kein Stimmrecht hat. Wenn z. B. mit dem Präsidenten blos acht Mitglieder anwesend sind, und bei einem Entscheide vier gegen drei stehen, der Präsident aber der Meinung der drei ist, so bekommt, wenn der Präsident kein Stimmrecht hat, die Meinung der vier Recht, obschon sie in Wirklichkeit nicht die Mehrheit der Anwesenden ausmachen, und, wenn man die Abwesenden berücksichtigt, sogar in Minderheit sind. Wenn der Grosse Rath hingegen glaubt, lieber auch hier das System annehmen zu sollen, das im Allgemeinen bei Berathungen und Versammlungen gilt, so legen wir nicht viel Gewicht darauf.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe blos noch zu erwähnen, dass die Kommission im ersten Alinea von § 2 das Wort «mindestens» zu streichen beantragt. Es ist nur durch Irrthum in ihrer Redaktion stehen geblieben. Betreffend § 3 war eine Minderheit der Kommission allerdings der Ansicht, das Stimmrecht des Präsidenten, wie es hier normirt ist, nicht anzunehmen; aber die grosse Mehrheit hat sich den Gründen des Regierungsrathes angeschlossen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Streichung des Wortes «mindestens» wird vom Regierungsrath angenommen.

Schmid (Burgdorf). Ich erlaube mir, hier einen kurzen Abänderungsantrag zu stellen. Vorerst muss ich mich entschuldigen, wenn ich es hier thue, obgleich ich Mitglied der Kommission bin: es war mir gestern unmöglich, der Sitzung derselben beizuwöhnen.

Die Brandversicherungsanstalt ist, darüber sollen wir uns ja nicht täuschen, nicht eine Staatsanstalt, sondern eine gegenseitige Versicherung der Beteiligten, ich möchte sagen unter staatlicher Oberhoheit. Nun glaube ich, im Vollziehungsdekrete sollte darauf Rücksicht genommen werden, dass die Beteiligten eigentlich regieren, oder wenigstens regieren helfen; und deshalb möchte ich den Antrag stellen, dass unter den 14 Mitgliedern des Verwaltungsrathes mindestens 10 Hauseigentümer sein müssen.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, dieser Antrag ist ganz korrekt, und ich kann mich also persönlich anschliessen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin nicht kompetent, mich im Namen des Regierungsrathes zu erklären; aber persönlich kann ich ebenfalls beistimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmid . . . Mehrheit.

Im Uebrigen werden §§ 2 und 3 nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission genehmigt.

§§ 4 und 5.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 zählt die Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrathes auf, wie sie sich so ziemlich von selbst aus der Sache ergeben.

Als Ziffer 3 wird nun folgende Formulirung vorgeschlagen: «Die Aufstellung eines doppelten verbindlichen Vorschages für die Wahl des Verwalters zu Handen des Regierungsrathes und die Wahl der übrigen Beamten der Anstalt.»

Es hat zwar die Ansicht ihre Vertreter gefunden, dass eigentlich der Verwaltungsrath ganz von sich aus den Verwalter sollte wählen können, und dass es zur Wahrung der Oberhoheit und Oberaufsicht des Staates genügen dürfte, wenn der Regierungsrath jeweilen die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes ernennen kann. Auf der andern Seite glaubt aber die Regierung, es sei besser in Ueber-einstimmung mit dem Verfahren, das bei andern bereits erwähnten kantonalen Anstalten beobachtet wird, wenn der oberste Beamte der Anstalt von der kantonalen Behörde gewählt werde. Der Direktor der Kantonalfank und der Verwalter der Hypothekarkasse werden vom Grossen Rath gewählt, und so glauben wir, es sei nicht zu viel verlangt, wenn der Verwalter der Brandassekuranstanstalt, nicht zwar durch den Grossen Rath, aber wenigstens durch den Regierungsrath gewählt werden solle.

Um es hingegen doch zu vermeiden, dass vielleicht in Folge dieser ziemlich selbstständigen Stellung des Verwalters Konflikte zwischen ihm und dem Verwaltungsrath entstehen, wünscht die Kommission die Abänderung und der Regierungsrath acceptirt sie, dass man dem Verwaltungsrath das Recht eines verbindlichen Doppelvorschlags einräume. Wenn also der Verwaltungsrath mit dem Verwalter nicht mehr zufrieden sein sollte, so weiss er, dass er das Recht hat, ihn nicht mehr vorzuschlagen, und wenn er vom Verwaltungsrath nicht mehr vorgeschlagen wird, kann er vom Regierungsrath auch nicht mehr gewählt werden. Ich glaube, in dieser Weise werde die Wahl jeweilen so ausfallen, dass sie ebenso sehr den Wünschen des Verwaltungsrathes entspricht, als denjenigen des Regierungsrathes.

Was Ziffer 4 betrifft, so sind Instruktionen zu erlassen für die Schätzer, für die Führung der Lagerbücher, Reglemente über die Rechnungsführung u. dgl. Mit solchen Dingen wird weder der Grosser Rath, noch der Regierungsrath sich befassen wollen. Es sind dies Geschäfte, ich möchte sagen, des inneren Bureaulebens der Anstalt, die wir der Verwaltung überlassen sollen.

Nach Ziffer 7 kommt dem Verwaltungsrath zu erstens die Antragstellung an den Regierungsrath betreffend eine Revision der Schätzungen im ganzen Kanton oder in einzelnen Kantonsteilen. Das Gesetz sieht vor, dass eine Revision der Schätzungen im ganzen Kanton vom Grossen Rath auf Antrag des Verwaltungsrathes beschlossen werden kann. Es kann dies vielleicht von Zeit zu Zeit gut sein, und der Antrag dazu geht naturgemäss von der Verwaltung aus.

Zweitens soll nach einem vom Regierungsrath acceptirten Zusatzantrage der Kommission dem Ver-

waltungsrathe auch noch zukommen die Antragstellung «betreffend die Rückversicherung der ganzen Anstalt oder einzelner Abtheilungen derselben». Das Gesetz sieht bloss grundsätzlich vor, dass sowohl für die ganze Anstalt, als ihre Abtheilungen Rückversicherungsverträge mit anderen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden können. Dies kann nur mit Genehmigung des Regierungsrathes geschehen und, wenn die ganze Anstalt sich rückversichern sollte, nur mit Genehmigung des Grossen Rethes. In diesen verschiedenen Fällen hat wieder der Verwaltungsrath naturgemäß die Anträge zu stellen. Bloss möchten wir auch der Direktion einige Kompetenzen in dieser Beziehung geben, soweit es sich blos um einzelne gefährliche Objekte handelt, und es wird deshalb bei § 7 ein Zusatz in diesem Sinne beantragt werden.

Was nun, um auch gleich § 5 dazu zu nehmen, die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrathes betrifft, so wird vom Bezug von Sitzungsgeldern Umgang genommen, indem man annimmt, dass die Mitglieder nicht häufig werden in Anspruch genommen werden, und dass sie sich eine Ehrensache daraus machen werden, in dieser Behörde zu sitzen. Dagegen kann man nicht verlangen, dass sie noch Auslagen dafür haben sollen, und deswegen wird eine Reiseentschädigung vorgeschlagen, ziemlich entsprechend derjenigen der Mitglieder des Grossen Rethes, d. h. circa Fr. 1.50 per Stunde für Hin- und Herreise. Da die Mitglieder in der Regel jeweilen am gleichen Tage auch werden heimreisen können, so kann man rechnen, dass sie mit dieser Reiseentschädigung für ihre Auslagen zur Sitzung vollständig gedeckt sind.

Berichterstatter der Kommission. Auch hier besteht Einverständniss zwischen Kommission und Regierung. Ich glaube nur noch zur Verdeutlichung eine Redaktionsabänderung beantragen zu sollen. Der Vorschlag des Verwaltungsrathes in Ziffer 3 bezieht sich bloss auf den Verwalter, nicht aber auf die andern Beamten; denn diese würde der Verwaltungsrath selbst wählen. Damit nun dies ganz deutlich sei, beantrage ich, die Worte: «Die Wahl der übrigen Beamten der Anstalt» als neue Ziffer 4 aufzunehmen.

Schmid (Burgdorf). Auch zu diesem Paragraphen erlaube ich mir, einen gegentheiligen Antrag zu stellen, ganz auf die gleichen Argumente gestützt, die ich bei § 2 vorgebracht habe. Allerdings würde der Antrag der Kommission betreffend die Wahl des Verwalters sich meiner Anschauung nähern; aber derartige verbindliche Doppelvorschläge halte ich für ein Unding; denn es ist direkte Wahl, wenn man einen Fähigen und Unfähigen nebeneinander stellt, und deshalb soll man die Wahl lieber gleich der Behörde einräumen, die für die Anstalt verantwortlich ist.

Der Herr Rapporteur der Regierung führt an, man sei zu diesem Antrage gekommen, weil andere Staatsanstalten, wie z. B. die Kantonalfank, gleich behandelt werden. Dies ist aber ganz irrthümlich. Ich verlange aber nichts Anderes, als dass die Sache organisirt werde, wie bei der Kantonalfank, obschon diese eine vollständige Staatsanstalt ist, während

wir es hier mit einer gegenseitigen Privatversicherung zu thun haben. Der betreffende Artikel des Kantonalbankgesetzes sagt: «Der Verwaltungsrath erwählt auf den Vorschlag der Direktion, für eine Amtsdauer von sechs Jahren, den Bankdirektor, den Kontroleur und den Hauptkassier u. s. w.», und dann heisst es allerdings, dass die Wahl des Direktors der Bestätigung der Regierung unterliege. Ich wünsche nun bloss, dass bei der Wahl des Direktors der Brandassekuranzanstalt für die Beteiligten nicht ein ungünstigeres Verfahren aufgestellt werde, als bei einer Bank, die eine reine Staatsanstalt ist, und möchte deshalb den Antrag stellen, dass der Verwaltungsrath auch den Direktor der Anstalt wähle, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Abstimmung.

Für den Antrag Schmid Mehrheit.

Demnach wird Ziffer 3 nun so redigirt: «Die Wahl des Verwalters, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, und die Wahl der übrigen Beamten der Anstalt.»

Im Uebrigen werden §§ 4 und 5 nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission angenommen.

§§ 6—8.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Paragraphen handeln von der Direktion.

Zu § 6 ist es, glaube ich, nicht nothwendig, eine spezielle Begründung beizubringen. Die Amtsdauer der Mitglieder der Direktion ist die Hälfte derjenigen des Verwaltungsrathes.

In § 7 werden die Befugnisse und Pflichten der Direktion bestimmt. Mit der in Ziffer 3 angeführten ordentlichen Schatzung ist die durch Gesetz vorgeschriebene ordentliche Herbstschatzung gemeint, welche die während des Verlaufs des Jahres vorgekommenen Veränderungen zu berücksichtigen hat.

Was Ziffer 4 betrifft, so haben bekanntlich sowohl die Anstalt, als die Gebäudeeigentümer das Recht, innert 14 Tagen gegen die Einschätzung eines Gebäudes, sowie im Brandfalle auch gegen die Abschätzung Einsprache zu erheben und eine zweite Expertise durch drei Experten, welche der Regierungsrath ernennt, zu veranlassen. Nun ist es offenbar das Einfachste, dass solche Einsprachen nicht etwa vom Verwaltungsrathe ausgehen, indem sonst dieser das ganze Jahr hindurch alle Augenblicke zusammenentreten müsste, sondern dass sie von der Direktion besorgt werden, die im Stande ist, die Akten zu prüfen und zu sehen, ob Grund vorhanden ist, Einsprache zu machen, oder nicht.

Ebenso muss die Beschlussfassung über Anhebung eines Prozesses von der Direktion ausgehen, aber die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten werden. Es ist gut, wenn die Direktion nicht ganz

endgültig von sich aus Prozess anheben kann; denn als Partei schaut sie vielleicht die Sache etwas einseitig an, so dass es passend ist, wenn noch Jemand anders die Akten ansieht und eventuell von leichtsinnigen Prozessen abhält.

Als neue Ziffer 6 beantragt der Regierungsrath, im Einverständnis mit der Kommission, aufzunehmen: «Die Beschlussfassung über die Rückversicherung einzelner Gebäude oder Heimwesen.» Während wir die Antragstellung betreffend grössere Rückversicherungen dem Verwaltungsrath zuweisen müssen, möchten wir die Direktion ermächtigen, wenn sie die Rückversicherung einzelner gefährlicher Objekte für wünschenswerth hält, solche vornehmen zu dürfen. Wenn man aber bloss sagen würde: «einzelner Gebäude», so könnte dies so aufgefasst werden, sobald es sich um die Rückversicherung eines Wohnhauses mit Scheuer oder eines Hôtels mit Dependenzen handle, so gehe dies über die Kompetenz der Direktion hinaus, und deshalb wird beantragt, beizufügen: «oder Heimwesen», weil oft zwei, drei Gebäude zu einem Komplexe gehören.

Was endlich die Entschädigung der Mitglieder der Direktion betrifft, so glaubt der Regierungsrath, es sei billig zu berücksichtigen, dass dieselben schon öfter in Anspruch genommen werden, als die des Verwaltungsrathes, und dass sie sich nicht bloss in den Sitzungen mit der Anstalt beschäftigen werden, sondern auch dazwischen hier und da das Büro werden besuchen und überhaupt eine beständige Aufsicht darüber führen müssen. Deshalb wird vorgeschlagen, ihnen ein Tagegeld von Fr. 12 zu bestimmen. Der anfängliche Ansatz war Fr. 15; Regierungsrath und Kommission haben sich aber auf den Antrag geeinigt, es sei derselbe auf Fr. 12 zu ermässigen.

§§ 6—8 werden nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission genehmigt.

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem jetzigen Antrage sind drei Beamte vorgesehen, ein Verwalter, ein technischer Inspektor und ein Buchhalter und Rechnungsführer. Ziffer 4 wird zu streichen beantragt. Es sind diese drei die Beamten, welche die Anstalt im Minimum haben muss.

Sie muss eine Persönlichkeit haben, die an der Spitze des Büros steht und die ganze Geschäftsführung besorgt. Durch die Hand des Verwalters müssen, so denke ich mir den Geschäftsgang, sämtliche einlaufende Geschäfte gehen. Er hat sowohl die Schätzungsprotokolle bei Einschätzungen, als die Abschätzungsprotokolle bei Bränden zu untersuchen und zu schauen, was vorzukehren sei, sei es, wenn nichts Besonderes vorliegt, die gewöhnlichen Massregeln zu treffen, oder, wenn er Grund zu einer Einsprache zu haben glaubt, die Sache der Direktion vorzulegen.

Zweitens müssen wir durchaus eine Persönlichkeit haben, die als Bauverständiger das gesammte Schatzungswesen beaufsichtigt. Das Gedeihen der Anstalt wird ganz wesentlich davon abhangen, dass wir im ganzen Kanton ein möglichst tüchtiges, sachkundiges und gewissenhaftes Schätzerpersonal erlangen können. Es hat bis dahin in dieser Hinsicht sehr verschieden ausgesehen. Wir haben in einzelnen Bezirken ganz vorzügliche Schätzer gehabt, in andern aber sehr schwache, indem es ihnen entweder an den nöthigen Kenntnissen fehlte, oder auch hie und da an Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit in der Ausübung ihrer Funktionen. Durch nichts aber wird der Anstalt grösserer Schaden angerichtet, als durch untüchtige Schätzer. Daher oft die zu hohen Einschätzungen der Gebäude, die zu Fahr lässigkeit oder gar zu Brandstiftungen verführen können, daher zu leichtfertiges Vorgehen auch bei den Abschätzungen. Wenn wir nun diesen Nachtheilen begegnen, wenn wir ein gutes, durchgängig zuverlässiges Schätzerpersonal erlangen wollen, so ist es nothwendig, dass eine einheitliche, fachmännische Aufsicht vorhanden sei. Es ist dies schon in der bisherigen Anstalt in den letzten Zeiten mehr und mehr praktizirt worden, und ich halte dafür, dass es keine überflüssige Stelle ist, sondern eine sehr wichtige, wenn wir der neuen Anstalt eine Persönlichkeit geben, die als technischer Inspektor die eigentliche Aufsicht über den technischen Theil der Verwaltung auszuüben hat.

Endlich ist selbstverständlich ein Buchhalter nothwendig, der zugleich Rechnungsführer sein wird, da wir keinen besondern Kassier nöthig haben. Die Brandassekuranstanstalt wird nämlich nicht selbst Kasse führen, es wird so zu sagen kein Batzen durch ihre Finger gehen, sondern die Kassaführung wird durch die Staatskasse besorgt werden. Hingegen muss natürlich der Buchhalter das ganze Rechnungswesen der Anstalt besorgen, und es können diese beiden Funktionen ganz gut in einer Person vereinigt werden.

Was die Besoldungen betrifft, so sind sie ziemlich gleichmässig mit denen anderer ähnlicher Beamter normirt, und jedenfalls nicht im Sinne einer Erhöhung, sondern, wie wir glauben, in mässiger Weise. Wenn es aber vielleicht dem Einen oder Andern scheinen könnte, die Besoldung des Verwalters oder des Inspektors sei vielleicht zu hoch angesetzt, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass es durchaus am falschen Ort gespart wäre, nicht die Möglichkeit zu geben, dass man für diese Zentralbeamten durch und durch tüchtige Leute bekommt. Ein sowohl an Kenntnissen, als Charakter tüchtiger Beamter wird der Anstalt Tausende und Hunderttausende ersparen, ein weniger tüchtiger wird sie um Tausende und Hunderttausende schädigen können.

In Uebereinstimmung mit der Kommission wird endlich beantragt, als letzten Satz beizufügen: «Die Kassaführung wird durch die Staatskasse in Kontokorrent besorgt.» Es ist dies das gleiche System, das schon bis jetzt befolgt worden ist, und das Gesetz bestimmt auch, dass der Regierungsrath je weilen den Zins in gegenseitiger Abrechnung zwischen Staatskasse und Brandassekuranzkasse festzusetzen hat. Es wird sich dies in der Regel so

machen, dass im ersten Halbjahre, wo die Beiträge bezogen sind, die Anstalt gegenüber dem Staate im Vorschusse ist, und dieser den Vorschuss der Anstalt verzinsen muss, während gegen Ende des Jahres, wenn die Resultate ungünstig sind, das Gegentheil eintreten kann, dass nämlich die Anstalt ihr Geld aufgebraucht hat und die Staatskasse bis zum künftigen Jahre um Vorschüsse angehen muss, für welche sie dann ihrerseits der Staatskasse Zins zu entrichten hat.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat geglaubt, es sei besser, nicht einen zu grossen Generalstab von Beamten anzustellen, und beantragt deshalb, den Sekretär zu streichen. Der Regierungsrath schliesst sich diesem Antrage an. Im Anfange, wo es mehr Arbeit gibt, wäre vielleicht ein Sekretär am Platze gewesen; allein wenn einmal die Verwaltung eingerichtet ist, braucht man einen solchen nicht. Wir haben nun geglaubt, es sei für die Fixirung der Beamten der normale Fortgang der Anstalt in's Auge zu fassen. Man hat allerdings die Rücksicht geltend gemacht, man könne den altbewährten, verdienten Beamten der gegenwärtigen Anstalt nicht in eine höhere Stellung thun, aber man wolle ihn auch nicht auf die Gasse setzen. Die Kommission theilt diese Rücksicht vollständig; allein die Verwaltung hat die Kompetenz, in der Exekution hier das Nöthige vorzukehren; in die Organisation hingegen gehört es nicht.

Bürgi (Bern). Ich mache aufmerksam, dass nun die Redaktion von § 9 mit § 4 in Einklang gebracht werden muss, und deshalb in Ziffer 1—3 die Worte «vom Regierungsrathe gewählt» und «vom Verwaltungsrath gewählt» wegzulassen sind.

§ 9 wird nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission und mit der von Herrn Bürgi angebrachten Berichtigung genehmigt.

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es fragt sich, ob und welche Amtsbürgschaften man den betreffenden Beamten auflegen wolle. Es ist, wie bereits bemerkt, nun allerdings richtig, dass die Beamten der Brandassekuranstanstalt nicht mit Geld zu verkehren haben werden, so dass von diesem Standpunkte aus das Auflegen einer Amtsbürgschaft vielleicht nicht gerechtfertigt erscheint. Anderseits ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass die Beamten eine bedeutende Verantwortlichkeit auf sich haben, und dass durch Nachlässigkeiten von ihrer Seite beträchtliche Benachtheiligungen für die Anstalt entstehen können. Endlich ist nicht zu vergessen, dass der Sinn einer Amtsbürgschaft nicht sowohl der ist, dass man sich jeweilen aus der betreffenden Summe für den entstandenen Schaden decken will, da ja diese Bürgschaftssummen bei grösseren Schädigungen doch nicht hinreichen, son-

(30. August 1882.)

dern vielmehr in der moralischen Garantie liegt, dass die Amtsbürgen gleichsam mit ihrer Persönlichkeit für den Beamten einstehen und sagen: wir haben so viel Zutrauen zu dem Manne, dass wir nöthigenfalls auch für die paar tausend Franken gut stehen. Ich lege ebensoviel oder mehr Bedeutung auf diese moralische Bedeutung der Amtsbürgschaft, als auf die paar tausend Franken, welcher einer etwa hinterlegt.

Deshalb beantragt der Regierungsrath, für die drei Hauptbeamten der Anstalt eine Amtsbürgschaft zu verlangen. Er schlägt vor, sie für den Verwalter auf Fr. 10,000 und für den Inspektor und den Buchhalter auf je Fr. 5000 festzusetzen. Im Entwurfe steht Fr. 6000, wir wollen aber diese Ziffer auf Fr. 5000 ermässigen. Die Kommission beantragt, nur für den Verwalter eine Bürgschaft festzusetzen. Der Regierungsrath hält aus den angegebenen Gründen an ihrem Antrage fest.

Berichterstatter der Kommission. Wir stehen hier vor einer grundsätzlichen Frage, in Bezug auf welche die Kommission und die Regierung nicht einverstanden sind. Die Regierung möchte eine Amtsbürgschaft für alle drei Beamte, die Kommission nur für den Verwalter. Die Regierung nimmt an, mit einer Bürgschaft habe sie mehr Garantie, einen zuverlässigen Mann zu erhalten. Die Kommission dagegen sagt, die wählende Behörde solle sich bei Anlass der Wahl genau erkundigen, ob derjenige, dem sie ihr Vertrauen schenken will, dessen nach seinen Kenntnissen und nach seiner bisherigen Lebensführung würdig sei. Und wenn die Wahl getroffen ist, wer hat da eine gewisse Verantwortung, wer führt die Kontrolle? Etwa die Bürgen? Nein, sondern die vorgesetzten Organe. Es ist oft hart, gegen die Bürgen einzuschreiten, wenn etwas nicht recht gegangen ist, während sie auf die Amtsführung keinen Einfluss haben könnten. Wir wollen uns nicht verhehlen, dass der ökonomische Ruin Vieler aus Bürgschaften herrührt. Ich glaube, man solle das Bürgschaftswesen nicht weiter treiben, als durchaus nothwendig ist, sondern es eher beschränken.

Man wird sagen, die Kommission handle inkonsistent, wenn sie dann doch für den Verwalter eine Bürgschaft verlange. Wir haben uns aber gesagt, wir wollen immerhin auf diesem Boden nicht zu weit gehen. Man kann eben Alles übertreiben. Das Richtige einer solchen Bürgschaft wäre übrigens nicht eine Personal-, sondern eine Realbürgschaft, indem der Betreffende eine Summe hinterlegen würde. Indessen wollten wir keine derartige Bestimmung aufstellen, indem manchmal tüchtige Männer gefunden werden können, die vielleicht nicht eigene Mittel zu einer solchen Hinterlage hätten.

Gygax (Bleienbach). Diese Art der Amtsbürgschaft kommt mir neu vor. Ich habe bis jetzt nicht gehört, dass einer, der ein Amt hat, seine Arbeit verbürgen musste. Alle übrigen Staatsbeamten, die Regierungsstatthalter, die Bezirksprokuratoren u.s.w., leisten keine Bürgschaft, obschon sie auch in den Fall kommen könnten, durch ihre Verfügungen Schaden anzurichten. Ich nehme an, diese Beamten werden immer so urtheilen, wie sie es für recht

halten. So wird auch der Verwalter der Brandassekuranzanstalt bei allen Anordnungen das Interesse derselben im Auge haben, sonst wäre er ein elender Verwalter, und da würde auch eine Amtsbürgschaft nichts nützen; denn er würde immer sagen können, er habe recht zu handeln geglaubt. Ich stelle den Antrag, den § 10 ganz zu streichen.

Herzog. Ich möchte die Anfrage stellen, ob der Inspektor und der Buchhalter mit der Kassaführung werden betraut werden. Ist dies der Fall, stimme ich zum Antrage der Regierung, sonst aber zu demjenigen der Kommission.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Inspektor wird kein Geld in die Hand bekommen, als seine Reiseentschädigung und seine Besoldung. Auch der Buchhalter wird im gleichen Falle sein. Der ganze Geldverkehr wird durch Bezugs- und Zahlungsanweisungen vermittelt werden. Indirekt natürlich wird der Buchhalter, der zugleich Rechnungsführer ist, Einfluss auf das Resultat der Rechnung haben, und wenn er die Rechnung nicht richtig führt, kann der Anstalt Schaden entstehen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag des Regierungsrathes	59 Stimmen.
Eventuell, für den Antrag der Kommission	63 >
2. Definitiv, für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
Definitiv, für den Antrag Gygax	Minderheit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte noch vorschlagen, in § 10, wie er jetzt angenommen ist, die Worte «zu leisten» an den Schluss zu stellen.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Dekretsentwurfes unterbrochen.

Präsident *Niggeler* übernimmt wieder den Vorsitz.

Korrektion der St. Beatenbergstrasse.

Der *Regierungsrath* und die *Staatswirthschaftskommission* empfehlen folgende Schlussnahmen zur Genehmigung:

1. Der Bäuertgemeinde Schmucken wird, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, an die auf

Fr. 42,000 devisirten Kosten der Korrektion der St. Beatenbergstrasse IV. Klasse von der Kirche bis zum Kurhause ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der wirklichen Kosten oder höchstens Fr. 21,000 bewilligt und für diese Korrektionsarbeit der Bäuert Schmucken das Expropriationsrecht ertheilt.

2. Der Bau ist nach den Vorschriften der Baudirektion plan- und devisgemäss auszuführen.

3. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach den jeweiligen Ansätzen in den Kreditableaux für Strassen- und Brückenbauten zu richten.

Stockmar, président du gouvernement, directeur des travaux publics, rapporteur. Le projet, qui vous est présenté, porte le titre un peu ambitieux de: « première section de la route Beatenberg-Merligen ». Mais je peux rassurer le Grand Conseil sur la portée de son vote: il ne s'agit pas aujourd'hui de décider une construction très-coûteuse. Notre demande ne concerne que la partie la plus courte et la plus facile, située tout entière dans le village même, savoir depuis l'église de Beatenberg au Kurhaus. Cette section forme la continuation de la route d'Interlaken à Beatenberg. La commune de Beatenberg s'est développée énormément ces dernières années; mais parmi les nombreux établissements qui y ont été construits, le plus important est le Kurhaus. Or, la route d'Interlaken à Beatenberg s'arrête à l'église, parce qu'il est de tradition que tout ce qui est au delà de l'église doit être entretenu par la commune. Cela provient de ce que la loi de 1834 accorde une route de l'Etat à toutes les paroisses, et que l'église est toujours considérée comme le point de départ ou d'arrivée. Mais depuis la construction du Kurhaus, on peut dire que la commune de Beatenberg n'est plus suffisamment desservie par la route de l'Etat. C'est pour ce motif que le projet actuel vous est soumis.

La section à construire serait donc le complément de la route d'Interlaken à Beatenberg, soit la continuation de cette route jusqu'au Kurhaus. Les frais en sont évalués à 42,000 fr., et le gouvernement vous propose d'alluer un subside de la moitié de cette somme, savoir de 21,000 fr. La question de l'entretien est réservée et formera l'objet d'un examen ultérieur. La commission d'économie publique, tout en ne contestant pas le principe du subside, avait d'abord demandé qu'outre cette correction l'Etat entreprît aussi l'élargissement de la section du Sundgraben jusqu'à l'église. Mais comme la commune de Beatenberg a refusé d'allouer les fr. 7000 qu'on lui a demandés pour les indemnités de terrains de cette correction, on se borne aujourd'hui à demander un subside de fr. 21,000 pour la section à construire. La commission d'économie publique s'est maintenant déclarée d'accord avec cette proposition.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Angelegenheit ist dem Grossen Rathe schon früher einmal vorgelegt, allein wieder zurückgewiesen worden. Die Staatswirthschaftskommission fand nämlich, es sei die Sache nicht genügend vorbereitet, um darüber schlüssig werden zu können. Der Regierungsrath antwortete darauf, es solle wenig-

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

stens derjenige Theil der Strasse ausgeführt werden, der vollständig vorbereitet sei. Die Staatswirthschaftskommission untersuchte die Sache nochmals, und zwar sowohl in ihrer Sitzung als auf Ort und Stelle. Sie gelangte dabei zu folgendem Resultate.

Von Interlaken führt eine Strasse III. Klasse zum Pfarrhause Beatenberg. Die Strecke zwischen dem Sundgraben und dem Pfarrhause ist ausserordentlich schmal und geht bergauf und bergab, so dass eine Korrektion dringend nötig ist. Ueber das Projekt einer solchen ist Plan und Devis aufgenommen worden. Die Kosten sind auf 15,000 Fr. angeschlagen, wozu noch Expropriationen im Belaufe von 7000 Fr. kommen. Letztere sollte nach dem Vorschlage des Staates die Gemeinde, erstere der Staat übernehmen. Vom Pfarrhause bis zum Kurhaus besteht eine Strasse IV. Klasse von 6400 Fuss Länge, deren Unterhalt der Gemeinde obliegt. Diese Strasse sollte ebenfalls korrigirt werden, und es sind die dahерigen Kosten auf 42,000 Fr., inbegriffen 8000 Fr. für Expropriationen, veranschlagt.

Die Angelegenheit wurde der Gemeinde Beatenberg vorgelegt. Sie verwarf dieselbe, indem sie die 7000 Fr. für die Korrektion der Strecke Sundgraben-Pfarrhaus nicht übernehmen wollte.

Nun erklärte die Bäuertgemeinde Schmucken, sie sei bereit, wenigstens die Strecke vom Pfarrhaus bis zum Kurhaus auszuführen, wenn sie den Beitrag erhalte, den der Staat der Gemeinde Beatenberg dafür geben wollte, nämlich 21,000 Fr. Es muss auftreten, dass Schmucken mit einem Beitrag von 21,000 Fr. ein Werk von 42,000 Fr. ausführen will. Man kann sich die Sache nicht anders denken, als dass die Anstösser, namentlich die betreffenden Hotelbesitzer und vor allem das Kurhaus grosse Beiträge werden leisten müssen.

Die Regierung wollte das Angebot von Schmucken annehmen und stellte beim Grossen Rathe ursprünglich den Antrag: « Der Bäuertgemeinde Schmucken wird, nach Mitgabe des vorliegenden Projektes, an die auf 42,000 Fr. devisirten Kosten der I. Sektion der St. Beatenberg-Merligenstrasse von der Kirche bis zum Kurhaus ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der wirklichen Kosten, oder höchstens 21,000 Fr. bewilligt etc. »

Die Staatswirthschaftskommission stimmte diesem Antrage bei, jedoch mit der Abänderung, dass statt der Worte « I. Sektion der St. Beatenberg-Merligenstrasse » gesetzt werde: « Korrektion der St. Beatenbergstrasse IV. Klasse. » Es können lange Jahre verstreichen, bis die Merligen-Beatenbergstrasse ausgeführt wird. Dieselbe würde einige hunderttausend Franken kosten, da zwischen beiden Ortschaften eine Höhendifferenz von 1800 Meter ist. Sodann möchten wir sagen: « IV. Klasse », indem damit ausgedrückt wird, dass der Staat einstweilen nichts damit zu thun haben wird, als den Unterhalt zu beaufsichtigen. Im Weitern schlagen wir folgenden Zusatz vor: « und für diese Korrektionsarbeit der Bäuert Schmucken das Expropriationsrecht ertheilt. » Dieser Zusatz ist nothwendig, weil zwei Bürger einen exorbitanten Preis für ihr Land verlangen. Wie der Schwindel früher im untern Theile des Kantons war, ist er gegenwärtig auf dem Beatenberg, wo für jeden Quadratfuss Land eine Summe verlangt wird, wie wenn es sich um einen Hausplatz handelte.

Was die Nothwendigkeit der Korrektion betrifft,

so hatte der Ausschuss der Staatswirtschaftskommission da eine deutliche argumentatio ad hominem. Wir fuhren Morgens 5 Uhr von Interlaken ab. Herr Willi telegraphirte, dass er erst um 10 Uhr nachfolgen könne. Wie wir nun vom Kurhause zum Pfarrhause zurückfuhren, kam uns Herr Willi in einem Einspänner entgegen. Es war unmöglich, in der Strasse neben einander vorbeizukommen, sondern man musste den Einspänner ausspannen, das Pferd den Berg hinaufführen und den Wagen zurückstossen bis zu einem Platze, wo das Ausweichen möglich war. Da nun die Strasse gegenwärtig stark befahren wird, indem im Sommer oft Dutzende von Fuhrwerken dort verkehren, ist es absolut nothwendig, sie zu verbreitern.

Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes, wie er von der Staatswirtschaftskommission modifizirt worden ist. Der Regierungsrath stimmt diesen Modifikationen ebenfalls bei.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung eines Schiessplatzes.

Der *Regierungsrath* legt folgendes Projektdekret vor:

Der Grosse Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsraths, erheilt hiemit der Einwohnergemeinde Bern zur Erwerbung des Terrains des neuen, von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden genehmigten Schiessplatzes auf dem Ostermundiger Oberfeld, nebst Strassenverlegung, laut beiliegendem Plane das Expropriationsrecht.

Stockmar, président du gouvernement, directeur des travaux publics, rapporteur. Vous avez tous eu connaissance dans ces dernières années du procès entre la commune de Berne et le chemin de fer du Central concernant la place du tir sur le Wylerfeld, et de l'injonction de la Confédération, qui oblige la commune de Berne à chercher une autre place de tir. La commune ne demande qu'à exécuter ces ordres, mais il lui a été impossible de trouver une place convenable dans les limites de son territoire. Elle a donc été obligée d'en chercher une hors de la commune, et elle l'a trouvée à Ostermundigen. La Confédération accepte cette place et le Canton approuve également ce projet. Tout le monde est donc d'accord, sauf malheureusement les propriétaires, de sorte qu'il faut faire intervenir le droit d'expropriation. C'est l'objet de la demande que la commune de Berne soumet aujourd'hui au Grand Conseil.

On pourrait à cette occasion soulever la question de principe, de savoir si une commune peut demander le droit d'expropriation en dehors de son territoire. Mais la convention qui a été conclue en 1873 entre l'Etat et la commune de Berne au sujet des établissements militaires, porte à l'art. 3 que l'Etat

déléguera, en cas de besoin, à la commune de Berne le droit d'expropriation pour l'acquisition d'un emplacement de tir. Le Grand Conseil est donc lié par cette disposition. Les propriétaires ont été mis dans le cas de présenter leurs observations. Quant aux routes et chemins, les communes et les particuliers trouvent des garanties suffisantes dans les prescriptions édictées par l'art. 12 de la loi de 1868, qui porte: « L'entrepreneur est tenu de faire aux ponts, routes, passages à niveau, rivières, etc., les ouvrages que le Conseil-exécutif considère comme une conséquence nécessaire de l'entreprise dans l'intérêt de la sûreté publique. Il est en outre chargé de l'entretien de ces travaux en tant qu'il en résultera pour des tiers des charges nouvelles ou plus onéreuses. »

D'après cet article la commune de Berne prend à sa charge toutes les servitudes de passages qui peuvent exister aujourd'hui.

Le gouvernement propose donc d'accorder à la commune de Berne le droit d'expropriation demandé, le soin de fixer les indemnités de toute nature à allouer aux propriétaires étant réservé aux tribunaux.

v. *Büren*. Der Herr Vorredner hat bereits die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, einer Gemeinde das Expropriationsrecht ausserhalb ihrer Grenzen zu geben. Die Sache ist aber einfach. Es handelt sich nicht um ein Bedürfniss der Gemeinde Bern, sondern um Ausführung einer Leistung, welche die Stadt Bern übernommen hat für den ganzen Kanton, ja eigentlich für die Eidgenossenschaft. Da unser bisheriger Schiessplatz wegen der Eisenbahn nicht mehr benutzt werden kann, und da in unserer Gemeinde die Terrainverhältnisse einen sichern Schiessplatz nicht gestatten, so müssen wir ihn da suchen, wo ihn die Natur anweist, und zwar so nahe als möglich.

Ein zweiter Punkt betrifft die Wegverhältnisse. Man könnte sich fragen, ob es nötig sei, ein Stück der Strasse zu verlegen, damit während des Schiessens der Verkehr ermöglicht sei. Auf andern Schiessplätzen wird einfach über die Strasse geschossen, und diese bleibt während des Schiessens abgesperrt. Dies geschieht z. B. in Luzern bei der sehr frequentirten Strasse, welche nach dem Kanton Unterwalden und über den Brünig führt. Wir haben eine bezügliche Anfrage an die Militärbehörde gerichtet und von dieser zur Antwort erhalten, dass es für das Publikum genant sei und die militärische Instruktion hindere, wenn eine Strasse in solcher Weise unterbrochen werde; es solle daher ein Weg um den Schiessplatz herum gemacht werden. Es ist jedoch nicht eine eigentliche Strassenverlegung vorgesehen. In der ersten Eingabe, die wir machten, sagten wir ausdrücklich, es solle die bisherige Strasse für die Zeit, wo nicht geschossen wird, verbleiben. In diesem Sinne wird das Expropriationsrecht verlangt.

Nun kommt heute noch eine andere Frage. Schon oft ist von den Nachbargemeinden darüber geklagt worden, dass der Strassenzug Bern - Ostermundigen-Stettlen viele Stütze besitze. Würde diese Strasse vom Staate aus korrigirt, so würde der Schiessplatz nicht mehr durchschnitten. Dadurch, dass die Strasse um den Schiessplatz herumgeführt wird, ist für die allgemeine Korrektion nichts gethan. Würde nun die nicht geringe Summe, welche die Gemeinde Bern da-

für ausgeben muss, auf die rationelle Verbesserung der ganzen Strassenanlage verwendet, so wäre beiden Theilen geholfen; denn auch die umliegenden Gemeinden hätten etwas Rechtes erreicht. Man nahm das in den Verhandlungen in Aussicht, allein es war nicht möglich, einen dahin zielenden Beschluss zu erreichen. Ich mache auf diesen Punkt aufmerksam. Vielleicht kommt man noch dazu, einen bezüglichen Beschluss zu fassen, der im allgemeinen Interesse läge. Wenn es aber geschehen soll, so ist der Augenblick dazu da. Wir dürfen nicht länger warten. Die Gemeinde Bern hat die Verpflichtung übernommen, den Schiessplatz zu erstellen, und sie will diese Verpflichtung voll und ganz erfüllen. Sie kann daher nicht auf die allgemeine Korrektion warten.

Noch eine Bemerkung. Wir haben gesucht, das Land auf dem Wege des Einverständnisses zu erwerben, und wir haben den vierten Theil des Platzes, allerdings theuer genug, bereits erworben. Wir bedauern, dass es uns mit dem Reste nicht gelang. Da es aber nicht möglich war, mussten wir von dem uns in dem Vertrage mit dem Staate eingeräumten Rechte Gebrauch machen und das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes stellen.

Genehmigt.

Verkauf eines Theiles der Pfrunddomäne Albligen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen, es sei dem Kaufvertrage um 6½ Jucharten Hausmatte, das Allmendrecht und die Scheune, welche zum Pfrundgut Albligen gehören, mit Friedrich und Christian Brüllhardt, in Albligen, zum Preise von 10,200 Fr. die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Anlässlich von Vakanzen bei der Pfarrstelle von Albligen hat man wiederholt den Versuch gemacht, die überflüssigen Bestandtheile der dortigen Pfrunddomäne zu veräussern. Als überflüssig wurden vor Allem erachtet die Scheune, 6½ Jucharten Hausmatte und ein Allmendnutzungsrecht. Nach Veräusserung dieser Bestandtheile würden bei der Pfrunddomäne noch verbleiben Hofraum, Garten und die gesetzliche halbe Jucharte Pflanzland.

Die Steigerung, die darauf folgende Konkurrenz-ausschreibung und die Verhandlungen mit dem Liebhaber führten schliesslich dahin, dass für diese Objekte ein Angebot von 10,200 Fr. erhältlich war, wobei die Scheune zum Abbruch verkauft ist, der Platz derselben aber dem Pfrundgut verbleiben soll, damit die Aussicht von demselben nicht allfällig verbaut werden könne. Dieses Resultat erreicht die Grundsteuerschatzung nicht, indem dieselbe 12,730 Fr. beträgt. Gleichwohl beantragt der Regierungsrath Hingabe, indem er das Angebot als ein annehmbares, unter den obwaltenden Umständen sogar als ein hohes betrachten muss.

Es ist nämlich hervorzuheben, dass unter dieser Grundsteuerschatzung von 12,730 Fr. die Scheune mit 4500 Fr. figurirt, während sie diesen Werth dermal absolut nicht besitzt. Sowohl durch Augenschein als durch Expertise ist festgesetzt worden, dass die Scheune in einem sehr baufälligen Zustande sich befindet. Sie ist Jahre lang nicht benutzt, und es ist nichts mehr darauf verwendet worden. Die Scheune ist überhaupt ein Objekt, das für den Staat keinen Werth mehr hat, sondern eher ein fressendes Kapital repräsentiert. Die Expertise durch einen Sachverständigen hat konstatiert, dass zur gehörigen Instandstellung der Scheune eine Ausgabe von 2500 Fr. nothwendig wäre. Zu dieser Ausgabe wird der Staat genötigt sein, wenn er Eigentümer bleibt, obwohl dann auch im restaurirten Zustande die Scheune für ihn keinen eigentlichen Werth haben wird. Zieht man nun den Minderwerth der Scheune von der Grundsteuerschatzung ab, so gelangt man zum Resultate, dass letztere dem Kaufpreise entspricht. Dabei ist hervorzuheben, dass auch in Albligen, wie an verschiedenen andern Orten, die Grundsteuerschatzung des Pfrundgutes zu hoch ist. Diese Schätzungen sind überhaupt bei den gegenwärtigen Verhältnissen an manchen Orten zu hoch, namentlich aber sind sie es bei den Staatsdomänen.

In Berücksichtigung alles dessen gelangt man zu dem Schlusse, dass das Angebot von 10,200 Fr. ein hohes ist, und alle Berichte, die man aus der Gegend von Albligen hat, gehen dahin, dass wahrscheinlich in langer Zukunft nicht mehr ein solches Angebot erhältlich wäre. Die Käufer, Friedrich und Christian Brüllhardt, sind ringsum bereits Eigentümer und wünschen dieses Stück zur Arrondirung ihres Besitzes zu erhalten. Unter diesen Umständen empfiehlt die Regierung die Genehmigung des Kaufvertrages.

Die Staatswirthschaftskommission scheint mit dem Anträge des Regierungsrathes einverstanden zu sein, nur macht sie die Bemerkung, dass die beiden Doppel Kaufvertrag in einem Punkte nicht übereinstimmen. Dies ist richtig, und es wird dieser Punkt korrigirt werden. Indessen muss ich bemerken, dass heute nicht die ausgefertigten Kaufverträge vorliegen. Die Genehmigung derselben findet dann später noch durch den Regierungsrath statt, bei welchem Anlass der Schreibfehler korrigirt werden wird.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegen zwei Doppel des Kaufvertrages vor, beglobt und fertig. Das eine ist betitelt Kaufbeyle und soll als Eigenthumstitel der Gebrüder Brüllhardt dienen, sobald die Schuld abbezahlt ist. Auf dem andern, betitelt Kaufbrief, heisst es: Doppel für das Staatsarchiv. Die beiden Doppel stimmen in zwei Punkten nicht überein. Bei dem einen ist die Grundsteuerschatzung auf 12,800 Fr. angegeben und bei dem andern ist die Zahl mit Bleistift in 12,730 Fr. korrigirt. Die zweite Differenz betrifft den Abzahlungsmodus der Kaufrestanz. Im Kaufvertrage heisst es: « Die ersten zwei Jahre je ein Fünftel, erstmals 1. April 1883 », und in der Kaufbeyle: « die ersten zwei Jahre u. s. w. erstmals 1. Januar 1883, später jährlich ein Zehntel bis zu gänzlicher Abzahlung ». Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Ge-

(30. August 1882.)

nehmigung des Verkaufs, wünscht jedoch, dass diese Differenzen beseitigt werden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Armendirektion.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen Bewilligung eines Nachkredites von 8000 Fr. auf der Budgetrubrik VIII^b A 1, Beiträge an die Gemeinden für die Notharmenpflege.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Armendirektion ist im Falle, auf der Budgetrubrik VIII^b A 1, Beiträge an die Gemeinden für die Notharmenpflege, einen Nachkredit zu verlangen. Der Budgetansatz beträgt 425,000 Fr., während die Ausgaben bis Ende des Jahres auf 433,000 Fr. berechnet sind. Es bleibt also nichts anderes übrig, als entweder einen Nachkredit von 8000 Fr. zu bewilligen oder am Ende des Jahres jeder Gemeinde einen entsprechenden Abzug zu machen, indem das Durchschnittskostgeld reduziert wird. Dieses beträgt 39 Fr. für ein Kind und 49 Fr. für eine erwachsene Person, ist also mehr nur dem Namen nach ein Kostgeld, als dass es ein solches bedeutet. Eine Reduktion des Kostgeldes würde natürlich von den Gemeinden nicht gerne gesehen, da es sie in ihrer Oekonomie stören würde. Es wird daher ein Nachkredit hewilligt werden müssen.

Hoffentlich werden diese Ausgaben, die natürlich in Folge der verschlimmerten Existenzverhältnisse in den letzten Jahren gewachsen sind, in besseren Zeiten sich wieder vermindern. Der Kredit von 400,000 Fr. a. W., den die Verfassung für das Armenwesen des alten Kantons zur Verfügung stellt, wird, auch wenn der verlangte Nachkredit bewilligt wird, noch nicht erreicht.

Im Uebrigen ist zu bemerken, dass der alte Kanton in Bezug auf sein Armenwesen ganz gut steht, indem er in den letzten Jahren mehr als eine Million zu viel bezahlt hat, die sich in der Kasse für den ganzen Kanton befindet. Auch jetzt noch, wo er doch nur $\frac{2}{10}\%$ Armensteuer bezahlt und $\frac{1}{10}$ zu Zwecken der Kranken- und Irrenpflege verwendet wird, übersteigt der jährliche Ertrag das Bedürfniss, so dass die Forderung des alten Kantons an den ganzen Kanton noch täglich grösser wird.

Es kann also auch nach dieser Richtung keine Einwendung gegen den verlangten Nachkredit gemacht werden. Die Regierung empfiehlt denselben zur Genehmigung.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Direktion des Innern.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen Bewilligung eines Nachkredites von 2000 Fr. auf der Budgetrubrik XXVIII C 3, Inspektions- und Bezugskosten im Brennereiwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zweite Nachkredit, der verlangt wird, betrifft die Rubrik XXVIII C 3, Inspektions- und Bezugskosten im Brennereiwesen. Der Budgetkredit beträgt 10,000 Fr. und genügte im letzten Jahre. Nun aber verlangt die Direktion des Innern einen Kredit von 12,000 Fr., was die Bewilligung eines Nachkredites von 2000 Fr. zur Folge haben würde. Dieses Nachkreditbegehren wird damit motivirt, dass die diesjährigen Einnahmen im Brennereiwesen bedeutend gestiegen seien und den Budgetkredit von 70,000 Fr. bereits um 18,000 überschritten haben, was von einer beträchtlichen Vermehrung der Brennereien herrühre. Das hat natürlich zur Folge, dass auch die Inspektions- und Bezugskosten, namentlich die erstern bedeutend gestiegen sind. Aus diesen Gründen wird die Bewilligung des verlangten Nachkredites empfohlen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

Genehmigt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Die Herren *Joliat* und *Marti* (Bern) leisten den verfassungsmässigen Eid.

Donnerstag den 31. August 1882.

Vormittags um 8 Uhr.

Tagesordnung:

Anzug Herzog betreffend obligatorische Mobiliarversicherung.

(Siehe Seite 341 hievor.)

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 131 anwesende Mitglieder; abwesend sind 135, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Baud, Brunner, Bühlmann, Chodat, Choquard, Fueter, Gaillet, Hauser, Imer, Immer, Jolissaint, Klaye, Klopftstein, Kohli in Guggisberg, Mägli, Naine, Reber in Niederbipp, Rieder, Rosselet, Roth, Sahli, Scherz, Schneider, Seiler, Stämpfli in Zäziwil, Steck, v. Werdt, Willi, Zesiger, Zyro; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aegerter, Ambühl, Anken, Arm, Bangerter, Batschelet, v. Bergen, Berger, Beutler, Boéchat, Boinay, Born, Boss, Bühler, Burger, Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Büttigkofer, Carraz, Chavanne, Déboeuf, Eberhard, Engel, Fattet in Pruntrut, Fattet in St. Ursanne, Folletête, Friedli, Füri, Gasser, Gerber in Steffisburg, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen J. G. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Guenat, Hari, Hauert, Hennemann, Herren, Hess, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer in Signau, Hofmann in Rüeggisberg, Hornstein, Hubacher, Ingold, Iseli in Graffenried, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel in Spiez, Klenning, Kobel, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs, Kummer, Kunz, Laubscher, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Luder, Marchand in St. Immer, Maurer, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Minder, Monnin, Mosimann in Langnau, Nägeli, Prêtre in Pruntrut, Prêtre in Sonvillier, Rätz, Reichenbach, Renfer, Riat, Rieben, Ruchti, Schmid in Mühlberg, Schmid in Laupen, Spycher, Stegmann, Steinhauer, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler Simon Chr. in Eggiwyl, Stoller, Trachsel in Frutigen, Tschanen in Murzelen, Tüscher, Vermeille, Walther in Landerswyl, Wieniger in Krayligen, Wieniger in Mattstetten, Winzenried in Belp, Zaugg, Zehnder, Zingg, Zumsteg.

Das *Protokoll* der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herzog. Der Anzug, den ich mit Herrn Kilchenmann gestellt habe, lautet dahin, die Regierung sei eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht angezeigt sei, die obligatorische Mobiliarversicherung einzuführen. Dieser Gedanke ist schon seit Jahren in Privatkreisen besprochen worden und taucht von Zeit zu Zeit immer wieder auf, besonders jeweilen, wenn kleinere oder grössere Feuersbrünste stattfinden, und bei diesem Anlasse für unbemittelte Brandbeschädigte Liebessteuern angeordnet werden. Diejenigen nun, die ihr Mobiliar versichert haben, sagen, und zwar mit Recht, sie müssen in solchen Fällen zweimal zahlen, nämlich erstens ihren jährlichen Assekuranzbeitrag, und zweitens die Liebesteuer. Die letztere ist zwar freiwillig; aber es ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, dass es für die, die etwas erübrigen können, eine Ehrensache und eine moralische Verpflichtung ist, ihren verunglückten Mitmenschen zu helfen. Dies würde Alles wegfallen, wenn allgemeine Mobiliarversicherung eingeführt würde. Der Berufsmann, der Tagelöhner, der Dienstbote bekäme, was ihm gehört, und nicht bloss eine Steuer.

Es ist zwar schon eingewendet worden, die Sache sei zu schwer auszuführen. Die ärmeren Leute ändern alle Jahre Wohnung oder Platz, und so sei es mit zu vielen Kosten verbunden, die Schätzungen aufzunehmen, und wahrscheinlich würden sie auch den jährlichen Beitrag nicht aufbringen. Ich glaube aber, dies lässt sich Alles machen. Wir haben z. B. in Langenthal vor einigen Jahren einen Versuch angestellt. Wir liessen ein Zirkular drucken in belehrendem und mahnendem Sinne und ersuchten die Haushaltungen dringend, der Mobiliarversicherung beizutreten. Wir redeten mit den Schätzern, und sie versprachen, entweder ganz billige Gebühren, oder gar nichts zu fordern. Der Kostenpunkt würde also nicht in Betracht fallen, und was den jährlichen Beitrag anbetrifft, so wäre das eine Frage für die Armenbehörde, deren Aufgabe nicht nur sein soll, die Armut zu unterstützen, sondern auch ihr vorzubeuengen.

Der Anzug hat nun nicht den Sinn, dass sofort die obligatorische Mobiliarversicherung eingeführt, und auch nicht, dass ein Monopol dafür errichtet werden solle; denn wir haben verschiedene Kassen, denen man beitreten könnte; sondern er lautet nur dahin, die Frage solle vorläufig untersucht werden, und wenn dann der Regierungsrath findet, dass die Sache möglich und zeitgemäss sei, so würde er

(31. August 1882.)

später eine Vorlage machen. Ich empfehle Ihnen deshalb den Anzug zur Annahme.

Abstimmung.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . Mehrheit.

Dekretsentwurf

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe oben S. 357 und Nr. 25 und 26 der Beilagen.)

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Abschnitt B (§§ 11—13) befasst sich mit der Organisation der so genannten Gemeindebrandkassen, und der Abschnitt C (§§ 14—19) mit der Organisation der Bezirksbrandkassen. Diese Bestimmungen sollen den im Gesetze niedergelegten Grundsatz ausführen, dass behufs der Vertheilung des Risiko die Gemeinden, d. h. die Kirchgemeinden, und dann wieder die Amtsbezirke, besondere Rechnung erhalten, die Gemeinden für $\frac{1}{10}$, und die Amtsbezirke für $\frac{2}{10}$ sowohl der Beiträge, wie des Brandschadens. Das Gesetz bestimmt ferner, dass es sowohl den Amtsbezirken, als den Gemeinden freigestellt sein soll, sich zu grösseren Verbänden zu vereinigen, wenn sie es für wünschbar erachten, sich für einen Theil des Risiko noch mit andern zu verbinden.

Es hat sich nun gefragt: wie wollen wir diese besondern Verbände organisiren, was für Organe müssen wir schaffen, damit die Interessen dieser besonderen Kassen vertreten und ihre Geschäfte besorgt werden? Der Regierungrath hat nun geglaubt, man solle es so viel als möglich vermeiden, neue Korporationen und Behörden aufzustellen, sondern sich möglichst an die bestehenden Organe unserer Gemeinden anschliessen, aber dennoch dem Charakter der Gebäudeversicherungsanstalt dadurch Rechnung tragen, dass die Gebäudebesitzer in irgend einer Weise organisiert werden und Gelegenheit erhalten, etwas zur Leitung ihrer Geschäfte und zur Vertretung ihrer Interessen mitzusprechen.

Es wird Ihnen nun hier eine Organisation der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen vorgeschlagen, bei der von der Versammlung der Gebäudebesitzer einer Gemeinde als Basis des ganzen Organismus ausgegangen wird. Die Vertretung dieser Gebäudebesitzer würde dann stattfinden entweder durch den betreffenden Gemeinderath, wenn es nur eine einzige Einwohnergemeinde ist, oder wenn es mehrere sind, durch einen Vorstand, der aus Vertretern der verschiedenen Gemeindräthe gebildet wird.

Diese Gebäudebesitzer sollen nun nach § 11 über Folgendes zu beschliessen haben: 1. «Ueber die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu einer gemeinsamen Gemeindebrandkasse, gemäss § 22, zweites Alinea, des Gesetzes.» Dort heisst es nämlich: «Es ist jedoch den Amtsbezirken gestattet, sich zu grösseren Bezirken zu vereinigen. Die nämliche Befugniss wird auch den Gemeinden eingerräumt.» Es fragt sich nun: wer soll in einer Gemeinde beschliessen, ob man sich mit einer Nachbargemeinde, oder vielleicht mit zwei, drei verbinden wolle für den Zehntel, der der Gemeinde auffällt? Man kann diese Befugniss unmöglich Jemanden anders einräumen, als den Gebäudebesitzern selbst. Es hat keine Schwierigkeit, so wenig, als es Schwierigkeit bietet, die Gemeindeversammlung überhaupt zusammen zu rufen, so auch die Gebäudebesitzer einer Gemeinde zu versammeln und sie über eine solche Vereinigung beschliessen zu lassen. Dadurch erhalten also die Gebäudebesitzer den Entscheid über einen sehr wichtigen Punkt.

Ich möchte aber noch etwas beantragen, was bei der Vorberathung des Dekrets vergessen worden ist, dass nämlich die Gebäudebesitzer natürlich auch über den Rücktritt von einer solchen Vereinigung sollen beschliessen können. Es wäre dann also zu Ziffer 1 des § 11 beizufügen: «sowie über den Rücktritt von einem solchen Verbande.»

Zweitens würden die Gebäudebesitzer zu entscheiden haben: «über den Bezug eines höheren, als des doppelten Jahresbeitrages, behufs schnellerer Tilgung eines allfälligen Defizits, gemäss § 26, erstes Alinea, des Gesetzes.» § 26 des Gesetzes bestimmt nämlich: «Reichen die einfachen Beiträge nebst dem allfällig vorhandenen Reservefonds der betreffenden Gemeinde- und Bezirksbrandkassen zur Deckung der Jahressausgaben der einzelnen Brandkasse nicht aus, so ordnet der Verwaltungsrath den Bezug erhöhter Beiträge in den betreffenden Gemeinden, Bezirken oder im Kantone an.» Der Verwaltungsrath kann also bis zum doppelten Beitrag gehen. Dann heisst es: «Es darf jedoch in einem Jahre nicht mehr als der doppelte Beitrag bezogen werden, es sei denn dass die Gebäudebesitzer eines Bezirks oder einer Gemeinde oder der Grossen Rath behufs schnellerer Tilgung ihres Defizits solches beschliessen.»

Man hat sich bei der Berathung des Gesetzes gesagt, es könne der Fall sein, dass eine Gemeinde in Folge von grösserem Brandschaden ein zielliches Defizit in ihrer Spezialkasse habe. Wenn sie nun immer nur den einfachen oder auch vielleicht den doppelten Beitrag beziehen würde, so würde es mit der Deckung des Defizits eine grosse Reihe von Jahren gehen. Die Gebäudebesitzer werden aber einig, das Defizit rascher zu tilgen: es kommen vielleicht ein paar gute Jahre in Bezug auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, so dass man sich sagt, man könne gerade in diesen Jahren eher einen Zehntel mehr bezahlen, um schneller mit dem Defizite fertig zu werden. Diesen Entscheid muss man nun aber offenbar den Gebäudebesitzern selbst zuweisen, wie es schon das Gesetz gethan hat, und das wäre also der zweite Gegenstand, über den die Versammlung der Gebäudebesitzer zu berathen und zu beschliessen hätte.

Etwas Anderes braucht man ihnen nicht zuzuweisen, und es folgt daraus, dass die Gebäudebesitzer nicht häufig und überhaupt nicht zu regelmässigen Zeitpunkten werden einberufen werden. Wir schaffen also nicht Versammlungen, die einberufen werden müssen und doch vielleicht fast nichts zu thun haben, sondern sie werden jeweilen nur einberufen werden müssen, wenn es sich entweder um die Vereinigung mit einer andern Gemeinde, oder um die Erhöhung des Beitrages über das Doppelte hinaus handelt.

v. Büren, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wird gegen den Vorschlag des Berichterstatters des Regierungsrathes betreffend Ergänzung der Ziffer 1 des § 11 keine Einwendung haben. Sie ist auch einverstanden, dass es besser ist, nicht zu viele neue Organe zu schaffen, wenn solche da sind, die sicher im Ganzen und Grossen die Interessen richtig wahren werden. Andererseits handelt es sich aber hier um so wichtige Entscheide, dass es recht ist, sie nur den Beteiligten anheimzustellen, wie es im Paragraphen der Fall ist. Ich empfehle denselben zur Annahme.

Liechti. Ich beantrage einen Zusatz in dem Sinne, dass die Versammlung der Gebäudebesitzer auch allfällige Rückversicherungen grösserer Gebäude beantragen könne. § 10 des Gesetzes sagt nämlich: «Die Brandassekuranzanstalt kann für sich und ihre Abtheilungen einen Theil ihrer Versicherungen bei andern Anstalten rückversichern.» Nun sagt aber das Gesetz nicht, wer dies beantragen kann, und da möchte ich, dass die Gebäudebesitzer die Rückversicherung solcher grösserer und werthvollerer Gebäude, wie Fabriken u. s. w., bei denen ein grosses Risiko ist, beantragen könnten.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, was Herr Liechti wünscht, ist bereits in Ziffer 6 des § 7 enthalten. Ich möchte noch beantragen, im ersten Alinea nach «§ 22, c.» einzuschalten «des Gesetzes». Sodann habe ich nicht gehört, ob der Berichterstatter der Regierung bereits die Ergänzung vorgeschlagen hat, in Ziffer 2 statt «des Defizits» zu sagen: «eines allfälligen Defizits». Es ist nämlich nicht gesagt, dass immer ein Defizit da ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir müssen uns klar machen, wie weit die Kompetenzen der Gebäudebesitzer in Beziehung auf Rückversicherungen gehen können. Ich sehe als selbstverständlich an, dass sie für das Zehntel, der ihrer Gemeindebrandkasse auffällt, die Rückversicherung nicht nur bei der Zentralverwaltung beantragen, sondern selbst beschliessen können, und ebenso ein Bezirk die Rückversicherung für seine zwei Zehntel, und so könnte es sich empfehlen, als Ziffer 3 einen Zusatz aufzunehmen, etwa in der Form: «über den Abschluss von Rückversicherungen für den der Gemeindebrandkasse auffallenden Theil des Risiko.» Was hingegen die sieben Zehntel betrifft, die der Zentralkasse auffallen, so kann allerdings die Versammlung der Gebäudebesitzer einer Gemeinde nicht mehr Recht haben, als dasjenige der Antragstellung, und der Entscheid muss entweder der Direktion oder dem Verwaltungs-

rathe unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes zugewiesen werden. Die Antragstellung aufzunehmen, halte ich aber nicht für nothwendig. Schon der Vorstand wird, wenn er ein wenig aufpasst, die Zentralverwaltung aufmerksam machen.

Liechti erklärt sich mit dem vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Zusatze einverstanden und zieht seinen Antrag zurück.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es wäre besser, dem Vorstande die Kompetenz zum Beschliessen von Rückversicherungen zu geben. Wenn die Gebäudebesitzer deswegen zusammenkommen müssen, so ist dies doch eine etwas umständliche Geschichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte das, was Herr von Büren beantragt, nicht für zulässig. Durch den Abschluss einer Rückversicherung wird unter Umständen den Gebäudebesitzern eine Mehrleistung erwachsen. Es werden zwar öfters Rückversicherungen abgeschlossen, bei denen man weniger zahlt; aber im Kanton Bern wird es kaum vorkommen, dass wir eine Gesellschaft finden, die sich mit kleineren Prämien begnügt, als wir selber bezahlen müssen. Somit müssen doch die Gebäudebesitzer darüber entscheiden können, wenn ihnen in Folge der Rückversicherung ein grösserer Beitrag zugemutet wird, als der ist, zu dem sie das Gesetz verpflichtet.

Der Berichterstatter der Kommission lässt seinen Antrag fallen.

§ 11 des Entwurfes wird sonach mit folgenden Abänderungen genehmigt:

1. Im ersten Alinea wird nach: «§ 22, c.» eingeschaltet: «des Gesetzes.»
2. Am Schlusse von Ziffer 1 wird beigefügt: «sowie über den Rücktritt von einem solchen Verbande.»
3. In Ziffer 2 wird statt: «des Defizits» gesetzt: «eines allfälligen Defizits.»
4. Als Ziffer 3 werden die Worte aufgenommen: «über den Abschluss von Rückversicherungen für den der Gemeindebrandkasse auffallenden Theil des Risiko.»

§ 12.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist Ihnen vielleicht beim ersten Lesen etwas komplizirt vorgekommen, indem da die verschiedenen Arten der Zusammensetzung des Vorstandes der Gemeindebrandkassen vorgesehen sind. Es kommt dies aber daher, dass wir eben verschiedene Gemeindevereinigungen voraussehen müssen. Es kann die Gemeindebrandkasse entweder beruhen auf der Kirchgemeinde. Dies ist die Regel, die das Gesetz angenommen hat, um nicht bei der grossen Zahl

(31. August 1882.)

sehr kleiner Einwohnergemeinden eine zu kleine Basis zu bekommen. Nun kann eine solche Kirchgemeinde aus einer Einwohnergemeinde bestehen, wie dies bei einer grossen Zahl von Kirchgemeinden namentlich im Oberland und Emmenthal der Fall ist. Wir haben aber wieder Kirchgemeinden, die nur einen Theil der Einwohnergemeinde bilden. So z. B. umschliesst die Einwohnergemeinde Saanen die zwei Kirchgemeinden Saanen und Abländschen, die Einwohnergemeinde Sumiswald die zwei Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen, und auch die Einwohnergemeinde Bern hat mehrere Kirchgemeinden. In diesen Fällen ist nicht die einzelne Kirchgemeinde, sondern die grössere Einwohnergemeinde die Basis der Kasse. Wiederum gibt es Kirchgemeinden, die eine grössere Zahl von Einwohnergemeinden umfassen. Für alle diese Fälle haben wir nun eben auch die Zusammensetzung des betreffenden Gemeindekassenvorstandes in's Auge fassen müssen.

In Ziffer 1 sind zwei Fälle zusammengefasst, die aber das miteinander gemein haben, dass ein einziger Einwohnergemeinderath vorhanden ist. Nun haben wir geglaubt, es sei besser, gerade dieses Organ zu benutzen, und nicht etwa einen besondern Vorstand durch die Gebäudebesitzer wählen zu lassen, wie es ganz prinzipiell vielleicht das Richtigste wäre; denn die Anstalt geht eigentlich die Einwohnergemeinde als solche nichts an. Es werden aber doch in der Regel die Mitglieder des Gemeinderaths zugleich solche sein, die auch ganz gut das Vertrauen der Gebäudebesitzer haben können. Ferner möchten wir es dem Gemeinderathe freistellen, ob er in corpore den Vorstand der Gemeindebrandkasse bilden, oder, wenn er zu zahlreich ist, eine Abtheilung des Gemeinderathes als solchen bezeichnen will. Wir möchten überhaupt darin den betreffenden Gemeinden möglichst freie Hand lassen, sich nach ihren Bedürfnissen und Wünschen einzurichten.

Der zweite Fall ist, wenn eine Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden umfasst. Da haben wir nicht, wie bei der einzelnen Einwohnergemeinde, bereits eine Behörde, die wir als solche zum Vorstande bezeichnen können; denn der Kirchgemeinderath ist eine speziell kirchliche Behörde, die wir durchaus nicht als Vertretung zu diesem Zwecke anerkennen können. Deshalb müssen wir hier den Vorstand aus den verschiedenen Einwohnergemeinderäthen zusammensetzen, und da scheint es uns am einfachsten, wenn die Einwohnergemeindepräsidenten zusammen den Vorstand bilden. Ich möchte es aber auch da den Gemeinderäthen freistellen, statt des Präsidenten ein anderes Mitglied zu bezeichnen. So erhalten wir für solche Kirchgemeindebrandkassen einen Vorstand, der so viele Mitglieder zählt, als die Kirchgemeinde Einwohnergemeinden umfasst.

Nun gibt es aber Kirchgemeinden, die nur zwei Einwohnergemeinden umfassen. Da würde der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, und das ist des Guten gar zu wenig. Daher wird für diesen Fall im folgenden Alinea bestimmt, dass dann die grössere dieser zwei Gemeinden zwei Mitglieder bezeichnen darf, so dass wenigstens eine Dreizahl herauskommt.

Was die Konstituirung des Vorstandes betrifft,

so möchten wir es ihm selber überlassen, seinen Präsidenten und seinen Sekretär zu wählen.

Berichterstatter der Kommission. Es ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, die Vertretung der Gemeindebrandkassen durch die Häuserbesitzer wählen zu lassen, und es lässt sich nicht verkennen, dass dies in gewisser Beziehung das Richtigste wäre. Hingegen ist der Weg, die Behörden zu nehmen, die da sind, der leichtere. Man kann freilich einwenden, bei der so sehr verschiedenen Grösse der Einwohnergemeinden sei es nicht ganz billig, dass jede, die kleinste, wie die grösste, einen Vertreter habe, und dies hat auch ein Mitglied der Kommission seither veranlasst, anzuregen, ob es nicht zweckmässig wäre, dass wenigstens die grösste Gemeinde, auch wenn es mehr als zwei sind, zwei Vertreter hätte. Ich bin nicht im Falle, einen Antrag zu stellen, theile aber diesen Gedanken mit.

Ein fernerer Gedanke ist in Beziehung auf das Präsidium ausgesprochen worden. Wir haben gestern beschlossen, dass der Präsident des Verwaltungsrathes stimmen, und seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben solle. Nun glaubt das betreffende Mitglied, es wäre consequent, hier den gleichen Grundsatz auszusprechen. Ich theile auch dies der Versammlung mit, ohne einen Antrag zu stellen.

§ 12 wird unverändert angenommen.

§ 13.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 13 bestimmt die Obliegenheiten des Vorstandes. Bei der Bezirksbrandkasse werden wir davon Umgang nehmen müssen, eine Versammlung der Gebäudebesitzer einzuberufen, indem dies eine kleine Landsgemeinde gäbe, und so der Apparat zur Geschäftsbehandlung viel zu schwerfällig werden würde. Wenn wir für die Gemeindebrandkasse diese demokratische Grundlage angenommen haben, so glauben wir hingegen, es sei nicht unbillig, für die Vertretung der Bezirksbrandkassen eine Abgeordnetenversammlung einzusetzen, die aus je zwei Ausgeschossenen für jeden Vorstand der Gemeindebrandkassen bestehen würde. Die Wahl derselben würden wir dem Vorstande zuweisen. Man könnte vielleicht die Wahl dieser Abgeordneten der Versammlung der Gebäudebesitzer zuweisen, in welchem Falle dieselbe wenigstens alle drei Jahre zu diesem Zwecke zusammenkommen müsste; ich habe aber geglaubt, der Vorstand werde vielleicht besser im Stande sein, als die Versammlung, diejenigen Persönlichkeiten zu bezeichnen, die gerade für diese Aufgabe geeignet sind.

Ziffer 2 scheint mir selbstverständlich.

Was Ziffer 3 betrifft, so soll nach dem Gesetze die Zentralverwaltung für jede Gemeinde- und Bezirksbrandkasse gesonderte Rechnung führen und jeder Gemeinde jährlich einen Rechnungsauszug zustellen, damit die Gemeindebrandkasse erfährt, wie sie

steht. Diese Rechnung hätte der Vorstand entgegenzunehmen.

Da endlich auf jeder Gemeindeschreiberei ein doppeltes Lagerbuch geführt werden soll, so ist es durchaus wünschenswerth, dass eine regelmässige Kontrole darüber stattfinde. Es gibt Gemeindeschreibereien, die sonst vielleicht die Fortführung dieser Lagerbücher vernachlässigen würden, so dass dann im gegebenen Falle nicht Uebereinstimmung dieses Lagerbuchs mit demjenigen der Amtsschreiberei und demjenigen der Zentralverwaltung stattfinden, und bei Gelegenheiten von Bränden u. s. w. Irrtümer und Missverständnisse eintreten würden. Nun wird Niemand geeigneter sein, die Aufsicht über die Führung der Lagerbücher in den Gemeinden auszuüben, als eben der Vorstand der Gemeindebrandkasse, und so möchten wir es ihm zur Pflicht machen, jährlich wenigstens einmal eine Vergleichung zwischen dem Lagerbuche der Gemeinde und dem der Amtsschreiberei vorzunehmen, damit man immer wenigstens nach Abschluss des Jahres sicher weiss, dass die Sache in Ordnung ist.

Berichterstatter der Kommission. Da wir in § 11 eine dritte Ziffer beigefügt haben, so müssen wir hier darauf Rücksicht nehmen. Ich stelle einfach den Antrag, in Ziffer 2 nach Anführung des § 11 die Ziffern 1 und 2 zu streichen. Die Verweisung auf § 11 genügt durchaus.

In Bezug auf Ziffer 4 hat der Berichterstatter des Regierungsrathes mit vollem Rechte auf die Wichtigkeit der Vergleichung der verschiedenen Lagerbücher aufmerksam gemacht. Wenn diese nicht sorgfältig vorgenommen wird, so gibt es Verwirrung. Es ist dies eine Aufgabe des Vorstandes, die am allermeisten Zeit und Mühe in Anspruch nehmen wird, denn in grösseren Gemeinden, die hunderte und tausende von Gebäuden enthalten, gibt es viel nachzuschauen und zu vergleichen.

§ 13 wird mit der vom Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung genehmigt.

§ 14.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da die Vereinigung mehrerer Amtsbezirke zu einer Bezirksbrandkasse nach dem Gesetze fakultativ ist, so umfasst eine solche Bezirksbrandkasse der Regel nach nur einen Amtsbezirk. Es ist daher natürlich, dass wir dem Regierungsstatthalter den Vorsitz der Abgeordnetenversammlung der Bezirksbrandkasse übergeben, und dem Amtsschreiber das Sekretariat. In § 16 werden wir dann sehen, wie sich die Sache macht, wenn sich mehrere Amtsbezirke vereinigen.

Genehmigt.

§ 15.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Obliegenheiten der Abgeordnetenversammlung sind ziemlich einfach. Für den Bezirksvorstand haben wir dieselbe Amtsdauer angenommen, wie für die Ausgeschossenen selbst. Bei Ziffer 2 sollte man nun, wie wir es in § 11 bei den Gemeindebrandkassen gethan haben, befügen: «sowie über den Rücktritt von einem solchen Verbande.» In Ziffer 3 wäre statt «des Defizits» wieder zu setzen: «eines allfälligen Defizits.» Es wird sich dann noch fragen, ob man analog der Ziffer 3 des § 11 auch hier einen Zusatz betreffend Rückversicherungen aufnehmen will.

Berichterstatter der Kommission. Ich denke, Herr Liechti werde seinen Antrag konsequenter Weise auch hier stellen.

Ein Mitglied der Kommission hat seither den Gedanken ausgesprochen, die Vereinigung mehrerer Amtsbezirke zu einer Bezirksbrandkasse könne unter Umständen die einzelnen Gebäudebesitzer so nahe berühren, dass sie selbst im Falle sein sollten, sich darüber auszusprechen. Es hat zuerst geglaubt, beantragen zu sollen, es sei ein solcher Beschluss der Abgeordnetenversammlung den Gebäudebesitzern zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Nachher hat es mir gesagt, es sei vielleicht genügend, wenn auf Verlangen eines Gemeindevorstandes die Gebäudebesitzer angefragt würden. Ich theile auch diesen Gedanken als der Prüfung werth mit, ohne im Falle zu sein, ihn als Antrag zu formuliren.

Liechti. Ich möchte zu Ziffer 2 folgenden Zusatz beantragen: «Eine dahерige Beschlussfassung ist, wenn es von einer Gemeinde verlangt wird, der Genehmigung oder Verwerfung der Gebäudebesitzer des vereinigten Bezirks zu unterstellen.»

Berichterstatter der Kommission. Herr Liechti hat nun seinen Antrag zu § 11 hier nicht wiederholt. Ich glaube aber, er gehöre eigentlich auch hieher, und es würde eigenthümlich aussehen, wenn eine Gemeinde über Rückversicherungen in ihrem Komplexe beschliessen könnte, ein Bezirk aber nicht. Ich stelle daher von mir aus den Antrag, als Ziffer 4 beizufügen: «Die Beschlussfassung über Rückversicherungen für den dem Verbande zufallenden Theil des Risiko.»

§ 15 wird mit den von den Berichterstattern und Herrn Liechti beantragten Zusätzen genehmigt.

§ 16.

Berichterstatter des Regierungsrathes. § 16 fasst den Fall in's Auge, wo mehrere Amtsbezirke sich zu einer Bezirksbrandkasse vereinigen. Es wird beantragt, hier die Zusammensetzung der Abgeordnetenversammlung ganz gleich vor sich gehen zu lassen, wie bei den einzelnen Amtsbezirken. Die abgeord-

(31. August 1882.)

netenversammlung wird einfach um so grösser. Die Wahl des Bezirksvorstandes müssen wir da der Abgeordnetenversammlung übergeben, weil wir nicht mehr nur Einen Regierungsstatthalter und Einen Amtsschreiber haben. Entsprechend dem grössern Umfange eines solchen vereinigten Bezirks wird es gut sein, den Vorstand nicht bloss aus drei, sondern im Minimum aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen. Es wird daher hier vorgeschlagen, die Mitgliederzahl auf 5—7 zu bestimmen.

Ballif. Es ist hier nicht gesagt, wer den Vorsitz in der Abgeordnetenversammlung führt. Ich denke, es werde dies der Regierungsstatthalter des grössten Amtsbezirks thun.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Antwort auf die Bemerkung des Herrn Ballif liegt im letzten Satz des § 16, wo es heisst, dass die Abgeordnetenversammlung einen Bezirksvorstand von 5—7 Mitgliedern wähle. Sie wird damit also auch den Präsidenten ernennen.

Berichterstatter der Kommission. Man sollte doch bestimmt sagen, wie die Wahl geschehen soll. Entweder wird die Abgeordnetenversammlung den Präsidenten und den Sekretär und 3—5 Mitglieder wählen, oder aber sie wird 5—7 Mitglieder wählen und es diesen überlassen, die innere Organisation des Vorstandes zu treffen, d. h. den Präsidenten und Sekretär zu ernennen.

Präsident. Es heisst allerdings auch in § 12, dass der Vorstand seinen Präsidenten und seinen Sekretär wähle, und man sollte daher auch hier etwas darüber sagen.

Berichterstatter der Kommission. Es wäre am besten, den gleichen Satz hier aufzunehmen wie in § 12.

Präsident. Der Antrag geht also dahin, in § 16 beizufügen: «Der Vorstand wählt seinen Präsidenten und seinen Sekretär.»

Die *Berichterstatter* sind damit einverstanden.

§ 16 wird mit diesem Zusatze genehmigt.

§ 17.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 18.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein nicht ganz leichter Punkt war der, zu bestimmen, wie der

Zusammenschluss mehrerer Gemeinden und Amtsbezirke zu einem grösseren Verbande, und wie der Rücktritt von einem solchen stattfinden solle. Der Zweck eines Zusammenschlusses zu einem grössern Verbande ist offenbar der, dass die Gemeinden und die Bezirke für ihren Theil des Risiko's sich eine grössere Sicherheit verschaffen wollen. Man sagt sich: möglicherweise wird unsere Gemeinde von einem grössern Brandungslück heimgesucht, in Folge dessen wir an unserm Zehntel eine Zeit lang ziemlich schwer zu tragen haben werden; verbinden wir uns aber mit andern Gemeinden und Bezirken, so gleicht sich die Sache in einer Reihe von Jahren mehr oder weniger aus. Um nun diesen Zweck zu erreichen, muss eine solche Vereinigung nicht auf eine zu kurze Zeit abgeschlossen werden, und es muss der Rücktritt aus derselben nicht zu leicht und zu übereilt geschehen können.

Den Beitritt möchten wir möglichst erleichtern. Deshalb wird in § 18 vorgesehen, dass alljährlich den Gemeinden und Amtsbezirken Gelegenheit gegeben werden soll, sich auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres an andere anzuschliessen. Nur muss ein solcher Beschluss jeweilen vor dem 1. November der Centralverwaltung angezeigt werden. Diesen Termin müssen wir verlangen, da natürlich durch jeden neuen Anschluss von Gemeinden und Bezirken für die Centralverwaltung eine neue Comptabilität entsteht.

So viel über § 18, wie er im ursprünglichen Projepte vorliegt.

Die Kommission schlägt vor, dem § 18 ein zweites Alinea beizufügen, lautend: «Jede neue Vereinigung muss auf wenigstens zehn Jahre geschlossen werden, und es darf vor Ablauf derselben kein Rücktritt stattfinden.» Sie hat also den ersten Satz des § 19 in dieser Weise abgeändert und ihn zu § 18 hinübergenommen. Der Rücktritt einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes darf aus dem Grunde nicht nach Belieben jedes Jahr stattfinden, da sonst die Ausgleichung nicht eintritt, welche in einer längern Reihe von Jahren zwischen den Gemeinden und Amtsbezirken wenigstens einigermassen stattfindet. Würde man jedes Jahr aus einem Verbande austreten können, so hätte dies einen zu grossen Wechsel dieser Vereinigungen zur Folge. Wir wollen es den Gemeinden und Bezirken ganz frei lassen, ob sie in eine Vereinigung zusammentreten wollen oder nicht, aber wenn sie es thun, sollen sie auf eine Reihe von Jahren beisammen bleiben, auf sechs Jahre, wie die Regierung ursprünglich vorschlug, oder auf zehn Jahre, wie die Kommission beantragt, welchem Antrage der Regierungsrath sich nachträglich angeschlossen hat.

Nun entsteht aber die Frage, wie es gehalten sein soll, wenn zwei Gemeinden sich vereinigen und im ersten, zweiten oder dritten etc. Jahre dieser Periode eine neue Gemeinde dazu kommt. Soll da wieder eine neue Periode beginnen, oder macht die zuletzt beigetretene Gemeinde einfach den Rest der Periode mit den andern fertig? Ich glaube, das einzige richtige sei, dass wir von jedem Anschlusse einer Gemeinde an eine neue Periode rechnen, da es ein neuer Verband ist. Dieser neue Verband soll zehn Jahre dauern und nicht bloss während des Restes der Periode des früheren Verbandes.

Bei wiederholter Prüfung des § 18 bin ich zu der

Ansicht gelangt, es sollte demselben eine neue Fassung gegeben werden, welche auch von derjenigen der Kommission abweicht, eine Fassung, die es möglich macht, während der zehn Jahre auszutreten, aber nur dann, wenn ein Neueintritt stattfindet. Denken wir uns nämlich den Fall, dass einige Gemeinden vereinigt sind und gut zusammen auskommen. Nun wird aber durch Mehrheitsbeschluss eine neue Gemeinde aufgenommen, welche der einen der bisherigen nicht genehm ist. Da glaube ich, es solle dieser letztern Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, auszutreten. Man bindet sich also auf zehn Jahre, sofern der Verband unverändert bleibt. Wird er aber mittlerweile durch Aufnahme eines neuen Mitgliedes verändert, so soll jeder Theil in dem Momente die Freiheit haben, sich entweder auf neue zehn Jahre dem erweiterten Verbande anzuschliessen, oder aus demselben zurückzutreten.

Ich möchte deshalb § 18 so fassen: «Jede Vereinigung wird auf zehn Jahre abgeschlossen. Vor Ablauf dieser Zeit darf ein Rücktritt nur stattfinden, wenn eine neue Gemeinde oder ein neuer Bezirk in den Verband aufgenommen wird.» Ich glaube, durch diese Fassung sei nach zwei Richtungen hin das Nöthige erreicht. Einerseits nach der Richtung, dass ein Verband nicht zu leicht aufgelöst werden kann, und anderseits nach der Richtung, dass das einzelne Glied eines Verbandes in seiner Freiheit nicht so weit beschränkt werden soll, dass es mit Widerwillen mit unterdessen Neueintretenden zusammenbleiben muss. Wird § 18 in dieser Fassung genehmigt, so wird dann § 19 entsprechend kürzer werden.

Berichterstatter der Kommission. Es stehen in unserm Gesetze zwei Systeme mit einander in Verbindung: das System eines grossen Kreises (das ist der Kanton in seiner Gesamtheit), und ein System, bei welchem eine gewisse Gliederung eintritt. Wir haben es nun hier zu thun mit den näheren Bestimmungen über die einzelnen Gruppierungen. Was soll da geschehen? Sollen wir auf völlige Centralisation hinarbeiten? Nein; denn sonst hätte man diese Gliederung im Gesetze nicht vorgesehen. Es wäre angenehm gewesen, wenn man die Gliederung im Gesetze selbst hätte genau feststellen können. Allein man hätte da mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Es ist schwierig, im Rathsaale zu bestimmen, die und die Amtsbezirke sollen zusammengehören, und die und die Gemeinden sollen zusammen einen Verband bilden. Dabei kommt ferner in Betracht, dass eine gewisse Stätigkeit vorhanden sein muss; zuerst soll man die Sache wohl überlegen, ehe man sich vereinigt, und dann soll man bei dem, was man einmal als richtig erkannt hat, auf eine gewisse Zeidauer verbleiben, um zu schauen, was die Erfahrung sagt. Im Versicherungswesen wird aber die Erfahrung nicht schon nach zwei oder drei Jahren erreicht, sondern erst nach einer längern Frist. Die Kommission hat daher Werth darauf gesetzt, dass eine Periode von zehn Jahren angenommen werde.

Nun entsteht die Frage: wann beginnt eine solche Periode? fängt sie mit 1. Januar 1883, oder wenn man ein Probejahr haben will, mit 1. Januar 1884 an und dauert bis 1. Januar 1894? müssen also alle

Vereinigungen, welche geschlossen werden, in den Jahren 1884, 1894 u. s. w. sich zusammentun? Oder ist es nicht richtiger und den Verhältnissen angemessener, dass man die Periode von dem Augenblicke an beginnen lässt, wo überhaupt eine Vereinigung sich bildet? Die Kommission glaubt, dieses letztere System sei richtiger. Danach können also in jedem Jahre Gemeinden oder Amtsbezirke sich zusammenschliessen. Das ist der Sinn der Vorlage. Dabei müssen aber Vorschriften aufgestellt werden, welche es genau aussprechen, dass solche Vereinigungen von dem betreffenden 1. Januar an zehn Jahre dauern.

Nun entsteht aber die Frage, wie es gehalten sein soll, wenn, nachdem mehrere Gemeinden oder Amtsbezirke während einer Reihe von Jahren einen Verband gebildet haben, eine neue Gemeinde oder ein neuer Amtsbezirk sich anschliessen will. Wird da die zehnjährige Periode unterbrochen, oder kann jemand blass für den Schluss einer Periode beitreten? Der Wortlaut und die Tragweite des Artikels geht dahin, dass durch jeden neuen Eintritt eine neue Vereinigung sich bildet. Dem entsprechend beantragt nun der Herr Direktor des Innern, dass, wenn eine Gruppe durch Eintritte Veränderungen erleidet, auch Austritte möglich gemacht werden sollen. Es kommt dies ungefähr auf das Gleiche hinaus, wie wenn man vorschreiben würde, es können in eine bestehende Gruppe neue Glieder nur durch einstimmigen Beschluss aller bisherigen Glieder aufgenommen werden; denn wenn einer nicht einverstanden ist, so kann er zurücktreten. Indessen ist es vielleicht eben so gut, das Sicherheitsventil, das der Regierungsrath vorschlägt, aufzustellen, als Einstimmigkeit zu verlangen, indem es sich auch denken lässt, dass Jemand zwar vielleicht mit der Aufnahme eines neuen Gliedes nicht ganz einverstanden, dass er aber doch nicht so abgeneigt ist, dass er zurücktreten will. Ich kann mich im Namen der Kommission hierüber nicht aussprechen. Für meine Person aber kann ich den Antrag acceptiren.

In Uebrigen sind die Bestimmungen so getroffen, dass die natürliche Entwicklung gefördert wird, und kein Zwang und keine Verhinderung betreffend den Abschluss von Verbänden stattfindet. Sollte eines der Mitglieder dieser Versammlung noch eine Schwierigkeit erblicken, so möchte ich es ersuchen, es hier auszusprechen.

Rüfenacht. Ich bin mit dem Berichterstatter des Regierungsrathes einverstanden, dass Bestimmungen aufgestellt werden sollen, welche es verhindern, dass bei neuen Anschlüssen einzelne Glieder des bisherigen Verbandes majorisiert werden. Indessen habe ich gegen seinen Antrag das Bedenken, dass ein zu häufiger Wechsel stattfindet, wenn bei jedem neuen Anschluss jedem bisherigen Mitgliede die Möglichkeit des Rücktrittes gegeben wird. Manche Gemeinde wird diesen Anlass benutzen, um auszutreten. Das möchte ich im Interesse der Sache vermeiden. Ich glaube, der Zweck, den der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes im Auge hatte, könnte auch durch folgende Redaktion des § 18, die ich vorschlage, erreicht werden: «Die Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke zu grösseren Verbänden kann stets nur

auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres und mit Einwilligung sämmtlicher Glieder eines Verbandes geschehen. »

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte Herrn Rüfenacht darauf aufmerksam machen, dass in § 18, wie er hier lautet, die Rede ist von der Vereinigung mehrerer Gemeinden oder Amtsbezirke, die vorher für sich bestanden haben. Ich glaube nicht, dass man da nun sagen könne, es dürfe eine Aufnahme nur stattfinden, wenn alle einig sind. Das ist im Anfange, wo die Vereinigung zuerst erfolgt, selbstverständlich.

Im Uebrigen könnte vielleicht der Gedanke des Herrn Rüfenacht, wenn er in die richtige Form gebracht werden kann, dem Bedürfnisse genügen, welches ich aussprach, nicht eine unbillige Majorisirung einzutreten zu lassen. Vielleicht könnte man den § 18 bis zu den Worten «angezeigt sein» stehen lassen und dann beifügen: «Jede Vereinigung wird auf zehn Jahre abgeschlossen. Während dieser Zeit kann eine neue Gemeinde oder ein neuer Amtsbezirk nur mit Einwilligung sämmtlicher Glieder in den Verband eintreten.»

Rüfenacht. Ich kann mich dieser Fassung anschliessen.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann dieser Redaktion ebenfalls beipflichten. Nur sollte noch genau bestimmt werden, ob, wenn ein neues Glied in einen bestehenden Verband eintritt, dies für den Rest der Periode geschehen kann, oder ob von diesem Eintritte an eine neue Periode von zehn Jahren beginnt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin der Ansicht, dass die Periode neu beginnt; denn es ist ein neuer Verband da.

Präsident. Man ist also prinzipiell einverstanden. Der § 18 würde in seinem ersten Alinea unverändert bleiben. Als zweites Alinea würde der Zusatz der Kommission aufgenommen werden. In einem dritten Alinea würde sodann bestimmt, dass während dieser Zeit eine neue Gemeinde oder ein neuer Amtsbezirk nur mit Zustimmung der bereits im Verbande befindlichen Mitglieder aufgenommen werden kann, und dass mit dieser Aufnahme eine neue zehnjährige Periode beginnt. Die genauere Redaktion wird dabei noch vorbehalten.

Der Grosse Rath erklärt sich damit einverstanden.

§ 19.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da Sie die Bestimmung über die Dauer eines Verbandes bereits in § 18 aufgenommen haben, so kann der erste Satz des § 19 gestrichen werden. Der zweite Satz muss dann so gefasst werden: «Wenn eine Gemeinde

oder ein Amtsbezirk aus einem Verbande zurücktritt, so findet u. s. w.»

Wir haben hier den Fall in's Auge gefasst, wo ein Verband sich ganz oder zum Theil auflöst. Wie soll es da gehalten sein mit dem allfälligen Passiv- oder Aktivsaldo? Der Verband hat entweder eine günstige oder eine ungünstige Zeit gehabt, und da scheint mir ein einziger Weg gerecht und billig, nämlich der, dass die Ausscheidung der Aktiven oder der Passiven nach Verhältniss des Gebäudekapitals der einzelnen Glieder stattfinde. Hat ein Verband einen Aktivsaldo, so wird bei der Ausscheidung jede Gemeinde- oder jede Bezirksbrandkasse einen verhältnissmässigen Theil davon übernehmen. Ebenso, wenn ein Defizit vorhanden ist. Wir müssen diese Solidarität aufstellen, weil wir sonst riskiren würden, dass eine Gemeinde austritt, wenn die Verhältnisse sich ungünstig gestalten. Was begegnet ist während der Zeit, da man vereinigt war, das soll man mit einander austragen.

Nun muss noch dafür gesorgt werden, dass die Rücktrittserklärung rechtzeitig erfolge. Sie soll spätestens sechs Monate vor Ablauf des zehnten Jahres abgegeben werden, damit bis zum Beginn des neuen Jahres die neue Organisation eingerichtet werden kann. Ich beantrage jedoch, es sollte diese Bestimmung in den § 18 gesetzt werden, wo vom Rücktritt die Rede ist.

Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, man sollte auch den Fall berücksichtigen, wo ein Verband sich gänzlich auflöst und nicht nur einzelne Glieder zurücktreten. Was den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes betrifft, so habe ich ihn nicht vollständig begriffen, um mich darüber aussprechen zu können.

Präsident. Der Herr Berichterstatter der Kommission möchte also sagen: «Wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk aus einem Verbande zurücktritt, oder derselbe sich ganz auflöst.»

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann keinen Unterschied sehen zwischen dem Rücktritt einer Gemeinde und der Auflösung des Verbandes. Auch im ersten Falle löst sich der bisherige Verband ganz auf, und es muss die Abrechnung vollständig stattfinden und ein neuer Verband geschlossen werden.

Berichterstatter der Kommission. Praktisch hat die Sache allerdings keine Bedeutung. Indessen ist doch ein Unterschied, ob von vielleicht sechs Gemeinden nur eine austrete und die andern fünf beisammen bleiben, oder ob der Verband sich ganz auflöse. Ich möchte daher doch eine bezügliche Einschaltung machen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich widerersetze mich nicht.

§ 19 wird mit den beantragten Modifikationen genehmigt.

§ 20.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 20 bis und mit 24 ordnen das Verfahren für den Bezug der Beiträge. Es ist dasselbe in etwas anderer Weise geregelt, als es bei der alten Brandversicherungsanstalt der Fall war. In unserer bisherigen Anstalt wurden die Beiträge jeweilen erst nach Ablegung der Rechnung bezogen, wo man den Brandschaden und überhaupt die Auslagen der Anstalt im verflossenen Jahre kannte. Je nach der Grösse des Defizits des abgelaufenen Jahres setzte dann der Regierungsrath die Beiträge fest. Es galten also dieselben nicht für das Jahr, in dem sie bezogen wurden, sondern für das vorhergehende. Bis zum Bezug der Beiträge war jeweilen die Brandversicherungsanstalt Schuldnerin der Staatskasse, weil diese sämmtliches Geld vorschoss, das zur Verwaltung und zur Ausrichtung der Entschädigungen nothwendig war.

Die neue Anstalt soll, wo möglich, diesem Uebelstande entgehen, dass sie Jahr für Jahr Schuldnerin der Staatskasse sein muss, indem sie erst nachträglich ihre Beiträge bezieht. Sie soll, soweit möglich, von ihrem eigenen Gelde leben. Deshalb wird in § 20 vorgesehen, dass der Bezug der Beiträge zu Anfang des Jahres für das laufende Jahr stattfinden soll. Das erste Mal würde er zu Anfang des Jahres 1883 und später jeweilen nach der Rechnungsablage über das verflossene Jahr erfolgen.

Zu Anfang des Jahres weiss man nun allerdings nicht genau, wie viel die Anstalt nöthig haben wird. Wir werden uns daher darauf beschränken müssen, den einfachen Beitrag (1 % für Gebäude, welche keinen Zuschlag erleiden) zum voraus zu beziehen. Daraus würde die Anstalt zunächst ihre Bedürfnisse befriedigen. Leider wird ohne Zweifel eine Zeit lang, bis unsere Zustände sich ganz gebessert haben, der Fall eintreten, dass die Anstalt mit ihrem einfachen Beitrag nicht auskommt. Dann wird nachträglich ein Nachschuss bezogen werden müssen. Gegenüber dem bisherigen Bezuge wird der Unterschied bestehen, dass nicht der ganze Beitrag, sondern nur der über den einfachen Beitrag hinaus nothwendig werdende Nachschuss nachträglich bezogen wird.

Was den ersten Bezug für 1883 betrifft, so müssen wir auf den Umstand Rücksicht nehmen, dass auch die alte Anstalt noch an den Geldbeutel der Gebäudebesitzer klopfen und ihren Beitrag für 1882 einfordern wird. Es tritt also da die nicht ganz angenehme Situation ein, dass im Jahre 1883 die Gebäudebesitzer eigentlich für zwei Jahre zahlen müssen, nachträglich für 1882 und zum voraus für 1883. Der Regierungsrath hat auf diesen Umstand bereits bei der Bestimmung des Beitrages für 1881 Rücksicht genommen. Es hätte nämlich dieser Beitrag nur auf 2½ % festgesetzt zu werden brauchen, man sagte sich aber, man wolle lieber auf 3 % gehen, um dann im künftigen Jahre um so weniger beziehen zu müssen. Auch im laufenden Jahre weist die bisherige Anstalt bis jetzt ein ziemlich günstiges Resultat auf. Bis zu den Bränden in der Lorraine und in Bätterkinden hatte man die Hoffnung, wenn nicht grössere Unglücksfälle eintreten, könne man bei der Liquidation vielleicht mit 1 % auskommen;

denn wir haben noch kein Jahr so lange vom eigenen Gelde gelebt, nämlich ungefähr bis zum gegenwärtigen Augenblicke. Durch die erwähnten Brände ist diese Hoffnung nun allerdings etwas gedämpft worden. Doch werden immerhin 1½ % genügen, wenn nicht noch grössere Brände stattfinden.

Ich glaubte, diese Mittheilungen machen zu sollen, damit man sehe, dass die Bezüge für die beiden Anstalten im künftigen Jahre nicht so schwer ausfallen werden, wie man vielleicht befürchten können. Voraussichtlich werden zusammen 3 % genügen, womit man also nicht nur Schulden getilgt, sondern auch vorausbezahlt hat.

Es versteht sich wohl von selbst, dass man die beiden Beiträge im nächsten Jahre gleichzeitig beziehen wird. Es wird den Gebäudebesitzern nur angenehm sein, wenn man nicht zweimal kommt. Um darüber keinen Zweifel zu lassen, wird von Seite der Kommission beantragt, in § 20 nach «1883» beizufügen: «gleichzeitig mit dem Bezug der Beiträge der bisherigen Brandversicherungsanstalt für 1882.» Von selbst versteht sich auch, dass die Mitglieder der neuen Anstalt an die Liquidation der alten nichts zu zahlen haben werden, wenn sie derselben nicht angehörten. Es wird eine gesonderte Rechnung aufgestellt werden. Jedenfalls aber wird es, wie gesagt, gut sein, die Bezüge gleichzeitig zu machen, indem die beiden auf zwei verschiedenen Blättern ausgestellten Quittungen mit einander eingelöst werden.

Berichterstatter der Kommission. Wir werden alle die Hoffnung hegen, dass im Laufe des Spätjahres nicht neue Brände entstehen, so dass die Rechnung günstig ausfällt. Die Regierung hat sicher vorsichtig gehandelt, indem sie dieses Jahr einen etwas höhern Beitrag, als nöthig gewesen wäre, bezog, um die Liquidation der bisherigen Anstalt zu erleichtern. Ich mache noch aufmerksam, dass der Antrag der Kommission, welcher ausgetheilt worden ist, nur das erste Alinea des § 20 beschlägt, so dass also die andern Alinea aufrecht bleiben.

Herzog. Wenn man sicher wüsste, dass die beiden Beiträge zusammen nicht mehr oder wenig mehr ausmachen würden, als der bisherige, so hätte ich nichts auszusetzen. Aber es können in diesem Jahre noch weitere Brandfälle eintreten, und dann müssen wir vielleicht 4 % beziehen. Es hätte mir am besten gefallen, wenn man, wie bisher, den Beitrag jeweilen für das verflossene Jahr beziehen würde. Indessen begreife ich, dass es gut ist, wenn man einen Betriebsfond hat. Ich kann daher diesem System beistimmen. Dagegen bin ich nicht einverstanden mit dem gemeinsamen Bezug. Ende des Jahres muss die Staatssteuer gezahlt werden. Dann soll man sofort zu Anfang des folgenden Jahres die doppelte Brandsteuer bezahlen. Um die gleiche Zeit haben wir in den meisten Gemeinden den Bezug der Gemeindesteuern. Das ist zu viel, als dass man es in so kurzer Frist bezahlen könnte. Ich stelle daher den Antrag, die Bezüge für die alte und für die neue Anstalt getrennt vorzunehmen und dazwischen eine Frist von wenigstens drei Monaten zu lassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will blass zur Erläuterung beifügen, dass unter dem Anfang des Jahres nicht der Januar verstanden ist, sondern etwa das erste Vierteljahr. Wir werden den Bezug kaum vor dem Monat März vornehmen können, da die Herstellung der Kontrolen, die Ausfertigung des Beitragsverzeichnisses erst im neuen Jahre gemacht werden kann.

Herzog. Im März und April beziehen die meisten Gemeinden ihre Gemeindetellen. Ich beharre auf meinem Antrage.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Antrag gestellt, die beiden Bezüge gleichzeitig vorzunehmen. Es ist bemerkt worden, dass es namentlich auf dem Lande schwer fallen würde, den Bezug für die neue Anstalt schon beim Beginn des Jahres zu machen, und dass man ihn daher bis zum Mai hinausschieben sollte. Das fällt nun zusammen mit der Zeit, wo man für das alte Jahr wird abrechnen müssen. Daher glaubte man, es sei am einfachsten, beide Beiträge gleichzeitig zu beziehen. Wir rechnen nun da allerdings mit einem unbekannten Factor, da wir nicht wissen, ein wie grosser Beitrag für die alte Anstalt nöthig sein wird. Das Vorsichtigste wäre, nicht zu viel Vorschriften aufzustellen, sondern die Verhältnisse walten zu lassen.

Herzog. Ich will meinen Antrag dahin modifiziren, dass nur dann die Bezüge getrennt werden sollen, wenn die beiden Beiträge zusammen mehr als 3 % ausmachen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestützt auf die gefallenen Bemerkungen glaube ich, das richtigste wäre, man würde bei dem ursprünglichen Antrage der Regierung verbleiben, welcher von der alten Anstalt gar nichts sagt. Dann könnte der Regierungsrath den Verhältnissen Rechnung tragen und entweder die beiden Beiträge gleichzeitig beziehen, wenn sie zusammen sich nicht zu hoch belaufen würden, oder aber den Beitrag für die alte Anstalt erst im Sommer erheben. Ich komme daher auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsrathes zurück.

Herzog. In diesem Sinne bin ich mit der Vorlage ebenfalls einverstanden und kann mich daher diesem Antrage anschliessen.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin nicht autorisiert, im Namen der Kommission mich der regierungsräthlichen Fassung anzuschliessen. Ich will es dem Grossen Rathe überlassen, zu entscheiden.

Abstimmung.

Für die Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfs Mehrheit.

§§ 21 und 22.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben es nicht blass mit solchen Gebäuden zu thun, welche von Anfang des Jahres der Anstalt angehören, sondern es kommen im Laufe desselben Veränderungen vor, Neueintritte, Erhöhungen der Versicherungssumme in Folge bedeutender Verbesserungen, oder Eintheilungen in eine höhere Klasse in Folge veränderter Lage oder Bauart des Gebäudes. Die alte Anstalt befolgte den Grundsatz, dass ein Gebäude jeweilen für das ganze Jahr taxirt wurde, auch wenn es erst im Laufe, ja am Ende des Jahres eintrat.

Das neue Gesetz hat sich da auf einen etwas billigeren Boden gestellt, indem es in § 19 sagt: « Die Beitragspflicht beginnt mit dem Halbjahr, in welchem der Eintritt oder Schatzungserhöhungen stattgefunden haben, und hört auf mit dem Halbjahr, in welchem der Austritt (Brand, Abbruch) oder Abschätzungen erfolgt sind. » Demgemäß müssen wir auch den Bezug der Beiträge einrichten, und es sagt daher § 21, dass der Beitrag, der in Folge Neueintritt, Erhöhung der Versicherungssumme oder Eintheilung in eine höhere Klasse bezogen wird, sogleich bezahlt werden soll. Fallen diese Thatsachen in das zweite Halbjahr, ist der Beitrag für dieses zu beziehen.

Ich will ein Beispiel anführen: Baut einer im Mai ein neues Haus, so wird sofort der Beitrag für das ganze Jahr bezogen. Baut er aber im Juli, so wird der Beitrag nur für das zweite Halbjahr berechnet. Ebenso bei Erhöhungen der Versicherungssumme: Wird ein Haus in Folge Vergrösserungen im Monat Mai von 10,000 auf 15,000 Fr. in der Schatzung erhöht, so wird für die 5000 Fr. Erhöhung der Beitrag für das ganze Jahr bezogen. Findet diese Erhöhung von 10,000 Fr. auf 15,000 Fr. in Folge von baulichen Verbesserungen erst im Juli statt, so wird der Besitzer für das erste Halbjahr blass den Beitrag für 10,000 Fr. zu zahlen haben, für das zweite aber für 15,000 Fr., oder, da er den Jahresbeitrag für 10,000 Fr. zum voraus bezahlt hat, noch den halben Jahresbeitrag für 5000 Fr.

Gleich soll verfahren werden, wenn einer vielleicht in Folge von Veränderungen in der Nachbarschaft in eine höhere Klasse kommt. Bisher war er z. B. mit seinem Schindeldache weit genug entfernt von den andern Gebäuden, um keinen Zuschlag zu bekommen; aber nun baut entweder er selbst oder ein Nachbar ein Haus so nahe, dass für sein Schindeldach ein Zuschlag berechnet werden muss. Dies geschieht entweder für das ganze Jahr, wenn die Veränderung im ersten Halbjahr eingetreten ist, oder für das zweite Halbjahr, wenn sie in dieses fällt.

Ich erlaube mir, § 22 auch gleich mit zu besprechen, da er nichts Anderes enthält, als die Kehrseite des eben entwickelten Verhältnisses. Wenn ein Gebäude austritt oder zerstört wird, oder wenn Veränderungen im Sinne der Herabsetzung daran stattfinden, so wird ganz gleich verfahren, wie bei Erhöhungen. Treten diese Veränderungen im ersten Halbjahr ein, so wird die Verminderung für das zweite in Kraft erwachsen, und der Eigentümer hat für dieses entweder keine Steuer mehr, oder eine herab-

gesetzte zu bezahlen; treten sie erst im zweiten Halbjahr ein, so haben sie für das betreffende Jahr keine Folge mehr.

§§ 21 und 22 werden unverändert angenommen.

§§ 23 und 24.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Veränderung im Bezug der Beiträge wird auch nach der Richtung vorgeschlagen, dass der Bezug ausschliesslich den Einwohnergemeinderäthen übertragen werden soll, und nicht, wie bisher, theils den Amtsschaffnern, theils den Gemeindepräsidenten oder Einwohnergemeinderäthen. Bisher machte sich der Bezug so, dass nach Abschluss der Jahresrechnung, und nachdem das pro mille des Beitrags durch den Regierungsrath bestimmt war, jeder Amtsschaffner nach der Gebäudekontrolle die sämmtlichen Quittungen ausfertigte und diese per Gemeinde den betreffenden Gemeindepräsidenten zum Bezug der Beiträge zustellte. Die Amtsschaffner hatten also eine bedeutende Arbeit dabei, die der Herstellung des ganzen Verzeichnisses und der Ausfertigung der Quittungen. Der Gemeindepräsident, oder hie und da auch ein anderes Mitglied des Gemeinderathes, besorgte dann die Arbeiten des Bezugs und erhielt dafür 2 % Provision, und der Amtsschaffner 1 %. Im Ganzen bezahlte also die Anstalt 3 %, was wohl viel war.

Wir glauben nun, es sei besser, die ganze Sache ungefähr gleich zu ordnen, wie es beim Bezug der Staatssteuer der Fall ist, wo der vom Gemeinderath mit dem Bezug beauftragte Einzieher selber das Verzeichniss aufstellt und selber die Quittungen ausfertigt. Der Einwohnergemeinderath soll der Anstalt gegenüber für den Bezug verantwortlich sein, er kann aber mit dem Bezug beauftragen, wen er will, sei es den Gemeindepräsidenten, sei es einen Gemeindeskassier, sei es einen speziell dafür bezeichneten Einzieher. Es wird dies die Gemeinderäthe und die Gemeindeschreibereien um so mehr veranlassen, ihre Lagerbücher in Ordnung zu halten. Denn es wird sich dann jeweilen, wenn die Centralverwaltung oder die Amtsschaffnereien das zugestellte Verzeichniss mit ihrem Lagerbuche vergleichen, herausstellen, ob das Lagerbuch der Gemeinde gut geführt ist, und wir haben so auch hierin wieder ein Mittel zur Kontrolle.

Die Amtsschaffner werden dadurch in ihrer Arbeit bedeutend entlastet, und in Folge davon wird es sich auch, glaube ich, begründen, wenn man in § 24 eine geringere Provision im Ganzen auszurichten vorschlägt, als die bisherige mit 3 % war. Als Provision der Gemeinderäthe wird, wie bis dahin, 2 % vorgeschlagen. Hingegen hat der Regierungsrath von einer bestimmten Provision für die Amtsschaffner Umgang nehmen zu können geglaubt. Die Arbeit derselben wird, wie gesagt, nicht mehr gross sein. Sie haben einfach von jedem Gemeinderathe die eingezogene Summe in Empfang zu nehmen und sie entweder in ihre eigene Kasse zu legen, oder je nach der Weisung des Kan-

tonskassiers an die Staatskasse oder irgend eine Bank abzuliefern. Wenn man ihnen für diese geringe Arbeit 1 % gäbe, so wäre dies eine Summe, die ihnen wie im Schlaf zufiele, da man bedenken muss, dass bei dem bedeutenden Gebäudekapital einzelner Aemter, ja sogar schon einzelner Gemeinden, 1 % ihrer Beiträge mehrere tausend Franken ausmachen würde. Es soll allerdings den Amtsschaffnern für ihre Mühe und Verantwortlichkeit etwas ausgerichtet werden; aber wir möchten dem Verwaltungsrath freie Hand lassen, eine billige Vergütung zu bestimmen, indem es sich erst beim Betriebe der Anstalt zeigen wird, wie viel oder wenig Arbeit den Amtsschaffnern wirklich erwächst. Deshalb wird nun, in Uebereinstimmung mit der Kommission, beantragt, in § 24 beizufügen: «Den Amtsschaffnern wird vom Verwaltungsrath eine billige Vergütung bestimmt.»

Was hingegen die Provision der Gemeinden betrifft, so hat der Regierungsrath geglaubt, es solle da ein Maximum festgestellt werden. Die 2 % machen in einzelnen Gemeinden, wie Bern, und in andern Städten eine sehr grosse Summe aus, und es klebt überhaupt dem ganzen System der Provisionen ein gewisser Makel der Unbilligkeit an, indem der Bezug grosser Steuerbeträge nicht mühevoller ist, als der vieler kleiner Beträge, sondern eher umgekehrt dieser sich schwieriger macht, da es meistens leichter ist, von denjenigen Bürgern, die grosse Steuern zu bezahlen haben, diese Beträge einzutreiben. Deshalb schlagen wir vor, zu sagen: «Jedoch darf die Gesamtprovision für eine Gemeinde nicht mehr als 1 Fr. per Gebäude betragen.» Es wird auch bei diesem Maximum in grossen Ortschaften eine ganz schöne Provision für den Bezug geben.

Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat geglaubt, es wäre an dem einen oder andern Orte nicht ganz unbillig, wenn die Brandassekuranzanstalt den Amtsschaffnern für ihren Mühwalt einen Beitrag an ihr Honorar gäbe, um so mehr, als doch die Provision im Ganzen um ein Drittel reduziert wird. Ueber das wie viel hat man sich aber nicht vollständig Rechenschaft geben können und deshalb den Antrag so gefasst, dass nur unbestimmt eine billige Vergütung in Aussicht genommen ist.

Was die 2 % für die Gemeinderäthe betrifft, so hat die Kommission mit Stichentscheid beschlossen, die Beschränkung auf ein Maximum von 1 Fr. per Haus zu streichen. Materiell ist die Sache nicht wesentlich. Wenn das Gesetz nur irgendwie seinen Zweck erreicht, und der Jahresbeitrag von 3 % auf 1½ oder 2 heruntergeht, so wird kein Unterschied sein, ob man eine Grenze bezeichnet, oder nicht. Im Uebrigen kommt mir der Antrag des Regierungsrathes als eine etwas kleinliche Massregel vor. Es gibt manchmal auch mit dem Bezug grosser Beiträge Schwierigkeiten, z. B. wenn die Leute in Geltstag fallen, wie es leider gelegentlich nur zu oft vorkommt. Ferner verursachen gerade in den grossen Gemeinden die Nachforschungen und Vergleichungen in den Lagerbüchern eine ansehnliche Arbeit. In was liegt eigentlich die Ungleichheit, auf die man es mit diesem Abstriche abgesehen hat? Die grösseren Gemeinden zahlen auch grössere Beiträge an die Brandassekuranzanstalt, und mit Rück-

(31. August 1882.)

sicht darauf scheint es mir doch nicht so ganz gerechtfertigt, gerade diesen Gemeinden einen Abzug an den Gebühren zu machen. Wenn Sie eine Beruhigung darin finden, so mögen Sie es beschliessen; ich glaube aber, es sei materiell nicht richtig, und möchte daher empfehlen (ich kann es im Namen der Kommission thun), diesen Satz zu streichen.

Herzog. Da ich in der Gemeindeverwaltung betätigten bin, so finde ich mich veranlasst, zu § 23 einen Antrag zu stellen und zugleich um eine Erläuterung zu bitten.

Mein Antrag geht dahin, es sei im ersten Satz das Wort «können» zu streichen. Ich schaue es als selbstverständlich an, dass der Gemeinderath, als eine Behörde, die aus mehreren Mitgliedern besteht, den Bezug nicht selbst übernehmen kann, sondern Jemanden damit beauftragen muss, und deshalb ist es besser, nicht zu sagen: «welche . . . beauftragen können», sondern: «welche . . . beauftragen», indem man sonst meinen könnte, sie könnten auch nicht.

Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter der Regierung um eine Auskunft ersuchen. Wir hatten bis dahin über den Bezug der Brandversicherungsbeiträge eine Verordnung vom 18. Januar 1847, welche das Verfahren vorschrieb, wie vorgegangen werden solle, wenn die Steuer nicht innerhalb der bestimmten Frist bezahlt sei. Man konnte nämlich dieselbe den Saumseligen mit einer Bezugsgebühr von Haus zu Haus abfordern, und wenn sie dann noch nicht bezahlten, so konnte man sie betreiben. Das Dekret sagt nun darüber nichts, eine Verordnung dazu ist nirgends vorgesehen, und ich weiss nicht, ob es etwa nachher in einem Kreisschreiben gesagt werden soll.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin ganz froh, dass Herr Herzog diese Anfrage stellt. Es ist aber mit Absicht im Dekrete hierüber nichts gesagt worden. Ich habe die Frage mit dem Herrn Kantonsbuchhalter speziell besprochen und mich überzeugt, dass es besser ist, nichts darüber aufzunehmen, weil dies je nach dem Verfahren, das der Staat überhaupt im Bezug seiner Steuern befolgt, ändern kann. Man wird dann die Sache durch Instruktion an die Amtsschaffner und Gemeinderäthe normiren und es wahrscheinlich gleich machen, wie bisher. Wir wollten es aber nicht durch Dekret regliren, um nicht vielleicht, wenn der Staat in seinem Steuerbezug etwas ändert, deshalb auch das Dekret wieder ändern zu müssen.

Mit der Streichung des Wortes «können» bin ich einverstanden und möchte noch nachholen, dass im letzten Satze von § 23 auch die Worte «zu Handen der Kantonskasse» gestrichen werden sollten. Die Amtsschaffner haben nicht immer Geld an die Kantonskasse abzuliefern, sondern auch oft in anderer Weise zu verwenden.

Reisinger. Ich möchte die Anfrage stellen, ob der Regierungsrath mit dem Zusatze betreffend die Vergütung für die Amtsschaffner einverstanden ist.

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes bejaht dies.

Reisinger. In diesem Falle erlaube ich mir den Antrag, dass dieser Zusatz gestrichen werde. So viel ich weiss, hat der Amtsschaffner eine fixe Besoldung und sein Büro, das ihm der Staat gibt. Er wird den Bezug der Gelder während seinen Büreaustunden besorgen und unterdessen keine anderen Geschäfte erledigen. Ich sehe nun wirklich gar nicht ein, warum er noch eine besondere Vergütung für die Pflichten seines Amtes bekommen soll, und glaube, dass es nicht gut sei, wieder neue Sporteln einzuführen, nachdem der Regierungsrath erst vor sehr kurzer Zeit sich veranlasst gesehen hat, die Erbschaftssporteln der Amtsschaffner auch auf ein gewisses Mass zu reduzieren.

Etter. Ich möchte den Antrag stellen, dass der Bezug der Beiträge durch die Bezirksvorstände geschehe.

Herzog. Herr Reisinger hat richtig bemerkt, dass die Amtsschaffner eine direkte Besoldung haben. Allein sie hatten bisher auch eine indirekte in den Prozenten der Erbschafts- und Brandsteuern: es war das ein Theil der Besoldung, auf die man sicher rechnen konnte, wenn man sich für eine solche Stelle meldete, und die direkte Besoldung war um so viel geringer. Wenn wir nun diese Vergütung ganz streichen, so können wir darauf zählen, dass die Amtsschaffner nächstens alle zusammen mit dem Begehren einkommen werden, man möchte ihre direkte Besoldung erhöhen. Ich stimme also für den Antrag der Kommission.

Nussbaum (Worb). Ich bin im Prinzip ganz mit dem Antrage des Herrn Reisinger einverstanden, indem ich auch dafür halte, nachdem man auf anderen Gebieten mit dem Sportelwesen gebrochen hat, solle man es nicht durch einen neuen Erlass wieder einführen. Wenn man es aber unter Umständen für billig hält, dem Amtsschaffner eine Entschädigung für den Bezug zu geben, so glaube ich denn doch, man sollte im Nachsatze des § 24 den Verwaltungsrath nicht bestimmt dazu verpflichten, sondern es fakultativ für ihn lassen. Ich beantrage deshalb, für den Fall, dass das letzte Alinea beibehalten wird, in demselben statt: «wird . . . bestimmt» zu setzen: «kann . . . bestimmt werden».

Liechti. Ich möchte Ihnen den Antrag der Regierung, ein Maximum von 1 Fr. per Haus zu bestimmen, empfehlen. Es ist nicht nötig, weitläufig darüber einzutreten. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bereits mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Provision in Städten, wo grosse Summen fliessen, in die Tausende gehen könnte, während doch oft grössere Summen leichter zu beziehen sind, als viele kleinere.

Rebmann. Man will Vorsorge treffen, dass der Bezug der Beiträge für die Anstalt nicht zu viel koste. Allein ich glaube, man hat nicht Vorsorge getroffen für diejenigen Gemeinden, wo zwar viele Häuser sind, aber von geringem Werthe. Da gibt die Ausfertigung des Verzeichnisses und der Quittungen der Gemeindeschreiberei sehr viel zu thun;

aber die Gebühr, welche die Gemeinde erhält, wird kaum ausreichen, diese Arbeit zu bezahlen. Ich stelle daher den Antrag, es solle unter Umständen die Provision der Gemeinden auf 3 % erhöht werden können, oder es sei ein Minimum von 50 Rappen per Gebäude zu bestimmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist etwas schwer, sich im Augenblicke über die Tragweite des Antrags des Herrn Rebmann Rechenschaft zu geben; ich habe aber doch das Gefühl, er könnte etwas gefährlich werden. Wenn z. B. in einer Gemeinde bei tausend Gebäude sind, davon aber viele ganz gering versicherte, eine Menge kleiner Scheunen und Speicher, und darunter vielleicht je ein Dutzend oder mehr, die dem gleichen Eigentümer gehören, und für die es nur einen Bezug gibt, so könnte die Provision der Gemeinde im Verhältniss zu dem Beitrag, den die Anstalt von ihr bekommt, zu hoch werden. Die Provision, die die Anstalt entrichtet, muss doch einigermassen im Verhältniss zu dem stehen, was sie bezieht. Wenn man Zeit hätte, so hätte ich gerne den Antrag zur Prüfung genommen; aber vorläufig kann ich ihm wenigstens nicht bestimmen.

Dies führt mich darauf, dass man im zweiten Satze des § 24 statt «per Gebäude» sagen sollte: «per Gebäudenummer». Wenn z. B. ein Eigentümer drei, vier Gebäude hat, die alle zum gleichen Heimwesen gehören und nur eine Nummer haben, so gibt es dafür nur einen Bezug und nur eine Quittung, und man sollte also dann nicht etwa 1 Fr. vom Wohnhause beziehen, 1 Fr. vom Speicher, 1 Fr. von der Scheuer, 1 Fr. von den Schweineställen u. s. w.

Berichterstatter der Kommission. Ich habe wenigstens bisher für jedes der Gebäude eines Heimwesens eine Quittung bekommen. Sie haben zwar nicht jedes eine besondere Nummer, aber einen besondern Buchstaben. Machen Sie es, wie Sie wollen; die ganze Geschichte ist aber sehr kleinlich.

Ich möchte nur noch betonen, dass es sich nicht um Personen handelt, sondern dass die Gemeinden die ganze Sache besorgen. Gerade in denjenigen Gemeinden nun, wo die Beiträge gross sind, wird viel für Löschanstalten geleistet, und ihnen hat man es zu verdanken, dass das finanzielle Resultat der Brandassekuranzkasse ein so günstiges ist. Dies zur Richtigstellung des Moments der Billigkeit.

Nussbaum (Worb). Ich weiss nicht recht, wie der Bezug der Versicherungsbeiträge angeordnet werden wird; denn ich habe keine dahерige Projekt-kontrolle gesehen. Ich stelle mir aber die Sache so vor. Bei Gebäuden, welche die gleiche Nummer tragen, wird man allerdings die gleiche Quittung gebrauchen können; allein die verschiedenen Beiträge müssen für jeden Buchstaben besonders eingesetzt werden, und daher gibt dies ganz gleich viel zu thun, wie bei Gebäuden, von denen jedes seine besondere Nummer hat. Ich möchte deshalb vor dem Antrage des Berichterstatters der Regierung, zu sagen: «per Gebäudenummer», warnen, indem ich denselben unbillig finde.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1882.

Abstimmung.

§ 23.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrage Etter) Mehrheit.

2. Die Streichung der Worte «können» und «zu Handen der Kantonskasse» ist nicht bestritten und somit angenommen.

§ 24.

1. Eventuell, in dem vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Satze: «Jedoch darf u. s. w. betragen» zu sagen: «per Gebäude» 65 Stimmen.

Zu sagen: «per Gebäudenummer» 22 »

2. Definitiv, für Beibehaltung dieses Satzes Minderheit.

Für Streichung Mehrheit.

3. Eventuell, in dem von der Kommission vorgeschlagenen zweiten Alinea zu sagen: «wird . . . bestimmt» Minderheit.

Zu sagen: «kann . . . bestimmt werden» Mehrheit.

4. Definitiv, für Beibehaltung des so modifizirten Alinea Minderheit.

Für Streichung Mehrheit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe unterdessen versucht, mir die Tragweite des Antrages des Herrn Rebmann deutlich zu machen. Wenn man ein Minimum von 50 Rappen per Gebäude annimmt, so macht dies für circa 120,000 Gebäude (es werden eher mehr, als weniger sein) eine Provision von Fr. 60,000. Dies repräsentirt bei einem Gebäudekapital von 800 Millionen eine Gebühr von $\frac{3}{4}$ pro mille, die man zahlen müsste, nur um die Provision der Gemeinderäthe zu decken. Eine solche Provision ist viel zu hoch. Ich gebe zu, dass es Gemeinden gibt, wo man die Provision vielleicht sollte erhöhen können; aber im Allgemeinen glaube ich, es werden mit 2 % die Kosten des Bezugs so ziemlich gedeckt, und die nötigen Arbeiten und Mühwalten nicht unbillig bezahlt sein. Die Provision von 2 % ist die gleiche, welche die Gemeinden bisher gehabt haben; sie bekommen aber jetzt viel mehr Kapital, weil bisher nicht alle Gebäude versichert waren.

Rebmann. Ich will auf die Erklärung des Herrn Regierungsraths v. Steiger meinen Antrag betreffend das Minimum von 50 Rappen per Gebäude fallen lassen, obschon ich immer finde, es wäre dieses Mittel das zweckmässigste. Die Berggemeinden sind gezwungen worden, beinahe die Hälfte ihrer Gebäude, die bisher nicht versichert waren, versichern zu lassen, und ich bedaure dies noch heute, weil es lauter Gebäude sind, die nicht Anlass geben, andere anzustecken. Nun müssen in Zukunft die Gemeinden die Ausfertigung der Brandassekuranzquittungen und den Bezug der Beiträge selbst besorgen. Bekanntlich sind aber viele kleine Beiträge schwieriger zu beziehen, als grosse, und es ist nicht billig, dass die abgelegenen Berggemeinden die Beiträge nahezu umsonst einzahlen müssen, während andere reichlich dafür bezahlt sind. Ich muss deshalb des Bestimmtesten wünschen, dass hier irgendwie vorgesorgt werde, und ich finde dafür keinen andern Ausweg, als dass der Regierungsrath ermächtigt werde, die Provision

(31. August 1882.)

unter Umständen auf 3 % zu erhöhen. Dies ist der Antrag, den ich jetzt stelle.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe mich vorhin irrig ausgedrückt: 60,000 Fr. machen nicht $\frac{3}{4}$ pro mille des Gebäudekapitals, sondern $\frac{3}{4}$ pro zehntausend. Wir hatten bis jetzt bei 3 % Provision eine Gesammtausgabe an Provisionen von 54,000 Fr. Wenn Sie nun als Minimum 50 Rappen per Gebäude nehmen und gleichwohl noch erlauben, bis zu 2 % zu gehen, so kommt dies zu hoch. Ich könnte mich einverstanden erklären, überhaupt den Grundsatz der Provision nach Prozenten aufzugeben und einfach zu sagen: per Gebäude 50 Rappen, aber auch nicht mehr. Es gäbe dies ungefähr eine gleiche Summe, wie bisher. Aber beides zusammen anzunehmen, wird zu theuer.

Abstimmung.

Für den Antrag Rebmann . . . Minderheit.

§ 25.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier muss nach «Kantonskasse» noch beigefügt werden: «und die Amtsschaffnereikassen». Etwas Mehreres ist nicht nötig, über die Vergütung des Brandschadens zu sagen, und was die Abschätzungen betrifft, so ist alles Notwendige bereits durch das Dekret vom 1. März d. J. regulirt.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden; nur glaube ich, es sollte statt «und» heissen «oder».

Der *Berichterstatter* des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 25 wird mit dieser Abänderung genehmigt.

§ 26.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz sieht in §§ 24 und 25 vor, dass sowohl für die Zentralkasse, als die Gemeinde- und Bezirkskassen Reservefonds gebildet werden sollen. Es fragt sich nun, wie wir diese verwalten wollen, und wir waren bestrebt, eine Form zu finden, welche die Verwaltung nicht komplizirt. Wir wollen nicht besondere Fonds anlegen und für jeden eine besondere Verwaltung einrichten, sondern das Richtigste ist, alle diese Reservefonds als Spezialfonds beider Hypothekarkasse anzulegen, wie solches durch das Regulativ vom 3. Dezember 1875 für verschiedene Spezialfonds bereits geordnet ist. Es ist diese Anlage eine durchaus sichere und bietet den betreffenden Verbänden und der Zentralkasse alle wünschbare Garantie.

Im dritten Satze sind die irrthümlich aufgenommenen Worte «Conto-Corrent- und» als reiner Pleonasmus zu streichen.

§ 26 wird mit dieser Streichung genehmigt.

Präsident. Da nun noch eine Bestimmung über das Inkrafttreten des Dekrets aufgestellt werden muss, und § 18 ebenfalls noch nicht in definitiver Redaktion vorliegt, so schlage ich vor, inzwischen zu einigen anderen Geschäften überzugehen.

Der *Grosse Rath* ist einverstanden.

Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.

(Siehe oben Seite 342.)

Lindt. Es ist natürlich keine leichte Aufgabe, die Direktionen des Regierungsrathes so zu vertheilen, dass absolut keine Kritik daran geübt werden kann; es wird immer etwa dieser oder jener Wunsch nicht Berücksichtigung gefunden haben. Allein so wie sie nun vertheilt worden sind, muss man sich wirklich fragen, ob das Richtige getroffen worden sei, oder ob es nicht besser sei, irgend andere Kombinationen zu suchen. Es sind in der vorliegenden Vertheilung Sachen, die bis dahin immer als Ganzes betrachtet worden sind, in einer eigenthümlichen Weise auseinander gerissen, andere, die gar nicht zusammengehören, und die früher auch nicht als zusammengehörig behandelt worden sind, sind in Gruppen vereinigt, und es fragt sich daher, ob es nicht angezeigt ist, dass von Seiten des Grossen Rethes der Wunsch formulirt würde, es sei eine andere Vertheilung anzustreben.

Wenn man die Sache richtig beurtheilen will, so muss man natürlich auch die einschlagenden Gesetze konsultiren, und um dies thun zu können, muss man ziemlich weit zurückgreifen, indem das Gesetz, das diese Direktionen bestimmt, vom 25. Januar 1847 datirt und merkwürdigerweise, wenigstens soweit ich habe nachschlagen und mich informiren können, selbst durch die neuen Gestaltungen, die sich im Laufe der Zeit haben einstellen müssen, keine wesentliche Modifikation erlitten hat.

Es haben sich allerdings seither neue Bedürfnisse gezeigt. Direktionen, die früher sehr viel zu thun gaben, haben in ihrer Geschäftsausdehnung bedeutend abgenommen. Ich will nur an die Militärdirektion erinnern, die bekanntlich früher einen sehr wesentlichen Bestandtheil der bernischen Verwaltung ausmachte, während jetzt der Militärdirektor selten oder gar nicht mehr in den Fall kommt, den dreieckigen Hut aufzusetzen und den Säbel umzuschallen. Andere Sachen sind ganz neu in die Staatsverwaltung eingeführt worden; ich will nur das Vermessungswesen, das Entsumpfungswesen und die Eisenbahnen er-

wähnen. Man könnte daher sagen, es wäre eigentlich Materie genug da, um das Gesetz den neueren Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Es ist dies offenbar deshalb nicht geschehen, weil im Grossen und Ganzen das vorliegende Gesetz klar und bestimmt ist, und man auch diese neuen Bedürfnisse unter die angenommenen Direktionen hat subsumiren können.

Es sind schon in der Verfassung sechs Direktionen angenommen, und im Gesetze vom 25. Januar 1847 sind diese Direktionen näher definirt. Ich will sie kurz resümiren. Die erste Direktion ist die des Innern, die in vier Unterabtheilungen getheilt ist, nämlich Gemeindewesen, Armenwesen, Volkswirtschaftswesen und Gesundheitswesen. Dann kommt die Direktion der Justiz und Polizei, die sich in Justizwesen, Polizei- und Kirchenwesen theilt. Die Direktion der Finanzen hat auch mehrere Unterabtheilungen, die ich aber übergehen kann. Als vierte Direktion folgt die der Erziehung, die ganz einheitlich behandelt ist, als fünfte die des Militärs, und als sechste die der öffentlichen Bauten, mit Hochbau, Strassenbau und Wasserbau.

Sodann ist in § 37 des Gesetzes vorgesehen worüber man schon mehrfach hinweggegangen ist, dass keinem Mitgliede des Regierungsrathes mehr als die Verwaltung einer Direktion übertragen werden solle, und ferner in § 38, dass die Mitglieder, welche keiner Direktion vorstehen, vom Regierungsrathe den am meisten beladenen Direktionen zur Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden können. Endlich heisst es in § 39: «Für die Fälle der Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrath aus seiner Mitte dem betreffenden Direktor vorübergehend einen Stellvertreter.»

Dies sind die gesetzlichen Bestimmungen, die, wie ich glaube, eigentlich bei der Vertheilung der Direktionen massgebend sein sollten. Vergleichen Sie nun aber die Vertheilung, wie sie hier vom Regierungsrath vorgeschlagen wird, so müssen Sie finden, es sei das Gesetz denn doch auch nicht annähernd beobachtet worden, indem man da eine ganze Menge Gruppierungen und Auseinanderreissungen trifft, die mit dem Gesetze absolut nicht in Einklang gebracht werden können.

Ich will nur das Departement des Innern nehmen, wo auf das Gemeindewesen sofort das Armenwesen folgt. Dies ist nun auch getrennt, während man ganz sicher annehmen muss, dass Armenwesen und Gemeindewesen in sehr engem Zusammenhange stehen und auch bis dahin meistens unter einer Direktion vereinigt gewesen sind.

Das Volkswirtschaftswesen wird ganz eigenthümlich vertheilt. Nach der litt. c des § 31, die lautet: «das Volkswirtschaftswesen, namentlich die Förderung des Ackerbaues, der Viehzucht, der Industrie und des Handels», sollte man annehmen, dass unbedingt ein Hauptbestandtheil des Volkswirtschaftswesens die Förderung des Ackerbaues sei, und dass also die Landwirtschaft einen wesentlichen Theil dieses Verwaltungszweiges ausmache. Nun aber trennt man das und gibt einem Mitgliede des Regierungsrathes das Volkswirtschaftswesen und einem andern die Landwirtschaft, während beides eigentlich fast das gleiche

bedeutet, nur dass zu ersterem noch Industrie und Handel hinzukommen.

Im Justizwesen sind bereits Anordnungen getroffen, um die Justiz und die Polizei auseinander zu halten, weil die Obliegenheiten dieses Dikasteriums zu gross sind, als dass sie von einer einzigen Person bewältigt werden könnten.

Dagegen sind andere Kombinationen getroffen, welche weniger passend sein dürften. So passt das Armenwesen offenbar nicht zu dem Forstwesen. Dass das Bauwesen und das Vermessungswesen zusammengehören, ist begreiflich; weniger gut aber begreift man, warum das Militärwesen dazu geschlagen werden soll.

Eine sehr auffallende Kombination ist die des Gemeinde-, des Kirchenwesens und der Eisenbahnen. Da ist wirklich des Guten viel zusammen vereinigt, namentlich wenn man bedenkt, dass das nämliche Mitglied, welches diesen Direktionen vorsteht, auch noch das Präsidium des Regierungsrathes zu führen hat.

Ich denke, diese Pröbchen genügen, und es sei nicht nöthig, auf weitere Eigenthümlichkeiten dieser Vertheilung aufmerksam zu machen. Aus den Direktionen, welche gesetzlich vorgesehen sind, macht man eine Menge Direktionchen. Es ist zu befürchten, dass daraus ziemlich bedeutende Nachtheile entstehen. Schon die Vertheilung der Pensen wird hie und da mit Schwierigkeiten verbunden sein und zu Missverständnissen führen. Auch im Publikum wird man nicht sehr einverstanden sein. Man wird z. B. nicht wissen, was zum Volkswirtschaftswesen und was zur Landwirtschaft gehört, und man wird da nicht mehr die richtige Fühlung haben, weil eben das Zusammengehörige getrennt ist.

Die vorgeschlagene Vertheilung hat aber noch andere Nachtheile. In Folge dieser Vertheilung in kleinere Gruppen wird man nämlich denselben gewisse Beamte zutheilen müssen. Es wird also eine Vermehrung der Sekretäre, eine Vermehrung der Büreaux stattfinden müssen, wodurch vermehrte Auslagen entstehen. Wir sollen aber immer noch auf dem Standpunkte stehen, dass wir suchen, die Verwaltung möglichst zu vereinfachen, statt sie zu komplizieren und die bürokratischen Einrichtungen in's Unendliche anschwellen zu lassen. Bei unserer Finanzlage sollten wir im Verwaltungswesen uns der möglichsten Einfachheit und Oekonomie befreissen.

Zu diesen Erwägungen kommt noch ein Punkt, der unter Umständen wohl Berücksichtigung verdient: Eines der wichtigsten Pensen der Staatsverwaltung, das Erziehungswesen, ist gegenwärtig in Folge der schweren Erkrankung des Herrn Regierungsraths Bitzius interimistisch vertreten. Trotzdem dieser Verwaltungszweig von grosser Wichtigkeit ist und die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, wurde dem betreffenden Mitgliede noch ein Theil des früheren Departements des Innern zugeheilt, der in gar keiner Beziehung zum Erziehungswesen steht. Wir wollen alle hoffen, dass Herr Regierungsrath Bitzius recht bald sich wieder erholen werde und sein Departement wieder mit neuen Kräften übernehmen könne. Allein in diesem

(31. August 1882.)

Stadium der Ungewissheit dürfte es doch besser sein, noch nicht einen definitiven Entscheid zu treffen, da ohnehin in § 38 des Gesetzes vorgesehen ist, dass Mitglieder, welche keine Direktion bestimmt zugewiesen erhalten, als Stellvertreter für andere fungiren können.

Aus allen diesen Gründen scheint es mir angezeigt, heute die Vertheilung der Direktionen nicht definitiv vorzunehmen. Ich stelle daher den Antrag, es sei dieselbe bis zur nächsten Sitzung zu verschieben und der Regierungsrath einzuladen, sie nochmals zu prüfen und mit dem Gesetz in bessern Einklang zu bringen. Sie wird dann auch so ziemlich mit den praktischen Erfordernissen übereinstimmen. Selbstverständlich möchte ich die Vertheilung, welche bei der Justizdirektion stattgefunden hat, nicht anfechten und auch die Stellvertretung bei der Erziehungsdirektion annehmen. Im Uebrigen aber glaube ich, es sollte der Regierungsrath in der nächsten Session ein neues Tableau vorlegen.

Stockmar, président du gouvernement, rapporteur. Je regrette d'être obligé de combattre la proposition d'ajournement de M. Lindt. M. Lindt a reconnu qu'il est extrêmement difficile d'appliquer la loi de 1847. Il aurait pu ajouter qu'au fond cette loi n'a jamais été complètement appliquée. En effet, quelques années après sa mise en vigueur, le Grand Conseil créait une nouvelle direction que M. Lindt a oublié de mentionner: celle des desséchements et chemins de fer. Peu de temps après sa création, cette direction était dédoublée, dans ce sens qu'on établissait en fait une nouvelle direction, celle des desséchements. D'autres directions ont eu le même sort. Ainsi depuis la loi de 1847 les circonstances ont amené des modifications continues dans la répartition des directions.

La direction des affaires militaires, depuis la nouvelle constitution fédérale, n'est plus guère qu'un bureau d'enregistrement, et elle ne peut plus être considérée comme une direction dans le sens de la loi de 1847. Celle des desséchements a eu une grande importance jusqu'à ces derniers temps, mais aujourd'hui elle n'a plus guère à gérer qu'un compte de liquidation et ne peut plus être considérée comme une direction spéciale. Celle des chemins de fer, qui eut une charge si considérable à une certaine époque, mais qui dans les dernières années était presque descendue au rang d'une sinécure, est à la veille de reprendre quelque importance par l'établissement des chemins de fer régionaux. Par contre, la direction du cadastre occasionne momentanément beaucoup de travail, ce qui ne sera plus le cas lorsque le cadastre sera complètement achevé. La direction de l'intérieur perdra l'année prochaine une partie de ses attributions par suite de la nouvelle organisation de l'assurance immobilière et parce que les sociétés anonymes seront régies dorénavant par le code fédéral des obligations. D'autres modifications sont rendues nécessaires par la force des choses. Ainsi M. Lindt a insisté sur la séparation de la direction des cultes d'avec la Justice et sa réunion aux Communes. Mais c'est là une conséquence de l'état de choses créé par la loi de 1874. Sous l'ancien régime les ministres de culte étaient consi-

dérés comme des fonctionnaires de l'Etat; mais aujourd'hui cette situation a complètement changé: les communes paroissiales sont maintenant souveraines en matière de culte, et toute cette branche d'administration rentre par conséquent dans l'administration communale.

Toutes ces considérations ont amené le gouvernement à arrêter une autre classification. C'est, je le reconnaiss, une chose très difficile, d'autant plus que l'un des membres du gouvernement est malheureusement absent pour quelque temps et qu'il faut tenir compte d'une suppléance dont nous ne pouvons pas apprécier la durée. Qui doit être juge de cette répartition? Vous conviendrez sans doute que c'est le gouvernement lui-même. Mais je reconnais qu'en vertu de son droit de haute surveillance le Grand Conseil peut toujours se prononcer en dernier ressort. Cependant, le Grand Conseil comprendra qu'il m'est impossible de donner des explications détaillées sur les motifs qui ont engagé le gouvernement à proposer cette classification. Ces motifs sont plus ou moins personnels, et la discussion qui a eu lieu à cet égard a eu nécessairement un caractère confidentiel qui ne me permet pas de la reproduire.

Toutefois, je dois dire que M. Lindt est malheureux dans le choix de ses exemples. Il trouve qu'il n'y a rien de commun entre la direction des forêts et celle de l'assistance publique. C'est juste, mais on n'a pas donné ces directions à un membre par le motif qu'elles ont quelque analogie, mais parce que ce membre est dans le cas de diriger ces deux administrations. D'ailleurs, ce ne sont pas deux directions, mais deux services, et je dois faire observer que M. Rätz les dirige déjà depuis quelques années, de sorte que la nouvelle classification n'a rien innové sous ce rapport. La réunion des directions des affaires communales et des chemins de fer a aussi été critiquée. Mais elle a été sanctionnée par le Grand Conseil en 1878, et j'ai dirigé ces deux départements avant celui des travaux publics. M. Lindt critique la séparation de l'assistance publique et des affaires communales. Mais cette séparation a été votée en 1874 par le Grand Conseil lui-même, et, si je ne me trompe, contrairement à la proposition du gouvernement.

M. Lindt craint une augmentation des dépenses. Je crois qu'il s'alarme à tort. Quelle que soit la répartition admise, chaque membre du gouvernement aura son secrétaire, et le nombre de ces fonctionnaires sera le même avec tous les systèmes. Du reste, M. Lindt aura l'occasion de faire ses observations à cet égard lors de la prochaine discussion du budget.

Je suis obligé de combattre la proposition d'ajournement. Je prie le Grand Conseil de prendre aujourd'hui une décision définitive quelle qu'elle soit, et de ne pas prolonger indéfiniment un provisoire énervant. Il est nécessaire que chaque membre sache une fois pour toutes à quels travaux il doit se vouer. Il n'est pas possible de s'occuper d'une manière suivie d'une branche d'administration, quand on ne sait pas si on doit la quitter d'un jour à l'autre. J'espère que le Grand Conseil ratifiera la répartition telle que le gouvernement la propose, sauf à la modifier plus tard si le besoin s'en faisait sentir.

Karrer. Im Gesetze über die Vereinfachung des Staatshaushaltes vom 2. Mai 1880 finden wir in § 2 folgende Bestimmung: «Die Direktionen des Regierungsrathes sind durch Dekrete des Grossen Rethes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.» Seit der Erlassung dieses Gesetzes ist in dieser Angelegenheit nichts geschehen, und es ist daher dieser Artikel noch nicht ausgeführt. Nach demselben soll der Regierungsrath ein Dekret vorlegen, worin Bestimmungen über die Vertheilung der Direktionen enthalten sein sollen. Ich beantrage daher, man möchte heute die vorgeschlagene Vertheilung provisorisch genehmigen, gleichzeitig aber den Regierungsrath beauftragen, einen Dekretsentwurf im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes vorlegen.

Lindt. Ich schliesse mich dem Antrage des Herrn Karrer an.

Abstimmung.

Für definitive Genehmigung der Vorlage	Minderheit.
Für den Antrag Karrer	Mehrheit.

§ 27 (neu).

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es fehlt im Dekret eine Schlussbestimmung über das Inkrafttreten. Das Gesetz als Ganzes tritt erst auf 1. Januar 1883 in Kraft. Allein wie wir bereits durch das Dekret vom 1. März alle Vorarbeiten auf dem Gebiete der Schatzungen ordnen mussten, so werden wir auch einen Theil des vorliegenden Dekrets bereits in diesem Jahre in Kraft treten lassen müssen, nämlich alles dasjenige, was sich auf die Organisation der einzelnen Verbände bezieht. Die Gemeinden und Amtsbezirke müssen sich nach dem neuen Dekrete organisiren können. Ferner werden ein Verwaltungsrath und eine Direktion schon gegen den Schluss des Jahres eingesetzt werden müssen. Auch sind die nöthigen Geschäftsreglemente u. s. w. zu erlassen. Ich schlage daher vor, als neuen § 27 beizufügen: «Dieses Dekret tritt, soweit es für die Organisation der Anstalt erforderlich ist, sofort, im Uebrigen auf 1. Januar 1883 in Kraft.»

Dieser Antrag wird genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Schluss der Berathung.

(S. Seite 357 und 368 hievor.)

§ 18.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schlage nun vor, den Zusatz zu § 18 folgendermassen zu fassen: «Jede Vereinigung wird auf zehn Jahre abgeschlossen. Vor Ablauf dieser Zeit darf ein Rücktritt nicht stattfinden. Neue Glieder, Gemeinden oder Amtsbezirke, können nur mit Zustimmung aller bisherigen in den Verband aufgenommen werden.» Ich glaube, diese Fassung trage den verschiedenen Wünschen, welche geäussert worden sind, Rechnung. Die jeweiligen verbundenen Glieder haben es auf diese Weise in der Hand, zu beschliessen, ob sie während der zehn Jahre ein neues Mitglied aufnehmen wollen oder nicht.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

Verschmelzung der Gemeinden Montvoie und Ocourt.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermassen:

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2 der Staatsverfassung und des § 4 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, auf den Antrag des Regierungsrathes

beschliesst:

§ 1.

Die Gemeinden Ocourt und Montvoie werden zu einer einheitlichen Ortsgemeinde Ocourt im Sinne des Gemeindegesetzes vereinigt.

In Folge dessen gehen sämmtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängende und den beiden Gemeinden obgelegene Verwaltungszweige an die Organe der neuen Gemeinde Ocourt über.

(31. August 1882.)

§ 2.

An den burgerlichen Verhältnissen, wie sie sich bis jetzt in den beiden verschmolzenen Gemeinden gestaltet haben, wird durch dieses Dekret nichts geändert.

Jedoch geschieht von nun an die Besorgung der burgerlichen Angelegenheiten durch die Organe der neuen Gemeinde Ocourt.

§ 3.

Das Vermögen der beiden vereinigten Gemeinden wird zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und der Verwaltung der Organe der neugebildeten Gemeinde unterstellt, welche dasselbe seiner Zweckbestimmung gemäss zu verwenden haben.

§ 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung einzurücken. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt. Die Gemeinde hat sogleich eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Organisation und Verwaltungsreglement aufzustellen.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus der Vollziehung dieses Dekrets entstehen sollten, sind durch die Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. f. des Gemeindegesetzes zu entscheiden.

Rätz, Direktor des Gemeindewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu der Kirchgemeinde St. Ursanne gehören zwei kleine gemischte Gemeinden, Ocourt und Montvoie. Ocourt hat einen Grundbesitz von 703 Jucharten mit einer Grundsteuerschatzung von 263,776 Fr. Die Einwohnerzahl beträgt 246. Montvoie hat einen Grundbesitz von 194 Jucharten; die Grundsteuerschatzung beträgt 50,606 Fr. und die Zahl der Einwohner 35. Die Verwaltungsbehörden hatten schon längst das Gefühl, es sollten diese zwei kleinen Gemeinden miteinander verschmolzen werden, und zwar um so mehr, weil sie unter der fröhern französischen Herrschaft nur eine einzige Gemeinde gebildet hatten, und weil sie auch im Schulwesen einen einzigen Verband bilden. Die Kinder von Montvoie besuchen die Schule in Ocourt. Im Uebrigen aber sind die Gemeinden getrennt.

Angesichts dieser Verhältnisse ist eine Vereinigung der beiden Gemeinden absolut geboten. Dazu kommt noch der Umstand, dass in Montvoie nicht mehr die nötige Zahl Bürger vorhanden sind, um die Gemeindeverwaltung zu besorgen. Seit einigen Jahren ist zwar die Sache gut gegangen, da ein alter Mann die Verwaltung besorgte und gleichzeitig den maire, den secrétaire, den receveur machte. Nun will er aber, da er das 82. Altersjahr erreicht hat, die Geschäfte nicht mehr besorgen. Es scheint, es finde sich kein passender Ersatz für ihn. Das gab den Anlass, die Vereinigung anzustreben.

Der Regierungsstatthalter that sein Möglichstes, um dieses Ziel zu erreichen. Es gelang ihm, die Gemeinden so weit zu bringen, dass sie mit der Vereinigung einverstanden waren; indessen machten sie Vorbehalte: Die kleine Gemeinde Montvoie wollte

ihr Gemeindegut von 4090 Fr. separat fortbestehen lassen. Die Gemeinde Ocourt war damit einverstanden, jedoch sollten dann die den Ertrag dieses Gemeindegutes übersteigenden Ausgaben für die Gemeinde Montvoie von dieser letztern getragen werden. Auf diese Vorbehalte konnte man natürlich nicht eingehen, da sonst die Verschmelzung nicht eine vollständige gewesen wäre.

Von Seite des Regierungsrathes wird nun ein Dekret vorgelegt, welches die Vereinigung der beiden Gemeinden in vier Paragraphen normirt. Ich habe diesem Dekret, das Ihnen abgelesen worden ist, nichts beizufügen und will bloss noch den Umstand erwähnen, dass durch diese Vereinigung die burgerlichen Verhältnisse nicht berührt werden. Im Uebrigen aber ist die Vereinigung eine vollständige. Ich empfehle das Dekret zur Annahme.

Das Dekret wird ohne Widerspruch genehmigt.

Strafnachlassgesuch

des Christen *Meyer*, von Attiswyl, gewesenen Notars zu Wiedlisbach.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Christen Meyer, von Attiswyl, gewesener Notar und Geschäftsmann in Wiedlisbach, ist am 5. August abhin von der Polizeikammer wegen leichtsinnigen Geltstags zu 45 Tagen Einzelhaft verurtheilt worden. Er findet diese Strafe zu hart und führt eine Reihe von Gründen für seine Anschauung an. Er macht geltend, wie er nach und nach, nicht durch seine Schuld, in missliche Verhältnisse gekommen sei, nie aber die Absicht gehabt habe, Jemanden zu schädigen. Es mag sein, dass der Petent, der etwas gewagte Spekulationen machte und vielfach Geld auf Liegenschaften anlegte, durch das Sinken der Liegenschaftspreise in fatale Verhältnisse gekommen ist und schliesslich nicht nur selbst bedeutenden Schaden erlitten, sondern auch andere Personen geschädigt hat.

Dieser Fall hat seinerzeit viel zu reden gegeben; auch in den Zeitungen ist davon gesprochen worden. Anfänglich mag allerdings manches übertrieben worden sein. Wir haben es hier aber mit einem Falle zu thun, wo der Regierungsrath sich sagen muss, weder er noch der Grossen Rath sei eine Appellationsinstanz. Die Angelegenheit ist durch zwei Instanzen gegangen. Das Amtsgericht hat 4 Monate Korrektionshaus gesprochen, die Polizeikammer aber diese Strafe auf 3 Monate reduziert, respektive auf 45 Tage Einzelhaft. Es sind nach unserer Ansicht nicht genügende Gründe vorhanden, um dieses Urtheil aufzuheben oder theilweise zu reduzieren. Es sind immerhin von Seite des Petenten mehr oder weniger leichtsinnige Handlungen in genügender Zahl konstatiert, und er kann sich über die gesprochene Strafe nicht beklagen. Es wird daher beantragt, es sei das vorliegende Gesuch abzuweisen.

Nussbaum (Worb), als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist mit der Regierung einverstanden. Ich will nur noch beifügen, dass zwei Mitglieder der Bitschriftenkommission, denen die Verhältnisse genauer bekannt sind, die Erklärung abgeben, wenn in diesem Falle Begnadigung ausgesprochen würde, so würde das in den betreffenden Kreisen der Bevölkerung sehr böses Blut machen.

Der Antrag auf Abweisung wird vom Grossen Rathe genehmigt.

Strafnachlassgesuch

des Albin Ernst *Bessire*, von Péry.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Albin Ernst *Bessire*, von Péry, früher Gemeindepräsident daselbst, später wohnhaft in Neuenstadt, ist am 26. April 1882 wegen Ehrverletzung zu fünf Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden. Er stellte damals das Gesuch, es möchte ihm die Strafe erlassen oder in eine Busse umgewandelt werden. Auf den Antrag der Polizeidirektion beschloss damals der Regierungsrath, beim Grossen Rathe den Antrag auf Umwandlung der Strafe in 25 Fr. Busse zu stellen, und zwar aus folgenden Gründen.

Sowohl der Vertheidiger des Herrn *Bessire* als die Direktion, sowie später auch der Anwalt der klägerischen Partei sind zu der Ansicht gekommen, dass es mit Herrn *Bessire* nicht richtig im Kopfe sei, und er habe die fixe Idee bekommen, seine Frau sei ihm untreu und lasse sich von anderer Seite den Hof machen. Die Bitschriftenkommission glaubte indessen, es sollte ein ärztliches Zeugniß beigebracht werden. Dies wurde seinem Anwalte mitgetheilt, allein *Bessire* will nicht zugeben, dass er geisteskrank sei, und das Zeugniß ist nicht beigebracht worden. Seither hat sich nun Folgendes ereignet. Eine Tochter des Petenten ist in Ungarn geisteskrank geworden und von ihrer Mutter dort abgeholt worden. *Bessire* ist wiederholt aufgefordert worden, die dadurch entstandenen Kosten zu restituiiren, allein vergeblich, so dass sich letztthin der Regierungsrath auf den Antrag der Armendirektion veranlasst gesehen hat, die Hülfe der Regierung des Kantons Solothurn zu diesem Zwecke in An-

spruch zu nehmen. *Bessire* hält sich nämlich jetzt in Grenchen auf.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass, da die Tochter des *Bessire* geisteskrank ist, doch vielleicht etwas derartiges in der Familie liegt, und dass er nicht mehr im Falle ist, Zahlung zu leisten, wenigstens nicht grössere Beträge. Man würde daher im Falle der Strafumwandlung die 25 Fr. Busse wahrscheinlich nicht bekommen und müsste sie schliesslich wieder in Gefangenschaft umwandeln. Unter diesen Umständen halte ich persönlich den früheren Antrag der Regierung nicht mehr aufrecht, sondern möchte es bei der Strafe von fünf Tagen Gefangenschaft bewenden lassen.

Nussbaum (Worb), als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei. Sollte der regierungsräthliche Antrag auf Strafumwandlung aufgenommen werden, so behalte ich mir vor, noch einiges zu erwidern. Wenn man die Akten liest, so muss man finden, dass die Strafe von fünf Tagen Gefangenschaft eine sehr gelinde war.

Präsident. Ich will fragen, ob der Antrag der Regierung von irgend einer Seite aufgenommen wird.

Geschieht nicht.

Der Grossen Rath genehmigt den Antrag auf Abweisung des Petenten.

Da keine weiteren Geschäfte zu behandeln sind, wird die Sitzung vom Präsidenten als geschlossen erklärt.

Schluss der Sitzung und der Session um 12^{1/2} Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.



